

SOZIALBERICHT DES KANTONS ZÜRICH

2015



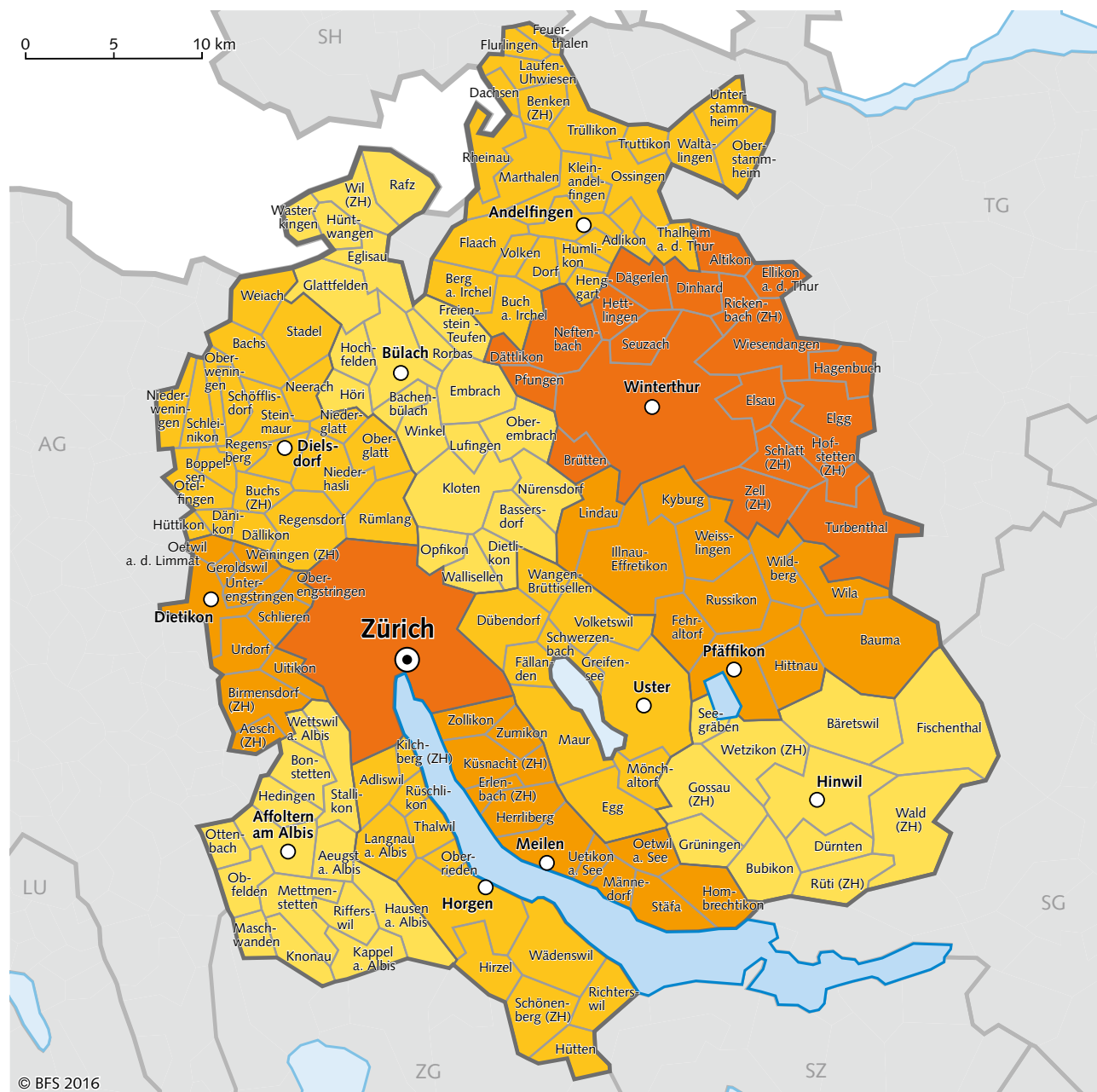
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt

Neuchâtel 2016



Sozialbericht Kanton Zürich 2015

Ergebnisse der Schweizerischen Sozialhilfestatistik

Bearbeitung Jan Boruvka, Markus Braun, Marc Dubach,
Verena Gerber, Gerhard Gillmann, Basil Gysin,
Joël Kirchhofer, Roman Page, Silvia Würmli

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)
Statistisches Amt Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt Zürich

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS), Statistisches Amt Kanton Zürich, Kantonales Sozialamt Zürich
Auskunft: Marc Dubach, Sektionschef, Sektion Sozialhilfe BFS, Tel. 058 463 65 78
Autoren: Verena Gerber, Joël Kirchhofer, Roman Page, Silvia Würmli (Statistisches Amt Kanton Zürich), Jan Boruvka, Markus Braun, Marc Dubach, Gerhard Gillmann, Basil Gysin (Bundesamt für Statistik)
Realisierung: Bundesamt für Statistik (BFS)
Vertrieb: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel
Tel. 058 463 60 60, Fax 058 463 60 61, order@bfs.admin.ch
BFS-Nummer: 542-1500
Preis: Fr. 33.– (exkl. MWST)
Reihe: Statistik der Schweiz
Fachbereich: 13 Soziale Sicherheit
Titelgrafik: Carlo A. Morini, werbung, grafik, text, Zürich
Grafik/Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print
Copyright: BFS, Neuchâtel 2016
Wiedergabe unter Angabe der Quelle gestattet für nichtkommerzielle Nutzung.
ISBN: 978-3-303-13184-8

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5	3.2 Sozialhilfe	40
Das Wichtigste in Kürze	7	Das Leistungssystem Sozialhilfe	40
1 Grundlagen	11	Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung	43
Ein gemeinsames Projekt von Bund, Kantonen und Gemeinden	12	Bezugsdauer, Abschlussgründe und Parallelbezüge	45
Wozu dient die Sozialhilfestatistik?	12	Soziodemografische Merkmale der Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler	48
Wie ist die Statistik aufgebaut?	13	Erwerbssituation	51
Wie werden die Daten erhoben?	13	Deckungsquoten und zugesprochene Leistung	55
Wie werden die Daten ausgewertet?	14	Wohnsituation und Mietkosten	58
Wie werden die Sozialhilfe- und die Bezügerquote berechnet?	14	3.3 Unterstützte Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs	61
Welches sind die Besonderheiten im Kanton Zürich?	14	Unterstützte Personen in der Asylfürsorge, Sozial- und Nothilfe: Bestimmung der Personengruppen	61
2 Der wirtschaftliche und soziodemografische Hintergrund	15	Unterstützte Personen im Asylbereich	62
Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt	16	Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich	63
Sozioökonomische Struktur der Gemeinden	20	Unterstützte Personen im Nothilfebereich	63
3 Bedarfsabhängige Sozialleistungen	25	Grundgesamtheiten und Erhebungsmethoden	64
3.1 Zusatzleistungen zur AHV/IV	27	Anzahl unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich	65
Rechtliche Grundlage und Ausgestaltung der Leistungen	27	Demografische Struktur der unterstützten Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich	66
Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung	30	3.4 Alimentenbevorschussung und Kleinkinderbetreuungsbeiträge	69
Fallstruktur, Wohnsituation und Risikogruppen	32	Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der Leistungen	70
Einkommen und Leistungen	36	Fallzahlen und Quoten	71
		Fallstruktur	72
		Leistungen	74

4	Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen	77	Glossar	99
	Übersicht zur Entwicklung der Anzahl unterstützter Personen pro Leistung	78	Literaturverzeichnis	104
	Mehrfachbezug von Leistungen	81		
	Starkes Wachstum der Nettoleistungen seit 1990	82	Anhangtabellen	105
	Mehrjahresentwicklung der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger nach Altersklassen pro Bedarfsleistung	83	Inhaltsverzeichnis der Tabellen, Grafiken und Karten	143
5	Überblick über die Finanzen der sozialen Sicherheit in der Schweiz	85	Inhaltsverzeichnis der Anhangtabellen	149
	Überblick	86		
	Gesamteinnahmen soziale Sicherheit	86		
	Langfristige Entwicklung	87		
	Struktur der Sozialleistungen	88		
	Sozialleistungen nach Funktionen	89		
	Funktion Alter	89		
	Funktion Krankheit/Gesundheitspflege	90		
	Funktion Invalidität	90		
	Funktion Soziale Ausgrenzung	90		
6	Schwerpunkt: Junge Erwachsene	91		
	Einleitung	92		
	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	92		
	Junge Erwachsene mit Zusatzleistungen zur IV	95		

Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen den neusten Sozialbericht des Kantons Zürich vorzulegen. Bereits seit 2001 dokumentieren die Berichte auf der Grundlage der Sozialhilfestatistik des Bundes die Leistungen des Kantons Zürich im Sozialbereich. Die detaillierten Informationen und Auswertungen bilden eine wichtige und zuverlässige Grundlage für die Beantwortung von sozialpolitischen Fragestellungen. Ausführungen zum soziodemografischen und wirtschaftlichen Hintergrund sowie Informationen zum gesamten System der sozialen Sicherheit der Schweiz runden den Bericht ab.

Im jungen Erwachsenenalter werden wichtige Weichen für das Leben gestellt. Der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Ausbildung und der Übergang ins Erwerbsleben sind entscheidend für den weiteren biografischen Verlauf. Bei jungen Menschen mit ungünstigen Voraussetzungen leisten Sozialdienste oft entscheidende Unterstützung für eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Integration. Wir widmen daher das Schwerpunktkapitel in diesem Jahr den Lebensformen, Ausbildungs- und Erwerbssituationen von jungen Erwachsenen, welche Sozialhilfe- oder Zusatzleistungen zur IV beziehen. Ausserdem zeigen wir auf, wie sich bei den jungen Erwachsenen der Anteil an neuen Fällen bei den Zusatzleistungen zur IV, welche im Vorfeld Sozialhilfe beansprucht haben, entwickelt.

Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Sozialdiensten für ihr grosses Engagement. Sie leisten mit ihrer sorgfältigen Datenerfassung einen entscheidenden Beitrag für die Darstellung der Leistungen des Kantons und der Gemeinden im Bereich der sozialen Sicherheit.

Für das Interesse am Sozialbericht 2015 danken wir Ihnen herzlich.

Kantonales Sozialamt
Ruedi Hofstetter, Amtschef
Zürich, September 2016

Das Wichtigste in Kürze

Wirtschaftlicher und soziodemografischer Hintergrund

Im Kanton Zürich leben 2015 815 000 Erwerbstätige, 3,5% von ihnen sind arbeitslos. Im Vergleich zu den Jahren zuvor ist der Arbeitsmarkt weniger aufnahmefähig. Die Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro zu Beginn des Jahres macht der Wirtschaft zu schaffen. Die Zahl der Ausgesteuerten hat seit 2012 kontinuierlich zugenommen und beträgt im Jahr 2015 rund 6200. Dies hat aber bisher keine Auswirkungen auf die Sozialhilfequote.

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen sinkt auf 8,1%

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen sinkt im Jahr 2015 von 8,3% auf 8,1%, nachdem sie in den Vorjahren gestiegen ist. Dies bedeutet, dass von 1000 Personen im Kanton Zürich 81 im Laufe des Jahres mindestens eine der folgenden Leistungen erhalten haben: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungsbeiträge oder Zusatzleistungen zur AHV/IV. In absoluten Zahlen ausgedrückt haben rund 117'700 der am 31.12.2014 im Kanton lebenden 1,4 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2015 bedarfsabhängige Leistungen bezogen. Die Entwicklung der letzten Jahre ist in erster Linie auf die Veränderungen bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen zurückzuführen.

Schwerpunkt: Junge Erwachsene mit Sozialhilfe oder Zusatzleistungen zur IV

Die Situation bei den jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe ist seit 2011 stabil. Jede zehnte Person mit Sozialhilfebezug ist zwischen 18 und 25 Jahre alt. Diese Altersklasse weist eine Sozialhilfequote von 3,7% auf. Zwischen dem 18. und 25. Altersjahr nimmt die Quote

insbesondere bei den Ausländerinnen und Ausländern ab, liegt aber auch bei den 25-Jährigen mit 3,3% noch leicht über der Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung von 3,2%.

Von den 18-jährigen Sozialhilfebeziehenden befindet sich ein grosser Teil noch in Ausbildung. Nur jeder Fünfte ist erwerbslos. Bei den 21- bis 25-Jährigen ist dieser Anteil rund doppelt so gross.

Bei den abgeschlossenen Fällen von jungen Erwachsenen liegt der Anteil, der aufgrund einer verbesserten wirtschaftlichen Situation von der Sozialhilfe abgelöst werden kann, bei 30,0%. Im Vergleich dazu wird über alle Sozialhilfebeziehenden betrachtet in 32,4% der abgeschlossenen Fälle dieser Ablösegrund genannt. Junge Erwachsene mit einer abgeschlossenen Berufsbildung und solche, die schon während dem Sozialhilfebezug erwerbstätig waren, melden sich je in rund zwei von fünf Fällen aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vom Sozialhilfebezug ab.

Bei den Zusatzleistungen zur IV weisen die jungen Erwachsenen mit 1,3% eine tiefere Bezügerquote auf als die Gesamtbevölkerung. Es handelt sich dabei einerseits um Kinder von bedürftigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern, die während der Erstausbildung Zusatzleistungen erhalten. Andererseits sind es auch junge Erwachsene, die selber IV-Rente beziehen und Einkommenslücken aufweisen. Näher untersucht wurde diese zweite Gruppe. Ein Viertel der jungen IV-Rentnerinnen und -Rentner bezieht im Jahr 2015 zum ersten Mal Zusatzleistungen, was nicht erstaunt, da erst ab 18 Jahren der Bezug möglich ist. Knapp 38% von ihnen haben im Jahr vor der ersten Auszahlung Sozialhilfe bezogen. Dieser Anteil hat in den letzten Jahren abgenommen.

Zusatzleistungen zur AHV und IV

Im Kanton Zürich werden im Jahr 2015 855,3 Mio. Franken für Zusatzleistungen zur AHV/IV aufgewendet. Die Ausgaben von 4,9 Mio. Franken für kantonale Zuschüsse sind darin nicht enthalten. 3,7% der

Bevölkerung gehören zu den Begünstigten, das sind 53'554 Personen. Von den über 65-Jährigen sind 12% auf Zusatzleistungen angewiesen, von den Personen mit einer Invalidenrente beinahe 48%. Gut ein Viertel der ZL-Beziehenden mit IV wohnt in einem Heim. Bei den Zusatzleistungen zur AHV ist es ein Drittel. Je älter eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner ist, desto wahrscheinlicher wird ein Heimaufenthalt. Die Bezügerquote nimmt mit der Gemeindegrösse zu. Frauen beziehen häufiger Zusatzleistungen zur AHV als Männer. Die Bezügerquote der über 80-Jährigen hat seit 2011 deutlich abgenommen. Dies ist besonders ausgeprägt bei den Frauen und den Hochbetagten über 90 Jahren. Im gleichen Zeitraum hat die Bezügerquote der Männer zwischen 65 und 79 Jahren und jene der Frauen zwischen 65 und 69 Jahren deutlich zugenommen.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote im Kanton Zürich liegt seit 2010 unverändert bei 3,2%. Aufgrund des Bevölkerungswachstums der letzten Jahre wirkt sich die leichte Zunahme der unterstützten Personen nicht auf die Quote aus. 2015 sind rund 46'200 Personen auf Sozialhilfe angewiesen. Die Nettoaussgaben der Gemeinden für die Sozialhilfe belaufen sich auf 425 Millionen Franken.

Risikogruppen in der Sozialhilfe

Mit einer Sozialhilfequote von 5,6% sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach wie vor die Altersklasse mit dem höchsten Sozialhilferisiko. Dies hängt mit dem erhöhten Sozialhilferisiko von Haushalten mit Kindern zusammen. Besonders betroffen sind Alleinerziehende. 10,6% der Alleinerziehenden mit Schweizer Pass und 48,6% der ausländischen Alleinerziehenden sind auf Sozialhilfe angewiesen. Ausländerinnen und Ausländer weisen ein markant höheres Sozialhilferisiko auf als Schweizerinnen und Schweizer. Die Sozialhilfequote der ausländischen Bevölkerung sank in den letzten Jahren von 6,1% im Jahr 2012 auf 5,9%, während die Quote der Schweizerinnen und Schweizer im gleichen Zeitraum unverändert blieb.

Ein besonders hohes Sozialhilferisiko haben Haushalte mit Kindern in der Stadt Winterthur. Dort sind 8,3% der Haushalte mit Minderjährigen in der Sozialhilfe, während es in der Stadt Zürich 6,9% sind und im ganzen

Kanton 4,8%. Bei den Haushalten ohne Minderjährige sind die Unterschiede zwischen den Gemeindegrössenklassen deutlich kleiner.

Etwas weniger als ein Viertel aller Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren mit Sozialhilfebezug ist in irgendeiner Form erwerbstätig und ein gutes Drittel ist erwerbslos oder auf Arbeitssuche. Je kleiner eine Gemeinde und je jünger eine Person ist, desto wahrscheinlicher ist eine Erwerbstätigkeit. Beinahe 57% der Personen in der Sozialhilfe verfügen lediglich über einen obligatorischen Schulabschluss, während dieser Anteil an der Gesamtbevölkerung rund 20% beträgt.

Finanzielle Situation der Sozialhilfefälle

Die Sozialhilfe deckt durchschnittlich 83% des angerechneten Lebensbedarfs der unterstützten Personen. Je grösser die Unterstützungseinheit, desto geringer ist in der Tendenz der Sozialhilfeanteil am Haushaltseinkommen. Für einen durchschnittlichen Fall mit Sozialhilfe werden im Jahr 2015 rund 17'800 Franken (Median) ausbezahlt. Für den Mietzins ihrer Wohnungen wenden die unterstützten Privathaushalte im Durchschnitt rund 42% ihres Bruttobedarfs auf.

Hilfe für Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs

2015 beziehen im Kanton Zürich knapp 4900 Personen aus dem Flüchtlingsbereich finanzielle Unterstützung und rund 1700 Personen erhalten Nothilfe. Dazu kommen rund 3000 Personen, die im Stichmonat Juni als Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz unterstützt werden. Im Asylbereich ist die Zahl der unterstützten Personen nahezu unverändert geblieben. Im Nothilfebereich werden im Vergleich zum Vorjahr rund 300 Personen weniger unterstützt. Um rund 20% zugenommen hat hingegen die Anzahl unterstützter Personen im Flüchtlingsbereich.

Mehr als die Hälfte der Personen des Flüchtlings- und Nothilfebereichs stammen aus Afrika. Im Asylbereich stammen zwei Drittel der Personen aus den aktuellen Krisengebieten des mittleren Ostens, insbesondere aus Afghanistan und Syrien.

Alimentenbevorschussung und Kleinkinderbetreuungsbeiträge

Die Fallzahlen bei der Alimentenbevorschussung haben im Vergleich zum Vorjahr leicht abgenommen. Die Bezügerquote beträgt im Berichtsjahr 0,7%. Bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen ist sie von 1,2% auf 1,1% gesunken. Die Ausgaben für die Alimentenbevorschussung belaufen sich auf 25,3 Mio. Franken. Für die Kleinkinderbetreuungsbeiträge werden 47,8 Mio. Franken ausgegeben. Aufgrund der Anpassungen für die Bezugsberechtigung sind die Ausgaben für Kleinkinderbetreuungsbeiträge deutlich gesunken.

Bedarfsabhängige Sozialleistungen sind Teil der sozialen Sicherheit

Von den insgesamt rund 157 Milliarden Franken, die für die soziale Sicherheit in der Schweiz im Jahr 2014 aufgewendet wurden, entfielen nur gerade 2,8% auf die Funktion Soziale Ausgrenzung. Zu dieser Funktion gehören unter anderem ein Grossteil der Ausgaben für die Sozialhilfe sowie für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Der überwiegende Teil der Sozialleistungen wird für die Alterssicherung (43%) und den Gesundheitsbereich (30%) verwendet. Auf die Funktion Invalidität entfallen 9% und auf Familie/Kinder 6%. Die Ausrichtung erfolgt vorwiegend in Form von Renten und zweckgebundenen Beiträgen. Die Bedarfsleistungen spielen, was die Höhe der Aufwendungen betrifft, eine marginale Rolle, verhindern aber dort wirkungsvoll Armut, wo die Sozialversicherungen nicht ausreichen.

T0.1 Die wichtigsten Quoten im Überblick, 2015

	2015 in %	Trend seit 2012*
Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen	8,1	↗↘
Bezügerquote Zusatzleistungen zur AHV/IV	3,7	→
Bezügerquote nach Gemeindegrössenklassen (nach Einwohnern)		
150'000 und mehr	5,5	→
50'000–149'999	5,1	→
20'000–49'999	3,9	↗
10'000–19'999	3,4	→
5'000–9'999	2,5	→
2'000–4'999	2,1	→
1'000–1'999	1,6	↗
Weniger als 1'000	1,2	→
Bezügerquote der Zielgruppen		
Bezügerquote der Personen ab 65 Jahren	12,0	↗
Bezügerquote der IV-Rentnerinnen und -Rentner	47,2	↗
Sozialhilfequote	3,2	→
Sozialhilfequote nach Gemeindegrössenklassen (nach Einwohnern)		
150'000 und mehr	4,6	→
50'000–149'999	5,3	↗
20'000–49'999	3,1	↘
10'000–19'999	3,0	→
5'000–9'999	2,2	→
2'000–4'999	2,0	↗
1'000–1'999	1,2	↗
Weniger als 1'000	0,8	→
Sozialhilfequoten nach Altersklassen		
0–17 Jahre	5,6	↘
18–25 Jahre	3,7	→
26–35 Jahre	3,2	→
36–45 Jahre	3,4	→
46–55 Jahre	3,3	→
56–64 Jahre	2,9	↗
65+ Jahre	0,2	→
Sozialhilfequote nach Nationalität		
Schweizer/innen	2,2	→
Ausländer/innen	5,9	↘
Bezügerquote Alimentenbevorschussung	0,7	→
Bezügerquote Kleinkinderbetreuungsbeiträge	1,1	↗↘

* Erst bei Veränderung von 0,2 Prozentpunkten und mehr wird ein Trend ausgewiesen. Verläuft die Entwicklung nicht in eine Richtung, wird dies mit zwei Pfeilen angegeben. Dies ist bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen infolge von Veränderungen bei den gesetzlichen Grundlagen für die Bezugsberechtigung der Fall. Dies wirkt sich auf die gesamte Bezügerquote aus.

1 Grundlagen

Der Sozialbericht Kanton Zürich beruht auf Auswertungen der Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Zweck dieser Statistik ist es, eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Systems der sozialen Sicherheit zu schaffen und damit zur Behebung vorhandener Schwachstellen beizutragen. Im Sozialbericht werden die Ergebnisse für den Kanton Zürich aufbereitet und detailliert dargestellt.

Der soziale, wirtschaftliche und demografische Wandel sowie die daraus resultierenden steigenden Anforderungen im Sozialbereich bei gleichzeitigem Spardruck stellen die soziale Sicherung vor permanente Herausforderungen. Für notwendige Anpassungen an die sich wandelnden Verhältnisse braucht es fundierte Entscheidungsgrundlagen. Solche liefert die Schweizerische Sozialhilfestatistik für die wirtschaftliche Sozialhilfe und die übrigen bedarfsabhängigen Leistungen. Sie ist darüber hinaus eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungssystems.

Ein gemeinsames Projekt von Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik besteht aus drei Elementen, die eng aufeinander bezogen sind:

- Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen
- Finanzstatistik zur Sozialhilfe
- Empfängerstatistik (Sozialhilfestatistik im Asyl- und im Flüchtlingsbereich)

Bei diesem äusserst komplexen Projekt gilt es, 26 verschiedene kantonale Gesetzgebungen und Vollzugssysteme unter ein einheitliches statistisches Dach zu bringen. Dazu braucht es eine enge Kooperation zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und regionalen Sozialdiensten.

Die Kantone beteiligen sich auch finanziell an der Empfängerstatistik, da diese einen Vergleich zwischen allen Kantonen und Regionen ermöglicht. 2001 wurde die Empfängerstatistik im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe in den ersten Kantonen eingeführt und der Sozialbericht Kanton Zürich 2001 konnte als erste Publikation auf der Basis dieser Erhebung erstellt werden.

Seit dem Erhebungsjahr 2004 liegen gesamtschweizerische Ergebnisse zur wirtschaftlichen Sozialhilfe vor. Diese wurden erstmals im 2005 publiziert. 2009 wurden erstmals gesamtschweizerische Auswertungen vorgelagerter, bedarfsabhängiger Leistungen publiziert (Alimentenbevorschussung). Ab dem Jahr 2010 wird die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen für alle Kantone berechnet, in denen alle kantonalen Bedarfsleistungen in angemessener Qualität erhoben und ausgewertet werden können.

Wozu dient die Sozialhilfestatistik?

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik ist ein wichtiges Instrument für die Sozialpolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie erlaubt es, Wechselwirkungen zwischen Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen aufzuzeigen und bietet die Möglichkeit, Wirkungen sozialpolitischer Massnahmen gezielt zu untersuchen. Ferner ist sie eine wichtige Grundlage für die Durchführung des sozio-demografischen Lastenausgleichs zwischen den Kantonen, der ein Teil der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist. Mit der Empfängerstatistik werden folgende Ziele erreicht:

1. Erfassung von Bestand und Struktur der unterstützten Personen (z.B. Alter, Zivilstand, Nationalität, Haushaltstyp, Anzahl Kinder)
2. Informationen zur räumlichen Verteilung (z.B. nach Kantonen, Bezirken, Gemeinden, Gemeindegrössenklassen)
3. Informationen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der unterstützten Personen (z.B. Ausbildung und Erwerbssituation)
4. Informationen über Art und Höhe der Leistungen (z.B. Anteil des Budgets, der durch Sozialhilfeleistungen abgedeckt wird)
5. Informationen zur Dynamik und Dauer des Leistungsbezugs (z.B. Ablösungsgründe, Kurz- und Langzeitbezüge).

Die im Rahmen der Empfängerstatistik erhobenen Daten eröffnen ein grosses Potenzial für Auswertungen. Einerseits werden zentrale Indikatoren zur Sozialhilfe berechnet, welche zum Beispiel steuerungsrelevante Informationen zu den Zielgruppen der Sozialhilfe, zur Wirksamkeit von Sozialhilfeleistungen und zu den Lücken bzw. Vollzugsproblemen vorgelagerter Sicherungssysteme liefern. Andererseits steigt mit jedem zusätzlich erhobenen Jahr und der stetig wachsenden Datenqualität auch das Potenzial für Analysen zu den Verläufen in der Sozialhilfe.

Wie ist die Statistik aufgebaut?

1. Die Empfängerstatistik basiert auf einer breiten Definition der Sozialhilfe und umfasst alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kantone (im folgenden «Bedarfsleistungen» genannt). Dazu gehören:
 - die wirtschaftliche Hilfe gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzen und alle übrigen kantonalen bedarfsabhängigen Geldleistungen:
 - kantonale Beihilfen zu Ergänzungsleistungen der AHV/IV
 - Arbeitslosenhilfe
 - Unterhaltszuschüsse für Familien
 - Alimentenbevorschussung
 - Wohnbeihilfen
 - Eltern- und Mutterschaftsbeihilfen
 - Jugendhilfen

Folgende Leistungen werden nicht berücksichtigt:

- Beratung, Betreuung, Information
 - direkte Sachhilfe (Möbel, Haushaltgeräte)
 - indirekte Sozialhilfe wie Ursachenbekämpfung, Prävention, Koordination, Infrastruktur- und Personalkosten, Betriebsbeiträge, Defizitdeckung
 - Leistungen, die eine Grundversorgung wie Bildung (Stipendien), Rechtssicherheit (unentgeltliche Rechtspflege), Krankenversicherung (individuelle Prämienverbilligung) und öffentliche Sicherheit (Opferhilfe) garantieren.
2. Die Empfängerstatistik beruhte ursprünglich auf einer repräsentativen Stichprobe von Gemeinden der Schweiz (Renaud 2001). In Absprache mit den Kantonen und anderen wichtigen Interessensgruppen wurde schrittweise in allen Kantonen auf eine Vollerhebung umgestellt. Seit 2009 erheben alle Kantone die Daten als Vollerhebung.
 3. In den Gemeinden und/oder regionalen Sozialdiensten werden alle Fälle erfasst, die im Laufe eines Erhebungsjahres Bedarfsleistungen beziehen.
 4. Alle Mitglieder einer Unterstützungseinheit werden berücksichtigt und erhoben.

5. Die Rechtsgrundlagen für die Empfängerstatistik bilden das Bundesstatistikgesetz vom 09.10.1992 (BStatG; SR 431.01), die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30.06.1993 (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1) und Art. 8 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 03.10.2003 (FiLaG; SR 613.2).
6. Datenerhebung und -auswertung erfolgen nach den Grundsätzen des Datenschutzes gemäss Art. 14 ff. Bundesstatistikgesetz, Art. 22 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.06.1992 (DSG; SR 235.1) und der Statistikerhebungsverordnung.

Wie werden die Daten erhoben?

1. Die Dossier führende Stelle erfasst Anfangszustand (Situation zu Beginn des Sozialhilfebezugs) und Stichtagszustand (Situation bei der letzten Auszahlung im Erhebungsjahr) der Dossiers der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Für die übrigen Bedarfsleistungen muss jeweils nur der Stichtagszustand erfasst werden.
2. Sechs Monate nach der letzten Zahlung gilt ein Fall als abgeschlossen. Bezieht dieselbe Person nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten erneut finanzielle Unterstützung, wird sie als Neubezüger/in definiert. Ein neues Dossier wird eröffnet.
3. Die Erhebungsperiode umfasst ein Kalenderjahr. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt die Datenerlieferung an das Bundesamt für Statistik (BFS).

Zur Erfassung der Sozialhilfedaten in den Gemeinden und regionalen Sozialdiensten stehen folgende Erhebungsinstrumente zur Verfügung:

- Bestehende Fallführungssysteme: Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Softwareanbietern durch Statistikmodule ergänzt. Der Fragekatalog für die Sozialhilfestatistik wurde vollumfänglich integriert.
- Dossierführungsprogramm SOSTAT: Den Gemeinden mit EDV, aber ohne eigenes Fallführungssystem, wird das vom BFS entwickelte SOSTAT kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Papierfragebogen: für kleine Gemeinden mit wenigen, von Milizpersonen geführten Dossiers.

Zentrale Erfolgsfaktoren für die Qualität der Schweizerischen Sozialhilfestatistik sind die Zusammenarbeit mit den rund 1300 Datenlieferanten, die Schulung der mit der Erfassung beschäftigten Mitarbeitenden in den Dienststellen, die Integration der Statistikmodule in die Fallführungssysteme sowie die regelmässigen Sitzungen mit den Kantonen und der Begleitgruppe Sozialhilfestatistik.

Wie werden die Daten ausgewertet?

Das BFS erstellt für jeden Kanton jährlich und pro Leistung einen Tabellenband mit detaillierten Auswertungen für den ganzen Kanton. Diese Auswertungen stehen den kantonalen Entscheidungsträgern (insbesondere auch den Sozialämtern) als Arbeitsgrundlage und für Veröffentlichungen zur Verfügung. Jede Gemeinde und jeder regionale Sozialdienst erhält zudem auf Wunsch eine Auswertung der gelieferten Daten. Die Standardauswertungen für die Kantone werden schrittweise und in Abhängigkeit der Datenlieferungen erstellt und kommuniziert. Die Publikation der gesamtschweizerischen Resultate ist jeweils für den Dezember des Folgejahres vorgesehen.

Wie werden die Sozialhilfe- und die Bezügerquote berechnet?

Die Sozialhilfequote ist der Anteil der Sozialhilfebeziehenden während einem Jahr zur ganzen Bevölkerung. Für die Berechnung der Sozialhilfequote wurden in den ersten Sozialberichten die Bevölkerungszahlen der Volkszählung 2000, seit dem Erhebungsjahr 2006 jene der ESPOP-Statistik zugrunde gelegt (vgl. Glossar). Seit dem Erhebungsjahr 2011 werden die Bevölkerungszahlen aus der jährlichen STATPOP-Statistik des jeweiligen Vorjahres verwendet (vgl. Glossar). Analog zur Sozialhilfequote referenzieren die Bezügerquoten der anderen bedarfsabhängigen Leistungen teilweise auch auf den STATPOP-Zahlen des Vorjahres.

Neben der Sozialhilfequote wird neu eine Haushaltsquote (vgl. Glossar) berechnet, welche die Haushalte in Bezug zu allen Haushalten gemäss der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres stellt.

Welches sind die Besonderheiten im Kanton Zürich?

In früheren Jahren basierten die Auswertungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe für den Kanton Zürich auf den Datenlieferungen von 87 Stichprobengemeinden, in denen 84 Prozent der Bevölkerung lebten. Die Ergebnisse wurden dann für den ganzen Kanton hochgerechnet. Im Verlauf des Jahres 2007 stellte der Kanton Zürich auf eine Vollerhebung um, d.h. seit dem Erhebungsjahr 2007 liefern alle Gemeinden des Kantons Daten für die Empfängerstatistik. Die in diesem Bericht ausgewiesenen Resultate beruhen auf einer flächendeckenden Datenerhebung. Erstmals konnte auch die Stadt Zürich Angaben zur Erwerbssituation liefern.

Bei den Daten zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) handelte es sich bis 2007 um Stichtagsdaten per 31.12. Seither beruht die Erhebung auch dort auf einer Jahresbasis. Eine zusätzliche Besonderheit im Kanton Zürich ist, dass die Daten zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV gesamthaft erhoben werden, so dass neben den kantonalen Beihilfen, die für die Sozialhilfestatistik benötigt werden, auch Angaben zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Gemeindegzuschüssen vorliegen. Aus diesem Grund existiert für die Erfassung dieser Leistungen auch ein eigener Fragebogen.

Die Erhebung der Daten erfolgt in den Dienststellen (Sozialdienste, Sozialämter und -abteilungen, regionale Stellen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung usw.). Einmal jährlich werden die Daten über die Fachstelle Sozialhilfestatistik an das BFS übermittelt, wo sie in einer Datenbank zusammengeführt, plausibilisiert und ausgewertet werden.

2 Der wirtschaftliche und soziodemografische Hintergrund

Infolge einer deutlichen Wachstumsverlangsamung der Schweizer Wirtschaft steigt die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich 2015 auf durchschnittlich 3,5% gegenüber 3,3% im Vorjahr und nähert sich dem Wert im Jahr 2009 von 3,7%. Die Zahl der Ausgesteuerten steigt 2015 weiter leicht an. Gleichzeitig blieb die Sozialhilfequote in den Jahren 2010 bis 2015 stabil bei 3,2%. Im Folgenden werden die wichtigsten wirtschaftlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Kanton Zürich beschreibend dargestellt. Ein Augenmerk wird dabei insbesondere auf regionale Eigenheiten gelegt.

Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Armutsquote und der Bedarf nach Sozialhilfeleistungen entwickeln sich in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld¹. Dies hat sich in den letzten Jahren besonders deutlich gezeigt. Seit den frühen 90er-Jahren führten der wirtschaftliche Strukturwandel und die Entwicklung des Arbeitsmarktes zu Arbeitslosigkeit und zu Armut trotz Erwerbsarbeit. Soziale Risiken wie «Kinder- und Familienarmut», «Langzeitarbeitslosigkeit», «fehlende Berufsbildung», «Working Poor» sowie «Einkommenshaushalte» haben zur Folge, dass die Sozialhilfe eine tragende Rolle in der Existenzsicherung übernehmen muss und nicht alleine für kurzfristige finanzielle Notlagen zum Zuge kommt. Um der Aufgabe der sozialen Sicherung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden, wird vorausschauendes Handeln und Flexibilität gefordert. Dabei ist der Einbezug des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes der Sozialhilfe für das Verständnis der Zusammenhänge unabdingbar.

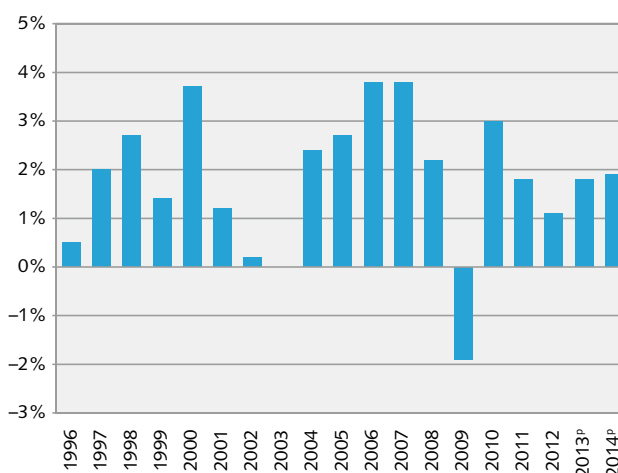
Das wirtschaftliche Umfeld

In den 90er-Jahren geriet die schweizerische Wirtschaft in eine Rezession. Hohe Arbeitslosenquoten liessen den Aufwand der Arbeitslosenversicherung sowie für Bedarfsleistungen deutlich ansteigen. Zwischen 1998 und 2001 verbesserte sich das wirtschaftliche Umfeld – gleichzeitig entspannte sich der Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenquote sank in den Jahren 2000 und 2001 auf unter 2%. Anschliessend schwächte sich das Wachstum ab und 2003 fiel das reale BIP-Wachstum negativ aus. Die Beschäftigungszahlen im Kanton Zürich stiegen erst ab 2006 wieder an und analog dazu sanken die Arbeitslosenzahlen. Dieser positive Trend setzte sich bis Ende 2008 fort. Im Zuge der internationalen Finanzkrise hatte sich Mitte 2008 auch in der Schweiz die konjunkturelle Abwärtsdynamik verstärkt. Die Wirtschaft ist in eine Rezession geraten. Verhältnismässig rasch, d.h. bereits ab Jahresmitte 2009, konnte die Schweiz diese im sich aufhellenden weltwirtschaftlichen Umfeld überwinden.

¹ Die Studie «Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich» des Bundesamts für Statistik zeigt Zusammenhänge zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Arbeitslosenquote, der Sozialhilfe- und Armutsquote in der Schweiz. Wie der Zusammenhang zwischen der Sozialhilfe- und der Armutsquote aber genau funktioniert, bleibt nach wie vor unbeantwortet (Bundesamt für Statistik 2009).

Wirtschaftswachstum in der Schweiz 1996–2014^p BIP-Veränderung real gegenüber dem Vorjahr in %, zu Preisen des Vorjahres

G 2.1

^p provisorisch

Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung VGR

© BFS, Neuchâtel 2016

2010 hielt die wirtschaftliche Erholung weiter an. Damit verlief die konjunkturelle Entwicklung in der Schweiz in der Gesamtperiode der Jahre 2008 bis 2010 verhältnismässig gut – insbesondere auch im europäischen Vergleich.

Im Januar 2010 kam der rezessionsbedingte Anstieg der Arbeitslosenzahlen aus dem Vorjahr zum Stillstand. Allerdings markierte dieser Zeitpunkt den höchsten Stand seit Februar 1998. Verglichen mit den Monaten kurz vor Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 hatte sich die Zahl der Arbeitslosen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt nahezu verdoppelt. Im weiteren Verlauf des Jahres 2010 entspannte sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Zuge der wirtschaftlichen Erholung zusehends. Trotz eines für die Wirtschaft äusserst anspruchsvollen internationalen Marktumfeldes und hohem Frankenkurs vermochte sich der schweizerische Arbeitsmarkt über grosse Teile der Jahre 2011 und 2012 erfreulich gut zu halten. Die Schweizer Wirtschaft erwies sich auch 2013 in einem herausfordernden internationalen Konjunkturmilieu als erfreulich widerstandsfähig. Eine Schlüsselrolle spielte die anhaltend robuste Inlandkonjunktur, die durch die stetige Zuwanderung, die tiefen Zinsen und die fehlende Inflation getragen wurde. Mit dem erneuten Anstieg der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahl konkretisiert sich seit 2012 die Eintrübung auf dem Arbeitsmarkt aber doch. 2013 verlief die Konjunktur in der Schweiz zweigeteilt zwischen lebhafter Binnenwirtschaft und gedämpften exportorientierten Sektoren. 2014 blieb die Schweizer Konjunktur solide aufwärtsgerichtet. Seit Januar 2015 wird die Wirtschaftsentwicklung aber durch die Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro belastet.

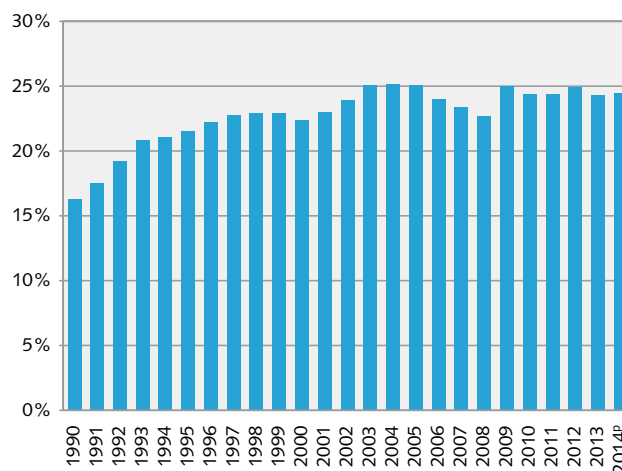
Mit einem Bestand von 142'810 Personen liegt die durchschnittliche Arbeitslosenzahl im Berichtsjahr im Bereich des Vorjahres (+6046 Personen). Daraus resultiert für das Jahr 2015 im Jahresmittel eine Arbeitslosenquote von 3,3%. Dies ist ein Anstieg um 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahreswert. Der Wert des Jahres 2015 liegt somit knapp über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Die nach Aufhebung der Euro-Kursuntergrenze Anfang 2015 befürchtete Rezession ist in der Schweiz bislang ausgeblieben. Allerdings hat sich das BIP-Wachstum im Vergleich zu den Vorjahren deutlich abgeschwächt. Verschiedene Konjunkturindikatoren deuten für dieses und nächstes Jahr auf eine verhalten positive Entwicklung der Weltwirtschaft hin. Das langsame Tempo der konjunkturellen Belebung dürfte sich in zunächst leicht weiter steigenden Arbeitslosenzahlen bemerkbar machen (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Konjunkturtendenzen).

Die einsetzende wirtschaftliche Flaute und der Anstieg der Arbeitslosigkeit nach Beginn der 90er-Jahre hatten eine starke Wirkung auf den Bedarf nach Leistungen der sozialen Sicherheit. Die Sozialausgaben stiegen massiv an, was sich u.a. in einer starken Zunahme der Arbeitslosentaggelder äusserte. Stark betroffen war auch die Sozialhilfe. Im Jahr 2013 wurden in der Schweiz insgesamt rund 153 Mrd. Franken für die soziale Sicherheit ausgegeben. Dies entsprach 24,2% des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Dieser Indikator wird Sozialleistungsquote (vgl. Grafik G 2.2) genannt und stieg zwischen den Jahren 2000 und 2004 kontinuierlich an. Ab dem Jahr 2005 zeigte sich eine Trendumkehr, bevor sich die Sozialleistungsquote im Jahr 2009 wieder deutlich erhöhte (vgl. dazu auch Kapitel 5).

Sozialleistungsquote in der Schweiz 1990–2014^P Sozialleistungen in Prozent des BIP¹

G 2.2



¹ Daten teilweise revidiert
^P provisorisch

Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit GRSS © BFS, Neuchâtel 2016

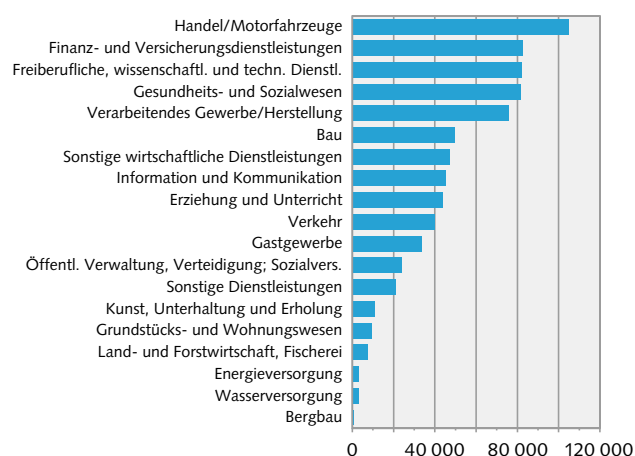
Wirtschaftsstruktur

Der Kanton Zürich ist der Wirtschaftsmotor der Schweiz. Die auf dem Kantonsgebiet ansässigen rund 110'000 Arbeitsstätten mit rund 760'000 Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente) erwirtschaften rund ein Fünftel des schweizerischen Bruttoinlandsproduktes (BIP).

Im Kanton Zürich herrscht eine grosse Branchenvielfalt. Stark übervertreten sind die Branchen der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Information und Kommunikation sowie freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen.²

Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten nach Branchen Kanton Zürich, 2013

G 2.3

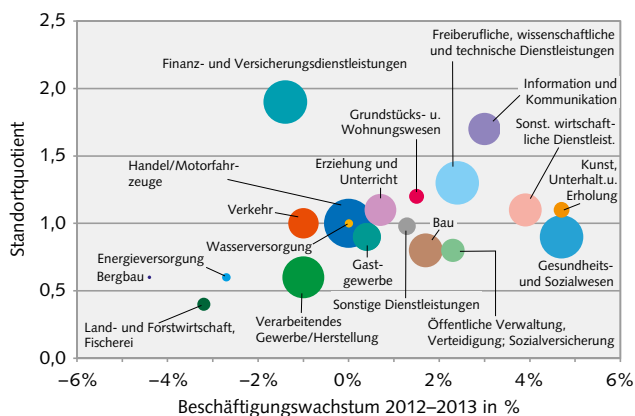


Quelle: BFS – Statistik der Unternehmensstruktur, STATENT © BFS, Neuchâtel 2016

² Seit 2011 ersetzt die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) die Betriebszählung (BZ).

Branchenprofil

Kanton Zürich, 2013

G 2.4

Hinweis: Der Standortquotient drückt die Konzentration einer Branche und somit ihre Bedeutung in einer Region aus. Kreisgrösse zeigt Anzahl Beschäftigte in VZÄ.

Quelle: BFS – Betriebszählung und Statistik der Unternehmensstruktur

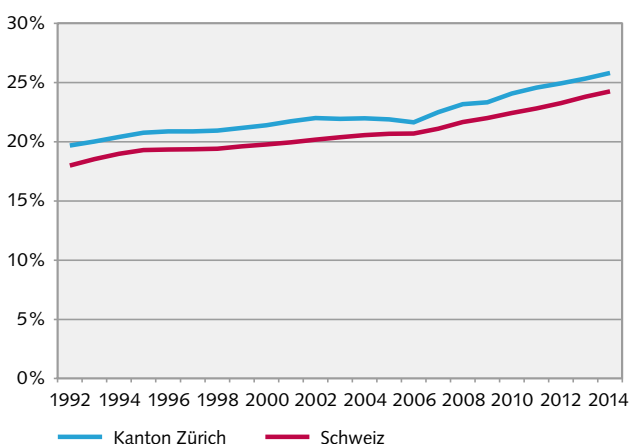
© BFS, Neuchâtel 2016

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Der Kanton Zürich zählte Ende 2014 rund 1,4 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner. Seit den 90er-Jahren ist die Wohnbevölkerung kontinuierlich gewachsen, in den letzten zehn Jahren war das Wachstum besonders stark. In den Jahren 2007 (+2,1%), 2008 (+2,0%) und 2010 (+2,1%) wurden Rekordwerte registriert. Nach einer vorübergehenden Verlangsamung der Bevölkerungszunahme in den Jahren 2011 bis 2013 steigt das Wachstum wieder an. Zwischen 2010 und 2011 betrug die Bevölkerungszunahme 1,4%, zwischen 2011 und 2013 jeweils 1,2% und zwischen 2013 und 2014 nun 1.5%.

Ausländeranteile 1992–2014

Schweiz und Kanton Zürich

G 2.5

Quelle: CH: BFS – ESPOP, ab 2010 STATPOP
Kanton ZH: Statistisches Amt des Kantons Zürich,
ab 2010 STATPOP

© BFS, Neuchâtel 2016

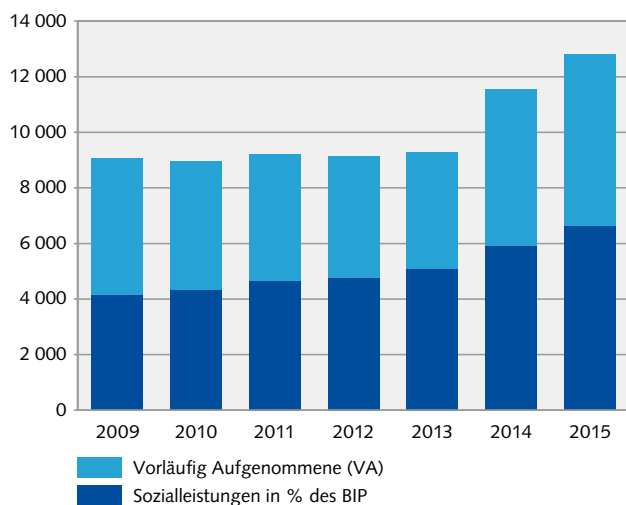
Das Bevölkerungswachstum ist vor allem auf den internationalen Einwanderungsüberschuss der ausländischen Bevölkerung, die gute Wirtschaftslage und die damit verbundene kräftige Nachfrage nach Arbeitskräften zurückzuführen. Der Ausländeranteil nahm vor 2007 leicht ab, was auf mehr Einbürgerungen ausländischer Staatsangehöriger gegenüber den Vorjahren zurückzuführen ist. Erst nachher stieg er aufgrund der starken Zuwanderung wieder an (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2008).

Die Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen ist der Hauptfaktor des Bevölkerungswachstums im Kanton Zürich. Daneben wächst die Bevölkerung aber auch durch Geburtenüberschuss (mehr Geburten als Sterbefälle). Die ständige ausländische Wohnbevölkerung des Kantons Zürich ist von 2002 bis 2014 um über 90'000 auf rund 368'000 Personen angewachsen, was 25,5 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Die Personenfreizügigkeit mit der EU hat den Umfang und die Zusammensetzung der Einwanderung in den Kanton Zürich verändert. Neben dem Rechtsrahmen spielt aber auch die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen EU-Staaten eine Rolle. Seit 2009 ziehen per Saldo rund 15'000 Personen pro Jahr aus dem Ausland in den Kanton Zürich. Während die Einwanderung aus Deutschland in letzter Zeit rückläufig ist, nimmt jene aus Italien, Portugal und Spanien wieder zu (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2016).

Die soziodemografische Zusammensetzung der Zuwanderung hat sich innerhalb weniger Jahre deutlich verändert als Folge des Strukturwandels, des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU, aber auch wegen Änderungen in der Ausländergesetzgebung (Müller-Jentsch 2008). Die Zuwanderung besteht zur Hauptsache aus Arbeitsmigration und nicht mehr aus dem Familiennachzug oder aus der Flüchtlingsmigration wie in den 90er-Jahren. Die Zuwandernden sind heute mehrheitlich gut ausgebildet und stammen meist aus Regionen, die der Schweiz resp. dem Kanton Zürich sprachlich und kulturell nahestehen. Dies erleichtert die gesellschaftliche wie auch berufliche Integration (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2008). Die Zahl der im Kanton Zürich wohnhaften anerkannten Flüchtlinge sowie der vorläufig Aufgenommenen ist seit 2014 deutlich angestiegen. 2015 belief sich die Zahl der anerkannten Flüchtlinge auf 6653, die der vorläufig Aufgenommenen auf 6178 (SEM 2015). Wie sich die steigende Zahl von Flüchtlingsmigranten in den kommenden Jahren auswirken wird, wird sich zeigen.

Anzahl anerkannte Flüchtlinge (AF) und vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA) im Kanton Zürich 2009–2015

G 2.6



Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM

© BFS, Neuchâtel 2016

Im Jahr 2015 lebten rund 815'000 Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren im Kanton Zürich.³ Im Vergleich zum Vorjahr stieg ihre Zahl um 2,1% an. Die Erwerbstätigenquote, die den Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung im entsprechenden Alter misst, liegt 2015 unverändert bei 82%. Auch die Zahl der Beschäftigten ist in den letzten Jahren insgesamt gestiegen.⁴ Der Index der offenen Stellen des Bundesamtes für Statistik weist für den Kanton Zürich in den letzten Jahren im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich viele offene Stellen aus.

Eine neue Generation von Einwandernden hat die Struktur der Zürcher (Erwerbs-)Bevölkerung in den letzten Jahren verändert. Seit 2002 nahm der Anteil an gut ausgebildeten Personen stark zu und ist bei ausländischen Arbeitskräften heute gleich hoch wie bei schweizerischen. Ausländische Arbeitskräfte haben somit in den letzten Jahren stark zur verbesserten Qualifikationsstruktur auf dem Zürcher Arbeitsmarkt beigetragen (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2012).

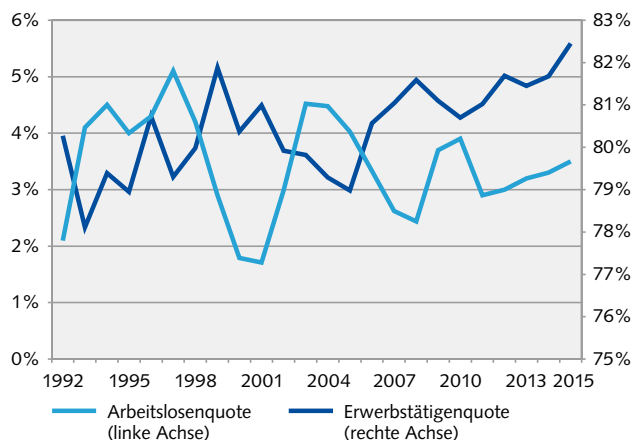
Im Jahresdurchschnitt 2015 sind im Kanton Zürich rund 28'000 Personen als arbeitslos registriert. Die Arbeitslosenquote liegt 2015 bei 3,5% gegenüber 3,3%

³ Auswertung des Statistischen Amtes des Kantons Zürich der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung. Als erwerbstätig gelten Personen, die während der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Entlohnung gearbeitet haben.

⁴ Im Gegensatz zu den Erwerbstätigen werden hier mehrere Anstellungen einer Person auch mehrfach gezählt. Eine erwerbstätige Person kann mehreren Beschäftigungen nachgehen (Beschäftigung = eine besetzte Arbeitsstelle).

Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote Kanton Zürich, 1992–2015

G 2.7



Quelle: Erwerbstätigenquote: BFS – SAKE
Arbeitslosenquote: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

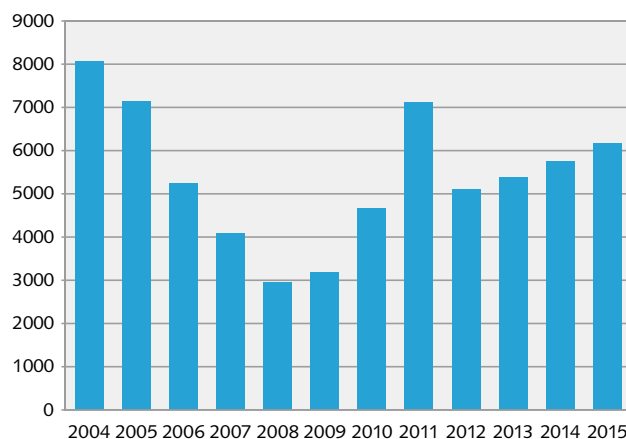
© BFS, Neuchâtel 2016

im Vorjahr und 3,2% im Jahr 2013.⁵ Im Vergleich zu den Jahren zuvor ist der Arbeitsmarkt insgesamt weniger aufnahmefähig. Die Zahl der Ausgesteuerten ist 2015 mit etwas Verzögerung fast wieder auf dem Niveau vor der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) im Jahr 2011. Wurden 2008 noch rund 3000 ausgesteuert, waren es im Jahr 2015 rund 6200.

Im Jahr 2015 erhöhten sich die Arbeitslosenzahlen im Kanton Zürich kontinuierlich. Zwischen Dezember 2014 und Dezember 2015 stiegen die Arbeitslosenzahlen um 2962 Personen respektive 11 Prozent. Betroffen waren praktisch alle Berufsgruppen und Wirtschaftszweige,

Anzahl Aussteuerungen im Kanton Zürich 2004–2015

G 2.8



Anmerkung: Der grosse Ausschlag im Jahr 2011 ist auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen.

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

© BFS, Neuchâtel 2016

⁵ Ab 2011 Berechnung der Arbeitslosenquote auf der Basis der Volkszählung 2010.

besonders aber die Industrie als Folge der Frankenaufwertung. Weil es im Vergleich zum Dienstleistungssektor in der Industrie weniger Beschäftigte und damit auch Arbeitslose gibt, ist dieser Einfluss auf die gesamte Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich zwar spürbar, aber nicht alarmierend.

Der starke Franken belastet die Zürcher Wirtschaft, insbesondere die Industrie, den Handel und das Gastgewerbe, im Jahr 2015 weiterhin. Gleichzeitig sind die Branchen des Finanzsektors und die zahlreichen Unternehmensdienstleistungen in recht guter Verfassung. Auch bei den Baubranchen ist die Wirtschaftsdynamik trotz einer langsameren Gangart noch kräftig (Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA, Dezember 2015).

Die wirtschaftlich weiterhin schwierige Situation wirkt sich weniger stark als befürchtet auf die Sozialhilfe aus und führt anders als erwartet nicht zu einer Zunahme der Sozialhilfequote. Die Sozialhilfequote bleibt 2015 mit 3,2% auf dem gleichen Niveau wie in den fünf Jahren zuvor.

Sozioökonomische Struktur der Gemeinden

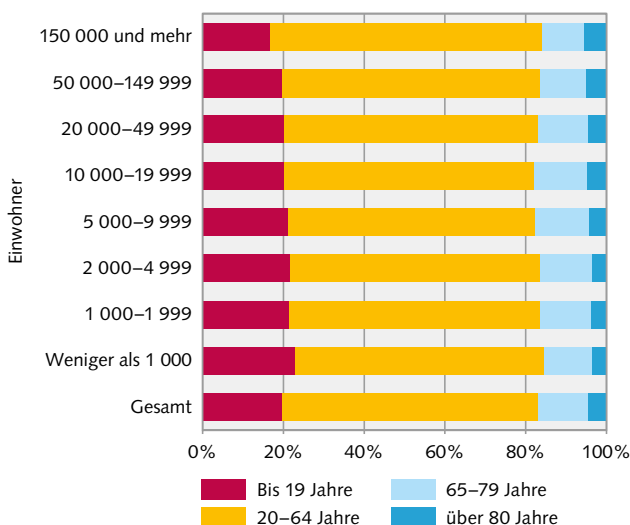
Neben den Resultaten für den ganzen Kanton werden zum Teil Auswertungen für Bezirke und acht Gemeindegrössenklassen vorgenommen (vgl. Anhang A2.1 Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegrössenklassen).

Bevölkerungsstruktur

Die acht Gemeindegrössenklassen unterscheiden sich deutlich, was auch anhand Tabelle 2.1 erkennbar ist. Zwei Drittel der Zürcherinnen und Zürcher leben in Gemeinden mit 10'000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Kanton Zürich ist über weite Teile städtisch geprägt, was sich auch in den täglichen Pendlerströmen ins wirtschaftliche Ballungsgebiet in und um die Stadt Zürich äussert. Diese städtische Prägung – respektive das Gefälle zwischen wirtschaftlichen Zentren einerseits und eher ländlichen und peripheren Gebieten andererseits – hinterlässt auch Spuren in den Zahlen zur Arbeitslosigkeit und zu den Soziallasten. So weisen städtische Gemeinden im Jahr 2015 einen höheren Arbeitslosenanteil⁶ auf als ländliche Gemeinden. Während der Arbeitslosenanteil im Jahresschnitt im Gesamtkanton 2,8% beträgt,

liegt er in den Städten Zürich und Winterthur bei 3,2% bzw. 2,9%, in Gemeinden mit 20'000–49'999 Einwohnerinnen und Einwohnern (Dietikon, Dübendorf, Uster, Wädenswil, Wetzikon) bei 3,4%, in Gemeinden mit 10'000–19'999 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 3,0%. In den kleinsten Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt er durchschnittlich 1,2%.

Altersstruktur der Wohnbevölkerung Ende 2014 G 2.9



Quelle: BFS – STATPOP 2014

© BFS, Neuchâtel 2016

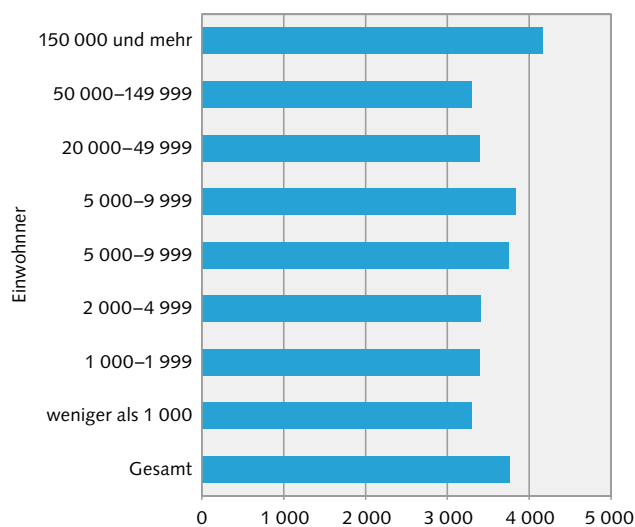
Auch die Sozialkosten pro Einwohnerin oder Einwohner waren im Jahr 2014 in den städtischen Gemeinden höher als in den ländlichen, oft an der Peripherie des Kantons gelegenen Gemeinden. Zu den Sozialkosten werden alle in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Ausgaben für die soziale Wohlfahrt gezählt. Dazu gehören unter anderem Zusatzleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe, Krankenversicherung inkl. Prämienverbilligungen, Ausgaben für Jugendschutz, Kinderheime, sozialen Wohnungsbau, Altersheime und Hilfsaktionen. Während die Sozialkosten im Gesamtkanton 1072 Franken pro Person ausmachten, lagen sie in der Stadt Zürich bei 1843 Franken, in Winterthur bei 1411 Franken, in kleinstädtischen Gemeinden mit 10'000 – 19'999 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 824 Franken und bei den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 338 Franken. Eine wichtige Rolle für diese städtische Sonderstellung spielt die Kumulierung von spezifischen Problemlagen (vgl. Fluder/Salzgeber 2001). Städtische Zentren sind in besonderem Mass von sozialen Problemen betroffen; einerseits aufgrund ihrer soziodemografischen Struktur und andererseits aufgrund

⁶ Aufgrund des neuen Volkszählungssystems von 2010 kann die Arbeitslosenquote auf Gemeindeebene nicht mehr ermittelt werden. Deshalb wird der Arbeitslosenanteil an der Bevölkerung 15–64 Jahre zum Vergleich herangezogen.

Berichtigte Steuerkraft je Einwohner/innen in Franken 2014

Kanton Zürich

G 2.10



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich 2014

© BFS, Neuchâtel 2016

ihrer starken Anziehungskraft für Bevölkerungsgruppen mit einem erhöhten Armutsrisiko. Dieses Gefälle zwischen Zentrum und Peripherie äussert sich sowohl in den Arbeitslosenzahlen als auch in den Soziallasten.

Deutliche räumliche Unterschiede zeigen sich bei der Altersstruktur der Bevölkerung. Kantonsweit waren im Jahr 2014 rund 20% der Bevölkerung jünger als 19 Jahre, 17% waren älter als 65 Jahre. Gegenüber diesen kantonalen Durchschnittswerten wohnten in den grösseren Gemeinden besonders viele Personen im Erwerbsalter und unterdurchschnittlich viele junge Menschen (Grafik G 2.5).

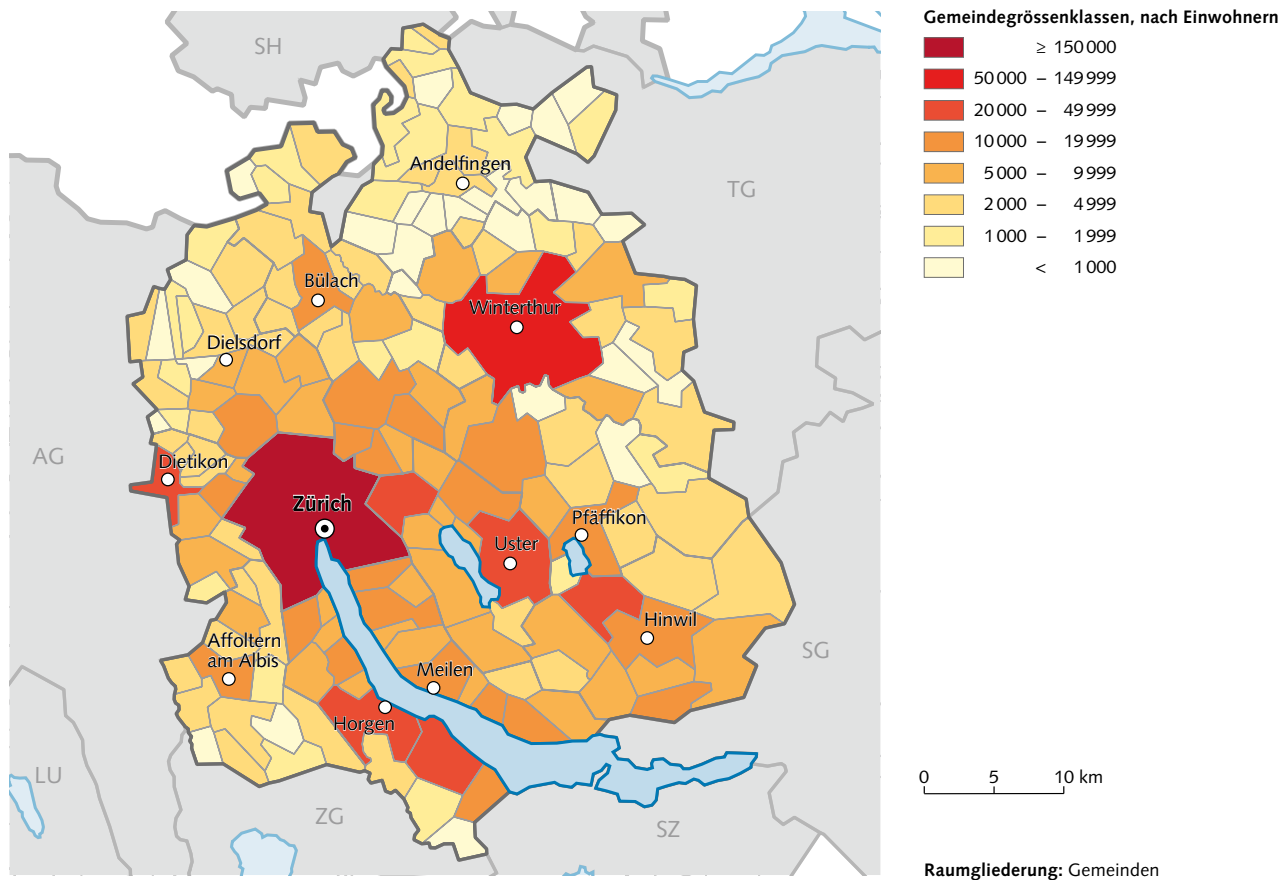
So lag in der Stadt Zürich der Anteil der unter 19-Jährigen bei lediglich 17% und derjenige der über 65-Jährigen bei 16%. Auf der anderen Seite wiesen die kleinsten Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern besonders hohe Anteile junger Personen auf (23%) und vergleichsweise wenige über 65-Jährige (15%). Diese altersmässige Bevölkerungssegregation prägt auch die Struktur der Sozialleistungen. Weil in den Städten zudem überproportional häufig Rentnerinnen und Rentner mit bescheidenen Einkommen leben, verzeichnen die Städte auch eine besonders hohe Zahl an Personen mit Zusatzleistungen zur AHV.

Regionale Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Zürcher Gemeinden unterscheiden sich deutlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit respektive in Bezug auf ihre finanzielle Stärke. Diese lässt sich anhand der Steuerkraft pro Einwohnerin oder Einwohner messen. Die Unterschiede werden mit dem neuen ab 2014 geltenden Finanzausgleich zu einem grossen Teil ausgeglichen. Grafik G 2.8 zeigt die berichtigte Steuerkraft pro Kopf in den Gemeindegrössenklassen – mit anderen Worten das, was den Gemeinden nach dem innerkantonalen Finanzausgleich an Steuererträgen pro Einwohnerin oder Einwohner zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. Die Steuerkraft liegt in der Stadt Zürich höher als in den restlichen Gemeindegrössenklassen. Gesamtkantonal betrug die Steuerkraft pro Kopf im Jahr 2014 rund 3755 Franken. In den Gemeinden mit 2000 – 4999 Einwohnerinnen und Einwohnern lag sie im Schnitt bei 3408 Franken, in der Stadt Zürich bei 4170 Franken. Karte K 2.2 zeigt – die Daten kommunal aufschlüsselnd und damit ein detaillierteres Bild liefernd – ein relativ deutliches Muster der Steuerkraft in den Zürcher Gemeinden. Die «reichen» Gemeinden an den Seeufern und die wirtschaftlichen «Kernzonen» im Glatttal und insbesondere um den Flughafen sind als solche gut erkennbar.

Gemeinden nach Grössenklassen im Kanton Zürich, 2014

K 2.1



Quelle: BFS – STATPOP 2014

© BFS 2016

T2.1 Kennzahlen nach Gemeindegrössenklassen

Gemeindegrössen ¹ nach Einwohnern	Bevölkerung Ende 2014 ¹	Gemeinden ¹	Durchschnittl. Gemeindegrösse ¹	Sozialkosten pro Einwohner 2014 ²	Arbeitslosenanteil 2015 an Bevölkerung 15–64 Jahre ³
150'000 und mehr ^a	391 359	1	391 359	1 843	3,2
50'000–149'999 ^b	106 778	1	106 778	1 411	2,9
20'000–49'999	151 222	6	25 204	988	3,4
10'000–19'999	310 189	21	14 771	824	3,0
5000–9999	256 302	37	6 927	623	2,6
2000–4999	174 944	51	3 430	531	2,1
1000–1999	36 225	25	1 449	392	1,8
weniger als 1000	19 335	28	691	338	1,2
Kanton Zürich	1 446 354	170	8 508	1 072	2,8

¹ STATPOP 31.12.2014

² Statistisches Amt Kanton Zürich

³ Aufgrund des neuen Volkszählungssystems von 2010 kann die Arbeitslosenquote auf Ebene Gemeinde nicht mehr ermittelt werden.

^a Stadt Zürich

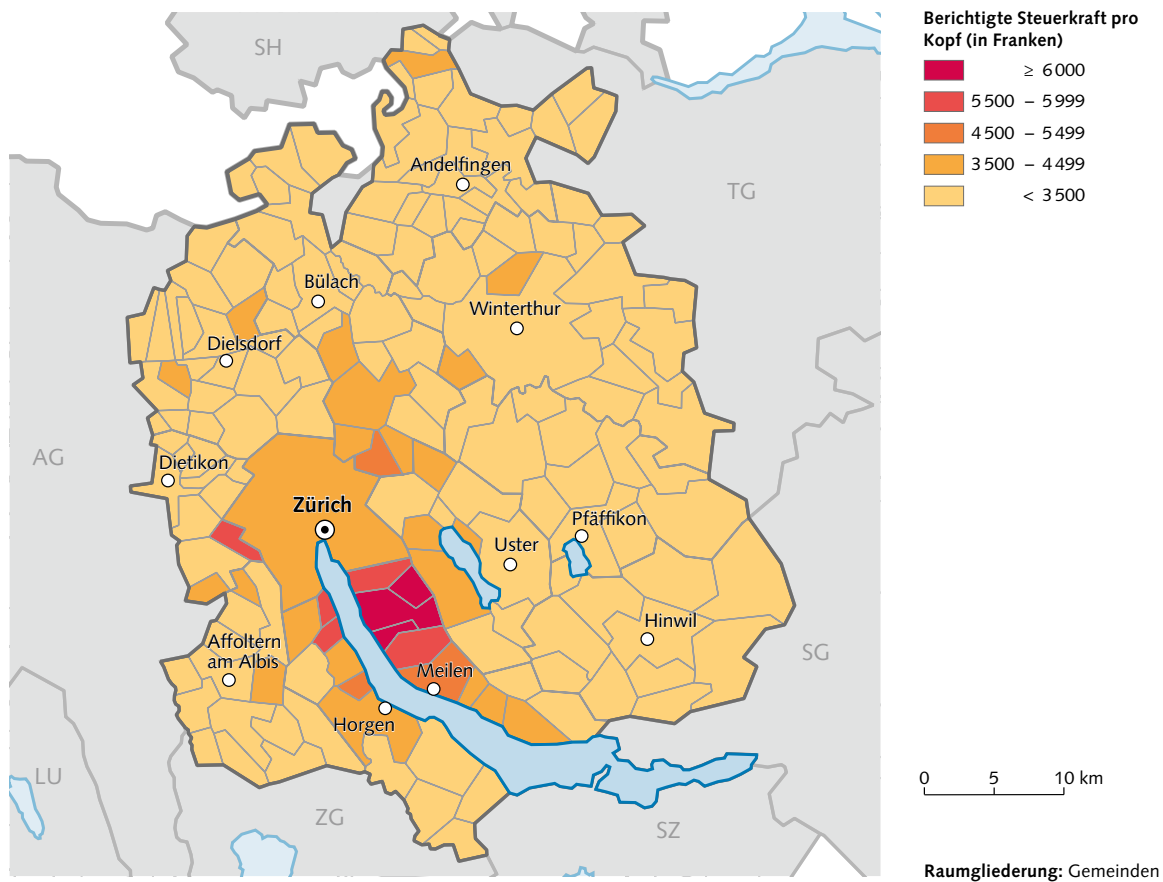
^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS, Statistisches Amt des Kantons Zürich und Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich

© BFS, Neuchâtel 2016

Berichtigte Steuerkraft in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2014

K 2.2



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

© BFS 2016

3 Bedarfsabhängige Sozialleistungen

Im Kanton Zürich beziehen 2015 117'500 Personen Bedarfsleistungen. Die Analyse der Entwicklung der Fallzahlen und Bezügerquoten, die Merkmale der Bezügerinnen und Bezüger sowie die finanzielle Situation der unterstützten Haushalte und Personen ergibt ein differenziertes Bild der Armutsbevölkerung und Armutsbekämpfung im Kanton Zürich. Die einzelnen Leistungen sind in je einem Unterkapitel dargestellt. Zu Beginn der Unterkapitel findet sich eine Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der jeweiligen Leistung.

Einleitung

Der Sozialbericht Kanton Zürich dokumentiert die Bedarfsleistungen zur Bekämpfung der Armut im Kanton Zürich. Mit diesen Leistungen stellt der Kanton sicher, dass Hilfebedürftige angemessene Unterstützung erhalten. Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz lässt sich als dreistufiges Modell darstellen (vgl. Grafik G3.1). Die Bedarfsleistungen bilden darin das letzte Auffangnetz.

Modell des Systems der sozialen Sicherheit G3.1



© BFS, Neuchâtel 2016

- Zur ersten Stufe gehört neben der individuellen Sicherung des Lebensunterhalts die Grundversorgung: Sie ist allen zugänglich und umfasst das Bildungs- und Rechtssystem sowie die öffentliche Sicherheit. Grundlagen dazu finden sich in der Bundes- sowie der Kantonsverfassung.
- Die zweite Stufe umfasst alle Sozialversicherungen: Risiken, die durch Alter, Krankheiten, Invalidität, Tod, Arbeitslosigkeit oder durch Mutterschaft entstehen können, werden durch Sozialversicherungen aufgefangen.
- Der dritten Stufe gehören alle Bedarfsleistungen an. Sie kommen dann zum Tragen, wenn die übrigen Pfeiler der sozialen Sicherheit wie die öffentliche Grundversorgung, die private Sicherung sowie Sozialversicherungen nicht ausreichen. Die Sozialhilfe bildet das letzte Auffangnetz und gewährleistet die Hilfe zur Existenzsicherung sowie zur sozialen und beruflichen Integration. Der Sozialhilfe vorgelagert ist eine Reihe von Bedarfsleistungen. Sie vermeiden die Abhängigkeit von der Sozialhilfe in bestimmten Situationen.

Die Bedarfsleistungen lassen sich wiederum in zwei Gruppen unterteilen. Es sind einerseits Leistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung (z. B. Stipendien oder unentgeltliche Rechtshilfe). Andererseits sind es Leistungen, die ungenügende oder erschöpfte Sozialversicherungsleistungen und mangelnde private Sicherung ergänzen. Die Zusammensetzung der Leistungen der zweiten Gruppe variieren von Kanton zu Kanton.¹

Der Kanton Zürich kennt folgende dieser Leistungen:

- Zusatzleistungen zur AHV/IV:
Ergänzungsleistungen
Kantonale Beihilfen
Kantonsrechtliche Zuschüsse
Gemeindezuschüsse
- Leistungen für Familien:
Kleinkinderbetreuungsbeiträge
- Alimentenbevorschussung:
Bevorschussung für Kinderalimente

¹ Um die Kantone miteinander vergleichen zu können, werden alle diese kantonal geregelten Bedarfsleistungen in der Sozialhilfestatistik des Bundes berücksichtigt, sofern sie mindestens 0,1% der kantonalen Bevölkerung betreffen.

3.1 Zusatzleistungen zur AHV/IV

Im Jahr 2015 beziehen rund 53'500 Personen in gut 46'800 Fällen Zusatzleistungen (ZL). Das sind 3,7% der Zürcher Bevölkerung. Von den über 65-Jährigen sind 12% auf Zusatzleistungen angewiesen, von den IV-Rentnerinnen und -Rentnern sind es 46%. Frauen beziehen deutlich häufiger Zusatzleistungen zur AHV als Männer. Während der Ausländeranteil bei den Zusatzleistungen zur Altersrente grösser ist als in der Bevölkerung der über 65-Jährigen, sind die Ausländer/innen bei den Zusatzleistungen zur IV untervertreten. Bemerkenswert ist die steigende Bezügerquote bei den jungen Pensionierten innerhalb der letzten vier Jahre. Im gleichen Zeitabschnitt hat die Bezügerquote der Hochbetagten deutlich abgenommen. Ein Drittel der Personen mit Zusatzleistungen zur AHV leben in einem Heim. Je älter eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner ist, desto wahrscheinlicher wird ein Heimaufenthalt. Bei den Zusatzleistungen zur IV wohnt gut ein Viertel der Antragstellenden in einem Heim.

Rechtliche Grundlage und Ausgestaltung der Leistungen

Zusatzleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten.

Die Zusatzleistungen bestehen aus mehreren Elementen und umfassen folgende Leistungen:

- **Ergänzungsleistungen (EL)** gemäss Bundesrecht: Sie umfassen Beiträge an den Lebensbedarf, die monatlich ausgerichtet werden, und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.
- **Kantonale Beihilfen (BH)** für Personen im Privathaushalt.
- **Kantonale Zuschüsse (ZU)** für Personen mit ausserordentlichem Bedarf in Heimen oder Spitälern. Diese Leistung wurde im Jahr 2008 eingeführt. Sie wird in der Sozialhilfestatistik bisher nicht berücksichtigt.
- **Gemeindezuschüsse (GZ)** gemäss kommunalen Rechtsgrundlagen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen und in der Zusatzleistungsverordnung. Dieses Gesetz stützt sich wiederum auf die Erlasse des Bundes.² Die Gemeindezuschüsse werden von den Gemeinden geregelt, wobei nur ein Teil der Gemeinden solche Leistungen ausrichtet.³

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Anrecht auf Zusatzleistungen haben Personen, die Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder über mehr als sechs Monate) beziehen, aber aus diesen Leistungen und weiteren Einnahmen ihr Existenzminimum nicht decken können.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen berechnet (vgl. dazu Grafik G3.1.1 und Tabelle T3.1.1). Ebenfalls übernommen werden Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht anderweitig abgedeckt sind.

Personen in Privathaushalten erhalten zusätzlich kantonale Beihilfen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. 48 Gemeinden im Kanton Zürich gewähren darüber hinaus Gemeindezuschüsse (vgl. Anhang A3.1.9).

Für Personen im Heim gelten Höchstwerte für die anrechenbaren Tagestaxen.

² Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 06.10.2006 (ELG, SR 831.30), Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15.01.1971 (ELV, SR 831.301), Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 07.02.1971, (ZLG, LS 831.3) sowie die Zusatzleistungsverordnung vom 05.03.2008 (ZLV, LS 831.31).

³ Gestützt auf § 20 ZLG können Gemeinden Gemeindezuschüsse gewähren.

Berechnungssystem

Die Höhe der jährlichen Zusatzleistungen entspricht dem Ausgabenüberschuss in einer individuellen, teilweise schematisierten Bedarfsrechnung (vgl. Grafik G 3.1.1). Bei Personen, die nicht dauernd in einem Heim leben, werden ein Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt sowie die Wohnkosten (bis zu einer Höchstgrenze) als anrechenbare Ausgaben anerkannt. Für Personen, die in Heimen leben, werden die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Ausgaben angerechnet. Darüber hinaus werden Kosten von Krankheit, Behinderung, Zahnbehandlung usw. teilweise oder ganz übernommen.

Berechnungsschema Zusatzleistungen zur AHV/IV G 3.1.1

Anerkannte Kosten*	Anrechenbarer Betrag Lebensbedarf Gemeindegzuschuss und allenfalls Mietzinszuschuss (je nach Gemeinde)	Leistung Gemeindegzuschuss	Ausbezahlter Betrag Zusatzleistungen zur AHV/IV
	Anrechenbarer Betrag Lebensbedarf kantonale Beihilfe zusätzlich Fr. 2420.–	Leistung Kantonale Beihilfe	
	Anrechenbarer Lebensbedarf Ergänzungsleistungen Fr. 19'290.–	Ergänzungsleistungen	
	Sozialversicherungsbeiträge: – Pauschalbetrag für KK-Prämien (von 4572 bis 5436 Franken pro Person ab dem 25. Altersjahr) – allfällige Nichterwerbsbeiträge an die AHV	– Sozialversicherungsleistungen – Teile des Erwerbseinkommens – Vermögenseinkommen und -verzehr, weitere Einkommen	Anrechenbare Einnahmen
	Wohnkosten inkl. Nebenkosten (max. Fr. 13'200.–)		
	Krankheits- und Behinderungskosten (max. Fr. 25'000.–)		

* Beispiel für eine Person im Privathaushalt

Personen in Heimen, deren Heimtaxen die Vorgaben der EL überschreiten, bei denen aber aus einem besonderen medizinischen, sozialen oder sonderpädagogischen Bedürfnis die höheren Taxen begründet sind, erhalten kantonale Zuschüsse (ZU), wenn sie die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Diese Zuschüsse sind in der Sozialhilfestatistik des Bundes nicht ausgewiesen, da sie nur einen sehr kleinen Personenkreis betreffen. Laut Angaben des Kantonalen Sozialamtes waren es im Jahr 2015 678 Fälle mit kantonalen Zuschüssen, für die insgesamt 4,9 Mio. Franken aufgewendet wurden. Für die 339 Fälle mit AHV-Rente wurden 1,6 Mio. Franken aufgewendet, für die 339 Fälle mit IV 3,3 Mio. Franken.

Kantonale Beihilfen und Ergänzungsleistungen werden ausländischen Staatsangehörigen, die nicht aus dem EU-Raum stammen, nur gewährt, wenn sie die Karenzfristen bezüglich Wohnsitzdauer erfüllen. Für Beihilfen und Gemeindegzuschüsse gelten für alle Antragstellenden Karenzfristen bezüglich der Wohnsitzdauer im Kanton respektive in der Gemeinde. Personen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV erhalten einen Pauschalbetrag für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.⁴ Für das Jahr 2015 wurde diese Pauschale je nach Prämienregionen auf 4572 bis 5436 Franken pro Jahr und pro Person ab dem 25. Altersjahr festgelegt. Für jüngere Bezugsberechtigte gelten reduzierte Ansätze. Diese Pauschale wird direkt an die Krankenkassen überwiesen.

⁴ § 14 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13.06.1999 (EG KVG, LS 832.01).

T3.1.1 Übersicht über das Leistungssystem für Zusatzleistungen zur AHV/IV^a (Stand 2015)

Anspruchsgrundlage	Unvollständige Deckung des Existenzbedarfs trotz Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Anerkannte Ausgaben	
Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	Personen im Privathaushalt EL: Alleinstehende Personen: Fr. 19'290.– Ehepaare: Fr. 28'935.– zusätzlich pro Kind: maximal Fr. 10'080.– (abgestuft nach Kinderzahl) BH: zusätzlich zum EL-Existenzbedarf Fr. 2420.– für alleinstehende Personen, Fr. 3630.– für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft, maximal Fr. 1210.– pro Kind (abgestuft nach Kinderzahl) Personen in stationären Einrichtungen EL: Beiträge für persönliche Auslagen, nach Bedarf bis maximal Fr. 6430.–
Wohnungskosten	Personen im Privathaushalt EL: Mietzins, max. Fr. 13'200.– für alleinstehende Personen bzw. max. Fr. 15'000.– für Ehepaare und Personen mit Kindern bei Bedarf zusätzlich bis Fr. 3600.– für rollstuhlgängige Wohnung Personen in stationären Einrichtungen EL: Heimkosten bis zur vom Kantonalen Sozialamt festgelegten Taxbegrenzung ZU: Restliche Heimkosten sofern Bezugsvoraussetzungen erfüllt sind
Weitere anrechenbare Kosten	Gewinnungskosten bei Erwerbseinkommen, AHV/IV-Beiträge, ALV-Beiträge, familienrechtliche Unterhaltsleistungen sowie Krankheits- und Behinderungskosten
Anrechenbare Einnahmen	
Einkünfte	– Renteneinkommen – Erwerbseinkommen: $\frac{2}{3}$ des Nettoeinkommens nach Abzug der Gewinnungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge sowie eines Freibetrages von Fr. 1000.– bei Alleinstehenden bzw. Fr. 1500.– bei übrigen Personen – Vermögensertrag – familienrechtliche Unterhaltsbeiträge – Einkünfte, auf die freiwillig verzichtet wurde
Vermögen	Anrechenbarer Vermögensverzehr = jährlicher Anteil des die Freigrenze übersteigenden Vermögens (Vermögen, auf die freiwillig verzichtet wurde, werden angerechnet): Hinterlassene und Invalide $\frac{1}{15}$, Altersrentner/innen zu Hause $\frac{1}{10}$ bzw. in Heimen $\frac{1}{5}$. Freigrenze: für 1 Person Fr. 37'500.–, für Ehepaare 60'000.–, zusätzlich für Kinder je Fr. 15'000.– und für selbstbewohnte Liegenschaft Fr. 112'500.–. Besitzt ein Ehepaar eine Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim/Spital lebt oder bewohnt eine Person als Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV/IV, UV oder MV eine Liegenschaft, die sie oder ihr Ehegatte besitzt, ist nur der Fr. 300'000.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.
Beschränkungen	
Vermögensgrenze	Keine absolute Grenze. Sie liegt dort, wo der berechnete Bedarf durch andere Einkünfte und/oder Vermögensverzehr gedeckt ist.
Leistungsdauer	Keine Beschränkung
Maximale Leistung	Für Krankheits- und Behinderungskosten: Fr. 25'000.– für Erwachsene, Fr. 6000.– für Personen im Heim, Fr. 10'000.– für Kinder, sofern von Eltern getrennt und nicht im Heim; Ausnahmeregelung für Bezüger/innen von mittelschweren und schweren Hilflosenentschädigungen der IV
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	EL: Keine für Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen, 5 Jahre in der Schweiz für Flüchtlinge und Staatenlose, 10 Jahre für andere Ausländer/innen BH/ZU: 10 Jahre für Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen, 15 Jahre im Kanton innerhalb der letzten 25 Jahre für andere Ausländer/innen. Keine innerkantonale Karenzfrist für Zuschüsse bei Aufenthalten in Pflegeheimen, Spitälern und Invalideneinrichtungen.
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	EL: Nein BH/ZU: Ja, wenn bisherige oder frühere Bezüger/innen in günstige Verhältnisse gekommen sind (inkl. Nachlass)
Zuständige Behörde	Verwaltungsstelle der Gemeinde

^a Es ist nicht möglich, die Gemeindezuschüsse hier im Vergleich aufzuführen, da deren Ausrichtung sowie die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe der Leistung von den Gemeinden festgelegt werden

Datengrundlage

Die Daten der Zusatzleistungen zur AHV/IV für die Empfängerstatistik werden im Kanton Zürich seit 2002 erfasst. Bis 2006 waren an der Erhebung 87 Stichprobengemeinden beteiligt, deren Angaben auf den ganzen Kanton hochgerechnet wurden. Seit 2007 liefern alle Gemeinden Einzelfalldaten und ab dem Jahr 2008 werden nicht nur für den Stichmonat Dezember, sondern für das ganze Jahr Daten erhoben.

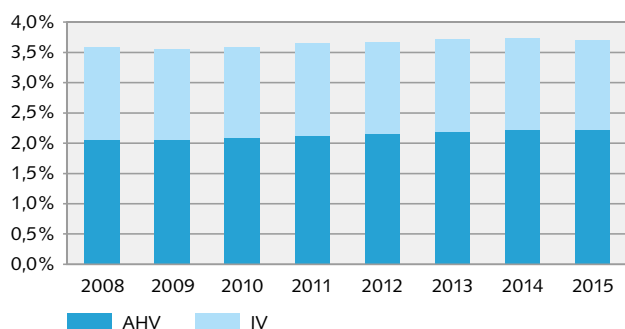
Zur Vereinfachung werden die drei Bestandteile der Zusatzleistungen zur AHV/IV – EL, BH und GZ – nur im Anhang unterschieden. Die kantonalen Zuschüsse werden in der Sozialhilfestatistik nicht erhoben und können daher nicht ausgewiesen werden.

Die Zusatzleistungen für Hinterlassene werden konsequent mit den Zusatzleistungen zur Altersrente zusammengefasst und als Zusatzleistungen zur AHV ausgewiesen, denn ihre Bedeutung ist marginal. Allerdings werden einige Auswertungen nur für die über 65-Jährigen vorgenommen, was es erlaubt, auf spezifische Aspekte der Altersrentnerinnen und -rentner einzugehen. Auswertungen zu den Zusatzleistungen junger Erwachsener finden sich in Kapitel 6.

Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung

Im Jahr 2015 beziehen insgesamt 53'554 Personen in 46'793 Fällen Zusatzleistungen zur AHV/IV. Das sind 3,7% der Zürcher Bevölkerung. Diese Quote zeigt, wie stark das Gemeinwesen aktuell durch die Zusatzleistungen beansprucht wird. 2008 lag die Bezügerquote leicht tiefer bei 3,6%. Gestiegen ist im Zeitverlauf aber nur die Bezügerquote von Zusatzleistungen zur AHV, während jene zur IV seit 2008 konstant bleibt, wie aus Grafik G 3.1.2 ersichtlich ist.

Zusatzleistungen zur AHV und IV: Entwicklung der Bezügerquoten, 2008–2015 G 3.1.2



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

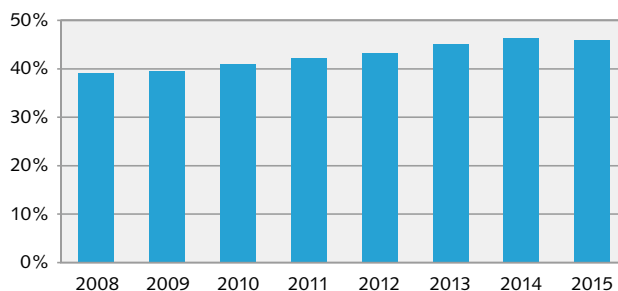
Der Anstieg im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV erklärt sich durch den Anstieg der Rentnerinnen und Rentner in der Bevölkerung. Mit der Rentner/innen-Quote nimmt auch die Bezugsquote an Zusatzleistungen zur AHV in der Gesamtbevölkerung zu.

Betrachtet man die Anzahl Fälle, so lässt sich bei den Zusatzleistungen zur AHV ebenfalls ein Anstieg feststellen. Er fällt dieses Jahr mit 1,9% geringer aus als in den Jahren zuvor. Im Mittel der untersuchten Jahre seit 2008 lag der jährliche Anstieg bei 2,6%. Bei den Zusatzleistungen zur IV zeigt sich ein anderes Bild. Diese sind zum ersten Mal seit Erscheinen dieses Berichtes gesunken, und zwar um 0,5%. Damit liegt die Anzahl Fälle mit IV-Zusatzleistungen 2015 so hoch wie 2013.

Will man wissen, welche Anteile der AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner Zusatzleistungen beanspruchen, müssen unterschiedliche Vergleichsgrössen herangezogen werden. Bei den Zusatzleistungen zur IV verwenden wir den Anteil der Beziehenden an allen IV-Rentnerinnen und -Rentnern. Im Jahr 2015 beziehen 46% der IV-Rentnerinnen und -Rentner Zusatzleistungen und damit 0,3 Prozentpunkte weniger als 2014. Auch dies ist ein Novum seit Erscheinen dieser Publikationsreihe. Zwischen 2008 und 2014 stieg diese Quote kontinuierlich von 39,2% auf 46,3% an (vgl. Grafik G 3.1.3).

Bei den Altersrenten wird der Anteil der über 65-jährigen Personen mit Zusatzleistungen an der gleichen Altersgruppe in der Bevölkerung ausgewiesen. Die Bezügerquote der über 65-Jährigen liegt 2015 gleich hoch wie 2014, nämlich bei 12,0% (vgl. T 3.1.2). 2011 und 2012 lag sie bei 11,8%, 2013 und 2014 stieg sie jeweils um 0,1 Prozentpunkte. Die aktuellen Bezügerquoten der über 65-Jährigen können nur mit denjenigen aus den Jahren 2011 bis 2014 verglichen werden. Die vorher verwendeten Referenzzahlen zur Bevölkerung über 65 Jahren sind nicht vergleichbar.

Zusatzleistungen zur IV: Entwicklung der Bezügerquoten der IV-Renter/innen, 2008–2015 G 3.1.3



Die Berechnungsweise wurde harmonisiert. Die Bezügerquote ist für alle Jahre definiert als der Anteil der Personen mit Zusatzleistungen zur IV an den IV-Rentner/innen im Dezember des Erhebungsjahres. Die hier ausgewiesene Bezügerquote für 2008 weicht deshalb leicht vom im Sozialbericht 2008 publizierten Wert ab.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Grosse Unterschiede zwischen den Gemeindegrössenklassen

Wie Tabelle T3.1.2 zeigt, fällt die Höhe der Bezügerquoten mit der Gemeindegrösse zusammen. Mit der Einwohnerzahl nimmt die Bezugsquote zu. Dieses Muster gilt mit einer Ausnahme für alle ausgewiesenen Quoten. Einzig die Quote der Beziehenden von Zusatzleistungen zur IV liegt in Winterthur höher als in der Stadt Zürich.

Bei den über 65-Jährigen sind die Unterschiede nach Gemeindegrössenklasse besonders ausgeprägt. Während in der Stadt Zürich 19,7% der über 65-Jährigen

Zusatzleistungen zur AHV beziehen, sind es in den beiden Gemeindegrössenklassen mit unter 2000 Einwohnern weniger als 5%. Die bedürftigen Betagten wohnen demnach eher in den Städten als auf dem Land. Auf dem Land sind vermutlich die Anteile jener grösser, die entweder dank günstigem Wohnraum keine Hilfe in Anspruch nehmen müssen oder die keinen Antrag auf Zusatzleistungen stellen, auch wenn sie Anrecht darauf hätten. Eine analoge Analyse zu den Zusatzleistungen zur IV ist nicht möglich, da Angaben zu den IV-Bezügern auf Gemeindeebene fehlen.

T3.1.2 Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anzahl Fälle, unterstützte Personen und Bezügerquoten nach Rentenart und Gemeindegrössenklassen, 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Fälle	Unterstützte Personen	Bezügerquote an der gesamten Bevölkerung	Unterstützte Personen ab 65 Jahren	Bezügerquote der Personen ab 65 Jahren
Zusatzleistungen zur AHV/IV Total					
Total Kanton Zürich	46 793	53 554	3.7		
150'000 und mehr ^a	19 180	21 313	5.5		
50'000–149'999 ^b	4 504	5 423	5.1		
20'000–49'999	5 108	5 924	3.9		
10'000–19'999	8 862	10 376	3.4		
5000–9999	5 571	6 473	2.5		
2000–4999	3 267	3 737	2.1		
1000–1999	508	566	1.6		
Weniger als 1000	207	220	1.2		
Zusatzleistungen zur AHV					
Total Kanton Zürich	29 073	32 313	2.2	29 191	12.0
150'000 und mehr ^a	12 398	13 463	3.4	12 267	19.7
50'000–149'999 ^b	2 493	2 811	2.6	2 456	14.1
20'000–49'999	3 093	3 482	2.3	3 133	12.2
10'000–19'999	5 574	6 361	2.1	5 680	10.3
5000–9999	3 394	3 840	1.5	3 469	7.7
2000–4999	1 852	2 073	1.2	1 895	6.6
1000–1999	257	278	0.8	264	4.4
Weniger als 1000	115	123	0.7	118	4.1
Zusatzleistungen zur IV					
Total Kanton Zürich	17 720	21 241	1.5		
150'000 und mehr ^a	6 782	7 850	2.0		
50'000–149'999 ^b	2 011	2 612	2.5		
20'000–49'999	2 015	2 442	1.6		
10'000–19'999	3 288	4 015	1.3		
5000–9999	2 177	2 633	1.0		
2000–4999	1 415	1 664	1.0		
1000–1999	251	288	0.8		
Weniger als 1000	92	97	0.5		

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

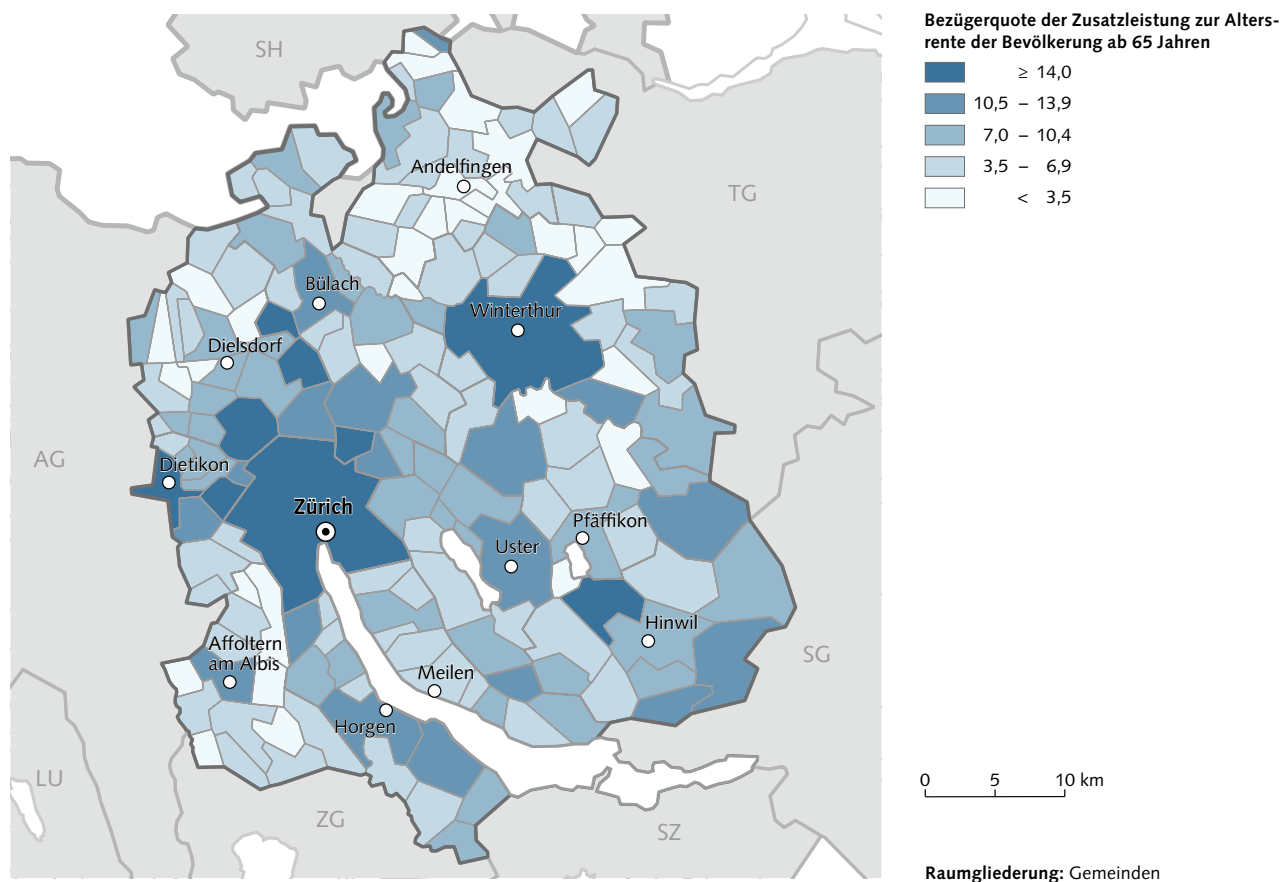
Anmerkung: Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Bezügerquote der Zusatzleistung zur Altersrente in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2015

K 3.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS 2016

41,3% aller Personen mit Zusatzleistungen zur AHV wohnen in der Stadt Zürich und 20,1% in Gemeinden mit 10'000 bis 19'999 Einwohnern. In Winterthur und den Städten mit zwischen 20'000 und 49'999 Einwohnern sind es 9,4% und 9,3% (Anhang A3.1.2).

Von den Zürcher Gemeinden weisen Dietikon, Oberglatt, Opfikon, Höri, Regensdorf, Schlieren, Wetzikon und Zürich Quoten von über 14% aus. Tiefe Quoten findet man in etlichen Gemeinden nördlich von Winterthur und im Knonaueramt, sowie bei kleinen Gemeinden im mittleren Kantonsteil (vgl. Karte K3.1.1).

Fallstruktur, Wohnsituation und Risiko- gruppen

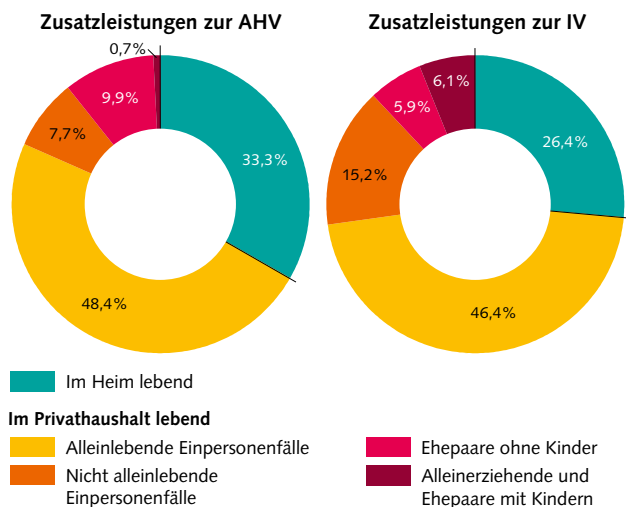
Die meisten Fälle mit Zusatzleistungen umfassen eine einzige Person. Die durchschnittliche Fallgrösse beträgt unverändert 1,1 Personen. Fälle mit Zusatzleistungen zur IV sind etwas grösser und umfassen im Schnitt 1,2 Personen.

Ein Drittel der Fälle mit Zusatzleistungen zur AHV sind Personen in einem Heim. Über die Hälfte betreffen Einzelpersonenfälle im Privathaushalt (alleinlebend oder nicht), und nur gerade gut 10% sind Ehepaare mit oder ohne Kinder oder Alleinerziehende (vgl. Grafik G3.1.4).

Die vielen Einzelpersonenfälle widerspiegeln sich auch im Zivilstand der Antrag stellenden Personen (vgl. Anhang A3.1.3). Gut 33% der Personen mit Zusatzleistungen im Rentenalter sind geschieden oder leben getrennt. Dieser Anteil hat in den letzten Jahren zugenommen, während der Anteil der Verwitweten leicht abnimmt und aktuell bei 33,4% liegt. Rund 16% sind ledig. Von den 17,4%, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, wohnen nicht alle als Paar im gleichen Haushalt. Dies kann daran liegen, dass ein Ehepartner im Heim ist, während der andere noch selbstständig im Privathaushalt leben kann. In diesen Situationen werden die Ehepartner als zwei Fälle gezählt, falls beide Leistungen beziehen.

Dossiers mit Zusatzleistungen nach Fallstruktur und Rentenart, 2015

G 3.1.4



Ganz anders zeigt sich die Situation bei den IV-Fällen. Dort lebt nur rund ein Viertel in einem Heim, dafür ist der Anteil von Fällen, die aus einer Person bestehen und im Privathaushalt leben, deutlich grösser. 46,4% der Fälle umfassen eine einzige Person in einem Privathaushalt und 15,2% leben mit anderen Personen im gleichen Haushalt zusammen. Dies sind oft die Herkunftsfamilien, bei welchen Personen mit einer IV-Rente leben, sei es aufgrund eines Geburtsgebrechens, eines Unfalls oder einer Erkrankung in jungen Jahren.

Von den Antragstellenden mit einer IV-Rente sind rund 63% ledig und ein Viertel geschieden oder getrennt.

Wohnsituation Heim

Wie im letzten Abschnitt festgestellt wurde, leben im IV-Bereich ein Viertel und im AHV-Bereich ein Drittel der Fälle mit Zusatzleistungen in einem Heim. Interessant ist die Feststellung, dass ein Zusammenhang zwischen Gemeindegrösse und Anteil der Heimbewohnerinnen an allen Personen mit Zusatzleistungen besteht. Je kleiner eine Gemeinde ist, desto grösser der Anteil der Heimbewohnerinnen und -bewohner. Dies trifft allerdings für die beiden Städte Zürich und Winterthur nur für die Zusatzleistungen zur IV zu. Bei den AHV-Fällen ist dort der Heimanteil mit 34,5% und 33,7% höher als in den Gemeindegrössenklassen zwischen 2000 und 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. In kleinen Gemeinden werden Zusatzleistungen öfter erst dann beansprucht, wenn eine Heimunterbringung nötig ist und die hohen Heimkosten nicht mehr aus eigener Kraft getragen werden können, während in grossen Gemeinden eine Unterstützung auch im Privathaushalt beantragt wird. Diese Tendenz ist bei den Zusatzleistungen zur AHV weniger ausgeprägt als bei jenen mit IV (vgl. Tabelle T3.1.3).

Grafik G3.1.5 zeigt den Anteil aller Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen im Heim nach Altersgruppen. IV-Renten werden bis zum 64. Lebensjahr ausbezahlt, AHV-Renten ab dem 65. Lebensjahr. Es lassen sich zwei Sachverhalte daraus ablesen. Bei den jungen IV-Rentnerinnen und -Rentnern (18- bis 35-Jährige) mit Zusatzleistungen wohnt ein viel grösserer Anteil im Heim als bei den älteren. Der Anteil mit Wohnstatus «im Heim lebend» nimmt ab der Altersgruppe der

T3.1.3 Anteile der Dossiers im Heim nach Gemeindegrössenklassen und Rentenart, 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Zusatzleistungen zur AHV/IV Total			Zusatzleistungen zur AHV			Zusatzleistungen zur IV		
	Total Fälle	Fälle im Heim	Anteil Fälle im Heim in %	Total Fälle	Fälle im Heim	Anteil Fälle im Heim in %	Total Fälle	Fälle im Heim	Anteil Fälle im Heim in %
Total Kanton Zürich	46 793	14 287	30,5	29 073	9 617	33,1	17 720	4 670	26,4
150'000 und mehr ^a	19 180	5 775	30,1	12 398	4 276	34,5	6 782	1 499	22,1
50'000–149'999 ^b	4 504	1 313	29,2	2 493	840	33,7	2 011	473	23,5
20'000–49'999	5 108	1 530	30,0	3 093	974	31,5	2 015	556	27,6
10'000–19'999	8 862	2 626	29,6	5 574	1 706	30,6	3 288	920	28,0
5000–9999	5 571	1 772	31,8	3 394	1 103	32,5	2 177	669	30,7
2000–4999	3 267	1 058	32,4	1 852	586	31,6	1 415	472	33,4
1000–1999	508	193	38,0	257	94	36,6	251	99	39,4
Weniger als 1000	207	85	41,1	115	46	40,0	92	39	42,4

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Anmerkungen: Das Total Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.
Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten.

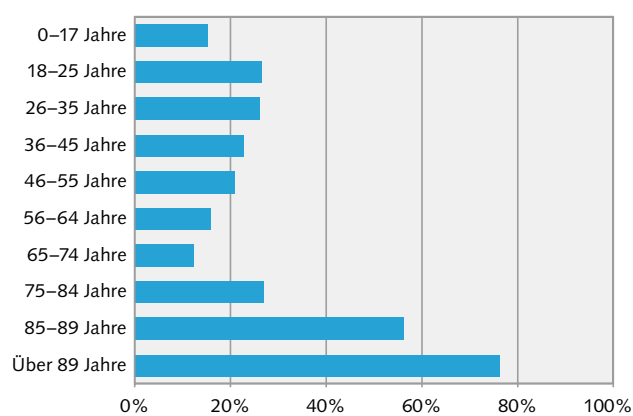
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

26- bis 35-Jährigen kontinuierlich ab. Dies heisst aber nicht, dass die Anzahl der Personen mit Heimaufenthalt mit dem Alter abnimmt. Vielmehr steigt mit zunehmendem Alter die Zahl der IV-Rentnerinnen und -Rentner und damit auch die Anzahl Personen mit Zusatzleistungen zur IV kontinuierlich an. So ist die Gruppe der 26- bis 35-Jährigen mit Zusatzleistungen zur IV rund halb so gross wie jene der 46- bis 55- und der 56- bis 64-Jährigen (vgl. Anhang A3.1.4.2). Wer beim Beginn des Rentenbezugs schon älter ist, ist seltener auf die Pflege in einem Heim angewiesen.

Anteile der Personen in Heimen an allen Bezüger/innen nach Altersklassen, 2015

G 3.1.5



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Genau umgekehrt ist der Trend bei den Altersrentnerinnen und -rentnern. Hier zeigt sich nun der zweite Sachverhalt. Der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger im Heim steigt mit zunehmendem Alter steil an. Er verdoppelt sich zwischen der Altersklasse der 65- bis 74-Jährigen und der nächsten Altersklasse und dann gerade nochmals zur Altersklasse der 85- bis 89-Jährigen. Bei den unterstützten Personen ab 90 Jahren leben über drei Viertel im Heim. Je älter eine Person mit Zusatzleistungen zur AHV ist, desto wahrscheinlicher lebt sie im Heim. Dies bedeutet aber nicht, dass die Mehrheit der über 80-Jährigen in einem Heim lebt, sondern dass Zusatzleistungen häufig erst bei einem Heimeintritt beansprucht werden. Diese Fälle dauern teilweise nur kurze Zeit, wenn in einem letzten Lebensabschnitt eine intensive Pflege erforderlich wird. So werden rund 21% der Fälle mit Zusatzleistungen zur AHV innert Jahresfrist wieder abgeschlossen (vgl. Grafik G3.1.13).

Frauen im Rentenalter sind häufiger auf Zusatzleistungen angewiesen als Männer

Die Unterscheidung nach Geschlecht (vgl. Grafik G3.1.6) zeigt auf, dass bei den IV-Fällen der Anteil der Männer und Frauen beinahe gleich gross ist, wobei die Männer zeitstabil mit 52,3% leicht übervertreten sind. Die Geschlechterverteilung in der Bevölkerung liegt aktuell bei 50,4% Frauen und 49,6% Männern.

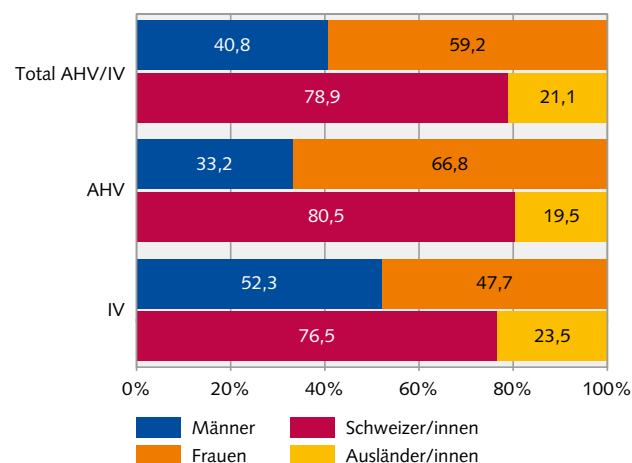
Umgekehrt ist es bei den Zusatzleistungen zur AHV. Dort sind die Frauen mit einem Anteil von 66,8% deutlich übervertreten, auch wenn dieser Anteil innerhalb der letzten zwei Jahre um 0,8 Prozentpunkte abgenommen hat. Folgende Zusammenhänge können den grossen Frauenanteil erklären:

- Frauen weisen eine höhere Lebenserwartung auf als Männer.
- Die Renten von Frauen sind im Vergleich zu jenen der Männer deutlich tiefer. Dies liegt vor allem an der schlechteren beruflichen Vorsorge (2. Säule, vgl. Fluder et al., 2016). Frauen arbeiten im Laufe ihrer Erwerbs- und Familienphase oft Teilzeit und mit Unterbrüchen. Ausserdem sind ihre Löhne nach wie vor tiefer als jene der Männer.
- Frauen sind öfter verwitwet als Männer. Sie haben nicht selten ihren Ehepartner bis zum Tod daheim gepflegt und müssen später die Pflege in einem Heim und damit nicht selten auch Zusatzleistungen beanspruchen.

21,1% der im Kanton Zürich lebenden Ausländer/innen beziehen Zusatzleistungen zur AHV oder IV. Dieser Prozentsatz liegt unter dem Ausländeranteil von 25,7%.

Verteilung der Personen mit Zusatzleistungen nach Rentenart, Nationalität und Geschlecht, 2015

G 3.1.6

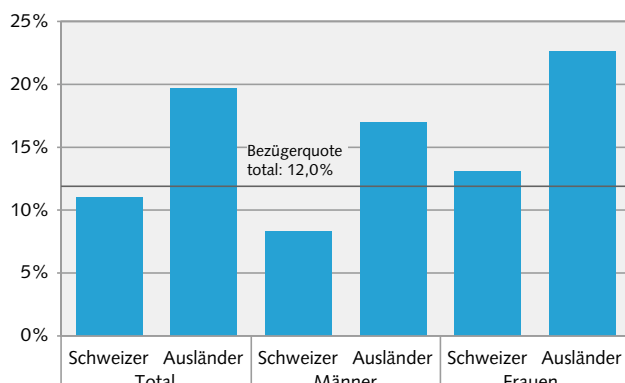


Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Bezügerquoten der Personen ab 65 Jahren mit Zusatzleistungen zur AHV nach Nationalität und Geschlecht, 2015

G 3.1.7



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen kommen auch bei den Bezügerquoten der über 65-Jährigen zum Ausdruck. In Grafik G3.1.7 sind diese aufgeteilt nach Geschlecht und Nationalität. Die Bezügerquote der ausländischen Frauen ist mit 22,6% mit Abstand am höchsten, während jene der Schweizer Männer mit 8,3% am tiefsten liegt. Es zeigt sich, dass Ausländerinnen und Ausländer bei den ZL-Beziehenden ab 65 Jahren deutlich übervertreten sind. Während Ausländerinnen und Ausländer einen grossen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung ausmachen, besitzen bei der Bevölkerung ab 65 Jahren nur 12,5% keinen Schweizerpass. Viele Menschen mit Migrationshintergrund sind beim Eintritt ins Rentenalter bereits eingebürgert oder sie kehren in ihr Herkunftsland zurück. Die überdurchschnittlich hohe Bezugsquote der Ausländer/innen lässt sich ähnlich wie bei den Frauen durch eine schlechtere berufliche Vorsorge erklären (tiefere Löhne, weniger Beitragsjahre).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Frauen und Personen ohne Schweizer Pass bei den ZL-Beziehenden über 65 Jahren deutlich übervertreten sind. Sie gehören zu den Bevölkerungsgruppen mit oft ungenügender Altersvorsorge.

Anders ist die Situation bei den Zusatzleistungen zur IV. Hier sind die Ausländerinnen und Ausländer untervertreten. Während in der Bevölkerung von 18 bis 65 Jahren der Ausländeranteil 29,7% beträgt, macht er bei den Zusatzleistungen zur IV-Rente 23,5% aus.

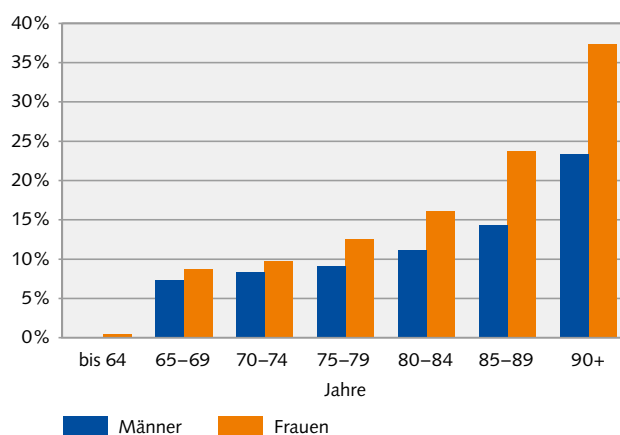
Hohes Risiko für Zusatzleistungen bei jungen Männern und alten Frauen mit Renten

Die beiden Grafiken G3.1.8 und G3.1.10 geben die Bezügerquoten nach Altersklassen und Geschlecht wieder. Mit zunehmendem Alter nehmen die Quoten im IV-Bereich ab und steigen im AHV-Bereich steil an. Je älter eine Person mit AHV-Rente ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie auf Zusatzleistungen angewiesen ist. Folgende Zusammenhänge können dies erklären.

- Viele der Hochbetagten hatten weniger gute Möglichkeiten, eine genügende Alterssicherung aufzubauen als die jüngeren Altersgruppen, da die 2. Säule noch nicht obligatorisch war, als sie im Erwerbsleben standen.
- Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit einer Heimunterbringung stark an, was zu einem sehr viel höheren Lebensbedarf führt.
- Im hohen Alter und bei langer Pflegebedürftigkeit ist nicht selten das Vermögen aufgebraucht und der Lebensbedarf kann nicht mehr aus eigener Kraft gedeckt werden. Die tiefen Zinsen auf Sparguthaben der letzten Jahre können dazu beitragen.

Bezügerquoten der Personen mit Zusatzleistungen zur AHV nach Alterklassen und Geschlecht, 2015

G 3.1.8



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

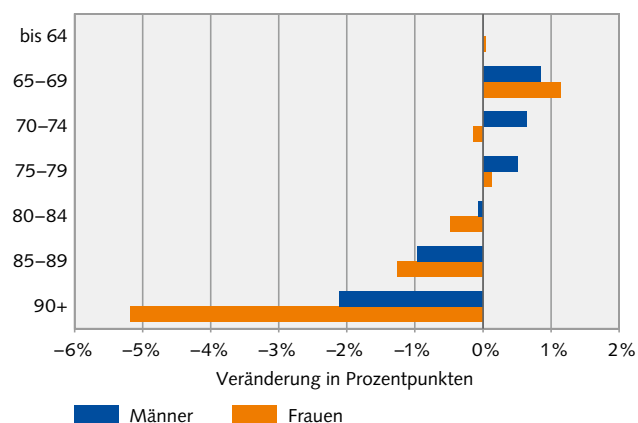
Die Tendenz, im hohen Alter auf Zusatzleistungen angewiesen zu sein, ist bei den Frauen sehr viel ausgeprägter als bei den Männern. Während der Unterschied zwischen Männern und Frauen bei der Altersklasse der 65- bis 69-Jährigen nur 1,4 Prozentpunkte ausmacht, ist er bei den über 90-Jährigen mit 14 Prozentpunkten beträchtlich (vgl. Grafik G3.1.8).

Bei den über 85-Jährigen hat die Bezügerquote innerhalb der letzten vier Jahre abgenommen (vgl. Grafik G 3.1.9), bei den über 89-Jährigen sogar um 5,2 Prozentpunkte. Grund dafür könnte einerseits die bessere Gesundheit der Hochbetagten sein, die länger im eigenen Haushalt leben und deshalb weniger auf Zusatzleistungen angewiesen sind. Der andere Faktor, der dies bewirken könnte, ist die bessere Altersvorsorge von denjenigen, die neu in diese Altersgruppe kommen.

Aufhorchen lässt aber, dass im gleichen Zeitraum die Bezügerquote bei Personen, die neu ins Pensionsalter eingetreten sind, zugenommen hat. Bei den Frauen um 1,1 und bei den Männern um 0,9 Prozentpunkte. Offenbar gibt es eine grösser werdende Gruppe «junger» Pensionierter, die trotz des nun seit langer Zeit ausgebauten Dreisäulensystems der Altersvorsorge nicht in der Lage war, eine ausreichende Altersvorsorge aufzubauen. Dies kann bei unterbrochenen Arbeitsbiographien, bei einer Zuwanderung im späteren Erwerbsalter oder bei langer Teilzeitarbeit zutreffen. Diese Entwicklung steht auch im Zusammenhang mit dem wachsenden Anteil älterer Sozialhilfebeziehender. Wenn sie nach langem Sozialhilfebezug das Rentenalter erreichen, sind sie häufig auf Zusatzleistungen angewiesen. Betroffen davon sind Frauen wie Männer.

Veränderung der Bezügerquoten der Zusatzleistungen zur AHV nach Altersklassen und Geschlecht, 2011 und 2015

G 3.1.9



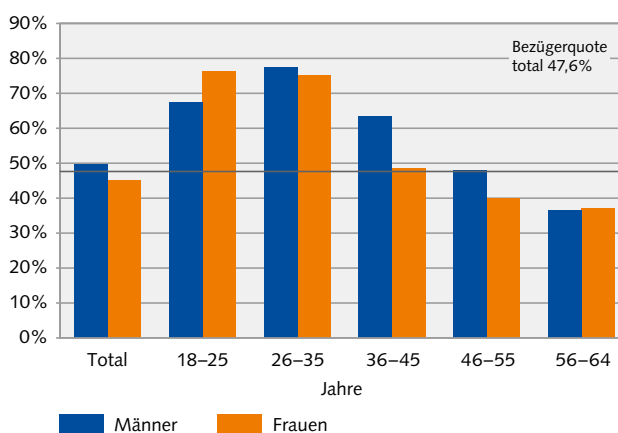
Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Im Bereich der IV haben Männer im Alter von 26 bis 35 Jahren das höchste Risiko, auf Zusatzleistungen angewiesen zu sein. In der jüngsten und der ältesten Altersklasse weisen die Frauen die höhere Quote auf als die Männer. In allen anderen Altersklassen überwiegen die Quoten der Männer. Besonders deutlich ist der Unterschied in der Altersklasse der 36- bis 45-Jährigen.

Bezügerquoten der antragstellenden Personen mit Zusatzleistungen zur IV nach Alter und Geschlecht, 2015

G 3.1.10

Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2015;
BSV – IV-Statistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Einkommen und Leistungen

Laut Angaben des Kantonalen Sozialamtes wurden im Jahr 2015 im Kanton Zürich insgesamt 855,2 Mio. Franken für Zusatzleistungen aufgewendet (Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen ohne kantonale Zuschüsse und ohne Gemeindegzuschüsse). Das sind 591 Franken pro Einwohner und 4 Franken pro Einwohner mehr als vor einem Jahr. Auf den AHV-Bereich entfielen 58,1% der Ausgaben. Der grösste Teil, nämlich 94,1%, der Gesamtausgaben sind EL-Leistungen.

Tabelle T 3.1.4 zeigt, dass für einen Fall im Durchschnitt (Median) 1602 Franken pro Monat aufgewendet werden. Während ein Fall im Heim durchschnittlich 3550 Franken kostet, kommt einer im Privathaushalt mit 1287 Franken wesentlich günstiger.

Zwischen AHV- und IV-Fällen bestehen deutliche Unterschiede. Ein durchschnittlicher IV-Fall benötigt 1735 Franken, ein AHV-Fall 1519 Franken. Ein Heimfall ist im IV-Bereich mit 3617 Franken um durchschnittlich 147 Franken teurer als ein AHV-Fall. Die Fälle im Privathaushalt kosten im IV-Bereich 1418 Franken, im AHV-Bereich 1207 Franken. Der Unterschied ist mit 211 Franken grösser als bei den Heimfällen.

Der Vergleich mit dem Vorjahr zeigt bei den Kantonswerten wenig Veränderung. Einzig die AHV-Fälle im Heim sind um 57 Franken teurer als vor einem Jahr und damit 127 Franken teurer als vor zwei Jahren. Die Fallkosten haben heuer vor allem in Zürich und Winterthur zugenommen (plus 110 und 72 Franken).

T 3.1.4 Durchschnittliche Zusatzleistungen nach Gemeindegrössenklassen und Rentenart (Median in Franken pro Monat), 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Total		Im Heim		Im Privathaushalt lebend	
	Fälle	Median (Fr./Monat)	Fälle	Median (Fr./Monat)	Fälle	Median (Fr./Monat)
Zusatzleistungen zur AHV/IV Total						
Total Kanton Zürich	42 159	1 602	12 199	3 550	29 936	1 287
150'000 und mehr ^a	17 249	1 810	4 817	3 662	12 432	1 533
50'000–149'999 ^b	4 032	1 595	1 084	3 690	2 948	1 318
20'000–49'999	4 547	1 456	1 294	3 551	3 247	1 187
10'000–19'999	7 848	1 500	2 222	3 531	5 621	1 214
5000–9999	5 008	1 286	1 607	3 365	3 394	956
2000–4999	2 897	1 364	923	3 394	1 968	1 030
1000–1999	470	1 179	188	3 259	282	799
Weniger als 1000	189	1 237	80	3 145	109	811
Anteil ohne Information in %	9,9					
Zusatzleistungen AHV						
Total Kanton Zürich	25 713	1 519	7 763	3 470	17 928	1 207
150'000 und mehr ^a	10 995	1 750	3 409	3 519	7 586	1 458
50'000–149'999 ^b	2 188	1 493	655	3 711	1 533	1 189
20'000–49'999	2 726	1 344	773	3 476	1 947	1 093
10'000–19'999	4 862	1 388	1 359	3 455	3 499	1 139
5000–9999	3 012	1 220	959	3 302	2 047	900
2000–4999	1 608	1 203	477	3 345	1 125	954
1000–1999	237	1 049	92	3 230	145	754
Weniger als 1000	102	1 056	41	3 207	61	751
Anteil ohne Information in %	11,5					
Zusatzleistungen IV						
Total Kanton Zürich	16 446	1 735	4 436	3 617	12 008	1 418
150'000 und mehr ^a	6 254	1 914	1 408	3 847	4 846	1 665
50'000–149'999 ^b	1 844	1 688	429	3 672	1 415	1 485
20'000–49'999	1 821	1 616	521	3 617	1 300	1 354
10'000–19'999	2 986	1 680	863	3 567	2 122	1 340
5000–9999	1 996	1 385	648	3 421	1 347	1 013
2000–4999	1 289	1 561	446	3 443	843	1 151
1000–1999	233	1 405	96	3 266	137	864
Weniger als 1000	87	1 666	39	3 138	48	881
Anteil ohne Information in %	7,2					

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Anmerkungen: Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt. Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

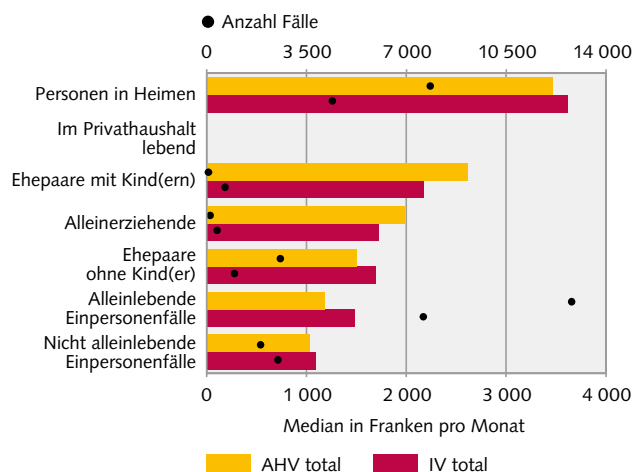
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Bei den Fällen im Privathaushalt nehmen die durchschnittlich ausbezahlten Leistungen mit der Gemeindegrössenklasse deutlich ab, und zwar sowohl im IV- als auch im AHV-Bereich. Dies weist neben den tieferen Bezügerquoten in kleinen Gemeinden darauf hin, dass die Bedürftigkeit in ländlicheren Gegenden infolge der tieferen Lebenshaltungskosten weniger gross ist als in Städten. Detailliertere Angaben zu den ausbezahlten Leistungen nach Gemeindegrössenklasse, Falltyp und Leistungsart finden sich im Anhang A3.1.5.1 und A3.1.5.2. Die jährlich ausbezahlten Leistungen sind in den Tabellen A3.1.6.1 und A3.1.6.2 zu finden.

Durchschnittliche Zusatzleistungen und Anzahl Dossiers nach Fallstruktur (Median, in Franken pro Monat), 2015

G 3.1.11



Der Median des Totals entspricht nicht der Summe der einzelnen Mediane, da es Fälle gibt, die nicht alle drei Leistungen beziehen.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

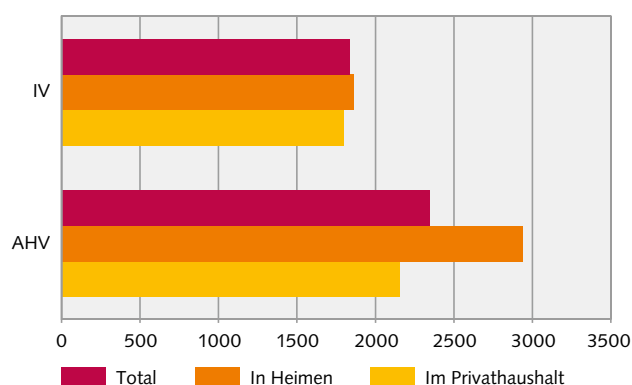
Die durchschnittlichen Kosten pro Falltyp sind in Grafik G3.1.11 dargestellt. Wie bereits festgehalten, sind Fälle im Heim beträchtlich teurer als solche im Privathaushalt. Am günstigsten kommen Fälle von nicht alleinlebenden Personen im Privathaushalt. Der Unterschied zwischen AHV- und IV-Bereich ist dort klein. Fälle von alleinlebenden Personen sind der weitaus häufigste Falltyp und verursachen leicht höhere Kosten im AHV-Bereich und deutlich höhere im IV-Bereich als die nicht alleinlebenden Einpersonenfälle. Die höheren Beträge bei den übrigen Falltypen sind auf die Grösse der unterstützten Haushalte zurückzuführen. Sie spielen von der Anzahl Fälle her eine marginale Rolle.

Wie gross der Betrag ist, der von den Zusatzleistungen ausbezahlt wird, hängt einerseits von der Höhe des Lebensbedarfs ab, andererseits aber auch von der Höhe der Renten und anderer Einnahmen der unterstützten

Personen. IV-Rentnerinnen und -Rentner, die Zusatzleistungen beziehen, verfügen durchschnittlich über ein anrechenbares Einkommen von 1837 Franken im Monat (vgl. Grafik G3.1.12). Es spielt kaum eine Rolle, ob sie im Heim oder im Privathaushalt wohnen. Bei den Zusatzleistungen zur AHV sind die Einkommen mit durchschnittlich 2350 Franken deutlich höher. Das hat mit höheren Renten, Einkommen aus Vermögen und anrechenbarem Einkommensverzehr zu tun.

Anrechenbares Einkommen pro Fall nach Wohnsituation und Rentenart (Median in Franken pro Monat), 2015

G 3.1.12



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

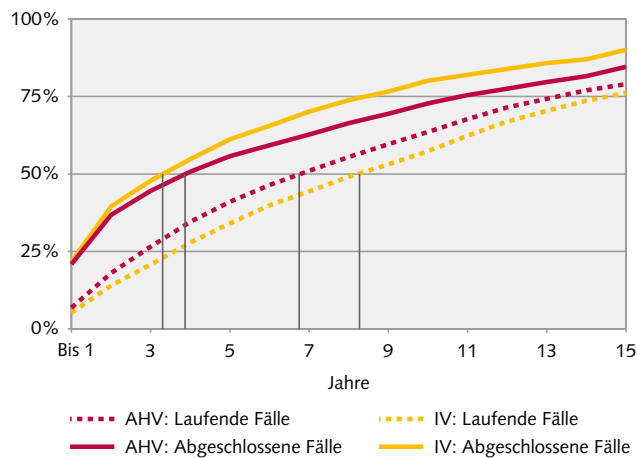
Es besteht im Bereich Zusatzleistungen zur AHV ein deutlicher Unterschied zwischen den Wohnsituationen Heim und Privathaushalt. Das höhere anrechenbare Einkommen der Heimfälle zeigt, dass im Heim auch Personen auf Zusatzleistungen angewiesen sind, die im Privathaushalt mit den eigenen Leistungen aus der Altersvorsorge auskommen würden. Das durchschnittliche anrechenbare Einkommen liegt bei Heimfällen bei 2350 Franken, während es im Privathaushalt mit 2157 Franken deutlich tiefer ist.

Lange Bezugsdauern

Zusatzleistungen dienen im Gegensatz zur Sozialhilfe der Existenzsicherung auf lange Sicht, oft bis zum Tod. Entsprechend lange sind die Bezugsdauern. Um die Grafik G3.1.13 richtig zu verstehen, ist zu berücksichtigen, dass IV-Fälle, die das AHV-Alter erreichen, nicht abgeschlossen werden, sondern zum AHV-Bereich wechseln.

Ein Fünftel der AHV- und der IV-Fälle mit Zusatzleistungen können innerhalb eines Jahres wieder abgeschlossen werden. Die Hälfte der abgeschlossenen IV-Fälle hat nicht länger als gut drei Jahre gedauert.

Bezugsdauer der laufenden und der abgeschlossenen Fälle mit Zusatzleistungen, 2015 G 3.1.13



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Bei den AHV-Fällen wird die 50%-Grenze nach fast vier Jahren erreicht. Bei den laufenden Fällen dauert es länger, bis die 50%-Grenze erreicht wird. Bei den AHV-Fällen wird sie nach rund sieben Jahren erreicht, bei den IV-Fällen nach etwas mehr als acht Jahren. Sehr lange Bezugsdauern von über 15 Jahren weisen 21% der laufenden AHV und 24% der laufenden IV-Fälle mit Zusatzleistungen auf.

3.2 Sozialhilfe

2015 werden insgesamt 46'227 Personen bzw. 3,2% der Zürcher Bevölkerung mit Sozialhilfe unterstützt. Bei einer gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegenen Anzahl von Bezügerinnen und Bezüger bleibt die Sozialhilfequote nun schon zum fünften Mal hintereinander unverändert. Grund dafür ist das gleichzeitige Bevölkerungswachstum. Die Sozialhilfequote liegt höher als 2002, dem ersten Jahr der Statistik, aber deutlich unter dem Höchststand von 3,9% im Jahr 2005. Die Fallzahl ist gegenüber dem Vorjahr um 2,3% gestiegen. Nach wie vor steigt die Sozialhilfequote mit der Grösse der Gemeinde, aber auch einzelne Agglomerationsgemeinden haben verhältnismässig hohe Fallzahlen und weisen zum Teil höhere Sozialhilfequoten als die grossen Städte Zürich und Winterthur aus. Während die Quote der Stadt Zürich in den letzten Jahren sinkt, steigt sie in Winterthur an und liegt seit 2013 höher als in der Stadt Zürich.

In 32,5% aller Fälle ist im Jahr 2015 die Verbesserung der Erwerbssituation der Hauptgrund der Ablösung aus der Sozialhilfe. Gegenüber dem Vorjahr hat dieser Anteil um 1,0 Prozentpunkt abgenommen (2014: 33,5%).

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren sind mit einer Sozialhilfequote von 5,6% im Jahr 2015 weiterhin die Altersklasse mit dem höchsten Sozialhilferisiko. Dieses nimmt aber in den letzten Jahren kontinuierlich leicht ab, während es bei der Altersgruppe der 56- bis 65-Jährigen auf tieferem Niveau seit Jahren kontinuierlich ansteigt.

Das Sozialhilferisiko hängt stark zusammen mit der höchsten, zuletzt abgeschlossenen Ausbildung. Der Vergleich zwischen der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich und den Sozialhilfebeziehenden zeigt, dass Personen mit geringer Ausbildung häufiger von Sozialhilfe abhängig werden als Personen mit höherer Ausbildung. Gut die Hälfte der Personen in der Sozialhilfe verfügen lediglich über einen obligatorischen Schulabschluss, während dieser Anteil in der Gesamtbevölkerung rund 20% beträgt.

Das Leistungssystem Sozialhilfe

Gemäss Art. 111 der Verfassung des Kantons Zürich⁵ sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und Existenz sichernde finanzielle Mittel erhalten. Kanton und Gemeinden unterstützen die

berufliche Wiedereingliederung erwerbsloser Personen in den Arbeitsprozess. Ausserdem unterstützen sie zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut die Hilfe zur Selbsthilfe. Im Asylbereich gelten besondere Bestimmungen. Auf diese wird in Kapitel 3.3 eingegangen.

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Die Sozialhilfe ist eine Bedarfsleistung, die unabhängig von der Ursache der Notlage entrichtet wird. Grundlage für die Feststellung der Bedürftigkeit ist eine ausführliche Prüfung der finanziellen Situation der Antrag stellenden Person. Sozialhilfe unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Nach dem Sozialhilfegesetz⁶ hat eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen im gleichen Haushalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aufkommen kann.

Zuständigkeit und Kostenverteilung

Für den Vollzug der Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig. Die persönliche Hilfe wird in den Städten und in grösseren Gemeinden durch kommunale Sozialdienste erbracht. Im Rahmen von bezirksweise organisierten Gemeindeverbänden übernehmen zum Teil regionale Sozialdienste diese Aufgaben. In kleineren Gemeinden wird die Hilfe teils von Behördenmitgliedern oder Angestellten der Verwaltung übernommen. Familien mit Kindern, die auf Jugendhelfemassnahmen angewiesen sind, gehören in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Stellen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung. Die wirtschaftliche Hilfe obliegt jedoch ausschliesslich den kommunalen Sozialbehörden⁷. Die Gemeinden erhalten vom Kanton Staatsbeiträge an die Kosten der im Vorjahr gewährten wirtschaftlichen Hilfe. Zudem leistet der Kanton den Gemeinden Kostenersatz für die wirtschaftliche Hilfe einerseits für ausländische Staatsangehörige, die noch nicht zehn Jahre im Kanton Wohnsitz haben, und andererseits für Personen ohne Unterstützungswohnsitz, die nicht über ein anderes Kantonsbürgerrecht verfügen.⁸ Auf-

⁵ § 111 Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005 (KV, LS 101).

⁶ Sozialhilfegesetz vom 14.06.1981 (SHG, LS 851.1).

⁷ Eine Sozialbehörde ist gleichbedeutend mit der Fürsorgebehörde einer Gemeinde. Als Ausnahmen bilden die Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen zusammen den Fürsorgeverband Andelfingen. In einigen Gemeinden bildet der Gemeinderat die Fürsorgebehörde.

⁸ §§ 44 und 45 SHG und §§ 37 bis 40 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21.10.1981 (SHV, LS 851.11).

grund des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)⁹ vergütet der Heimatkanton dem Kanton Zürich als Wohn- oder Aufenthaltskanton die Hilfe, die an Personen ausgerichtet wurde, die vor weniger als zwei Jahren in den Kanton Zürich gezogen sind oder über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen. Die nach ZUG weiterverrechenbaren Leistungen für in einem anderen Kanton wohnhafte Bürger/innen werden vom Kanton Zürich selber getragen und nicht wie in anderen Kantonen den Gemeinden weiterverrechnet.

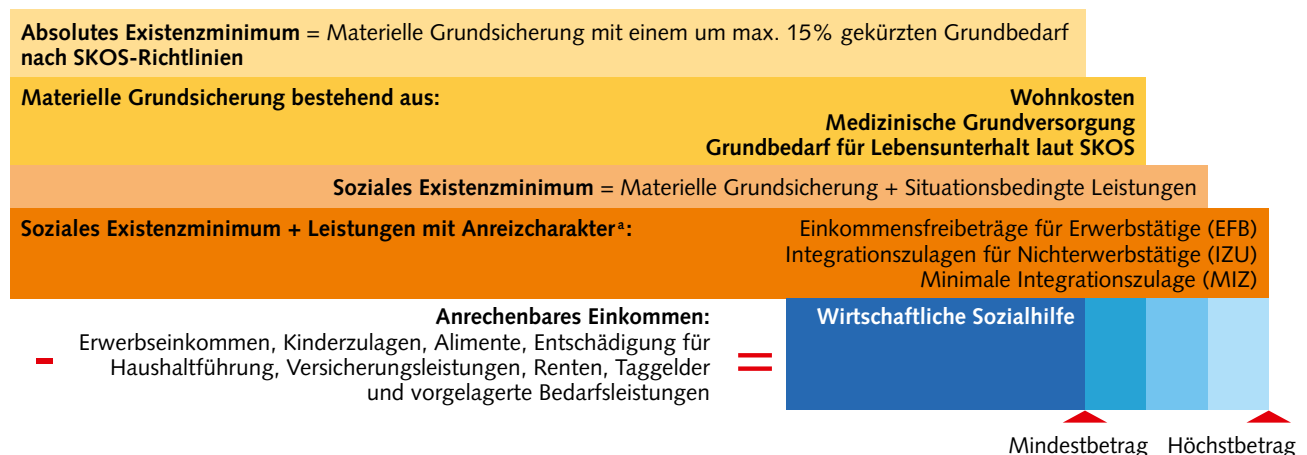
Berechnungssystem

Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet das soziale Existenzminimum, das neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.¹⁰ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Grundlage für ihre Bemessung bilden gemäss der Verordnung zum Sozialhilfegesetz¹¹ die 2005 revidierten SKOS-Richtlinien (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe von April 2005, 4. überarbeitete Ausgabe, in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung). Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall. Die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung kommt nicht automatisch zur Anwendung. Für das Jahr 2015 beträgt der Grundbedarf monatlich 986 Franken für einen Einpersonenhaushalt.

Die SKOS-Richtlinien basieren auf einem Anreizmodell, das Integrationsbemühungen der Hilfesuchenden honoriert und sie aktiv bei der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützt. Bei unrechtmässigem Leistungsbezug, grober Pflichtverletzung oder Rechtsmissbrauch können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Dies unter Vorbehalt von Art. 12 der Bundesverfassung, der das Existenzminimum für Personen garantiert, die nicht in der Lage sind, sich selber zu helfen. Für die Anwendung der Richtlinien gilt die Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29.03.2005 (mit Anpassung vom 18.12.2014). Die SKOS-Richtlinien liefern normierte Werte für den Grundbedarf zur Deckung des Lebensunterhalts und für andere, von der Haushaltgrösse abhängige Kosten. Bei einer normalen Bedarfsrechnung werden der Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und situationsbedingte Leistungen berücksichtigt (vgl. Grafik G.3.2.1). Die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung werden seit 1996 nicht mehr von der Sozialhilfe, sondern über die individuelle Prämienverbilligung und die Prämienübernahme im Rahmen des EG KVG abgegolten.¹²

Bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs werden die Kosten für den Lebensbedarf dem Einkommen der zu unterstützenden Personen gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, setzt die Sozialbehörde die zu leistende Unterstützung fest. Das Anrecht auf

Bedarfsrechnung Sozialhilfe

G.3.2.1


^a Pro Fall dürfen Freibeträge eine Höchstgrenze nicht überschreiten.

⁹ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24.06.1977 (ZUG, SR 851.1).

¹⁰ § 15 Abs. 1 SHG.

¹¹ § 17 SHV.

¹² Vgl. Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (KVG, SR 832.10), Einführungsgesetz zum KVG vom 13.06.1999 (EG KVG, LS 832.1), Verordnung zum EG KVG vom 06.11.2013 (VEG KVG, LS 832.11) sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

Unterstützung besteht nur, wenn zudem das Vermögen nicht über den gesetzlichen Grenzen liegt. G3.2.1 zeigt das Berechnungsschema des Nettobedarfs zur Sozialhilfe. Anstrengungen der unterstützten Personen zur beruflichen Qualifikation, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen werden mit Integrationszulagen (IZU) finanziell honoriert. Wer sich aktiv um die Verbesserung seiner Situation bemüht, aber beispielsweise infolge mangelnden Angebots nicht in der Lage ist, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, erhält eine minimale Integrationszulage (MIZ). Erwerbstätigen Personen wird ein Einkommensfreibetrag (EFB) angerechnet. Die Obergrenze für diese Zulagen liegt pro Haushalt und Monat bei 850 Franken. Die Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des EFB identisch. Sie umfassen den

Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen und die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern). Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Bedingungen für Rückzahlungen

Für die Sozialhilfeleistungen gilt in bestimmten Situationen eine Rückerstattungspflicht. Rückforderungen werden unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Bei unrechtmässig bezogenen Leistungen (z.B. wegen unwahrer oder unvollständiger Angaben oder Zweckentfremdung der ausgerichteten Mittel, so dass die Sozialbehörde diese nochmals leisten muss);

T3.2.1 Übersicht über das Leistungssystem für Sozialhilfe (Stand 2015)

Anspruchsgrundlage	Fehlende oder ungenügende verfügbare Mittel zur Existenzsicherung
Angerechnete Kosten	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	
– Personen im Privathaushalt	Grundbedarf: 1 Pers.: Fr. 11'832.– / 2 Pers.: Fr. 18'108.– / 3 Pers.: Fr. 22'008.– usw. Bei aktiven Integrationsbemühungen zusätzlich Zulagen bis max. Fr. 3600.–/Jahr und Person, (pro Unterstützungsfall aber zusammen mit Einkommens-Freibeträgen max. Fr. 10'200.–/Jahr), bei Pflichtverletzung Kürzung des Grundbedarfs um max. 15%
– Personen in stationären Einrichtungen	Angemessene Pauschale für persönliche Bedürfnisse
Wohnungskosten	
– Personen im Privathaushalt	Günstiger Mietzins inkl. unmittelbarer Nebenkosten, bei selber bewohntem Wohneigentum Hypothekarzins
– Personen in stationären Einrichtungen	Unterbringungskosten
Weitere anrechenbare Kosten	Situationsbedingte Kosten im Ermessen der Sozialbehörde: z.B. krankheits-, behinderungs- und erwerbsbedingte Spezialauslagen, Weiterbildung
Angerechnete Einkommen	
Einkünfte	Alle aktuell vorhandenen Einkünfte. Auf Erwerbseinnahmen wird ein Freibetrag von max. Fr. 4800.–/Jahr und Person (pro Unterstützungsfall aber zusammen mit Integrationszulagen max. Fr. 10'200.–/Jahr) gewährt.
Vermögen	Personen mit Vermögen über dem Vermögensfreibetrag haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung. Das über den Vermögensfreibetrag hinausgehende Vermögen muss zur Finanzierung des Lebensunterhalts verwendet werden.
Beschränkungen	
Vermögensfreibeträge	Fr. 4000.– pro Erwachsene/r und Fr. 2000.– pro Kind, max. Fr. 10'000.– pro Fall
Leistungsdauer	Keine Beschränkung
Maximale Leistung	Keine Beschränkung, der ausgewiesene Bedarf wird von der Sozialhilfe übernommen.
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Keine
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	Ja, ausnahmsweise, in der Regel aber nicht aus Erwerbseinkommen.
Zuständige Behörde	Sozial- oder Fürsorgebehörde der Gemeinde

- aufgrund familienrechtlicher Ansprüche, die unter Umständen von Gesetzes wegen an die Behörden übergehen;
- aus Ansprüchen, welche die betroffene Person an die Sozialbehörde abgetreten hat oder die von Gesetzes wegen an die Sozialbehörde übergegangen sind;
- wenn rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von Haftpflichtigen usw. eingehen, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Sozialhilfe;
- als Rückerstattung bei veränderten finanziellen Verhältnissen, insbesondere bei der Realisierung von Vermögenswerten (z.B. Verkauf einer Liegenschaft) oder wenn eine Person in günstige Verhältnisse kommt, die nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführen sind (z.B. Lotteriegewinn, Erbschaft usw.), aber nur ausnahmsweise aus Erwerbseinkommen;
- aus dem Nachlass der unterstützten Person.

Staatsbeiträge oder Kostenerstattungen durch andere Gemeinwesen gelten nicht als Rückzahlungen.

Datengrundlage

Die Resultate beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik. Diese enthält die Einzelfalldaten für alle Personen und Fälle, die 2015 eine Geldleistung

von der Sozialhilfe bezogen haben.¹³ Nicht in der Sozialhilfestatistik berücksichtigt sind Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit weniger als sieben Jahren (VA-7) und anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Anwesenheitsdauer in der Schweiz. Diese werden in den Statistiken E-Asyl und FlüStat erfasst und in Kapitel 3.3 des Sozialberichts thematisiert. Bei den Auswertungen zu den Fallzugängen und -abgängen sowie zur Dauer des Sozialhilfebezugs werden zusätzlich jene Dossiers berücksichtigt, die im Erhebungsjahr nach sechs Monaten ohne Unterstützung abgeschlossen wurden, jedoch keine Auszahlungen mehr erhalten haben. Analysiert werden die Daten auf zwei Ebenen. Einerseits auf der Fallebene und andererseits auf jener der unterstützten Personen.

Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung

Mit einem Bestand von 29'009 Fällen (vgl. Tabelle 3.2.2) werden 2015 (+2,3%) mehr Dossiers gezählt als im Jahr 2014 (28'347 Fälle). 2015 sind 46'227 Personen auf Sozialhilfe angewiesen, was einem Zuwachs von 1,7% (2014: 45'469) entspricht. Die durchschnittliche Anzahl unterstützter Personen pro Fall sinkt gegenüber dem Vorjahr leicht und beträgt 1,59% (2014: 1,60).

T3.2.2 Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall nach Gemeindegrösse, 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Sozialhilfefälle	Unterstützte Personen	Sozialhilfequote in %	Unterstützte Personen pro Fall
Total Kanton Zürich	29 009	46 227	3,2	1,59
150'000 und mehr ^a	11 943	17 790	4,6	1,49
50'000–149'999 ^b	3 470	5 682	5,3	1,64
20'000–49'999	2 875	4 650	3,1	1,62
10'000–19'999	5 631	9 380	3,0	1,67
5000–9999	3 380	5 674	2,2	1,68
2000–4999	2 087	3 488	2,0	1,67
1000–1999	277	421	1,2	1,52
Weniger als 1000	96	154	0,8	1,60

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

Das Total der Gemeindegrössenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

¹³ In bestimmten Fällen können mehrere Dossiers für die gleiche Antrag stellende Person vorliegen, z.B. bei einem Umzug in eine andere Gemeinde oder bei einem Bezugsunterbruch von mehr als sechs Monaten. In diesen Fällen wird bei den meisten Auswertungen nur das neuste Dossier berücksichtigt (wichtigste Ausnahme: Auswertung der Beendigungsgründe).

Bezugsgrösse für die Berechnung der Sozialhilfequote ist die Bevölkerungszahl gemäss STATPOP des Vorjahres (vgl. Glossar). Da im Kanton Zürich die Bevölkerungszahl auch 2015 weiter gewachsen ist, hat sich die Sozialhilfequote trotz der leicht gestiegenen Anzahl von Bezügerinnen und Bezüger nicht verändert. Sie beträgt 2015 seit dem Jahr 2010 unverändert 3,2% (auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, vgl. dazu Grafik G3.2.2).

Eine wichtige Ursache für diese Entwicklung dürfte sein, dass der wirtschaftliche Wiederaufschwung nach dem starken Einbruch 2009 sehr rasch erfolgt ist und seither – trotz Eurokrise und Frankenstärke – eine relativ stabile Wirtschaftslage herrscht. Aus Erfahrung wissen wir, dass viele Menschen, die arbeitslos werden (oder bei prekären Arbeitsverhältnissen einen geringeren Verdienst aufweisen), erst mit einem Zeitverzug auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Verbessert sich die Arbeitsmarktlage rascher als erwartet, gelingt es mehr Menschen, ihren Lebensunterhalt ohne Leistungen der Sozialhilfe zu bestreiten. Der Sachverhalt der raschen

Überwindung des konjunkturellen Einbruches hat demzufolge sicher zu einer Glättung der Entwicklung bei den Fallzahlen in der Sozialhilfe beigetragen.

Weitere Ausführungen zum wirtschaftlichen und soziodemografischen Hintergrund können Kapitel 2 entnommen werden.

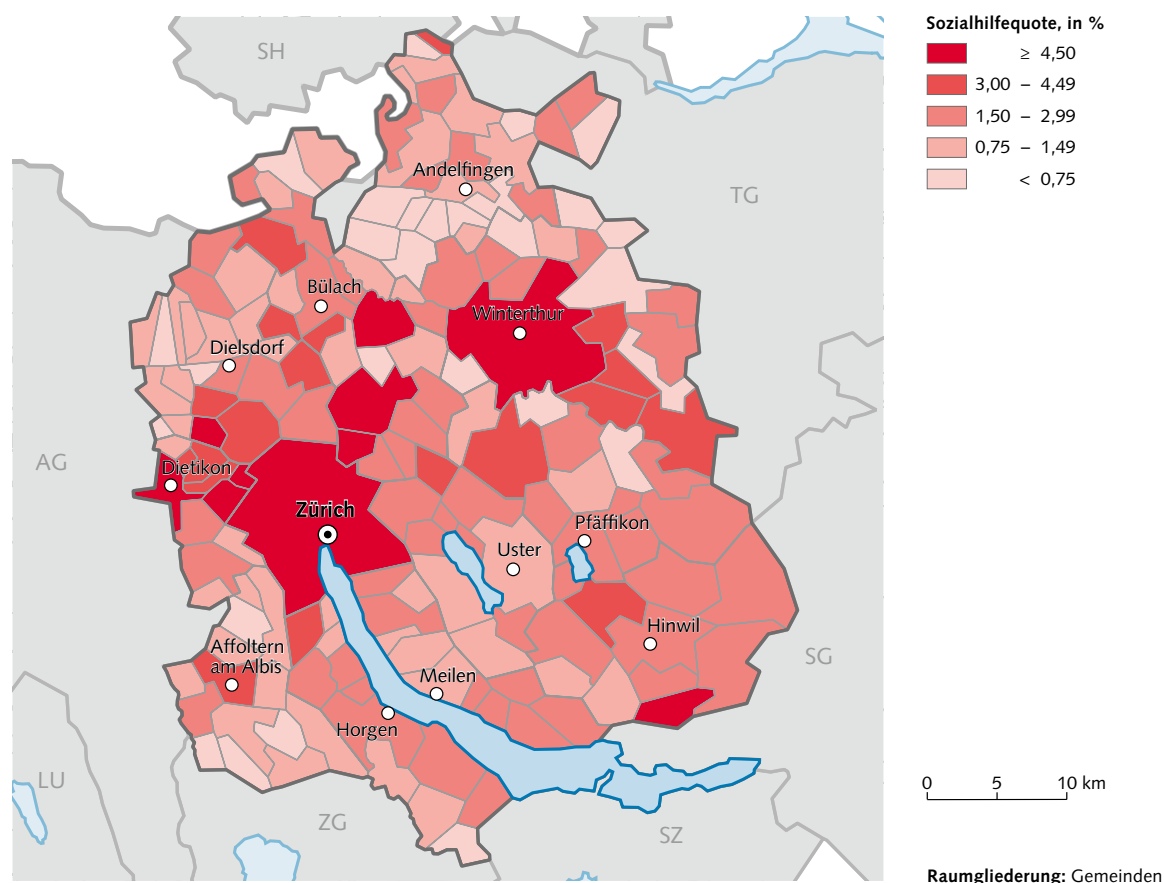
Das Sozialhilferisiko steigt mit der Grösse der Gemeinde

Die Sozialhilfequote weist den Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der Gesamtbevölkerung (STATPOP) aus. Grundsätzlich gilt, wie übrigens auch auf gesamtschweizerischer Ebene, je grösser die Gemeinde, desto höher die Sozialhilfequote. Die Tabelle T3.2.2 zeigt, dass die Sozialhilfequote im Kanton Zürich über alle acht ausgewiesenen Gemeindegrössenklassen hinweg ansteigt.

Die Sozialhilfequote beträgt bei den zwei kleinsten Gemeindegrössenklassen (d.h. in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern) etwa 1%, bei den mittलगrossen Gemeinden (2000–9999 Einwohner) rund 2% und bei den kleineren Städten (10'000–49'000 Einwohner) gut 3%.

Sozialhilfequote in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2015

K3.2

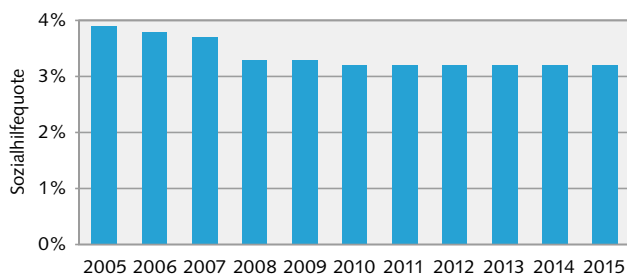


Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS 2016

Sozialhilfe: Entwicklung der Sozialhilfequote, 2005–2015

G 3.2.2



Die Sozialhilfequote ist für alle Jahre definiert als der Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der Wohnbevölkerung des Vorjahres. Bis 2010 diente die Wohnbevölkerung gemäss ESPOP als Referenz. Seit 2011 wird STATPOP als Referenzpopulation für die Berechnung der SH-Quote verwendet.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Die beiden grossen Städte Zürich (4,5%) und Winterthur (5,3%) weisen weiterhin deutlich höhere Sozialhilfequoten auf als der Durchschnitt aller Zürcher Gemeinden. Während die Sozialhilfequote in der Stadt Zürich in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist, steigt sie in Winterthur an und liegt seit 2013 höher als in Zürich.

Obwohl in den Städten Winterthur und Zürich zusammen nur gut ein Drittel der Bevölkerung lebt, stammt etwas mehr als die Hälfte (51%) aller Sozialhilfefälle im Kanton Zürich aus diesen beiden grossen Zentren. Der Hauptgrund dafür ist, dass Personengruppen mit erhöhtem Risiko, Sozialhilfe zu beziehen, in Städten mit Zentrumscharakter überproportional vertreten sind. Dazu zählen z.B. Alleinerziehende, Alleinstehende, Ausländerinnen und Ausländer, Geschiedene und Arbeitslose. Ein Fall umfasst durchschnittlich 1,59 Personen. In der Stadt Zürich sind es nur 1,49. Erklärt werden kann dies durch den hohen Anteil an Einpersonenhaushalten in der Stadt Zürich.

Auch innerhalb einer Gemeindegrössenklasse gibt es teilweise erhebliche Unterschiede. Agglomerationsgemeinden mit vergleichsweise hohen Arbeitslosenquoten und grossen Ausländeranteilen weisen erhöhte Sozialhilfequoten auf. Dietikon mit 6,4%, Opfikon mit 5,7%, Embrach mit 5,4%, Oberengstringen mit 5,1%, Schlieren mit 4,8%, Dällikon mit 4,7%, Rüti mit 4,6% und Kloten mit 4,6% haben höhere Sozialhilfequoten als die Stadt Zürich. Weiterhin eine erstaunlich tiefe Sozialhilfequote weist dagegen Uster als drittgrösste Stadt im Kanton Zürich auf. 2015 beträgt sie 1,4% (zu den einzelnen Gemeinden vgl. auch Karte K.3.2.1). Auswertungen auf Bezirksebene zeigen, dass die Bezirke Andelfingen, Affoltern, Meilen und Uster ausserordentlich tiefe Sozialhilfequoten (1,9% oder weniger) aufweisen (vgl. Anhang A3.2.1.1).

Bezugsdauer, Abschlussgründe und Parallelbezüge

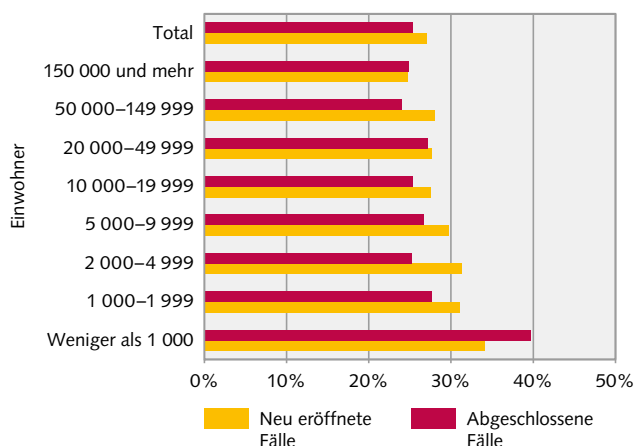
Zugänge und Abgänge halten sich die Waage

Die Sozialhilfe soll der vorübergehenden finanziellen Unterstützung in Notlagen dienen, wenn die vorgelagerten Sicherungssysteme wie Sozialversicherungen oder spezifische Bedarfsleistungen nicht oder noch nicht (z.B. während der Phase der Abklärung einer Leistungsberechtigung) greifen. Oberste Ziele sind die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration. Die Chancen für eine gelungene Integration sind unter anderem abhängig von der Verweildauer in der Sozialhilfe. Damit stellt sich die Frage nach der Bezugsdauer und nach den Gründen für die Ablösung von der Sozialhilfe. Ein Fall wird als abgeschlossen bezeichnet, wenn während sechs Monaten keine Zahlung mehr erfolgt ist.

Die Zu- und Abgänge in die bzw. aus der Sozialhilfe halten sich 2015 im Kanton Zürich in etwa die Waage. Auf Kantonsebene werden 27,1% der Sozialhilfefälle neu unterstützt und 25,4% konnten abgeschlossen werden (vgl. Grafik G 3.2.3). Insgesamt und wie in den Vorjahren bewegen sich die Zu- und Abgangsquoten auf einem hohen Niveau und weisen auf eine ausgeprägte Dynamik des Sozialhilfebezuges hin.

Fallzugänge und Fallabgänge nach Gemeindegrösse in Prozent aller Fälle, 2015

G 3.2.3



Alle aktiven Fälle inkl. Doppelzählungen, mit und ohne Leistungsbezug.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Die Verbesserung der Erwerbssituation ist der wichtigste Ablösegrund bei den Personen zwischen 26 und 55 Jahren

Die in der Sozialhilfeempfängerstatistik erfassten Abschlussgründe basieren auf drei Hauptkategorien:

- Verbesserung der Erwerbssituation (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsmassnahme, erhöhtes Erwerbseinkommen),
- Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit (Existenzsicherung durch Sozialversicherungen, Existenzsicherung durch bedarfsabhängige Sozialleistungen),
- Beendigung der Zuständigkeit (Wechsel des Wohnortes, Wechsel des Sozialdienstes, Kontaktabbruch, Tod).

Dazu kommt die Residualkategorie «Anderes und unbekannt».

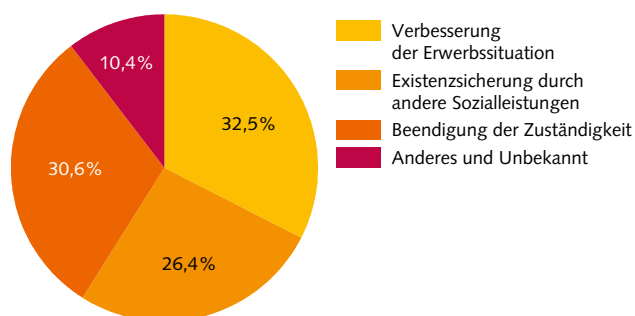
In 32,5% (2014: 33,5%) aller Fälle ist die Verbesserung der Erwerbssituation der Hauptgrund der Ablösung aus der Sozialhilfe und in 26,4% (2014: 25,9%) aller Fälle die Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit (vgl. Grafik G 3.2.4).

Bei den Altersgruppen zwischen 26 und 55 Jahren stellt die Verbesserung der Erwerbssituation mit beinahe 40% den wichtigsten Ablösegrund dar. Bei der ältesten Gruppe im erwerbsfähigen Alter (56–64 Jahre) wird demgegenüber die Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit (49,2%) am häufigsten angegeben.

Zur Existenzsicherung durch Sozialversicherungen gehören Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Alters-, Witwen- oder Waisenrenten, IV- und SUVA-Renten. Bedarfsabhängige Leistungen sind die Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stipendien, Alimentenbevorschussungen oder Kleinkinderbetreuungsbeiträge. Aus den Statistiken der IV ist zu entnehmen, dass die Wahrscheinlichkeit, eine IV-Rente zu beziehen, mit dem Alter einer Person steigt.

Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle, 2015

G 3.2.4



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

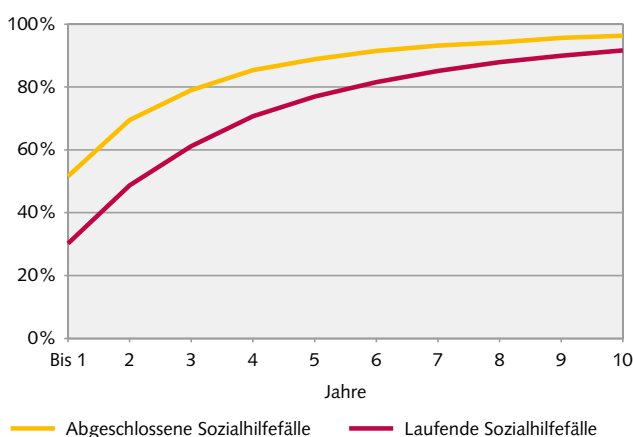
Entsprechend stark interessieren die Übergänge zwischen der IV, der ALV und der Sozialhilfe, deren Entwicklung alljährlich auf gesamtschweizerischer Ebene und unter Verwendung der anonymisierten Einzelfalldaten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik untersucht wird.¹⁴

Beinahe drei von zehn laufenden Fällen werden seit mindestens vier Jahren unterstützt

Die Dauer des Sozialhilfebezugs wird einerseits für die im Beobachtungsjahr 2015 abgeschlossenen Fälle und andererseits für die laufenden Fälle ausgewiesen (vgl. Grafik G 3.2.5).

Kumulative Anteile der abgeschlossenen und der laufenden Sozialhilfefälle nach Bezugsdauer, 2015

G 3.2.5



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

51,6% aller im Berichtsjahr abgeschlossenen Fälle wurden während weniger als einem Jahr unterstützt. Von den noch aktiven Fällen ist rund ein Drittel (30,2%) weniger als ein Jahr lang von der Sozialhilfe abhängig. Insgesamt (das Total aller abgeschlossenen und laufenden Fälle) beträgt die Bezugsdauer in rund zwei von fünf Fällen (35,6%) weniger als ein Jahr (vgl. Anhang A 3.2.1.4). Dieser Sachverhalt zeigt, dass die Überbrückungsfunktion der Sozialhilfe, d.h. die Unterstützung bei Vorliegen einer temporären finanziellen Notlage, weiterhin von grosser Bedeutung ist.

85,5% der Fälle konnten mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren abgeschlossen werden und von den noch aktiven Fällen sind 71,8%, die mindestens seit vier Jahren von der Sozialhilfe abhängig sind. Diese langen Bezugsdauern weisen auf strukturelle Risiken hin, die von keiner Sozialversicherung oder bedarfsabhängigen Leistung

¹⁴ Bundesamt für Sozialversicherungen; 2009 ff.; Forschungspublikationen «Beiträge zur sozialen Sicherheit».

abgedeckt werden. So sind Alleinerziehende oder schlecht ausgebildete, ältere Personen mit gesundheitlichen Problemen oft lange Jahre auf Sozialhilfe angewiesen.

Jede elfte Person mit Sozialhilfe erhält parallel dazu Leistungen aus Sozialversicherungen

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip kommt die Sozialhilfe erst zum Tragen, wenn alle anderen Leistungen im System der sozialen Sicherheit keine oder keine existenzsichernde Unterstützung bieten. Viele vorgelagerte Leistungen, insbesondere die Sozialversicherungen, dienen primär der Deckung des Existenzbedarfs. Das bedeutet, dass die Anzahl der Personen in der Sozialhilfe, die gleichzeitig eine andere Sozialleistung beziehen, ein Indikator für die Zielerreichung dieser Sozialleistung sein kann. Es werden jene Fälle berücksichtigt, die laut Sozialhilfebudget gleichzeitig mit der Sozialhilfe andere Leistungen beziehen. Im Gegensatz dazu werden in Kapitel 4 die Mehrfachbezüger aufgrund der Personen mit mehreren Leistungen identifiziert, wobei der Bezug gleichzeitig oder hintereinander stattfinden kann.

Nachfolgend wird unterteilt in Fälle mit Sozialversicherungsleistungen und solche mit Bedarfsleistungen. Bei 9,2% der Sozialhilfefälle bezieht 2015 mindestens eine Person der Unterstützungseinheit neben der Sozialhilfe gleichzeitig eine oder mehrere Sozialversicherungsleistungen (vgl. Grafik G3.2.6).

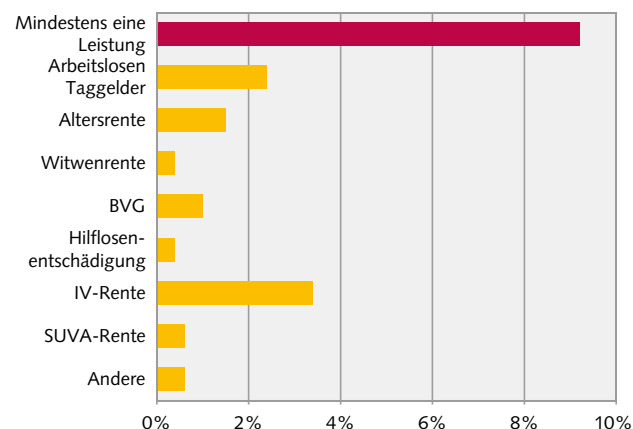
Am häufigsten existiert neben der Sozialhilfe eine IV-Rente (3,4%). Offenbar bleibt bei Personen mit IV-Rente vergleichsweise oft ein Restbedarf, der durch die Sozialhilfe zum Teil gedeckt werden muss. Dies trifft ein,

- wenn Zusatzleistungen erst beantragt (aber noch nicht zugesprochen) sind,
- wenn kein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht oder
- wenn eine Person nur Anrecht auf eine Teilrente hat und keine Teilzeitbeschäftigung finden kann.

Seit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Institutionen zur Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) am 01.01.2008 sind invalide Personen in anerkannten IV-Heimen mit hohen Heimplatzkosten nicht (mehr) auf Sozialhilfe angewiesen, sondern sie werden bei Bedarf über Zusatzleistungen finanziert, was bei Langzeitvergleichen zu beachten ist.

2,4% der im Jahr 2015 Sozialhilfe beziehenden Personen sind trotz Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf Sozialhilfe angewiesen. Dies ist dann der Fall, wenn der Auszahlungsbetrag, der 70% oder 80% des

Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen, 2015 G 3.2.6

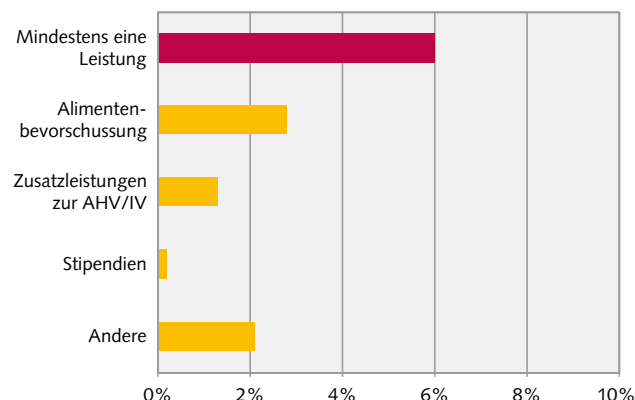


Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne einmalige Zahlungen ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen, 2015 G 3.2.7



Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne einmalige Zahlungen ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

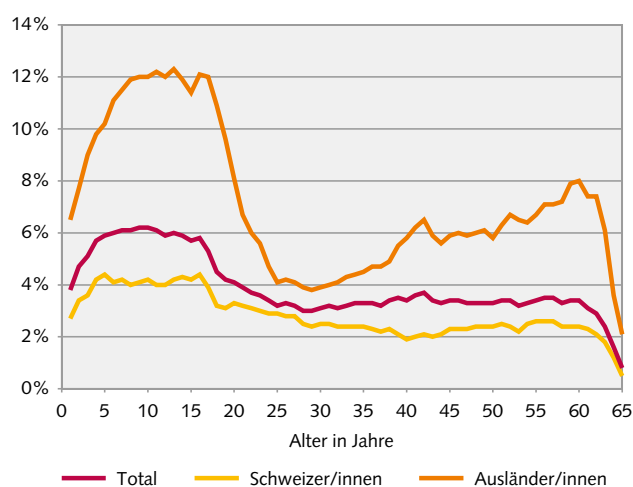
versicherten Verdienstes ausmacht, unterhalb des Existenzminimums zu liegen kommt. Alle übrigen Sozialversicherungsleistungen kommen nur selten in Kombination mit der Sozialhilfe vor.

In 6,0% der unterstützten Fälle bezieht die Unterstützungseinheit zeitgleich mindestens eine weitere Bedarfsleistung (vgl. Grafik G3.2.7). Am häufigsten werden 2015 zusätzlich Alimentenbevorschussungen (2,8%) bezogen.

Soziodemografische Merkmale der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger

Zu den wichtigen Daueraufgaben der Sozialhilfestatistik gehört es, sich mit der Frage zu befassen, wie sich Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe in ihrer soziodemografischen Zusammensetzung gegenüber der Gesamtbevölkerung unterscheiden. In diesem Kapitel werden Personengruppen identifiziert, die ein besonders hohes Risiko haben, von Sozialhilfe abhängig zu werden.

Sozialhilfequote nach Alter: insgesamt und nach Nationalität, 2015 (gleitender Durchschnitt über 2 Altersjahrgänge)^a **G 3.2.8**

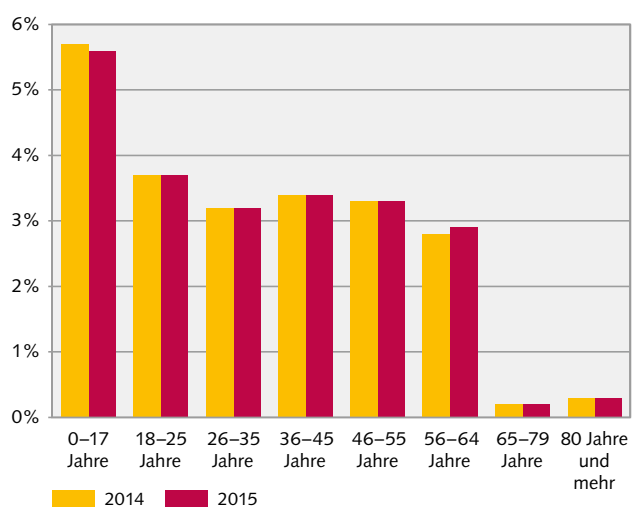


^a Die effektive Quote pro Jahrgang schwankt relativ stark. Um die Aussagekraft der Zahlen zu erhöhen, werden fortlaufend die Daten zweier aufeinanderfolgender Altersjahrgänge zusammengezählt und der Durchschnitt verwendet (= gleitender Durchschnitt über 2 Altersjahrgänge).

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Sozialhilfequote nach Altersklassen, 2014 und 2015 **G 3.2.9**



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Kinder und Jugendliche sind von allen Altersklassen am häufigsten auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen

Die Grafiken G 3.2.8 und G 3.2.9 zeigen, dass Kinder und Jugendliche – wie in den vergangenen Jahren – wesentlich häufiger von der Sozialhilfe abhängig sind als die übrigen Altersgruppen. Aus der Grafik G 3.2.8 wird durch die zusätzliche Berücksichtigung der Nationalität ersichtlich, dass das Sozialhilferisiko bei Ausländerinnen und Ausländern stärker mit dem Alter variiert als bei Schweizerinnen und Schweizern.

2015 beträgt die Sozialhilfequote der 0- bis 17-Jährigen im Kanton Zürich 5,6%, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um 0,1 Prozentpunkte entspricht (2014: 5,7%). Alle Altersgruppen im erwerbsfähigen Alter weisen 2015 Sozialhilfequoten zwischen 2,9% und 3,7% auf. Ab dem Rentenalter ist die Sozialhilfequote sehr tief (zwischen 0,2% und 0,3%), hier greifen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit insbesondere die Zusatzleistungen zur AHV (vgl. Grafik G 3.2.9).

2015 sind 31,0% aller Personen in der Sozialhilfe minderjährig, was insbesondere mit dem hohen Armutsrisiko von Alleinerziehenden (Hauptgrund) und von kinderreichen Familien zusammenhängt. In absoluten Zahlen sind 14'324 Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Dieser Wert liegt leicht über dem Vorjahreswert von 14'278.

Der Vergleich der Sozialhilfequoten der Altersgruppe der 0- bis 17-Jährigen nach Gemeindegrössen zeigt, dass das Sozialhilferisiko von der kleinsten bis zur grössten der acht Klassen kontinuierlich steigt, wobei Winterthur höher liegt als Zürich (vgl. Anhang A 3.2.2.1). Sehr hohe Sozialhilfequoten der Kinder und Jugendlichen weisen 2015 die beiden grossen Städte Zürich mit 8,4% und Winterthur mit 9,6% auf. Im Vorjahr lag die Sozialhilfequote der 0- bis 17-Jährigen in der Stadt Zürich bei 8,9%, in der Stadt Winterthur bei 9,1%.

Weiterhin eine vergleichsweise positive Entwicklung bei den 18- bis 25-Jährigen

Für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren nimmt das Risiko, Sozialhilfe zu beziehen, zwischen 2005 bis 2012 kontinuierlich ab. Seit 2013 liegt die Sozialhilfequote stabil bei 3,7%. Über die ganze Zeitperiode von 2005 bis 2015 kann beobachtet werden, dass die Entwicklung bei den jungen Erwachsenen sowohl in Jahren mit einer sehr guten Konjunkturlage als auch in solchen mit wirtschaftlich eher schwierigen Lagen positiv verlief. Wichtige Erfolgsfaktoren dürften dabei der grundsätzlich gut funktionierende Arbeitsmarkt und die

Bemühungen der öffentlichen Hand sein, die jungen Erwachsenen über Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme sowie durch gezielte Programme wie z. B. das Case-Management Berufsbildung Netz¹⁵ in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Auch bei den jungen Erwachsenen steigt die Sozialhilfequote mit wachsender Gemeindegrösse an. Diese Tendenz ist jedoch weniger ausgeprägt als bei den anderen Altersgruppen. 2015 beträgt die kantonale Sozialhilfequote der 18- bis 25-Jährigen 3,7%. Die Sozialhilfequote der jungen Erwachsenen in den beiden grossen Städten Zürich und Winterthur beträgt 5,2% bzw. 5,7% (vgl. Kapitel 6).

Anstieg bei den 56- bis 64-Jährigen in der Sozialhilfe

Bei den vier Altersklassen zwischen 26 und 64 Jahren können 2015 folgende Beobachtungen gemacht werden. Bei der Gruppe der 26- bis 35-Jährigen kann eine stabile, der Gesamtquote entsprechende Sozialhilfequote von 3,2% festgestellt werden. Auch bei der Gruppe der 36- bis 45-Jährigen bleibt die Sozialhilfequote konstant und liegt bei 3,4%.

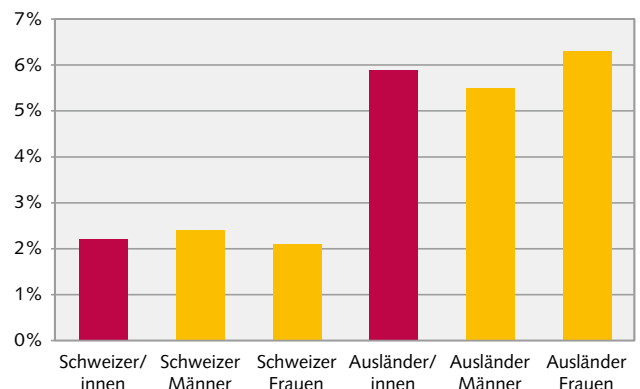
Für die Alterskategorien der 46- bis 55-Jährigen und der 56- bis 65-Jährigen setzt sich die in den Vorjahren festgestellte Entwicklung fort. Die Gruppe der 46- bis 55-Jährigen weist 2015 wie in den Jahren 2013 und 2014 eine Sozialhilfequote von 3,3% auf. Die 56- bis 64-Jährigen sind mit einer Sozialhilfequote von 2,9% zwar weiterhin einem relativ niedrigen Sozialhilferisiko ausgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr ist deren Quote aber um 0,1 Prozentpunkte gestiegen. Im Jahr 2015 gehören 25,2% aller Personen in der Sozialhilfe einer der beiden Alterskategorien (46- bis 55-Jährige oder 56- bis 64-Jährige) an. 2014 betrug der entsprechende Anteil dieser Personengruppen an der Gesamtzahl der Sozialhilfebeziehenden total 24,6% und im Jahr 2008 lag deren Anteil bei 20,3%.

Höheres Sozialhilferisiko der Schweizer Männer und der ausländischen Frauen

Insgesamt tragen 2015 die Männer gesamthaft ein minim höheres Sozialhilferisiko als die Frauen (Sozialhilfequote der Männer 3,3%, jene der Frauen 3,1%, vgl. Anhang A 3.2.2.2). Das leicht überdurchschnittliche Sozialhilferisiko der Männer widerspiegelt dabei lediglich die Situation der Schweizerinnen und Schweizer. 2015 haben 2,4%

Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht, 2015

G 3.2.10



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

der Schweizer Männer, aber nur 2,1% der Schweizerinnen Sozialhilfeleistungen bezogen (vgl. Grafik G 3.2.10). Im Unterschied dazu weisen, ebenfalls wie im Vorjahr, Frauen mit ausländischer Nationalität ein höheres Sozialhilferisiko auf als ausländische Männer (6,3% gegenüber 5,5%). Dies ist primär auf das stark erhöhte Sozialhilferisiko von geschiedenen Ausländerinnen zurück zu führen.

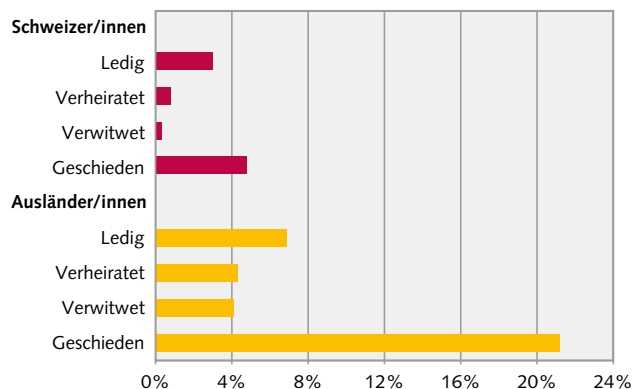
Hohe Sozialhilfequote bei Geschiedenen – insbesondere bei Ausländerinnen

Die Auswertung des Zivilstands der erwachsenen Personen zeigt, dass das Sozialhilferisiko sehr ungleich verteilt ist (vgl. Anhang A 3.2.2.2). Das tiefste Sozialhilferisiko tragen die Verwitweten mit 0,8%. Bei Verlust eines Ehegatten verhindern Hinterlassenenrenten das Eintreten einer finanziellen Notlage. Geschiedene Personen sind mit einer Sozialhilfequote von 5,9% in der Sozialhilfe deutlich häufiger vertreten als Personen anderen Zivilstands. Ledige Personen weisen 2015 mit 3,2% eine deutlich höhere Sozialhilfequote als die Verheirateten (1,9%) auf. Da bei Verheirateten mehrere Personen zum Haushaltseinkommen beitragen können, ist das Risiko einer Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen geringer. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob die verheirateten Paare Kinder haben oder nicht. Die geringe Sozialhilfequote der Verheirateten ist auf die Paare ohne Kinder zurückzuführen. Bei allen Zivilstandsgruppen steigt das Sozialhilferisiko mit wachsender Gemeindegrösse. In der Stadt Zürich ist 2015 jede elfte geschiedene Person auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen (9,2%). Die Familiensituation bzw. Haushaltsstruktur gibt neben dem Zivilstand einen aussagekräftigen Überblick über das Sozialhilferisiko von Bevölkerungsgruppen.

¹⁵ Im Kanton Zürich tritt das vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) initiierte Case Management Berufsbildung unter dem Namen Netz2 auf (vgl. <http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/berufsbildung/berufswahl/cmbb.html>).

Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand (Personen ab 18 Jahren), 2015

G 3.2.11



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Die Grafik G 3.2.11 beinhaltet eine kombinierte Auswertung nach Zivilstand und Nationalität aller Personen über 18 Jahren. Besonders augenfällig ist das sehr hohe Sozialhilferisiko von geschiedenen Ausländerinnen und Ausländern (Sozialhilfequote 21,2%). Sie sind gut vier Mal häufiger von der Sozialhilfe abhängig als geschiedene Schweizerinnen und Schweizer (4,8%). Ausländerinnen und Ausländer haben nach einer Scheidung noch grössere Probleme als Schweizerinnen und Schweizer, sich ein ausreichendes Haushaltseinkommen zu sichern und stellen somit eine zentrale Risikogruppe in der Sozialhilfe dar. Bei den Verheirateten ist der Unterschied zwischen Personen mit ausländischer und schweizerischer Staatszugehörigkeit ebenfalls sehr gross (Sozialhilfequote 4,3% bzw. 0,8%). Diese Überrepräsentation dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dass ausländische Familien tendenziell tiefere Erwerbseinkommen erzielen und eine durchschnittlich grössere Anzahl an Kindern aufweisen als schweizerische.

48% der Sozialhilfebezüglichen und Sozialhilfebezüglichen sind ausländischer Nationalität

Das Sozialhilferisiko bleibt für ausländische Staatsangehörige markant höher als für schweizerische (vgl. Anhang A 3.2.2.2): 5,9% der ausländischen Wohnbevölkerung erhalten 2015 Leistungen der Sozialhilfe. Bei den Schweizerinnen und Schweizern liegt die Sozialhilfequote bei 2,2%. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer in der Sozialhilfe beträgt dabei 48,0%, derjenige der Schweizerinnen und Schweizer somit 52,0%.

Überdurchschnittlich viele Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere aus aussereuropäischen Herkunftsländern, verfügen über geringe berufliche Qualifikationen und haben deshalb bei einem Verlust der Erwerbstätigkeit

schlechtere Arbeitsmarktchancen. Auch sind sie häufig in Branchen mit unterdurchschnittlichem Lohnniveau beschäftigt. Das Einkommen reicht bei Familien mit Kindern oft nicht zur Existenzsicherung. Zudem ist die soziale Absicherung bei der ausländischen Bevölkerung beschränkt, wenn aufgrund nicht erfüllter Karenzfristen kein Anrecht auf Leistungen besteht, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (z.B. Ergänzungsleistungen). Ausserdem werden anerkannte Flüchtlinge nach fünf Jahren Aufenthalt in der Sozialhilfestatistik erfasst. Hierbei handelt es sich oft um traumatisierte Personen, die nur sehr schwer in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von der konjunkturellen Lage häufiger auf Sozialhilfe angewiesen sind als Schweizerinnen und Schweizer.

Ausländerinnen und Ausländer aus EU28-/EFTA-Staaten gehören nicht zur Risikogruppe

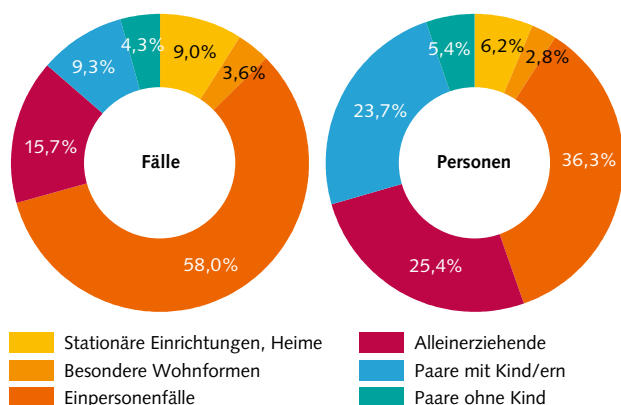
Je nach Herkunft der in der Schweiz lebenden ausländischen Bevölkerung gibt es sehr grosse Unterschiede bezüglich des Sozialhilferisikos. Ein besonderes Augenmerk verdienen dabei die Ausländerinnen und Ausländer aus den EU28-/EFTA-Staaten, mit denen die Schweiz das Abkommen über die Personenfreizügigkeit abgeschlossen hat. Die Sozialhilfequote der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer aus den EU28-/EFTA-Staaten liegt auch 2015 nur geringfügig über derjenigen der Schweizerinnen und Schweizer (2,5% gegenüber 2,2%). Hauptgründe für diesen Sachverhalt sind das verhältnismässig hohe Bildungsniveau dieser Ausländergruppe und die Aufnahme einer oft gut bezahlten beruflichen Tätigkeit als Hauptgrund für die Zuwanderung in die Schweiz.

Keine markanten Veränderungen bei der Fallstruktur

Hier liegt der Fokus auf den Auswertungen der Fälle als Haushaltseinheit bzw. auf der Familien- oder Wohnsituation der Sozialhilfebeziehenden. Es wird der Frage nachgegangen, in welcher Familiensituation die Sozialhilfe beziehenden Personen leben und welche Haushaltsform vorherrschend ist.

Im Vergleich zu den Vorjahren ergeben sich 2015 keine grösseren Verschiebungen bei der Fallstruktur in der Sozialhilfe. 58,0% der Sozialhilfefälle sind Einpersonenfälle (ohne Personen in Kollektivhaushalten), 12,6% der Fälle betreffen Personen in Kollektivhaushalten (Heim, Spital, Strafanstalt, Begleitetes Wohnen etc.) oder in besonderen Wohnformen (Pension, Hotel, «ohne feste Unterkunft» etc.). Ein Viertel aller Dossiers sind Haushalte mit Kindern (Alleinerziehende und Paare) und 4,3% betreffen Paare ohne Kinder (vgl. Grafik G 3.2.12).

Fälle und Personen nach Fallstruktur, 2015 G 3.2.12



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Bei der Betrachtung aller in diesen Fällen unterstützten Personen sieht die Verteilung anders aus. Gut ein Drittel (36,3%) sind Personen, die alleine einen Fall bilden und in keinem Kollektivhaushalt leben. Die Hälfte der Personen mit Sozialhilfebezug lebt in Haushalten mit Kindern, auch wenn sie insgesamt nur einen Viertel (vgl. oben) aller Fälle ausmachen. Diese Hälfte (49,1%) teilt sich wiederum jeweils etwa zur Hälfte auf die Haushaltstypen Alleinerziehende (25,4%) und Paare mit Kindern (23,7%) auf.

Erwerbssituation

Das Erwerbseinkommen ist für die meisten Personen bzw. Haushalte die Existenzgrundlage. Wenn wegen ungenügender oder fehlender Ausbildung, Krankheit oder Alter eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise möglich ist, ersetzt meistens eine Sozialversicherungsleistung oder eine spezielle Bedarfsleistung das Erwerbseinkommen. Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz geht davon aus, dass eine Vollzeiterwerbstätigkeit die Sicherung des Lebensunterhaltes garantiert. Es gibt jedoch Personen oder Haushalte, deren Lebenssituation eine volle Erwerbstätigkeit nicht erlaubt oder deren Einkommen trotz voller Erwerbstätigkeit für die Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. In solchen Situationen muss häufig die Sozialhilfe die Einkommenslücke schliessen. Das sozialpolitische Interesse gilt der Frage, wie viele Personen bzw. Haushalte trotz eines Erwerbseinkommens Sozialhilfe beziehen.

Erstmals können die Ergebnisse zur Erwerbssituation für den ganzen Kanton ausgewiesen werden, nachdem auch die Stadt Zürich die Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen korrekt unterscheiden kann. Diese Verbesserung der Datenqualität führt zu einem gewissen Bruch in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den Vorjahren.

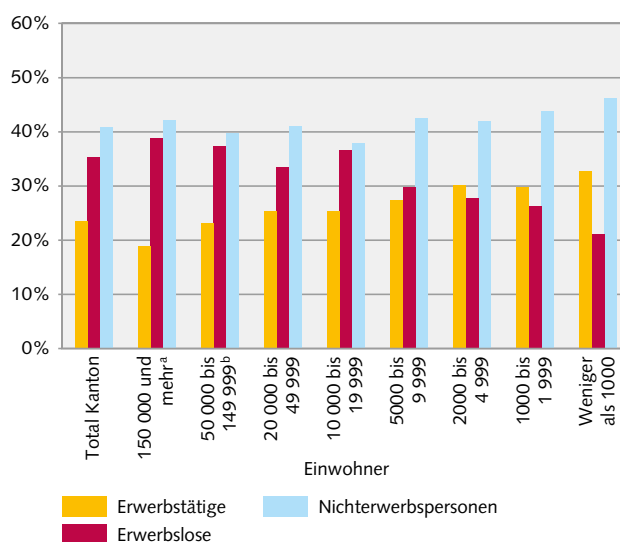
Erwerbssituation der 15- bis 65-jährigen Personen in der Sozialhilfe

23,6% aller Sozialhilfebezüger/innen im erwerbsfähigen Alter (15- bis 65-Jährige) zählen zu den Personen, die trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen sind. 35,4% sind erwerbslos und auf Arbeitssuche. Rund 40% sind aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätig (z.B. wegen Vollzeitausbildung, Krankheit oder Unfall, Invalidität, Betreuung kleiner Kinder, Pflege von Angehörigen usw.). Letztere werden als «Nichterwerbspersonen» bezeichnet, da sie zum Zeitpunkt der Erhebung auf dem Arbeitsmarkt als nicht vermittelbar galten. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anteile kaum geändert.

Tendenziell gehen die Sozialhilfebeziehenden auf dem Land bzw. in mittelgrossen und kleinen Gemeinden am häufigsten einer Erwerbsarbeit nach (vgl. G 3.2.13). Dabei ist jedoch anzumerken, dass nur gut ein Prozent aller Personen in der Sozialhilfe im Kanton Zürich in Gemeinden mit unter 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern leben. Dort generiert ungefähr jede vierte Person einen Teil ihres Einkommens über Erwerbsarbeit, während es beispielsweise in Winterthur nur jede fünfte (23,1%) Person ist.

Der Anteil der Erwerbslosen nimmt mit der Grösse der Gemeinde zu. In den Städten steigt er auf über ein Drittel, während er in Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern bis unter 30% fällt.

Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklasse (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2015 G 3.2.13



Bei 8,7% der Fälle fehlt die Information.

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

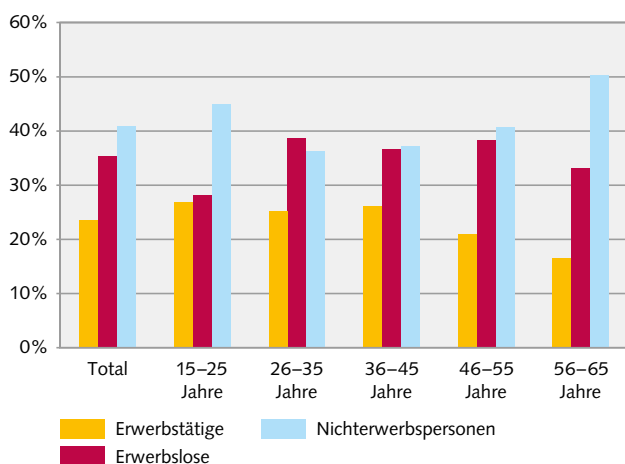
Mit dem Alter sinkt die Chance Arbeit zu finden

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe nimmt im höheren Erwerbsalter ab (vgl. Grafik G 3.2.14). Ab 46 Jahren und insbesondere ab 56 Jahren ist es offensichtlich schwieriger, wieder Fuss im Arbeitsmarkt zu fassen. Dies ist besonders dann schwierig, wenn es in den Jahren zuvor bereits mehrmals längere Phasen von Arbeitslosigkeit gegeben hat und gesundheitliche Probleme dazu kommen. Zu dieser Gruppe gehören oft schlecht ausgebildete Personen, die wegen gesundheitlichen Einschränkungen nur noch leichte Arbeit leisten können, aber kein Anrecht auf eine IV-Rente haben. Nur gerade ein Fünftel aller Sozialhilfebeziehenden zwischen 56 und 65 Jahren ist erwerbstätig. Bei der Altersgruppe der 46- bis 55-Jährigen geht noch ein Fünftel der Betroffenen einer Erwerbstätigkeit nach. Bei beiden Altersgruppen ist die Anzahl der Nichterwerbspersonen und der Erwerbslosen vergleichsweise hoch. Nicht selten gelten sie dann, wenn gesundheitliche Probleme dazu kommen, als nicht vermittelbar und werden somit als Nichterwerbspersonen erfasst.

Viele der 15- bis 25-Jährigen befinden sich in einer Ausbildung. Absolvieren sie eine Lehre, so werden sie zu den Erwerbstätigen gezählt, besuchen sie eine Schule oder eine andere Ausbildung als eine Lehre, gelten sie als Nichterwerbspersonen. In beiden Gruppen macht ihr Anteil etwa 50% aus. Der Anteil an Erwerbslosen ist mit 28,2% deutlich tiefer als in den übrigen Altersgruppen. Unabhängig vom Alter bilden die Nichterwerbspersonen, also Sozialhilfebeziehende, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, mit rund 40% die grösste Gruppe.

Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersgruppen, 2015

G 3.2.14



Bei 8,7% der Fälle fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Trotz Vollzeiterwerbstätigkeit in der Sozialhilfe

Ein besonderes Augenmerk liegt auf jenen Personen, die trotz Vollzeiterwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen sind, um den Lebensbedarf ihres Haushaltes decken zu können. Hierbei werden die Lehrlinge nicht berücksichtigt. Rund ein Fünftel der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden arbeitet Vollzeit, je zwei Fünftel sind Teilzeit beschäftigt mit einem Pensum zwischen 50 und 90% und einem Pensum von unter 50%. Dass ein reduzierter Beschäftigungsumfang nicht zu einem Existenz sichernden Einkommen reicht, kommt bei Personen häufig vor, die Kinder oder andere Angehörige betreuen. Von dieser Situation betroffen sind aber auch Personen in Ausbildung und Teilarbeitslose.

Fast ein Viertel der erwerbstätigen Personen in der Sozialhilfe arbeitet in prekären Arbeitsverhältnissen

Arbeit auf Abruf, Gelegenheitsjobs, Verträge mit nach unten offenen Beschäftigungsgraden oder zeitlich befristete Verträge erschweren den betroffenen Arbeitnehmenden die nachhaltige finanzielle Existenzsicherung. Es handelt sich dabei um so genannte prekäre Arbeitsverhältnisse. 23,7% der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden verdienen ihr Einkommen auf diese Art. Dagegen besitzen 39,1% einen regulären Arbeitsvertrag und gehen einer regelmässigen Erwerbsarbeit mit unbefristetem Vertrag nach. 15,1% der Erwerbstätigen sind in einer Lehre und bei 18,4% der Fälle fehlen detaillierte Angaben (siehe A 3.2.3.1).

Fast jede/r vierte Erwerbslose nimmt an einem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm teil

Von jenen erwerbslosen Sozialhilfebeziehenden, für die Angaben zur Erwerbslosigkeit vorliegen, nehmen 23,5% an einem Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsprogramm teil. 26,6% der Erwerbslosen sind beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet und werden hinsichtlich der Arbeitssuche unterstützt. 40,3% sind auf Stellensuche, aber weder in ein Programm eingebunden noch beim RAV gemeldet. Dieser Anteil nimmt mit dem Alter kontinuierlich zu.

Knapp ein Viertel der Nichterwerbspersonen steht aus gesundheitlichen Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung

Als Grund, weshalb die Nichterwerbspersonen in der Sozialhilfe weder erwerbstätig sind noch eine Stelle suchen, wird bei 23,9% «vorübergehende Arbeitsunfähigkeit» angegeben, bei 14,0% Dauerinvalidität. Häufig genannt

werden auch Haushaltsarbeit bzw. die familiäre Situation (14,0%), worunter vor allem Betreuungspflichten zu verstehen sind.

Die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit tritt in den Altersgruppen der 46- bis 55-Jährigen und der 56- bis 65-Jährigen überdurchschnittlich stark auf. Die familiäre Situation wird dagegen von 26- bis 35-Jährigen auffallend häufig als Grund der Nichterwerbssituation angegeben, was vor allem mit den Aufgaben der Kinderbetreuung zusammenhängt. Die Anteile an Menschen mit einer andauernden gesundheitlichen Einschränkung und an nicht Vermittelbaren steigen mit dem Alter beträchtlich an. 10,1% der Nichterwerbspersonen stehen in einer Ausbildung (exklusive Lehre, die als Erwerbstätigkeit gilt). Die allermeisten von ihnen gehören zur Altersgruppe der 15- bis 25-jährigen.

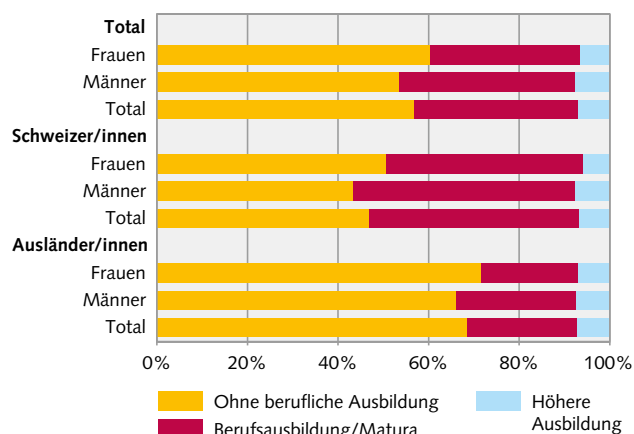
Die grosse Mehrheit der Personen in der Sozialhilfe im erwerbsfähigen Alter hat keine abgeschlossene Berufsausbildung

Der Vergleich zwischen der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich und den Sozialhilfebeziehenden zeigt, dass Personen mit geringer Ausbildung häufiger von Sozialhilfe abhängig werden als Personen mit höherer Ausbildung (vgl. Anhang A3.2.3.3.). Zum selben Schluss gelangen auch die Studien zur Armut in der Schweiz des Bundesamts für Statistik¹⁶. Das Armutsrisiko hängt stark vom Bildungsniveau ab. Mit steigendem Bildungsniveau sinkt das Risiko, unter die Armutsgrenze zu fallen oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen zu müssen. Erwerbstätige ohne Berufsausbildung arbeiten häufig in Tieflohnbranchen und in Teilzeitanstellungen. Sie sind von wirtschaftlichen Einbrüchen besonders rasch und dauerhaft betroffen.

Von den mit Sozialhilfe unterstützten Personen zwischen 18 und 65 Jahren haben 36,2% eine Berufsausbildung und 7,0% eine höhere Ausbildung absolviert. 56,9% sind ohne Berufsabschluss.

Wie Grafik G3.2.15 zeigt, verfügen unterstützte Schweizerinnen und Schweizer gut doppelt so häufig über eine berufliche Ausbildung wie Ausländer/innen. Gut die Hälfte der unterstützten Personen mit Schweizer Bürgerrecht hat eine Berufslehre oder eine tertiäre Ausbildung absolviert. Bei den unterstützten Ausländerinnen und Ausländern macht dieselbe Gruppe nur gerade ein Drittel aus. Umgekehrt haben 68,7% der unterstützten Personen ausländischer Nationalität keine berufliche

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte Personen zwischen 18 und 65 Jahren), 2015 G 3.2.15



Bei 10,0% der relevanten Personen ist die Ausbildung unbekannt und bei 8,5% fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Ausbildung – dieser Anteil liegt bei den Schweizer/innen bei 46,9%. Sowohl unter den Sozialhilfebeziehenden mit ausländischer Nationalität als auch unter jenen mit Schweizer Bürgerrecht weisen die Frauen ein tieferes Ausbildungsniveau auf als die Männer.

Bei den Personen mit höherer Ausbildung, also Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (tertiäres Ausbildungsniveau), gibt es nur einen leichten Unterschied zwischen den Ausländer/innen und Schweizer/innen, wobei sich die ausländischen Frauen (7,0%) etwas mehr von den Schweizer Frauen (5,9%) abheben als dies bei den Männern der Fall ist, wo der Unterschied 0,4 Prozentpunkte ausmacht.

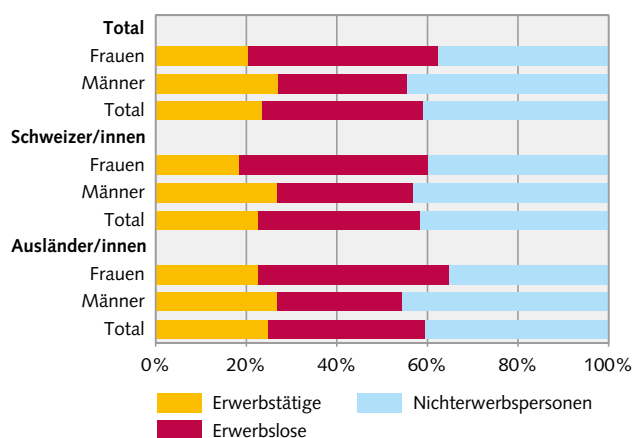
In der Sozialhilfe sind Frauen häufiger erwerbstätig als Männer

Frauen mit Sozialhilfebezug sind häufiger erwerbstätig als Männer (vgl. Grafik G3.2.16). 26,9% aller Sozialhilfebezüglerinnen im Erwerbsalter (15- bis 65-Jährige) im Kanton Zürich gehen einer bezahlten Arbeit nach. Bei den Männern machen die Erwerbstätigen nur gerade 20,5% aus. Berücksichtigt man die Nationalität der erwerbstätigen Frauen, zeigt sich kein Unterschied zwischen Ausländerinnen (26,9%) und Schweizerinnen (26,9%). Ein Blick auf die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) zeigt, dass generell Schweizer Frauen häufig Teilzeit (Arbeitspensum von weniger als 90%) arbeiten, während Ausländerinnen deutlich öfter in Vollzeitstellen beschäftigt sind. Bei den männlichen Sozialhilfebeziehenden sind die Ausländer leicht häufiger erwerbstätig (22,7%) als die Schweizer (18,5%).

¹⁶ Bundesamt für Statistik: Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich – Konzepte und Ergebnisse, Neuchâtel, 2009.

Erwerbssituation nach Geschlecht und Nationalität (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2015

G 3.2.16



Bei 8,7% fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Bei den erwerbslosen Sozialhilfebeziehenden ist das Verhältnis umgekehrt; hier gelten 28,7% aller Frauen im Erwerbsalter mit Sozialhilfebezug als erwerbslos. Männer sind deutlich häufiger erwerbslos (41,9%). Dieser klare Unterschied zwischen Männern und Frauen bleibt auch im Vergleich der Nationalität bestehen.

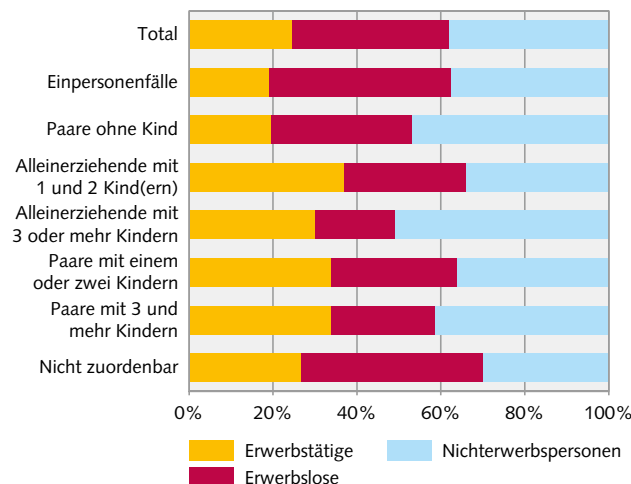
Dagegen gehören Frauen mit einem Anteil von 44,4% eher zu den Nichterwerbspersonen, bei den Männern beläuft sich der Anteil auf 37,6%. Diese Differenz ist unter den Ausländerinnen und Ausländern ausgeprägter als unter Schweizerinnen und Schweizern.

Erwerbseinkommen und Erwerbstätigkeit in den unterstützten Haushalten

Bei der folgenden Auswertung zur Erwerbstätigkeit unterschiedlicher Haushaltstypen (vgl. Grafik G3.2.17) werden nicht mehr alle Sozialhilfebeziehenden, sondern nur die Antrag stellende Person der jeweiligen Unterstützungseinheit betrachtet. Bei zusammenlebenden Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern beziehen zwar beide Partner Sozialhilfe und sind mitwirkungs- und allenfalls auch rückerstattungspflichtig. In den Daten wird aber die eine Person als Antragsteller, die andere als weitere Person in der Unterstützungseinheit geführt. Es zeigt sich, dass mit der Grösse der Unterstützungseinheit der Anteil der erwerbstätigen Antragstellenden steigt und die Familiensituation einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit hat. Alleinerziehende in der Sozialhilfe sind trotz ihrer eingeschränkten Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt mit rund einem Drittel häufig erwerbstätig. Etwa ebenso häufig sind die Antragsteller bei Paaren mit Kindern erwerbstätig.

Antragstellende zwischen 18 und 65 Jahren nach Erwerbssituation und Fallstruktur, 2015

G 3.2.17



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Alleinerziehende gehen aufgrund der Betreuungspflichten oft einer Teilzeitbeschäftigung nach, bei der das erzielte Einkommen nicht zur Existenzsicherung ausreicht. Bei Paarhaushalten reicht das Erwerbseinkommen oft auch nicht aus, wenn die Antrag stellende Person zu 100% arbeitet, aber über nur schlechte berufliche Qualifikationen verfügt. In der Folge muss die Sozialhilfe die finanzielle Lücke zum Existenzminimum schliessen. Bei den Einpersonenfällen sind nur 19,0% der Antragstellenden erwerbstätig, bei den Paaren ohne Kinder nur 19,6%.

Sozialhilfe trotz Erwerbseinkommen

Tendenziell steigt das durchschnittliche Erwerbseinkommen im Stichmonat mit der Grösse der Unterstützungseinheit an. In Einpersonenfällen beträgt das durchschnittliche Erwerbseinkommen in 60,5% der Fälle weniger als 1000 Franken im Monat (vgl. Anhang A3.2.3.9), und in 31,8% der Fälle liegt es zwischen 1000 und 2000 Franken. Dagegen hat knapp ein Fünftel der Mehrpersonenhaushalte ein Erwerbseinkommen zwischen 2000 und 3000 Franken. Bei den Fällen mit Kindern (Alleinerziehende und Paare mit Kindern) reichen auch höhere Erwerbseinkommen nicht, um sich von der Sozialhilfe abzulösen. Da die Anzahl Personen pro Fall bei Paaren mit Kindern im Durchschnitt höher liegt als bei den Alleinerziehenden, ist auch ihr Lebensbedarf höher. Etwa 10% der Paare mit Kindern in der Sozialhilfe erzielen ein Erwerbseinkommen von über 4000 Franken, während es bei den Alleinerziehenden in dieser Einkommensklasse nur gerade 2,5% der Fälle sind.

Deckungsquoten und zugesprochene Leistung

Für jeden Einzelfall werden in der Sozialhilfestatistik der anrechenbare Bruttobedarf gemäss SKOS sowie der Nettobedarf und die tatsächlich zugesprochene Leistung (auch Unterstützungsbetrag genannt) im Berechnungsmonat erhoben.¹⁷

Die Sozialhilfe deckt in 58 Prozent aller Fälle den gesamten finanziellen Lebensbedarf

Ein wichtiger Indikator zur Beschreibung der Entwicklung des Sozialhilfebezugs ist der Anteil des Bedarfs, der durch die Sozialhilfeleistungen gedeckt wird. Wir sprechen hier von der Deckungsquote. Diese drückt aus, wie gross die Bedarfslücke ist, die durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Beträgt die Deckungsquote 1, so bedeutet dies, dass der Lebensbedarf der betroffenen Unterstützungseinheiten zu 100% von der Sozialhilfe finanziert wird.

Für den ganzen Kanton liegt die Deckungsquote im Jahr 2015 bei durchschnittlich 0,83. Das bedeutet, dass 83% des Lebensbedarfs durch die Sozialhilfe getragen wird. Gegenüber dem Vorjahr ist dieser Wert um einen Prozentpunkt gestiegen.

In 58,4% aller Fälle übernimmt 2015 die Sozialhilfe den gesamten Bedarf. Die betroffenen Personen haben nebst der Sozialhilfe keine weiteren Einkommensquellen. Auffallend ist, dass dieser Wert in der Stadt Zürich deutlich höher ist als bei allen anderen Gemeindegrössenklassen. In 15,4% aller Fälle kommt 2015 die Sozialhilfe für weniger als die Hälfte des finanziellen Bedarfs auf. Grafik G 3.2.18 zeigt die Verteilung der Sozialhilfefälle nach der Deckungsquote und der Gemeindegrössenklasse.

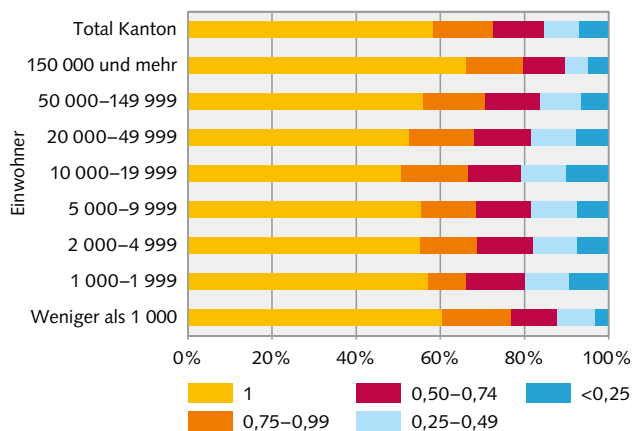
Kleine Gemeinden: Grössere Haushalte führen zu höherem Bruttobedarf

Der Bedarf eines Unterstützungsfalles hängt wesentlich mit der Anzahl unterstützter Personen zusammen. Gemeint ist der anrechenbare Lebensbedarf, der aufgrund der Anzahl Personen und der Lebenslage auf Monatsbasis berechnet wird. Da die grossen Städte pro Fall im Durchschnitt eine tiefere Anzahl Personen aufweisen, ist auch der Bruttobedarf im Durchschnitt tiefer. Im kantonalen Durchschnitt (Median) beträgt er – 2236 Franken

¹⁷ In den Kantonen wird das Rechnungswesen sehr unterschiedlich aufgebaut, ausgelegt und angewendet. Zudem gelten unterschiedliche Abgeltungsmodalitäten – mit und ohne Rückerstattungen, Subjekt- und/oder Objektfinanzierungen – bei Sozialleistungsangaben, sodass die Vergleichbarkeit der finanziellen Unterstützung in der Sozialhilfe zwischen Kantonen erschwert wird. Dagegen sind die Ergebnisse innerhalb des Kantons Zürich unter den Gemeinden vergleichbar.

Deckungsquote der Fälle nach Gemeindegrössenklasse, 2015

G 3.2.18



Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne einmalige Zahlungen ohne Budget. Bei 3,1% der Fälle fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

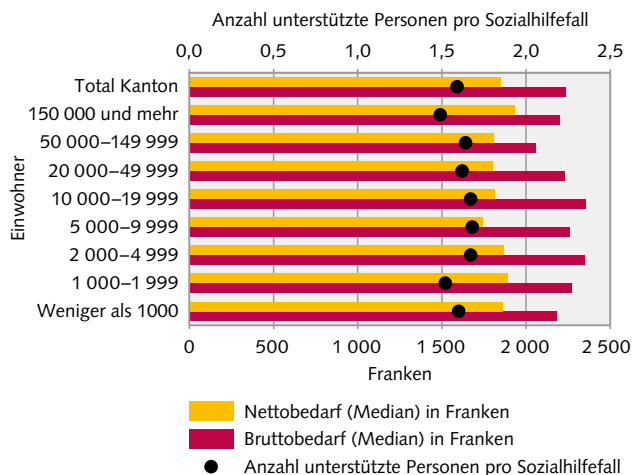
© BFS, Neuchâtel 2016

(vgl. Grafik G 3.2.19). In den Städten Zürich und Winterthur liegt er mit 2200 Franken bzw. 2060 Franken im Jahr 2015 unter dem Kantonswert.

Die Differenzen zwischen den Gemeindegrössenklassen sind beim Nettobedarf geringer. Zwar ist der Bruttobedarf in den grossen Städten tiefer; weil aber dort mehr Fälle mit nur einer Person unterstützt werden, die tendenziell weniger andere Einkommen haben, bewegt sich der Nettobedarf (ebenfalls auf Monatsbasis berechnet) pro Fall auf vergleichbarem Niveau. Mit anderen Worten: Bei Einpersonenfällen ist der Bedarf zwar kleiner, aber die Einkommenslücke (der Fehlbetrag zwischen anrechenbarem

Brutto- und Nettobedarf sowie durchschnittliche Anzahl Personen pro Sozialhilfefall nach Gemeindegrössenklasse, 2015

G 3.2.19



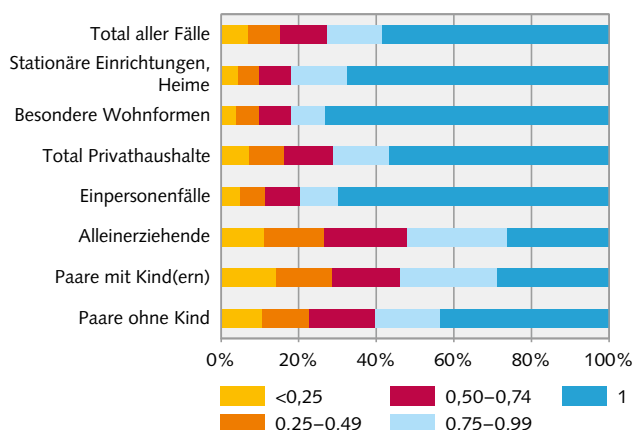
Netto- und Bruttobedarf: Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne einmalige Zahlungen ohne Budget. Bei 3,1% der Fälle fehlt die Information zu Brutto- oder Nettobedarf. Erstmals mit Stadt Zürich.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Deckungsquote nach Fallstruktur, 2015

G 3.2.20



Bei 4,4% der Fälle fehlt die Information.

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Lebensbedarf und dem Einkommen) höher. 2015 betrug der Nettobedarf im Kanton Zürich durchschnittlich 1852 Franken (2014: 1841 Franken). Auffallend tief sind in Anbetracht der überdurchschnittlichen Anzahl Personen pro Fall der durchschnittliche Netto- und Bruttobedarf in der Stadt Winterthur.

Familien mit Kindern weisen die tiefste Deckungsquote auf

Die Unterschiede der Deckungsquote zwischen den verschiedenen Falltypen in der Sozialhilfe sind gross. Über alle Falltypen betrachtet, wird in 58,4% aller Fälle der Lebensbedarf zu 100% durch Mittel der Sozialhilfe abgedeckt. Die höchsten Deckungsquoten weisen Fälle von Personen in stationären Einrichtungen (67,5% mit Deckungsquote 1) und solche von Personen in besonderen Wohnformen (73,1% mit Deckungsquote 1) aus (vgl. Grafik G 3.2.20). Werden nur die Privathaushalte berücksichtigt, liegt der Anteil der Fälle mit Deckungsquote 1 bei 56,6%. Von den Privathaushalten verzeichnen die Einpersonenfälle am häufigsten (69,7%) eine Deckungsquote von 1. In Haushalten mit Kindern sinkt dieser Anteil stark und liegt bei 26,1% für Alleinerziehende und bei 28,8% für Paare mit Kindern. Das heisst, bei Familien, die Sozialhilfe beziehen, stammt ein beträchtlicher Teil des Haushaltseinkommens aus Einkommensquellen ausserhalb der Sozialhilfe. Das können nebst Erwerbseinkommen und den Familienzulagen auch Alimente, Mittel aus Sozialversicherungen oder aus anderen Bedarfsleistungen sein. In 7,3% aller Privathaushalte macht die Unterstützung durch die Sozialhilfe weniger als ein Viertel aus. Am meisten solcher Fälle finden sich unter den Paaren mit Kindern. 14,2% dieser Haushalte decken über drei Viertel des Bedarfs mit Mitteln ausserhalb der Sozialhilfe.

Nettobedarf variiert erheblich

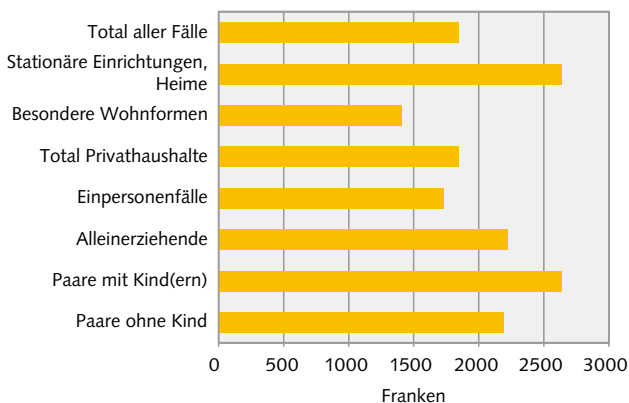
Als Nettobedarf wird derjenige Betrag bezeichnet, der sich aus dem anrechenbaren Bruttobedarf abzüglich der Einnahmen errechnet. Es handelt sich also um die Bedarfslücke, die mit Leistungen der Sozialhilfe gefüllt werden muss. Der Median¹⁸ des Nettobedarfs aller Sozialhilfefälle liegt bei 1852 Franken (vgl. Grafik G 3.2.21).

Betrachtet man nur die Privathaushalte, steigt wenig überraschend der Nettobedarf tendenziell mit der Anzahl Personen pro Fall an. Fasst man die Alleinerziehenden und die Paare mit Kindern jeweils zu Gruppen zusammen, liegt der Median des monatlichen Nettobedarfs aller Alleinerziehenden mit 2223 Franken erwartungsgemäss tiefer als jener der Paare mit Kindern (2637 Franken). Am höchsten, mit einem Betrag von 3127 Franken, ist er bei Paaren mit drei und mehr Kindern. Bei 2803 Franken liegt er bei Alleinerziehenden mit drei und mehr Kindern (vgl. Anhang A 3.2.4.2).

Am tiefsten mit 1736 Franken ist der Nettobedarf in Einpersonenhaushalten, wobei allerdings anzumerken ist, dass sie eine vergleichsweise hohe durchschnittliche Deckungsquote aufweisen.

Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2015

G 3.2.21



Bei 2,6% der Fälle fehlt die Information.

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Bei Fällen in stationären Einrichtungen und in besonderen Wohnformen, die nicht zu den Privathaushalten gerechnet werden, sind die Unterschiede grösser. Während in stationären Einrichtungen die Aufwendungen der Sozialhilfe mit 2640 Franken im Referenzmonat beträchtlich sind,

¹⁸ Zur Beschreibung des Nettobedarfs wird nicht der arithmetische Mittelwert, sondern der Median herangezogen, der generell für die Beschreibung von Betragsverteilungen besser geeignet ist.

liegt der Median des Nettobedarfs bei den besonderen Wohnformen, zu denen u.a. das begleitete Wohnen und keine feste Unterkunft gezählt werden, mit 1405 Franken wesentlich tiefer.

Nettobedarf nach Gemeindegrössenklassen

Vergleicht man den durchschnittlichen Nettobedarf (Median) nach Gemeindegrössenklassen, so zeigen sich klare Unterschiede, die jedoch schwierig einzuordnen sind (vgl. Anhang A3.2.4.5). Nur in der Stadt Zürich liegt der Median des Nettobedarfs mit 1912 Franken höher als im ganzen Kanton, wo er bei 1850 Franken liegt. Für Sozialhilfefälle in Gemeinden von unter 5000 Einwohnern wird durchschnittlich ein Nettobedarf von rund 1870 Franken berechnet. Bei den übrigen Gemeindegrössenklassen sinkt er auf Beträge um 1800 Franken oder tiefer. Daraus könnte man schliessen, dass kleinere Gemeinden etwas höhere Zahlungen sprechen als Städte. Diese Schlussfolgerung lässt sich aber mit den Ergebnissen der Vorjahre nicht stützen. Auch mit der Grösse der Unterstützungseinheit können die regionalen Unterschiede nicht erklärt werden. Die Gemeindegrössenklassen mit den hohen Frankenbeträgen weisen nicht die meisten Personen pro Fall aus. Die durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall beträgt über den Kanton gemittelt 1,59 Personen. So weist Winterthur mit einer leicht überdurchschnittlichen Anzahl Personen pro Fall (1,64) einen relativ tiefen Nettobedarf aus. Oder Gemeinden mit 5000 bis 10'000 Einwohner verfügen über die höchsten durchschnittlichen Fallgrössen (1,68) bei relativ niedrigem Nettobedarf. Die unterschiedlichen regionalen Mietkosten (vgl. Anhang A3.2.4.1) und die Zusammensetzung des gesamten Haushaltseinkommens dürften eher ausschlaggebend für die unterschiedliche Höhe der zugesprochenen Leistung sein.

Pro Fall und Jahr wurden im Durchschnitt¹⁹ 17'797 Franken ausbezahlt

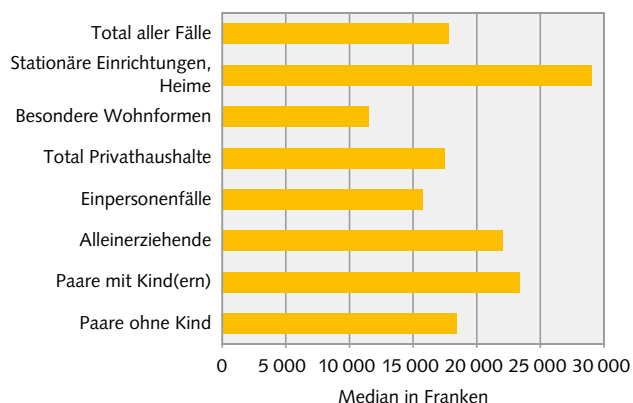
Über alle Falltypen hinweg betrachtet – also für die Privathaushalte wie auch für die Kollektivhaushalte – wurden über das ganze Jahr 2015 durchschnittlich pro Fall 17'797 Franken (Median) ausgerichtet. Werden die Kollektivhaushalte ausgeklammert, ergibt sich ein durchschnittlicher Auszahlungsbetrag von 17'469 Franken. Werden alle Privathaushalte zusätzlich nach Falltypen aufgeteilt, ergibt sich das gleiche Bild wie für den monatlichen Nettobedarf. Grundsätzlich steigt der

ausbezahlte Betrag mit der Anzahl Personen im Haushalt an. Im Durchschnitt erhalten die Alleinerziehenden 22'093 Franken pro Jahr und die Paare mit Kindern 23'420 Franken. Am meisten Unterstützung erhalten die Alleinerziehenden mit drei und mehr Kindern mit durchschnittlich 33'963 Franken (vgl. Anhang A3.2.4.3). Am anderen Ende der Skala sind die Einpersonenfälle mit einem Betrag von 15'801 Franken zu finden (vgl. Grafik G 3.2.22).

Innerhalb der Kollektivhaushalte wird unterschieden nach stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen. Für Erstere werden 2015 durchschnittlich 29'021 Franken aufgewendet und für die zweite Gruppe 11'544 Franken. Der beachtliche Unterschied kann mit den vergleichsweise hohen Aufwendungen begründet werden, die ein stationärer Aufenthalt mit sich bringt.

Gesamter Auszahlungsbetrag pro Jahr nach Fallstruktur, 2015

G 3.2.22



Bei 1,6% der Fälle fehlt die Information.

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Bei 8,3% der Fälle werden Schulden ausgewiesen

Die Sozialdienste erfassen die Verschuldungssituation der Sozialhilfefälle nicht vollständig, da dies für die Ermittlung des Bedarfs nicht relevant ist. Schulden werden von der Sozialhilfe nur übernommen, wenn damit eine gravierende Notlage vermieden werden kann.²⁰ In der Regel bleiben die Schulden während des Sozialhilfebezugs bestehen und können erst zurückbezahlt werden, wenn dies aus eigener Kraft möglich wird. Daher kann die Erfassung entsprechend lückenhaft sein. Von den etwas mehr als 24'000 Dossiers im ganzen Kanton wurden in 2204 Fällen (8,3%) Schulden erfasst. Es ist anzunehmen,

¹⁹ Im ganzen Abschnitt wird der Median als Durchschnitt verwendet.

²⁰ Z. B. Mietzinsausstände, um die Kündigung einer günstigen Wohnung zu vermeiden.

dass es mehr Schulden-Fälle gibt. Entsprechend sind die nachstehend aufgeführten Werte zur Verschuldung mit grosser Vorsicht zu interpretieren. Die Fälle mit Schulden weisen im Durchschnitt eine Schuldenbelastung von gut 32'000 Franken (Median 13'000 Franken) auf. Die hohe Differenz der Beträge zwischen arithmetischem Mittel und Median weist auf grosse Unterschiede in der Schuldenbelastung hin. Wie im Vorjahr weisen die verschuldeten Alleinerziehenden mit 10'000 Franken (Median) den tiefsten Verschuldungsgrad aus. Mit den höchsten Schulden (Median: 25'000 Franken) müssen dagegen die Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern leben. Die Schuldenbelastung von Einpersonenfällen liegt bei 12'000 Franken.

Wohnsituation und Mietkosten

Wachsender Anteil von Personen in der Sozialhilfe in stationären Einrichtungen und Heimen

Der Unterstützungsbeitrag eines Falles hängt insbesondere mit den Wohnkosten zusammen. Der Leerwohnungsbestand ist im Kanton Zürich generell und in der Stadt Zürich im Besonderen seit Jahren sehr tief. Im Juni 2015 weist der Kanton Zürich eine Leerwohnungsziffer von 0,77 auf, die Stadt Zürich einen Wert von 0,22. Eine Leerwohnungsziffer von 0,1 bedeutet, dass von tausend Wohnungen lediglich eine leer steht. Eine Leerwohnungsziffer von unter 1% wird als eigentliche «Wohnungsnot» bezeichnet und führt zu einem sehr hohen Preisniveau.

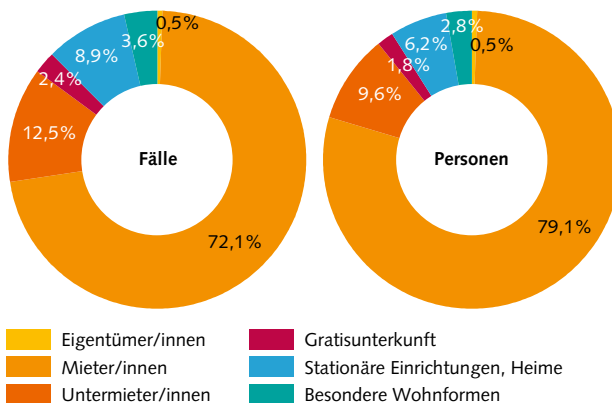
Wie Grafik G 3.2.23 zeigt, sind Personen in der Sozialhilfe zu fast 90% Mieterinnen und Mieter oder Untermieterinnen und Untermieter. Wohneigentum ist mit 0,5% dagegen kaum vorhanden, obwohl im Kanton Zürich rund 30% der Gesamtbevölkerung über Wohneigentum verfügen (Strukturerhebung 2013). In stationären Einrichtungen und Heimen leben 6,2% der Personen, die im Jahr 2015 Sozialhilfe beziehen. 2,8% leben in «besonderen Wohnformen». Zu dieser Kategorie gehören neben Personen ohne feste Unterkunft auch diejenigen, die in Pensionen oder in begleiteten Wohngemeinschaften leben. Personen, die kostenlos bei Bekannten oder Familienmitgliedern leben, werden in der Kategorie «Gratisunterkunft» ausgewiesen (2015: 1,8%).

Betrachtet man den Wohnstatus auf der Ebene der Fälle statt der Personen, so liegt der Anteil «in Mietwohnungen oder in Untermiete» etwas tiefer (84,6%). Grund dafür ist, dass in den Kategorien «stationäre

Einrichtungen, Heime» (8,9%), «besondere Wohnformen» (3,6%) und «Gratisunterkunft» (2,4%) fast nur Einpersonenfälle anzutreffen sind. Familien und Paare in der Sozialhilfe leben zumeist in Mietwohnungen.

Sozialhilfefälle und unterstützte Personen nach Wohnstatus, 2015

G 3.2.23



Bei 1,7% der Fälle fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Mietkosten und Wohnungsgrösse nach Fallstruktur

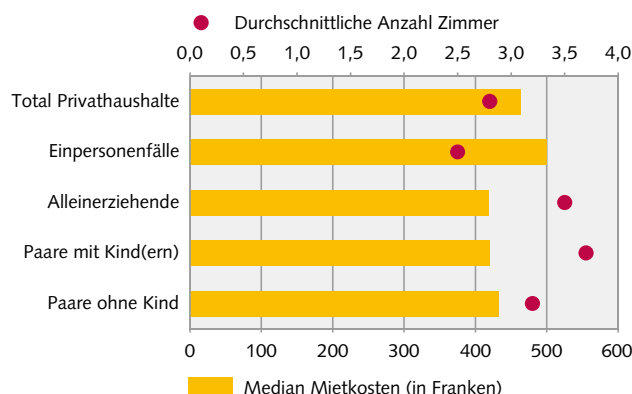
Ein erheblicher Teil des Unterstützungsbetrages muss für Mietkosten aufgewendet werden. Selbst wenn sich Sozialhilfebezüger/innen auf kleinere Wohnungen beschränken, können sie die Wohnkosten nicht beliebig reduzieren. Hier erfüllen der gemeinnützige subventionierte Wohnungsbau bzw. die gemeindeeigenen Siedlungen im Kanton Zürich eine wichtige Funktion. Sie entlasten die Haushalte finanziell und vermindern zudem den Aufwand für Sozialleistungen.

Familien mit mehreren Kindern leben in den günstigsten Wohnungen

Nicht überraschend steigen die Mietkosten mit der Familiengrösse an, da auch die Wohnungsgrösse – gemessen an der Anzahl Zimmer – entsprechend zunimmt. Daher sind vor allem die Unterschiede bei den Mietkosten pro Zimmer im Vergleich der Falltypen interessant (vgl. Grafik G 3.2.24). Der Median für alle Sozialhilfefälle in Privathaushalten des Kantons Zürich liegt im Jahr 2015 – im Vergleich zu den Vorjahren beinahe unverändert – bei 463 Franken pro Zimmer, d.h. 50,0% der Unterstützungseinheiten zahlen pro Zimmer mehr, 50,0% weniger Miete. Die Alleinerziehenden sowie die Paare mit Kindern bezahlen mit etwas weniger als 420 Franken pro Zimmer im Vergleich zu den anderen Falltypen am wenigsten Miete pro Zimmer. Am meisten zahlen

Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Fallstruktur, 2015

G 3.2.24



Bei 5,8% der Fälle fehlt die Information.
Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Nur reguläre Fälle.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Einpersonenfälle mit 500 Franken pro Zimmer und einer durchschnittlichen Zimmerzahl von 2,5. Als einziger Falltyp leben Familien mit zwei oder mehr Kindern in Wohnungen, in denen die Zahl der Zimmer kleiner ist als die Zahl der Personen. Diese Ergebnisse sind kohärent mit den Armutsstudien²¹, die für Ehepaare mit Kindern eine tendenzielle Unterversorgung im Bereich Wohnen festgestellt haben. Für eine fundierte Aussage über die Versorgungslage im Bereich Wohnen müssten weitere Faktoren wie Lärm- und Luftemissionen, Wohnumfeld usw. miteinbezogen werden.²²

Höhere Mieten und kleinere Wohnungen für Sozialhilfebezüger/innen der Stadt Zürich

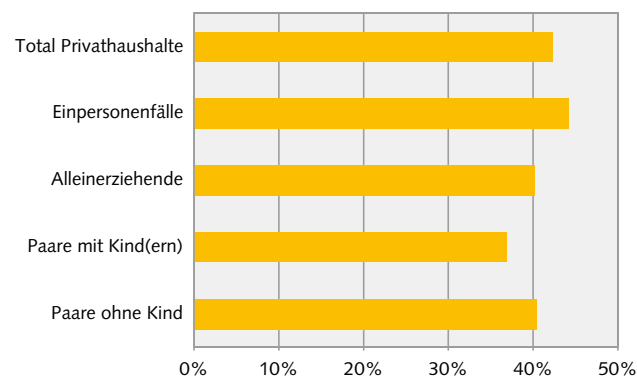
Im Vergleich nach Gemeindegrössen werden wie in den vergangenen Jahren die deutlich höheren Mietkosten pro Zimmer in der Stadt Zürich belegt (Median: 524 Franken, vgl. Anhang A3.2.4.1). In allen übrigen Gemeindekategorien liegen die Mietkosten unter dem kantonalen Durchschnitt von 463 Franken (Median). Die Sozialhilfebezüger/innen in der Stadt Zürich zahlen die höchsten Mieten und wohnen mit durchschnittlich

2,5 Zimmern in den kleinsten Wohnungen. Die im Anhang A3.2.4.1 ausgewiesenen durchschnittlichen Wohnungsgrössen sind nicht zuletzt auf die unterschiedliche Fallstruktur in unterschiedlich grossen Gemeinden zurückzuführen. In Städten werden tendenziell mehr Einpersonenfälle unterstützt, in kleineren Gemeinden mehr Fälle mit mehreren Personen.

Mehr als 40% der Gesamtkosten für den Lebensunterhalt entfallen auf die Mietkosten

Für die Sozialhilfebezüger/innen des Kantons Zürich liegt der Mietkostenanteil am Lebensunterhalt durchschnittlich (Median) bei 42,3% (vgl. Grafik G3.2.25), d.h. über 40% des Bruttobedarfs muss für Miet- und Mietnebenkosten aufgewendet werden. Gegenüber 2014 hat sich der Anteil geringfügig reduziert. Die anteilmässige Belastung durch die Wohnkosten sinkt mit der Anzahl Personen. Während der Mietkostenanteil bei Fällen mit einer Person 44,2% ausmacht, beansprucht er bei Alleinerziehenden durchschnittlich 40,2% und bei Paaren mit Kindern rund 36,9% des Bruttobedarfs. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Mietkostenanteil bei Alleinerziehenden und Paaren mit Kindern leicht gestiegen.

Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2015 G 3.2.25



Bei 4,7% der Fälle fehlt die Information.
Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Nur reguläre Fälle.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

3,8% der Haushalte werden unterstützt

Die Entrichtung von Sozialhilfeleistungen richtet sich an Unterstützungseinheiten oder Sozialhilfedossiers. Unterstützungseinheiten setzen sich zusammen aus einer oder mehreren unterstützten Personen, wobei eine Unterstützungseinheit nicht notwendigerweise gleich gross ist wie der Haushalt, in dem sie sich befindet. In einem Haushalt können neben den von der Sozialhilfe unterstützten

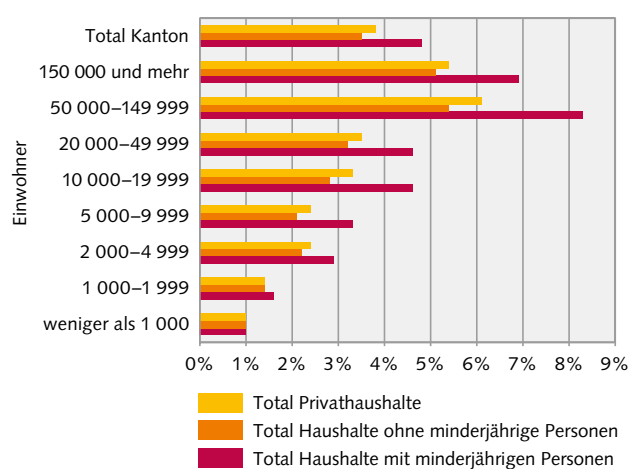
²¹ Vgl.: R. Leu, S. Burri, T. Priester, Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern 1997, S.201.

²² Anhand der Daten der Erhebung «Einkommen und Lebensbedingungen in der Schweiz (SILC)» des BFS lassen sich unterschiedliche Indikatoren zur Versorgungslage im Wohnbereich bestimmen. Eine im Rahmen des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut in der Schweiz erarbeitete Studie untersucht die Wohnversorgung in der Schweiz (Bochsler, Y. et al. 2015) und wendet dabei einen mehrdimensionalen Messansatz an. Diese Studie findet auf Ebene der Gesamtbevölkerung eine Unterversorgung von Alleinstehenden unter 65 Jahren und Einelternfamilien. Auf Ebene der Armutsbetroffenen kann diese Studie aufgrund geringer Fallzahlen keine Aussagen nach Haushaltstypen machen (www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Dokumente/15_15d_eBericht.pdf).

Personen noch weitere nicht unterstützte Personen oder als eigene Unterstützungseinheit geltende Personen leben. Dies trifft für etwa ein Viertel aller unterstützten Haushalte zu. Exemplarisch dafür ist die unterstützte Allein-erziehende mit ihrem Kind und einem Partner, der nicht von der Sozialhilfe unterstützt wird. Während sie mit dem Kind eine Unterstützungseinheit bildet, gilt er als weiteres Mitglied im Haushalt. Zusammen bilden sie einen Haushalt. In rund drei Vierteln aller Fälle ist die Anzahl unterstützter Personen identisch mit der im Haushalt lebenden Anzahl Personen.

Haushaltsquoten nach Haushaltstyp und Gemeindegrösse, 2015

G 3.2.26



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Im vorliegenden Abschnitt werden die Haushalte mit mindestens einer von der Sozialhilfe unterstützten Person in Privathaushalten näher betrachtet. Diese Haushalte lassen sich in Bezug zu allen Haushalten im Kanton Zürich²³ stellen, woraus eine Haushaltsquote, also der Anteil unterstützter Haushalte, entsteht. Diese beträgt im Kanton Zürich 3,8%. Je grösser die Gemeinde resp. Stadt, desto höher die Haushaltsquote. Am höchsten liegt sie in den beiden grössten Städten. In Zürich beträgt sie 5,4% und in Winterthur 6,1%. Demgegenüber ist sie tief in den kleinen und mittelgrossen Gemeinden bis 10'000 Einwohner, wo sie 2,4% nicht übersteigt.

Haushalte mit Minderjährigen werden häufiger unterstützt als ohne Minderjährige

In Zürich und Winterthur liegt die Haushaltsquote für Haushalte mit Minderjährigen mit 6,9% bzw. 8,3% über dem kantonalen Mittel. In allen anderen

Gemeindegrössenklassen liegt sie darunter. Am tiefsten mit 1,4% ist sie in den kleinsten Gemeinden unter 2000 Einwohnern. In Winterthur ist jeder 12. Haushalt mit Minderjährigen auf Sozialhilfe angewiesen, während in den kleinsten Gemeinden des Kantons von unter 1000 Einwohnern nur gerade jeder 100. Haushalt Unterstützung erhält.

Ähnlich, jedoch auf tieferem Niveau, verhält es sich mit der Quote der Haushalte ohne Minderjährige. Sie beträgt 3,5% im gesamten Kanton.

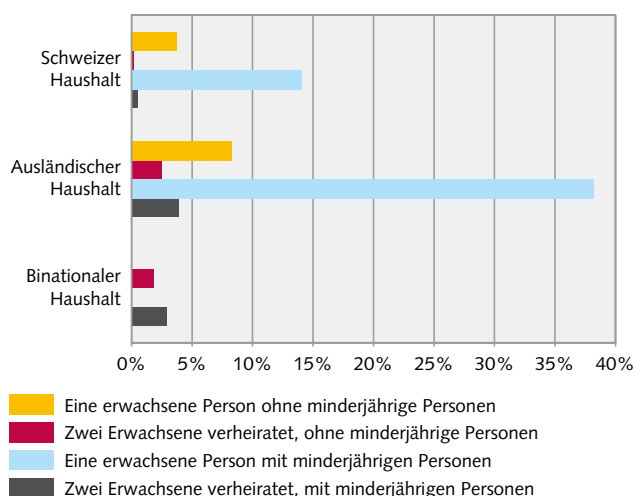
Ausgeprägt sind die Unterschiede zwischen den Haushalten mit und ohne Minderjährige. Die Quote der Haushalte mit Minderjährigen (4,8%) liegt rund ein Drittel höher als jene ohne Minderjährige (3,5%). Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich auch in der Stadt Zürich, wo die Haushaltsquote mit Minderjährigen rund ein Drittel höher liegt. In Winterthur dagegen liegt sie um über 50% höher, womit dort die Haushalte mit Minderjährigen gegenüber Haushalten ohne Minderjährige proportional häufiger unterstützt werden müssen als anderswo im Kanton.

Deutlich höhere Haushaltsquoten bei Haushalten ausländischer Nationalität

14,1% aller schweizerischen Einelternefamilien werden mit Sozialhilfe unterstützt (vgl. Grafik G3.2.27). Bei den Einelternehaushalten ausländischer Nationalität sind es dagegen 38,2%. Ihr Sozialhilferisiko ist somit knapp drei Mal so hoch wie jenes der schweizerischen

Haushaltsquoten nach Nationalität und Haushaltstyp, 2015

G 3.2.27



Die Haushaltsquote weist den Anteil der unterstützten Haushalte an allen Privathaushalten der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP 2014 aus.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

²³ Als Referenzgrösse dienen die Haushalte aus der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres.

Eielfternfamilien. Dabei ist anzumerken, dass es in der ausländischen Bevölkerung proportional weniger Eielfternfamilien gibt als in der schweizerischen.

Für Schweizer Haushalte ist die Haushaltsquote unabhängig von der Kinderzahl sehr tief: Sie liegt bei 0,2% bei zwei Erwachsenen ohne Kinder und bei 0,5% mit Kindern. Für Haushalte mit ausländischer Nationalität betragen die Vergleichsquoten 2,5% resp. 3,9%. Bei binationalen Haushalten mit Kindern beträgt die Haushaltsquote 2,9%.

3.3 Unterstützte Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs

Im Kanton Zürich werden im Jahr 2015 rund 6800 Personen aus dem Flüchtlings- und Nothilfebereich finanziell unterstützt. Hinzu kommen noch gut 3000 Personen aus dem Asylbereich (Stichprobenerhebung mit Stichmonat Juni 2015). Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Unterstützten im Flüchtlingsbereich um knapp 20% angestiegen, während jene des Nothilfebereichs um knapp 17% abgenommen hat. Die hochgerechnete Zahl der unterstützten Personen des Asylbereichs bleibt mit +1,7% praktisch unverändert. Im Asyl- und Nothilfebereich ist die Mehrheit der Personen jung und männlich. Gut drei Viertel sind jünger als 36 Jahre. 77% der Nothilfebeziehenden sind Männer. Im Flüchtlingsbereich ist das Geschlechterverhältnis ausgewogen. Die meisten Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs stammen aus Konfliktregionen in Afrika und Asien. Der Anteil aus Europa – vornehmlich Südost-Europa – ist gering.

Unterstützte Personen in der Asylfürsorge, Sozial- und Nothilfe: Bestimmung der Personengruppen

Die Sozialhilfe im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich kennt drei unterschiedliche Unterstützungsansätze: Asylfürsorge, Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und Nothilfe. Die Zuordnung der betroffenen Personen in den Asyl- bzw. den Flüchtlingsbereich erfolgt in erster Linie nach der Aufenthaltsberechtigung. Bei den vorläufig Aufgenommenen sowie den vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen ist dabei auch die Aufenthaltsdauer relevant. Je nach Aufenthaltsdauer ist festgelegt, ob der Bund sich an den Kosten beteiligt. Danach richtet sich auch die Datenerhebung. Vier verschiedene und unabhängige Quellen werden herangezogen.

Ebenfalls unterschiedlich sind die Erhebungsmethoden. Je nach Datenquelle werden die Zahlen über eine Stichprobe oder eine Vollerhebung und als Stichtags- oder kumulative Zahlen pro Jahr erhoben. Wegen dieser Verschiedenheit der Daten können die absoluten Zahlen der drei Gruppen nicht miteinander verglichen werden. Die hochgerechneten Stichmonatszahlen der unterstützten Personen des Asylbereichs fallen tendenziell tiefer aus, weil sie nur den Bestand eines Monats wiedergeben und nicht den Jahresbestand aller Personen wie in den beiden anderen Bereichen.

Nach der Zuweisung der Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs an die Kantone sind letztere für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig und es gilt kantonales Recht.²⁴ Der Bund entrichtet den Kantonen Subventionen in Form von Globalpauschalen an die Kosten der Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene sowie für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge²⁵. Für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene entrichtet er ausserdem Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Massgebend für die Kostenbeteiligungspflicht des Bundes sind der Aufenthaltsstatus und die Aufenthaltsdauer der Betroffenen in der Schweiz. Die Pauschalisierung der Bundessubventionen im Asyl- und Flüchtlingsbereich trat mit dem revidierten Asylgesetz per 01.01.2008 in Kraft. Zur Steuerung der finanziellen Abgeltungen an die Kantone beziehungsweise zur Überprüfung der Angemessenheit der Globalpauschalen werden die Kosten der Kantone sowie die Anzahl der unterstützten Personen, deren demographische Merkmale und die jeweiligen Fallstrukturen in der Sozialhilfestatistik im Asyl- und Flüchtlingsbereich erhoben²⁶. Der Bund richtet den Kantonen an die Kosten für die Unterstützung von Personen im Nothilfebereich eine einmalige Nothilfepauschale aus. Davon ausgenommen sind die Asylsuchenden mit Mehrfachgesuch, bei denen sich der Bund nicht an den Kosten beteiligt. Die Entwicklung der Nothilfekosten wird im Monitoring Sozialhilfestopp überprüft. Dieses Informationssystem wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) geführt.

²⁴ Art. 80 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 1 Asylgesetz vom 26.06.1998 (AsylG, SR 142.31).

²⁵ Art. 88 und 89 AsylG, Art. 22 und 26 Asylverordnung 2 vom 11.08.1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2, SR 142.312).

²⁶ Art. 102a AsylG.

T3.3.1 Unterstützte Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs im Überblick, 2015

Personengruppe	Aufenthaltsdauer	Ausweis	Anzahl Personen	Quelle bzw. Statistik	Grundgesamtheit	Stichprobe vs. Vollerhebung
Asylbereich						
Asylsuchende mit laufendem Verfahren		N	1243	eAsyl	Fälle am Stichtag (30.06.)	Stichprobe
Vorläufig Aufgenommene	–7 Jahre	F	1720	eAsyl	Fälle am Stichtag (30.06.)	Stichprobe
Flüchtlingsbereich						
Vorläufig Aufgenommene	+7 Jahre	F	1357	SHS	Fälle pro Jahr	Vollerhebung
Flüchtlinge mit Asyl	–5 Jahre	B	2352	FlüStat	Fälle pro Jahr	Vollerhebung
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	–7 Jahre	F	853	FlüStat	Fälle pro Jahr	Vollerhebung
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	+7 Jahre	F	330	SHS	Fälle pro Jahr	Vollerhebung
Nothilfebereich						
Asylsuchende mit rechtskräftig negativem Asylentscheid		kein	741	Monitoring Sozialhilfestopp	Personen pro Jahr	Vollerhebung
Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid		kein	954	Monitoring Sozialhilfestopp	Personen pro Jahr	Vollerhebung
Asylsuchende mit Mehrfachgesuch		kein	171	Monitoring Sozialhilfestopp	Personen pro Jahr	Vollerhebung
Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren		kein	17	–	Personen pro Jahr	Vollerhebung

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich 2015, Sozialhilfestatistik im Asylbereich 2015; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp, 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Um diese komplexe Ausgangslage etwas zu vereinfachen, wurden drei verschiedene Bereiche, nämlich der Asyl-, der Flüchtlings- und der Nothilfebereich, gebildet. Die Gruppierung erfolgt in erster Linie nach der Art der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten. Ausserdem wird für jede Gruppe die Art der finanziellen Unterstützung zugunsten der Betroffenen sowie die Erhebungsmethode ausgewiesen.

Unterstützte Personen im Asylbereich

Asylsuchende mit laufendem Verfahren

Als Asylsuchende gelten Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie haben das Recht, sich bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz aufzuhalten. Sie werden gemäss einem Verteilschlüssel, dem die Bevölkerungszahl der Kantone zugrunde liegt, einem Kanton zugeteilt und dort untergebracht und betreut.

Der Kanton Zürich übernimmt im Jahr 2015 rund 16% der registrierten Asylsuchenden. Gestützt auf die kantonale Asylfürsorgeverordnung²⁷ werden die dem Kanton zugewiesenen Personen in einer ersten Phase vom Kantonalen Sozialamt in Durchgangszentren untergebracht. Dort verbleiben sie in der Regel für vier bis sechs Monate. In einer zweiten Phase werden sie auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Die Sicherheitsdirektion legt für ganz oder teilweise sozialhilfeabhängige Asylsuchende eine Aufnahmequote für die Gemeinden in Prozenten ihrer Bevölkerungszahl fest. Ab der Zuweisung liegt die Unterstützungszuständigkeit bei der betreffenden Gemeinde.

Der Bund richtet den Kantonen Globalpauschalen für Asylsuchende aus. Das Kantonale Sozialamt ist für die Finanzierung der Unterbringung, die Betreuung und Unterstützung der Asylsuchenden in der ersten Phase zuständig. Die in der zweiten Phase anfallenden Kosten werden grundsätzlich durch die Gemeinden getragen. Sie erhalten vom Kanton Pauschalen, die der Regierungsrat in Abhängigkeit der Globalpauschale des Bundes festlegt.

²⁷ Asylfürsorgeverordnung vom 25.05.2005 (AfV, LS 851.13).

Vorläufig aufgenommene Personen bis sieben Jahre Aufenthalt in der Schweiz

Erweist sich aufgrund der Anhörung zu den Asylgründen, dass der asylsuchenden Person kein Asyl gewährt werden kann, der Vollzug der Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, wird vom Staatssekretariat für Migration eine individuelle vorläufige Aufnahme angeordnet.

Bedürftige vorläufig aufgenommene Personen werden im Kanton Zürich seit dem 01.01.2012 nach den gleichen Regeln wie die übrigen bedürftigen Personen unterstützt. Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe zuständig und die Sozialhilfe wird gestützt auf das kantonale Sozialhilferecht nach SKOS-Richtlinien bemessen. Der Bund beteiligt sich an der Sozialhilfe für diese Personengruppe in Form einer Globalpauschale.

Die statistische Erhebung für Asylsuchende und für vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz erfolgt mittels einer Stichprobe per 30.06. Auf der Basis dieser Stichprobe wird der Bestand für den Monat Juni hochgerechnet.

Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich

Vorläufig aufgenommene Personen mit über sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz

Da der Bund für vorläufig Aufgenommene nach sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz keine Globalpauschalen mehr ausrichtet und die anfallenden Kosten für diese Gruppe vollumfänglich vom Kanton und nach zehn Jahren Unterstützungswohnsitz im Kanton Zürich von den Zürcher Gemeinden getragen werden, werden die Unterstützten dieser Kategorie dem Flüchtlingsbereich zugeordnet. Sie werden wie die vorläufig Aufgenommenen des Asylbereichs nach den ordentlichen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes unterstützt. Die statistische Erhebung erfolgt im Rahmen der Sozialhilfestatistik als Voll-erhebung. Es wird der Bestand für das ganze Jahr ausgewiesen.

Anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge sind Menschen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, verfolgt wurden und denen in der Schweiz Asyl gewährt wurde. Sie werden nach den gleichen Regeln wie die übrigen bedürftigen Personen unterstützt. Im Kanton

Zürich sind die Gemeinden für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe zuständig und die Sozialhilfe wird gestützt auf das Sozialhilfegesetz nach SKOS-Richtlinien bemessen. Der Bund beteiligt sich bis maximal fünf Jahre nach Einreise in die Schweiz an der Sozialhilfe für diese Personengruppe in Form einer Globalpauschale, weshalb gelegentlich auch der Begriff «Flüchtlinge mit Asyl bis fünf Jahre in der Schweiz» benützt wird. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist werden die anerkannten Flüchtlinge nicht mehr separat erfasst, sondern sie werden in der Sozialhilfestatistik den ausländischen Personen zugeordnet (vgl. Kapitel 3.2). Die Kosten für ihre Unterstützung werden ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich vom Kanton und den Zürcher Gemeinden getragen.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Menschen, die wie anerkannte Flüchtlinge über Flüchtlingseigenschaften verfügen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund nach Asylgesetz²⁸ vorliegt. Diesen Personen kann nach Schweizer Recht zwar kein Asyl gewährt werden, die Betroffenen werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten von Bundesrechts wegen bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für anerkannte Flüchtlinge²⁹. Sie werden im Kanton Zürich gestützt auf das Sozialhilfegesetz nach SKOS-Richtlinien unterstützt. Der Bund beteiligt sich bis maximal sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz an der Sozialhilfe in Form einer Globalpauschale. Die Kosten für ihre Unterstützung werden ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich vom Kanton und den Zürcher Gemeinden getragen. Die Zahlen zu den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz werden in der regulären Sozialhilfestatistik ausgewiesen.

Unterstützte Personen im Nothilfebereich

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind³⁰. Dieses in der Bundesverfassung verankerte Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Die Ursachen

²⁸ Art. 53 f. AsylG.

²⁹ Art. 86 Abs. 1, 2. Satz AuG.

³⁰ Art. 12 BV.

der Notlage sind unerheblich. Im Kanton Zürich werden Ausländerinnen und Ausländer, die über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz verfügen, gestützt auf § 5c des Sozialhilfegesetzes (SHG)³¹ und die Nothilfeverordnung³² unterstützt. Dem Nothilfebereich werden folgende Personengruppen zugeordnet:

Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid

Am 01.01.2008 trat das teilrevidierte Asylgesetz in Kraft. Eine der zentralen Änderungen war die Einführung des Sozialhilfestopps für Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid und angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist. Diese Personen müssen die Schweiz verlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist eine Ausschaffung vorerst nicht möglich, erhalten sie vom Kanton, dem sie zugewiesen wurden, bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin Nothilfe. Der Bund gilt den Kantonen allfällige Nothilfekosten pro Entscheid mit einer einmaligen Pauschale von 6000 Franken ab.

Personen mit Nichteintretensentscheid

Der Ausschluss aus der Sozialhilfe gilt für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) bereits seit April 2004. Auch diese Personen müssen die Schweiz verlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist eine Ausschaffung vorerst nicht möglich, erhalten sie vom Kanton, dem sie zugewiesen wurden, bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin Nothilfe. Der Bund gilt den Kantonen allfällige Nothilfekosten pro Entscheid mit einer einmaligen Pauschale von 6000 Franken (Basisanteil: 4000 Franken; Ausgleichsanteil: 2000 Franken) ab.

Asylsuchende mit Mehrfachgesuch

Personen, die innerhalb von fünf Jahren nach einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid erneut ein Asylgesuch einreichen, erhalten seit 01.02.2014 auf Gesuch hin nur noch Nothilfe. Der Bund leistet an die Nothilfekosten während des Asylverfahrens keine Beiträge.

Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren

Ebenfalls lediglich Nothilfe erhalten Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz³³. Es handelt sich dabei um folgende Personengruppen:

- Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung,
- Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch um Aufenthaltsbewilligung und abgelaufener Ausreisefrist,
- Personen, deren Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hängig ist, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen.

Diese Personen sind verpflichtet, aus der Schweiz auszureisen. Sie fallen in die abschliessende Kompetenz der Kantone. Der Bund leistet an die Nothilfe für diese Personengruppe keine Beiträge.

Grundgesamtheiten und Erhebungsmethoden

Die Daten in diesem Kapitel stammen aus verschiedenen Erhebungen (siehe T 3.3.1). Die resultierenden Personenzahlen sind aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden nicht miteinander vergleichbar. Auf der einen Seite stehen die Ergebnisse der über das ganze Jahr kumulierten Personenzahlen des Flüchtlings- und Nothilfebereichs und auf der anderen Seite die Zahlen eines Stichmonats betreffend Personen des Asylbereichs. Hier wird methodenbedingt nur ein Teil des ganzjährigen Bestandes ausgewiesen. Demgegenüber können die demografischen Merkmale der einzelnen Personengruppen als Anteile einander gegenübergestellt werden. Dabei geht man davon aus, dass der Stichmonat Juni repräsentativ für die anderen Monate des Jahres ist.

Personen des Asylbereichs in der Asylfürsorge bzw. Sozialhilfe

Für die beiden Personengruppen, die den Asylbereich bilden, werden im Auftrag des SEM die Daten durch das Bundesamt für Statistik in der eAsyl-Statistik erhoben. Die Erhebung basiert auf einer Zufallsstichprobe. Im Kanton Zürich werden die Daten aus allen Fällen, die am Stichtag 30.06. unterstützt und dem

³¹ Sozialhilfegesetz vom 14.06.1981 (SHG, LS 851.1).

³² Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24.10.2007 (Nothilfeverordnung, LS 851.14).

³³ Vgl. § 5 c SHG. Touristen oder Personen mit hängigem Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, die den Entscheid in der Schweiz abwarten dürfen usw., fallen nicht unter diese Bestimmung.

Asylbereich zugeordnet werden³⁴, erhoben. Sogenannte «gemischte» Fälle mit Schweizerinnen und Schweizern oder ausländischen Personen mit anderem Aufenthaltsstatus werden von der Erhebung ausgeschlossen. Die Ergebnisse aus dieser Stichprobe werden anschliessend auf den Kanton hochgerechnet und mit einem Variationskoeffizienten versehen, der den statistischen Streubereich der Stichprobenerhebung aufzeigt.

Personen des Flüchtlingsbereichs in der Sozialhilfe

Die Informationen über die anerkannten Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz sowie über die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge bis sieben Jahre Aufenthalt in der Schweiz werden im Rahmen der Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich (FlüStat) erhoben. Die vorläufig Aufgenommenen, die mehr als sieben Jahre in der Schweiz sind, werden wie die übrigen Sozialhilfebeziehenden in der Schweizerischen Sozialhilfestatistik (SHS) erfasst. Die Trennung der Grundgesamtheiten von FlüStat und SHS erfolgt über den Aufenthaltsstatus der antragstellenden Person. Bei den Fällen mit einem einmaligen Bezug im Erhebungsjahr ist der Aufenthaltsstatus der weiteren Mitglieder der Unterstützungseinheiten nicht bekannt. Deshalb werden diese Fälle bzw. Personen von den Auswertungen ausgeschlossen.

Personen im Nothilfebereich

Die vierte Datenquelle ist das Monitoring Sozialhilfestopp für den Bereich der Nothilfe. Die Ergebnisse des Monitorings Sozialhilfestopp sind grundsätzlich eingeschränkt auf Personen, die seit dem 01.01.2008 einen ablehnenden Entscheid oder einen Nichteintretensentscheid erhalten oder mehrmals ein Asylgesuch gestellt haben und die im Jahr 2015 Nothilfe beziehen. Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren, werden nicht im Monitoring Sozialhilfestopp erfasst. Sie werden daher nicht in den strukturellen Vergleichen berücksichtigt, aber aufgrund der Angaben des Kantonalen Sozialamtes der Vollständigkeit halber ausgewiesen.

Anzahl unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich

Im Jahr 2015 beziehen im Kanton Zürich insgesamt rund 6800 Personen des Flüchtlings- und Nothilfebereichs Sozialleistungen. Hinzu kommen noch knapp 3000 Personen aus dem Asylbereich im Stichmonat Juni.

Anzahl unterstützte Personen

Am 30.06.2015 haben im Kanton Zürich 2962³⁵ Personen aus dem Asylbereich Asylfürsorge- oder Sozialhilfeleistungen bezogen. Davon waren 1243³⁵ Asylsuchende und 1720³⁶ vorläufig Aufgenommene mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Die Zahl der Asylsuchenden, die auf Asylfürsorge zurückgreifen müssen, ist damit im Vergleich zum Vorjahr um knapp 2% gestiegen (30.06.2014: 2912³⁷ Asylsuchende in der Asylfürsorge). Die Anzahl der unterstützten vorläufig aufgenommenen Personen mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz ist angestiegen (+25,0%), während die Zahl der Asylsuchenden abgenommen hat (-19,1%).

Anzahl unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich

Im Erhebungsjahr 2015 beziehen im Kanton Zürich 4892 Personen aus dem Flüchtlingsbereich Sozialhilfe. Im Vergleich zum Vorjahr hat diese Gruppe um rund 20% zugenommen (vgl. Tabelle T.3.3.3). Innerhalb der vier Untergruppen des Flüchtlingsbereichs entwickelten sich die einzelnen Gruppen unterschiedlich. So haben beide Gruppen der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge zugenommen und stellen mit 24,1% denselben Anteil an allen unterstützten Personen im Flüchtlingsbereich dar wie letztes Jahr. Der Anteil der anerkannten Flüchtlinge nahm von 45,9% auf 48,1% zu, während der Anteil der vorläufig Aufgenommenen (27,7%) um drei Prozentpunkte abnahm.

Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich

Gemäss dem Monitoring Sozialhilfestopp haben 1883 Personen im Jahr 2015 im Kanton Zürich Nothilfe bezogen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 16,7% bzw. knapp 400 Personen. Die höchste Abnahme von gut einem Drittel (36,4%)

³⁴ Die Stichprobe umfasst 519 Personen.

³⁵ Variationskoeffizient $\geq 2\%$ bis $< 10\%$.

³⁶ Variationskoeffizient $\geq 10\%$ bis $< 15\%$.

³⁷ Variationskoeffizient von $\geq 2\%$ bis $< 10\%$.

T3.3.2 Anzahl unterstützte Personen im Asylbereich, 2014–2015

Aufenthaltsstatus und –dauer	2014		2015		Veränderung 2013–2014 in %
	Personen	Anteile in %	Personen	Anteile in %	
Total Kanton Zürich	2912^b	100	2962^b	100	1,7
Asylsuchende	1536 ^b	52,7	1243 ^b	42,0	–19,1
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	1376 ^c	47,3	1720 ^c	58,1	25,0

Qualität der Schätzwerte:

^a Variationskoeffizient < 2%^b Variationskoeffizient von ≥ 2% bis < 10%^c Variationskoeffizient ≥ 10%

Anmerkung: Die Ergebnisse basieren auf einer Stichprobe von 519 (2014) resp. 503 Personen (2015), weshalb die Ergebnisse hochgerechnet und mit einem Vertrauenskoeffizient versehen sind.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik im Asylbereich 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

T3.3.3 Anzahl unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich, 2014–2015

Aufenthaltsstatus und –dauer	2014		2015		Veränderung 2014–2015 in %
	Personen	Anteil in %	Personen	Anteil in %	
Total Kanton Zürich	4079	100	4892	100	19,9
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	1872	45,9	2352	48,1	25,6
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	735	18,0	853	17,4	16,1
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	222	5,4	330	6,7	48,6
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1250	30,6	1357	27,7	8,6

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

T3.3.4 Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich, 2014–2015

	2014		2015		Veränderung 2014–2015 in %
	Personen	Anteil in %	Personen	Anteil in %	
Total	2260	100	1883	100	–16,7
Asylsuchende mit rechtskräftig negativem Asylentscheid	865	38,3	741	39,4	–14,3
Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid	1108	49,0	954	50,7	–13,9
Asylsuchende mit Mehrfachgesuch	269	11,9	171	9,1	–36,4
Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren	18	0,8	17	0,9	–5,6

Ohne Doppelzählungen; bei Personen für die infolge sowohl ein Nichteintretens- als auch ein negativer Asylentscheid vorliegt, wird nur das letzte Gesuch gezählt.

Quelle: SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

ist bei den Asylsuchenden mit Mehrfachgesuch festzustellen. 954 Personen (50,7%), also die Hälfte der im Monitoring Sozialhilfestopp erfassten Nothilfebeziehenden, haben einen Nichteintretensentscheid erhalten. Der Anteil der Nothilfebeziehenden mit einem negativen Asylentscheid beträgt 39,4% und jener mit einem Mehrfachgesuch 9,1%. Zusätzlich haben im Kanton Zürich noch 17³⁸ weitere Personen Nothilfe erhalten, die nie im Asylprozess waren und deshalb im Monitoring Sozialhilfestopp nicht erfasst werden.

³⁸ Quelle: Kantonaes Sozialamt.

Demografische Struktur der unterstützten Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich

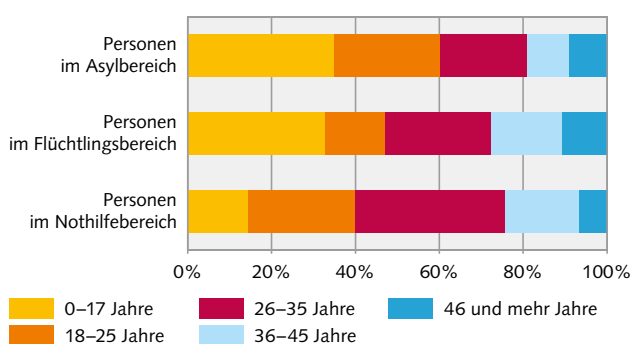
Altersstruktur der unterstützten Personen

Die auf Unterstützung angewiesenen Personen aller drei Bereiche sind mehrheitlich jung, rund drei Viertel sind unter 36 Jahre alt. Dieser Anteil schwankt zwischen 72,4% bei den Personen im Flüchtlingsbereich und 81,2% bei jenen im Asylbereich. Als Vergleich dazu waren 2015 56,8% aller Personen mit Sozialhilfebezug im Kanton Zürich jünger als 36 Jahre.

Der Anteil Minderjähriger im Asyl- und Flüchtlingsbereich beträgt knapp ein Drittel. Er liegt damit gleich auf wie jener aller übrigen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich (2015: 31,0%). Im Vergleich dazu sind im Nothilfebereich die Minderjährigen mit einem Anteil von 14,4% deutlich schwächer vertreten. Hier sind vor allem alleinstehende junge Männer zu finden. Über 46-Jährige sind in allen drei Bereichen (Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich) schwach vertreten. Den höchsten Anteil stellen mit 10,7% die Personen im Flüchtlingsbereich dar (siehe G 3.3.1). Bei allen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich beträgt 2015 der Anteil der über 46-Jährigen an allen unterstützten Personen rund ein Viertel.

Bezogen auf die gesamte ausländische Bevölkerung in der Schweiz, in der die Personen ab 46 Jahren gut die Hälfte ausmachen, liegt der Anteil bei den älteren Personen ab 46 Jahren im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich mit 6,6% bis 10,7% sehr tief.

Altersstruktur der unterstützten Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich, 2015 G 3.3.1



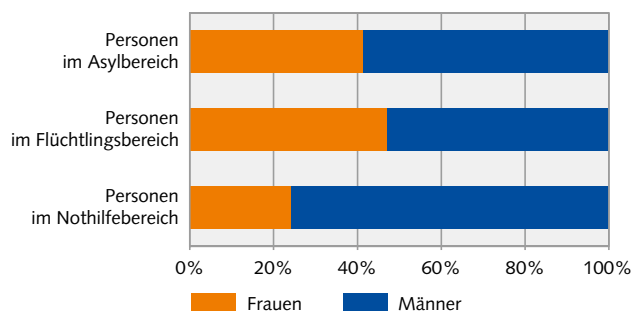
Anmerkung:
Personen im Asylbereich: Ergebnisse basieren auf einer Stichprobe von 503 Personen. Bei den 0-17-Jährigen liegt der Variationskoeffizient bei unter 10%, bei den übrigen Altersklassen bei über 10%.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, SHS im Flüchtlingsbereich 2015, SHS im Asylbereich 2015; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp, 2015 © BFS, Neuchâtel 2016

Verteilung nach Geschlecht der unterstützten Personen

Vergleicht man die Geschlechteraufteilung aller Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich, entdeckt man grosse Unterschiede. Im Flüchtlingsbereich ist die Geschlechterverteilung heute ausgewogen, weil der Männeranteil in den letzten Jahren auf das heutige Niveau von 50% gesunken ist. In den beiden anderen Ausländergruppen liegt der Männeranteil klar höher als jener der Frauen. Am höchsten ist er im Nothilfebereich, wo drei Viertel (75,8%) der Unterstützten Männer sind. Im Asylbereich sind Männer mit 58,7% leicht übervertreten. Ihr Anteil liegt etwa gleich hoch wie letztes Jahr.

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich nach Geschlecht, 2015 G 3.3.2



Anmerkung:
Personen im Asylbereich: Die Ergebnisse basieren auf einer Stichprobe von 503 Personen, weshalb die Ergebnisse hochgerechnet und mit einem Vertrauenskoeffizient versehen sind. Dieser beträgt bei beiden Geschlechtern weniger als 10%.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, SHS im Flüchtlingsbereich 2015, SHS im Asylbereich 2015; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp, 2015 © BFS, Neuchâtel 2016

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil an Frauen praktisch unverändert geblieben. Im Allgemeinen hängt die Geschlechterverteilung mit dem Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer zusammen. Je sicherer die Aufenthaltsregelung ist und je länger sich die Personen in der Schweiz aufhalten, desto ausgeglichener ist das Geschlechterverhältnis.

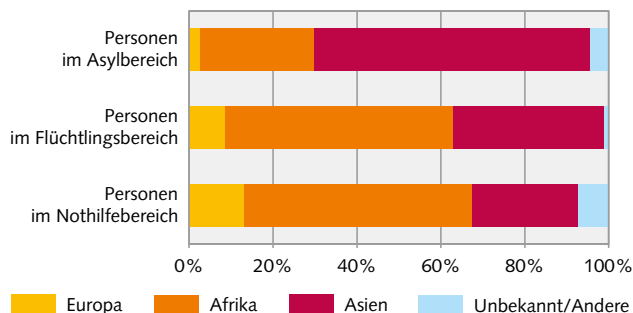
Herkunft der unterstützten Personen

Die Verteilung der unterstützten Personen im Flüchtlings- und Nothilfebereich nach den Herkunftsgebieten ist ähnlich. Mehr als die Hälfte aller Zuwanderer beider Bereiche stammt aus Afrika. Weit weniger sind aus Asien und die wenigsten kommen aus Europa. Anders sieht die Verteilung nach Herkunftsgebieten bei den Personen im Asylbereich aus. Hier sind mit zwei Dritteln vor allem Personen aus den aktuellen Krisengebieten des mittleren Ostens, insbesondere aus Afghanistan und Syrien, vertreten.

Rund drei Prozent der auf Unterstützung angewiesenen Personen des Asylbereichs stammen aus Europa, wobei hier ein grosses Vertrauensintervall von über 15% zugrunde liegt. Europäische Personen im Asylbereich stammen hauptsächlich aus der Türkei, dem Kosovo und Serbien.

Im Gegensatz zum Asylbereich stammt die Mehrheit (54,1%) der unterstützten Personen des Flüchtlingsbereichs aus Afrika. Es sind vorwiegend Menschen aus Ostafrika, die vor den Konflikten in ihren Heimatländern geflohen sind. Der Vergleich zum Vorjahr zeigt einen unverändert hohen Anteil der unterstützten Afrikanerinnen und Afrikanern von gut 50% (54,1%). Auch die Zahl der

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfereich nach Herkunft, 2015 G 3.3.3



Anmerkung:
Unbekannt/Andere: Den überwiegenden Teil dieser Kategorie machen die Personen ohne Angabe des Herkunftskontinents aus.
Personen im Asylbereich: Die Ergebnisse basieren auf einer Stichprobe von 503 Personen, weshalb die Ergebnisse hochgerechnet und mit einem Vertrauenskoeffizienten versehen sind. Dieser liegt bei allen Gruppen (ausser Asien: weniger als 10%) bei über 10%.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, SHS im Flüchtlingsbereich 2015, SHS im Asylbereich 2015; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2015 © BFS, Neuchâtel 2016

Personen aus Asien im Flüchtlingsbereich liegt unverändert bei einem Drittel (35,8%). Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich aus Europa machen nur knapp 10% (8,7%) aus.

Im Nothilfereich ist die Verteilung nach den Herkunftskontinenten ähnlich wie im Flüchtlingsbereich. 54,2% der Nothilfebeziehenden stammen aus Afrika, ein Viertel (25,3%) aus Asien und 13,2% aus Europa. Der grösste Teil der Afrikanerinnen und Afrikaner stammt aus Eritrea, Nigeria und Algerien. Bei den Asiatinnen und Asiaten handelt es sich um Personen aus der Mongolei und Afghanistan. Bei den europäischen Nothilfebeziehenden stammt die grösste Gruppe aus Russland.

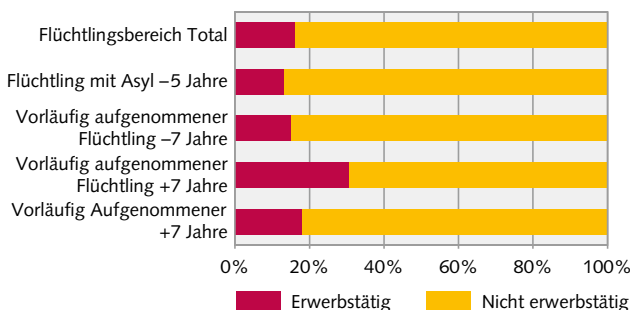
Erwerbssituation

Aus methodischen Gründen sind Vergleiche zur Erwerbssituation zwischen dem Flüchtlings- und Asylbereich nicht möglich. Die Nothilfebeziehenden dürfen, da sie keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz haben, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und die Asylsuchenden dürfen während mindestens den ersten drei Monaten nach Einreichen eines Asylgesuchs nicht arbeiten. Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern.³⁹ Es werden hier deshalb nur die Ergebnisse des Flüchtlingsbereichs ausgewiesen. Von den unterstützten Personen des Flüchtlingsbereichs ab einem Alter von 15 Jah-

ren gehen 16,2% einer Arbeit nach. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine leichte Zunahme um 1,3 Prozentpunkte. Dabei werden Personen in Ausbildung (inkl. Berufslehre) oder in Beschäftigungsprogrammen als «nicht erwerbstätig» gezählt.

Der Anteil der Erwerbstätigen an den unterstützten Personen variiert je nach Aufenthaltsstatus stark. Je länger eine Person in der Schweiz ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit erwerbstätig zu sein. Knapp ein Drittel (30,6%) der länger als sieben Jahre in der Schweiz anwesenden vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge in der Sozialhilfe geht einer Arbeit nach. Dieser Anteil ist höher als bei allen Sozialhilfebeziehenden (22,8%)⁴⁰. Demgegenüber beträgt derselbe Anteil bei den noch nicht sieben Jahre in der Schweiz anwesenden vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen in der Sozialhilfe nur gerade 15,1%. Am tiefsten mit 13,1% liegt er bei den anerkannten Flüchtlingen in der Sozialhilfe, die innerhalb der ersten fünf Jahre ihres Aufenthaltes in der Schweiz nur selten eine Arbeit finden.

Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2015 G 3.3.4



Anmerkung: Personen ab 15 Jahren. Bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Fälle.
Nichterwerbspersonen: Inkl. Personen in Lehre.
Erwerbslose: Inkl. Personen in Beschäftigungsprogrammen.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich 2015 © BFS, Neuchâtel 2016

³⁹ Vgl. auch Art. 43 AsylG sowie die Informationen des Amts für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschafts-direktion/awa/de/arbeitsbewilligungen/drittstaaten/asylsuchende.html.

⁴⁰ Vgl. Anhangstabelle A3.3.4.

3.4 Alimentenbevorschussung und Kleinkinderbetreuungsbeiträge

Die Anzahl Fälle mit Alimentenbevorschussung (ALBV) und Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, jedoch unterschiedlich stark. Bei der ALBV ist die Fallzahl leicht, bei den KKBB deutlicher zurückgegangen. Im Jahr 2014 bezogen 4866 Fälle ALBV, 2015 sind es 4752. Die Fälle mit KKBB sind von 4681 im Vorjahr auf 4284 gesunken. Der deutlicheren Abnahme bei den KKBB-Fällen liegt eine Verordnungsanpassung im Jahr 2014 zugrunde. Bei der ALBV geht die Bezügerquote von 0,75% auf 0,73% zurück und nimmt nun wieder das gleiche Niveau wie im Jahr 2013 ein. Die Bezügerquote der KKBB fällt von 1,21% auf 1,11%. Fälle bestehend aus einem Elternteil

und einem Kind machen bei der ALBV den grössten Anteil (60,2%) aus. Die KKBB-Fälle bestehen zu 78,3% aus Paaren mit Kindern und bilden den Hauptteil der Fälle. Die zugesprochene monatliche Leistung steigt sowohl bei der ALBV als auch bei den KKBB an, jedoch nur in einem geringen Ausmass. 2015 beansprucht ein Fall mit ALBV durchschnittlich 716 Franken pro Monat, 2014 waren es 700 Franken. Bei einem Fall mit KKBB sind es 2015 monatlich 1224 Franken, im Gegensatz zu 1211 Franken im Vorjahr.

T3.4.1. Übersicht über das Leistungssystem für Alimentenbevorschussung (Stand 2015)

Anspruchsberechtigung	Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Kinderunterhaltsbeiträge, für die ein gerichtlicher oder behördlich genehmigter Unterhaltstitel vorliegt.
Angerechnete Lebenskosten	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	
– Personen im Privathaushalt	Einkommensgrenze: für das volljährige anspruchsberechtigte Kind mit eigenem Haushalt bzw. das bevormundete Kind: Fr. 25'000.–, für einen Elternteil: Fr. 41'500.–, für ein Paar ^a : Fr. 57'300.– zusätzlich für das massgebende erste und zweite Kind je Fr. 12'400.–, für das dritte und vierte je Fr. 9'100.–, für jedes weitere Kind Fr. 5'800.–
Angerechnete Einkommen	
Einkünfte	– Einnahmen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit (werden nur zu $\frac{2}{3}$ angerechnet) – Familienzulagen – Einkünfte aus AHV/IV, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge – Erwerbsersatz Einkommen (Taggelder usw.) – Vermögenserträge – eingehende Unterhaltszahlungen
Vermögen	Anrechenbarer Vermögensverzehr: $\frac{1}{15}$ des die Vermögensfreigrenzen von Fr. 20'000.– übersteigenden Vermögens (wenn anspruchsberechtigtes Kind bevormundet oder volljährig und allein wohnend), Fr. 37'500.– (alleinerziehender Elternteil) bzw. Fr. 60'000.– (Paar–Haushalt), jeweils zuzüglich Fr. 15'000 für jedes Kind oder Enkelkind
Beschränkungen	
Vermögensgrenze	Für das volljährige anspruchsberechtigte Kind mit eigenem Haushalt bzw. das bevormundete Kind: Fr. 40'000.–, für einen Elternteil: Fr. 75'000.–, für ein Paar: Fr. 120'000.– für jedes zusätzliche massgebende Kind oder Enkelkind: Fr. 30'000.–
Maximale Leistung	Fr. 940.– pro Monat (einfache Kinderrente nach AHV/IV)
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Keine
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	Nein
Zuständige Behörde	Sozialbehörde

^a Es handelt sich hierbei um Antrag stellende Personen mit Ehepartner/in, in eingetragener Partnerschaft oder mit Konkubinat mit gemeinsamem Kind.

T 3.4.2. Übersicht über das Leistungssystem für Kleinkinderbetreuungsbeiträge (Stand 2015)

Anspruchsgrundlage	Eltern, die sich der Pflege und Erziehung ihres bis zweijährigen Kindes widmen wollen, aus wirtschaftlichen Gründen dazu aber nicht in der Lage sind.
Angerechnete Lebenskosten	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	
– Personen im Privathaushalt	Einkommensgrenze: für einen Elternteil: Fr. 33'200.–, für ein Paar ^a : Fr. 45'600.– zusätzlich für das erste und zweite Kind je Fr. 9500.–, für das dritte und vierte je Fr. 6700.–, für jedes weitere Kind Fr. 3900.–
Weitere anrechenbare Kosten	Unterhaltsleistungen an Dritte
Angerechnete Einkommen	
Einkünfte	– Einnahmen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit (werden voll angerechnet) – Familienzulagen – Einkünfte aus AHV/IV, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge – Erwerbsersatzes (Taggelder etc.) – Vermögenserträge – eingehende Unterhaltszahlungen
Vermögen	Anrechenbarer Vermögensverzehr: $\frac{1}{15}$ des die Vermögensfreigrenzen von Fr. 31'875.– (alleinerziehender Elternteil) bzw. Fr. 51'000.– (Paar–Haushalt) übersteigenden Vermögens
Beschränkungen	
Vermögensgrenze	für alleinerziehenden Elternteil: Fr. 63'750.– für ein Paar: Fr. 102'000.–
Grenzen der Fremdbetreuung	Das Kind darf höchstens drei Tage pro Woche fremdbetreut werden.
Grenzen der Erwerbstätigkeit	Der alleinerziehende Elternteil darf höchstens 60% erwerbstätig sein, bei zusammenlebenden Eltern muss die Erwerbstätigkeit zwischen 100% und 150% liegen.
Leistungsdauer	Bis das Kind zweijährig ist.
Maximale Leistung	Fr. 2820.– pro Monat (dreifache Kinderrente nach AHV/IV)
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Keine
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	Nein
Zuständige Behörde	Sozialbehörde

^a Es handelt sich hierbei um Antrag stellende Personen mit Ehepartner/in, in eingetragener Partnerschaft oder mit Konkubinatspartner mit gemeinsamem Kind.

Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der Leistungen

Seit der Anpassung der Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV)⁴¹ im Jahr 2014 werden die anerkannten Lebenskosten, Vermögensgrenzen und Vermögensfreibeträge für die KKBB tiefer angesetzt als für die ALBV (vgl. Tabelle T 3.4.1 und Tabelle T 3.4.2). Für das Jahr 2015 haben sich diese Anspruchsvoraussetzungen für beide Leistungsarten im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die ALBV wird über die regionalen Stellen des Amts für Jugend und Berufsberatung abgewickelt. Eine Ausnahme bildet die Stadt Zürich, in der das Sozialdepartement dafür zuständig ist. Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Es handelt sich – trotz des Namens – nicht um eine reine Bevorschussung, sondern um eine Bedarfsleistung, da nur ein Teil der bevorschussten Alimente von den Alimentenpflichtigen tatsächlich bezahlt wird und nur bedürftige Alimentenberechtigte Anspruch auf ALBV haben. Im Kanton Zürich besteht die ALBV nur für Kinder. Ehegattenalimente werden nicht bevorschusst. Die Ansprüche müssen in einem Gerichtsentscheid oder in

⁴¹ Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge vom 21.11.2012 (AKV, LS 852.13; Fassung gemäss RRB vom 07.01.2014, in Kraft seit 01.01.2014).

einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt sein. Ein Anspruch auf die Leistungen besteht nur bis zu den festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen (vgl. Tabelle T3.4.1). Die Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zu 940 Franken je Kind und Monat bevorzugt. Für die ALBV besteht keine Karenzfrist. Das Kind muss seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer zürcherischen Gemeinde haben.

Für Abklärung und Vollzug der KKBB sind, mit Ausnahme der Stadt Zürich, ebenfalls die regionalen Stellen des Amts für Jugend und Berufsberatung zuständig. Die Gemeinden gewähren den Eltern Beiträge, wenn sie sich persönlich der Betreuung ihrer Kinder widmen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind. Der Anspruch setzt voraus, dass alleinerziehende Eltern höchstens zu 60% erwerbstätig sind. Paare müssen zwischen 100% und 150% arbeiten. Wie aus der Tabelle T3.4.2 ersichtlich ist, dürfen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Die Betreuung durch Dritte darf drei Tage in der Woche nicht übersteigen. Die Beiträge werden höchstens für zwei Jahre ab Geburt des Kindes gewährt und liegen bei maximal 2820 Franken pro Monat. Das entspricht der dreifachen Kinder- und Waisenrente der AHV/IV. Für die KKBB besteht seit dem Jahr 2013 keine Karenzfrist mehr. Die Antrag stellende Person muss zivilrechtlichen Wohnsitz in einer zürcherischen Gemeinde haben.

Am 30.11.2015 hat der Kantonsrat die Abschaffung der KKBB beschlossen. Seit dem 01.05.2016 können keine Gesuche um KKBB mehr gestellt werden. Gemäss Übergangsbestimmungen erhalten Eltern, die die

gesetzlichen Voraussetzungen vor dem 01.04.2016 erfüllt und ihr Gesuch um KKBB bis spätestens am 30.04.2016 eingereicht haben, die Beiträge bis längstens am 30.09.2016 ausbezahlt.

Fallzahlen und Quoten

Zunahme der Fallzahlen bei ALBV und KKBB

Im ganzen Kanton werden im Jahr 2015 insgesamt 4752 ALBV-Fälle mit mindestens einem Bezug gezählt, im Vorjahr waren es mit 4866 Fällen leicht mehr. Bei der ALBV gehören zu einem Fall alle Personen, die im gleichen Unterhaltstitel als Begünstigte genannt sind und deren Unterhaltszahlung auch tatsächlich bevorzugt wird. Sind diese Personen minderjährig, so wird der im gleichen Haushalt wohnende erziehungsberechtigte Elternteil als Antrag stellende Person in die Unterstützungseinheit miteinbezogen. Die meisten Fälle betreffen alleinerziehende Mütter mit einem oder zwei Kindern. Einen kleinen Teil der Fälle machen fremdplatzierte Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene in Ausbildung aus. Diese bilden jeweils eine eigene Unterstützungseinheit. Insgesamt werden in den 4752 Fällen 10'502 Personen unterstützt. Das sind 154 Personen weniger als 2014 (vgl. Tabelle T3.4.3 und Anhang A3.4.1). Die meisten Fälle mit ALBV finden sich in der Stadt Zürich (1415). In den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind es insgesamt nur deren 37.

T3.4.3 ALBV und KKBB: Anzahl Fälle und Anzahl unterstützte Personen nach Gemeindegrössenklassen, 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Alimentenbevorzugung			Kleinkinderbetreuungsbeiträge		
	Fälle	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %	Fälle	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %
150'000 und mehr ^a	1 415	3 085	0,79	1 255	4 638	1,19
50'000–149'999 ^b	566	1 246	1,17	490	1 773	1,66
20'000–49'999	552	1 221	0,81	596	2 199	1,45
10'000–19'999	976	2 172	0,70	966	3 622	1,17
5000–9999	732	1 651	0,64	575	2 177	0,85
2000–4999	457	1 013	0,58	425	1 624	0,93
1000–1999	91	199	0,55	59	215	0,59
Weniger als 1000	37	82	0,43	10	39	0,21
Total Kanton Zürich^c	4 752	10 502	0,73	4 284	15 991	1,11

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

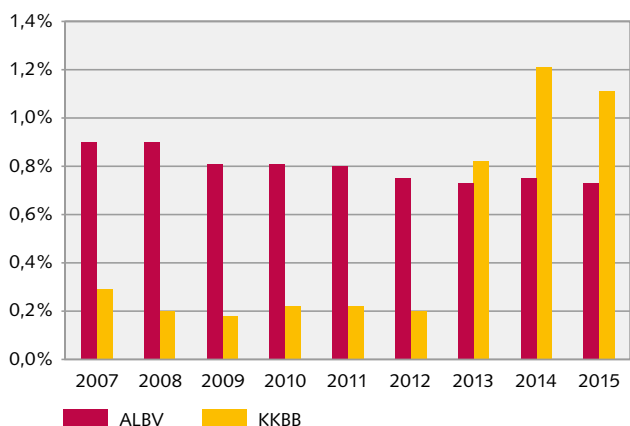
^c Das Total der Gemeindegrössenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

ALBV und KKBB: Entwicklung Bezügerquoten, 2007–2015

G 3.4.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Als Vergleichswert wird die sogenannte ALBV-Bezügerquote berechnet, die den Anteil der Personen mit ALBV an der Bevölkerung im Kanton Zürich wiedergibt. Im Jahr 2015 beträgt diese Quote 0,73%, was bedeutet, dass von 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern 73 Personen ALBV beziehen. Diese Quote ist seit letztem Jahr um 0,02 Prozentpunkte gesunken und befindet sich nun wieder auf demselben Tiefststand wie 2013 (vgl. Grafik G 3.4.1). Nach Gemeindegrössenklasse weist die Stadt Winterthur mit 1,17% die höchste ALBV-Bezügerquote auf. Mit 0,43% am tiefsten liegt sie in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern (vgl. Tabelle T 3.4.3).

Nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit deutlichem Anstieg, ist die Anzahl KKBB-Fälle im laufenden Jahr rückläufig. Die Bezügerquote sinkt von 1,21% auf 1,11%. Absolut ausgedrückt ist das ein Rückgang von 4681 auf 4284 unterstützte Fälle oder von 17'292 auf 15'991 begünstigte Personen. Die Stadt Winterthur weist mit 1,66% (2014: 1,86%) die höchste KKBB-Bezügerquote auf. In der Stadt Zürich beträgt sie nahezu unverändert 1,19% (2014: 1,20%). Allein die Stadt Zürich zahlt an 1255 Unterstützungseinheiten KKBB aus. In den Gemeinden mit 20'000 bis 49'999 Einwohnern beträgt die Quote 1,45%. Wie bei der ALBV ist in den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern die KKBB-Quote am tiefsten. Insgesamt beziehen dort nur 10 Fälle KKBB, was einer Quote von 0,21% entspricht.

Grafik G 3.4.1 stellt die Entwicklung der ALBV- bzw. KKBB-Bezügerquoten seit 2007 in einem Säulendiagramm dar. Bis Ende 2012 beanspruchten knapp viermal mehr Personen Leistungen der ALBV als der KKBB.

Im Jahr 2013 steigt die Bezügerquote der KKBB erstmals über diejenige der ALBV. 2015 erhalten 1,5-mal mehr Personen KKBB als ALBV. Diese Umkehrung der Verhältnisse ist auf eine Verordnungsänderung⁴² im Jahr 2013 zurückzuführen. Damals wurde beschlossen, die Berechnungsgrundlagen für die beiden Leistungen gleich anzusetzen, was sich in der Praxis aber nicht bewährte und zu einem starken Anstieg der KKBB-Fälle führte. Daraufhin wurden die Anspruchsvoraussetzungen im Jahr 2014 für den KKBB-Bezug verschärft. Aufgrund einer Übergangsfrist wirkten sich diese Anspruchsgrenzen erst seit dem vierten Quartal 2014 flächendeckend aus und sind nun in einer rückläufigen KKBB-Bezügerquote sichtbar.

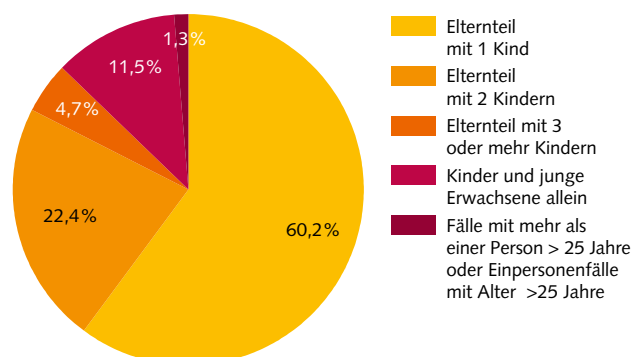
Fallstruktur

Alleinerziehende mit einem Kind (ALBV) und Paare mit Kindern (KKBB) unveränderte Hauptbezugsgruppe

Die Zusammensetzung der ALBV-Fälle widerspiegelt nicht unbedingt die tatsächliche Haushaltstruktur, da in den Fällen nur die begünstigten Personen erfasst sind. Im gleichen Haushalt können weitere Personen wie beispielsweise die Partnerin, der Partner oder andere Kinder leben, die nicht unterstützt werden oder allenfalls im Rahmen eines anderen Dossiers ALBV erhalten. 60,2% der ALBV-Fälle betreffen Elternteile mit einem Kind. Dieser Anteil steigt seit 2013 (57,4%) und 2014 (58,9%) stetig an und liegt 2015 erstmals bei über 60 Prozent. Den zweitgrössten Anteil machen die Elternteile mit zwei Kindern (22,4%) aus. 11,5% aller Fälle bestehen aus Kindern und jungen Erwachsenen, die nicht in ihrer

ALBV: Fallstruktur, 2015

G 3.4.2



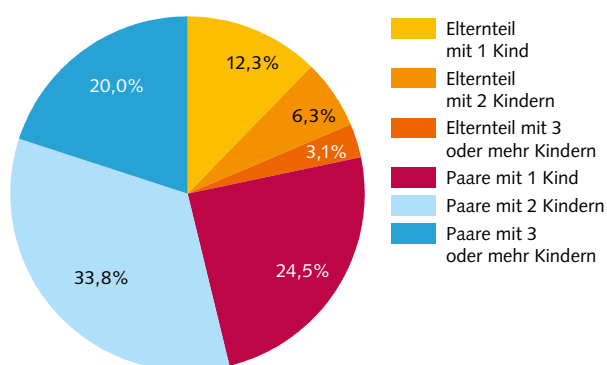
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

⁴² Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge vom 21.11.2012 (AKV, LS 852.13).

eigenen Familie, sondern in Pflegefamilien oder Heimen aufwachsen oder die als junge Erwachsene einen eigenen Fall bilden. Die Restkategorie «Fälle mit mehr als einer Person über 25 Jahre oder Einpersonenfälle über 25 Jahre» weist mit 1,3% (Vorjahr 1,9%) nur einen sehr geringen Anteil auf (vgl. Grafik G 3.4.2).

Während bei der ALBV nur nach Unterhaltstitel begünstigte Personen zu einem Fall gezählt werden, bildet ein KKBB-Fall in der Regel die tatsächliche Haushaltszusammensetzung ab. Nachdem 2013 erstmals mehr Paare als Alleinerziehende KKBB bezogen haben, bleibt die Fallstruktur seither ungefähr gleich. Der Anteil der Paare mit Kindern sinkt jedoch leicht von 80,9% auf 78,3%. Der grösste Rückgang ist bei den Paaren mit einem Kind zu verzeichnen. Er beträgt 4,3 Prozentpunkte und liegt nun bei einem Anteil von 24,5%. Am häufigsten beanspruchen Paare mit zwei Kindern (33,8%) KKBB. Viel seltener beziehen Elternteile mit einem Kind (12,3%), mit zwei (6,3%) oder mehr (3,1%) Kindern KKBB (vgl. Grafik G 3.4.3).

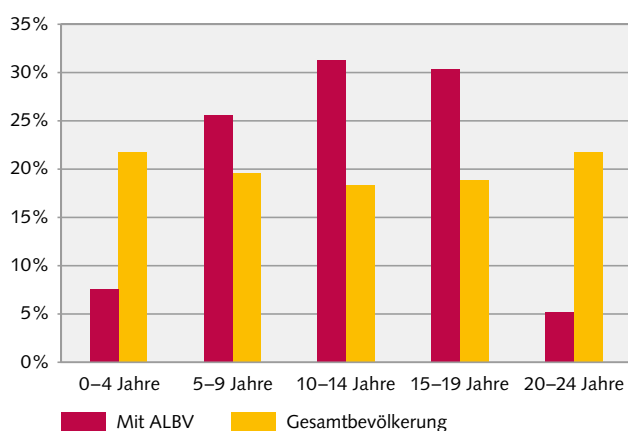
KKBB: Fallstruktur, 2015**G 3.4.3**

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 19 Jahren sind übervertreten

Grafik G 3.4.4 zeigt die Verteilung der Kinder und jungen Erwachsenen mit ALBV-Bezug im Vergleich zur Verteilung der Gesamtbevölkerung bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Hierbei zeigen sich Unterschiede. Mit 31,3% bilden die 10- bis 14-Jährigen die grösste Gruppe ALBV-Beziehender, gefolgt von den 15- bis 19-Jährigen (30,3%) und den 5- bis 9-Jährigen (25,6%). Im Vergleich liegt der Anteil dieser drei Altersgruppen, gemessen an allen Kindern und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren im Kanton Zürich, bei 18,3%, 18,8% bzw. 19,6%. Untervertreten hingegen sind die Altersgruppen

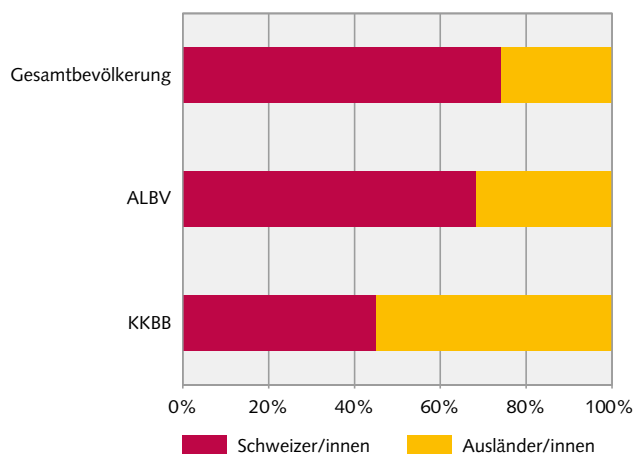
ALBV: Unterstützte Kinder und Jugendliche nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2015**G 3.4.4**

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

der 0- bis 4-Jährigen (7,6%) und der 20- bis 24-Jährigen (5,2%). Der tiefe Anteil der Kleinkinder mit ALBV ist mit dem Zeitpunkt der Scheidung bzw. der Trennung der Eltern zu erklären. Junge Erwachsene (20- bis 24-jährig) beziehen nur noch selten ALBV, nämlich dann, wenn sie noch in der Erstausbildung sind und über einen Unterhaltstitel für Volljährigenunterhalt verfügen.

50,8% der Antragstellenden mit ALBV-Bezug sind entweder geschieden (38,2%) oder leben getrennt (12,6%). Ledige machen 36,1% aller Fälle aus, wobei es sich hier sowohl um den Elternteil als auch um Kinder und junge Erwachsene, die einen eigenständigen Fall bilden, handeln kann. Verheiratete (inkl. in eingetragener Partnerschaft Lebende) bilden einen Anteil von 12,7% (vgl. Anhang A 3.4.3). Diese Werte sind verglichen mit

ALBV und KKBB: Vergleich der Nationalitätenverteilung, 2015**G 3.4.5**

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

dem Vorjahr nahezu unverändert. Verwitwete machen nach wie vor nur einen verschwindend kleinen Anteil von 0,3% aus.

Der Anteil an Personen ausländischer Nationalität mit ALBV-Bezug ist mit 31,5% im Vergleich zu den beiden Vorjahren praktisch gleich geblieben. Er lag 2013 bei 31,2% und 2014 bei 31,6% (vgl. Grafik G3.4.5). Anteilig an allen ALBV-Beziehenden sind Personen ohne Schweizer Pass mit ALBV-Bezug überdurchschnittlich oft vertreten. Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger an der Gesamtbevölkerung liegt 2015 bei 25,8%.

Überdurchschnittlich häufiger KKBB-Bezug durch ausländische Staatsangehörige

Nach Zivilstand unterscheiden sich Antrag stellende Personen mit Bezug von KKBB von jenen mit ALBV vor allem hinsichtlich der Kategorien «verheiratet» und «geschieden». KKBB werden zu 74,7% von Verheirateten (inkl. in eingetragener Partnerschaft Lebende) und zu 17,4% von Ledigen (inkl. Konkubinatspaare) beantragt (vgl. Anhang A3.4.3). Die restlichen Antragstellenden sind bis auf wenige Ausnahmen geschieden (5,3%) oder getrennt (2,5%).

Die Ungleichverteilung nach Nationalität zeigt sich bei den KKBB noch ausgeprägter als bei der ALBV. Mit 54,9% beziehen deutlich mehr Ausländerinnen und Ausländer KKBB-Leistungen als Schweizer Staatsangehörige (45,1%) (vgl. Grafik G3.4.5). Im Vorjahr betrug der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen 50,9%. Dieser Anteil hat seit 2009 (38,8%) deutlich zugenommen. Ausländische Staatsangehörige sind im Vergleich zu ihrem Anteil von 25,8% an der zürcherischen Wohnbevölkerung stark übervertreten. Dies kann mit der oft fehlenden beruflichen Qualifikation ausländischer Eltern, mit der im Vergleich zur Schweizer Bevölkerung höheren Kinderzahl und dem grossen Anteil der ausländischen Bevölkerung im Alter unter 45 Jahren (32,2%) erklärt werden.

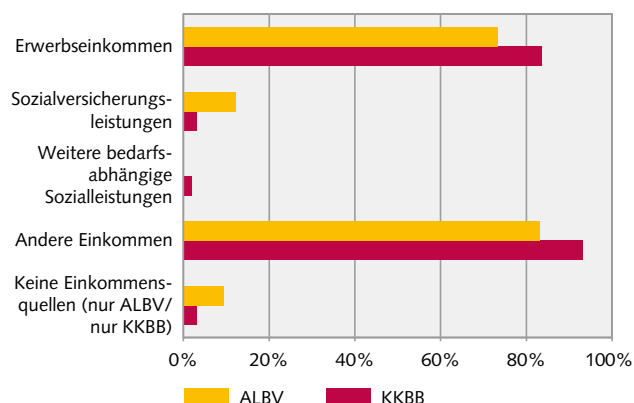
Leistungen

Höhere zugesprochene ALBV bei tieferem anrechenbarem Einkommen

Die ALBV ist nicht darauf ausgerichtet, den gesamten Lebensbedarf einer Unterstützungseinheit zu sichern. Sie hat lediglich die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge von Elternteilen zum Ziel, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht nachkommen. Deshalb sichern in der Mehrzahl der Fälle zusätzlich ein Erwerbseinkommen und/oder Sozialversicherungsleistungen den Lebensunterhalt. Wo diese Einkommensquellen fehlen, muss die Sozialhilfe einspringen (vgl. Kapitel 4, Grafik G4.5). Der Anteil der ALBV-Fälle mit Erwerbseinkommen liegt bei 73,4% und somit im Vergleich zum Vorjahr leicht höher (72,8%). Bei 12,2% der Fälle tragen Sozialversicherungsleistungen zum Lebensunterhalt bei, dies sind 0,3 Prozentpunkte weniger als im Vorjahr. 83,1% haben andere Einkommen. Den grössten Teil davon machen Familienzulagen aus. Sie werden erst seit 2013 als Einkommen berücksichtigt.

Bei 9,3% aller ALBV-Beziehenden sind keine Einkommensquellen aufgeführt (vgl. Grafik G3.4.6). Dieser Anteil erstaunt, da auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben, jedoch nimmt dieser Anteil seit 2013 (14,8%) kontinuierlich ab. Das gesamte anrechenbare Einkommen liegt durchschnittlich bei 3778 Franken pro Monat und ALBV-Fall. Das sind gut 60 Franken weniger als letztes Jahr (vgl. Grafik G3.4.7). Elternteile mit einem Kind (3784 Franken) verfügen über höhere Einkommen als Elternteile mit zwei Kindern (3587 Franken). Bei Elternteilen mit drei oder mehr Kindern (3006 Franken) liegt das anrechenbare Monatseinkommen deutlich tiefer. Bei fremdplatzierten Kindern und jungen Erwachsenen (4357 Franken) ist das anrechenbare Monatseinkommen am höchsten (vgl. Anhang A3.4.2).

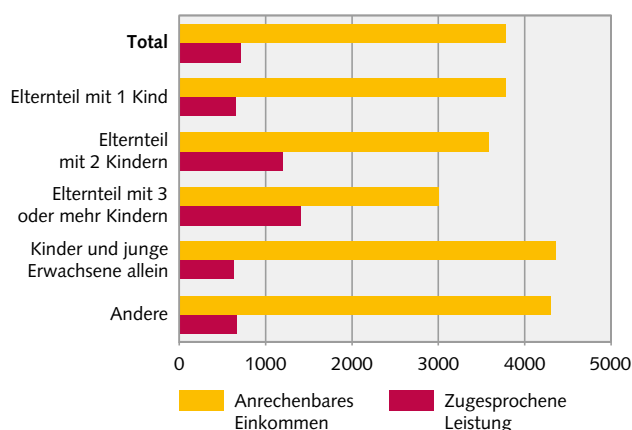
Obwohl die Obergrenze für die Bevorschussung von Alimenten seit 2015 pro Kind und Monat bei 940 Franken liegt (das entspricht der einfachen Kinderrente nach AHV/IV) und die Unterstützungseinheit mehrere bevorschusste Kinder umfassen kann, liegt der Median der Leistung pro Monat und Unterstützungseinheit bei 716 Franken und damit nur leicht höher als im Vorjahr (700 Franken) jedoch immer noch deutlich unter der ALBV-Obergrenze. Weiterhin können Alimente tiefer ausfallen, wenn dies durch das Gericht so festgelegt wird. Je nach Grösse des Falls fällt die durchschnittliche Leistung unterschiedlich aus. Für Fälle von Elternteilen mit drei oder mehr Kindern liegt die zugesprochene

ALBV und KKBB: Anrechenbare Einkommensquellen^a, 2015**G 3.4.6**

^a Die Summe der einzelnen Einkommensquellen ergibt nicht 100%, da Mehrfachnennungen möglich sind.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median, in Franken pro Monat), 2015**G 3.4.7**

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Leistung mit 1407 Franken am höchsten, jene der Elternteile mit zwei Kindern liegt bei 1196 Franken. Wie im Vorjahr am tiefsten fallen die zugesprochenen Leistungen bei den beiden kleinsten Fallgrössen aus. Es sind dies Kinder und junge Erwachsene allein (631 Franken) und Elternteile mit einem Kind (655 Franken) (vgl. Grafik G 3.4.7).

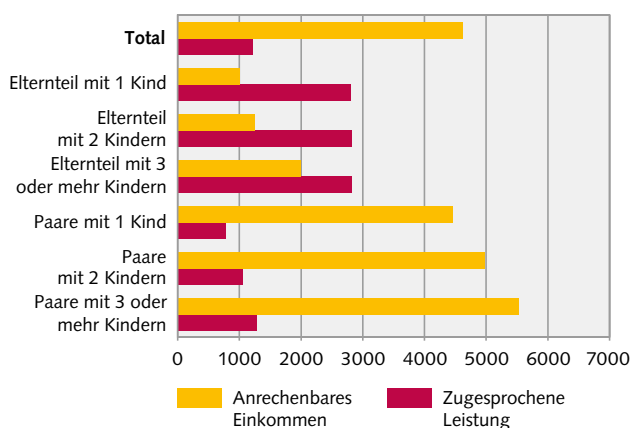
Nach Gemeindegrössenklassen ausgewertet, liegt die zugesprochene Leistung mit 795 Franken (Median), wie im Vorjahr, in Gemeinden mit 1000 bis 1999 Einwohnerinnen und Einwohnern am höchsten. Die tiefsten Werte zeigen sich in der Stadt Zürich und in Winterthur, wo die zugesprochene Leistung 700 und 714 Franken beträgt (vgl. Anhang A3.4.5).

Erneut tiefere zugesprochene KKBB bei Paaren mit Kindern

Im Jahr 2015 erzielten 83,7% der Familien mit KKBB ein Erwerbseinkommen. Im Jahr zuvor waren es 86,0%. Bei lediglich 3,2% tragen Sozialversicherungsleistungen zum Lebensunterhalt bei. Ganze 93,3% der KKBB-Fälle verfügen über weitere Einkommen wie Kinderzulagen oder Unterhaltsbeiträge (vgl. Grafik G 3.4.6).

Das gesamte anrechenbare Einkommen liegt im Durchschnitt (Median) bei 4625 Franken pro Fall (vgl. Grafik G 3.4.8). Das sind 278 Franken weniger als im Vorjahr, jedoch gut 850 Franken mehr als bei den ALBV-Fällen. Das anrechenbare Einkommen steigt mit zunehmender Kinderzahl. Bei Paaren mit Kindern ist es wesentlich höher als bei alleinerziehenden Elternteilen. Hierbei gilt es zu beachten, dass bei Paaren die Erwerbstätigkeit zwischen 100% und 150% liegen muss, damit KKBB überhaupt beansprucht werden können.

Der Median der zugesprochenen monatlichen KKBB beträgt 1224 Franken und ist mit einer Differenz von 12 Franken nur leicht höher als im Vorjahr (1211 Franken). Die Beträge variieren jedoch deutlich zwischen alleinerziehenden Elternteilen und Paaren (vgl. Anhang A3.4.2). Alleinerziehende erhalten mit monatlich 2808 bis 2820 Franken annähernd den maximalen Leistungsbetrag. Bei Paaren ist diese zugesprochene Leistung deutlich tiefer und variiert zudem je nach Grösse des Falls (vgl. Grafik G 3.4.8). Nach dem deutlichen Leistungseinbruch 2014 ist die zugesprochene KKBB bei den Paaren auch im Jahr 2015 gesunken, jedoch weniger stark. Im Vorjahr lag die zugesprochene Leistung je nach Fallgrösse zwischen monatlich 867 und 1320 Franken,

KKBB: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median, in Franken pro Monat), 2015**G 3.4.8**

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

2015 liegt sie zwischen 782 und 1278 Franken. Die Abnahme bei den zugesprochenen monatlichen Leistungen lässt sich auf die Verordnungsänderung im Jahr 2014 zurückführen, bei der unter anderem die anrechenbaren Einkommensgrenzen für KKBB gesenkt wurden. Diese Anpassung wirkt sich somit vor allem auf Paare mit Kindern aus.

Aufgegliedert nach Gemeindegrössenklasse zeigt sich bei den durchschnittlich zugesprochenen KKBB, im Vergleich zum Vorjahr, eine grössere Spannweite. Die KKBB bewegen sich zwischen 780 und 1520 Franken (Vorjahr 1028 bis 1320 Franken). Am höchsten liegen sie mit 1520 Franken in der Stadt Zürich (Vorjahr 1241 Franken), mit 780 Franken am tiefsten in den nach Einwohnergrösse kleinsten Gemeinden (vgl. Anhang A3.4.5).

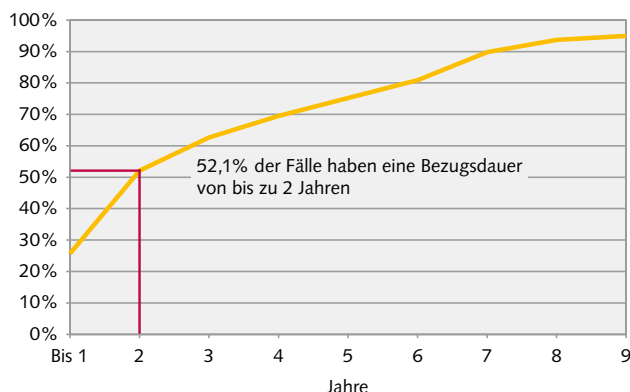
Mehr Fallabschlüsse bei ALBV und KKBB

Für die Aussagen zur Bezugsdauer werden bei der ALBV nur die Dossiers ausgewertet, deren Bevorschussung innerhalb des Jahres 2015 eingestellt werden kann. Mit 982 ALBV-Fällen sind es 153 Fälle mehr als im Vorjahr. Bei 25,7% dieser Fälle hat der Bezug nur bis zu einem Jahr gedauert. Bei rund einem Viertel der Fälle war also eine Bevorschussung lediglich für eine kurze Zeit nötig. Mögliche Gründe sind unter anderem die regelmässige Zahlung des Unterhalts durch den verpflichteten Eltern- teil bzw. das Erlöschen dessen Unterhaltspflicht oder eine Einkommenserhöhung beim erziehungsberechtigten Elternteil. Nach zwei Jahren sind 52,1% der Dossiers (2014: 56,2%) abgelöst (vgl. Grafik G 3.4.9 und Anhang A3.4.4.1). Die durchschnittliche Bezugsdauer der abgeschlossenen ALBV-Fälle liegt bei 20 Monaten (Median) und somit auf dem genau gleichen Niveau wie in den letzten zwei Jahren (vgl. Anhang A3.4.4.2).

Die Anzahl der abgeschlossenen KKBB-Fälle liegt im Jahr 2015 bei 2391 Fällen. Die Zunahme der abgeschlossenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr beträgt absolut 1030 Fälle. 45,6% der abgeschlossenen KKBB-Fälle (2014: 75,6%) haben nur bis zu einem Jahr lang finanzielle Unterstützung erhalten (vgl. Anhang A3.4.4.1). Die enorme Zunahme der Anzahl abgeschlossener KKBB-Fälle für das laufende Jahr sowie die kurze Bezugsdauer sind zum grössten Teil mit der Anpassung der Bezugsvoraussetzungen im Jahr 2014 zu erklären⁴³. Regulär werden Fälle mit der Erreichung der Altersgrenze des

ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle (in Jahren), 2015

G 3.4.9



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Kindes abgeschlossen oder wenn eine Veränderung in der familiären Lebenssituation eingetreten ist – beispielsweise eine Arbeitsaufnahme, eine Trennung, ein Zusammenziehen, eine Erhöhung des Erwerbseinkommens oder ein Umzug in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde –, sodass kein Anrecht auf Unterstützung mehr besteht. Nicht überraschend ist, dass mit den massiv höheren Fallzahlen seit 2013 (3424) und 2014 (4681) auch die absolute Anzahl der KKBB-Fallabschlüsse zugenommen hat. 47,7% der Fälle werden nach einem Bezug von 13 bis 24 Monaten abgeschlossen. Die absolute Anzahl Fälle mit einer Bezugsdauer von über zwei Jahren ist für das Jahr 2015 zunehmend und liegt bei 160 Fällen (2014: 49, 2013: 67). Es muss sich um Familien handeln, in denen während der Bezugsdauer ein weiteres Kind geboren wird. Die durchschnittliche Bezugsdauer der Fälle mit KKBB liegt bei 13 Monaten (Median), das sind fünf Monate mehr als im Jahr davor (vgl. Anhang A3.4.4.2).

⁴³ Fälle mit einer letzten Auszahlung im September 2014 (Ende Übergangsfrist der Senkung der Einkommens- und Vermögensgrenze) erscheinen im Jahr 2015 als abgeschlossen, da ein Fall sechs Monate nach der letzten Zahlung als abgeschlossen bezeichnet wird.

4 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen

Im Jahr 2015 hat die Fallzahl der Zusatzleistungen zur AHV im Vergleich zum Vorjahr um 1,9% leicht zugenommen. Die Anzahl Fälle mit Zusatzleistungen zur IV ist erstmals um 0,5% gesunken. Bei den Alimentenbevorschussungen haben die Fallzahlen sogar einen Rückgang von 2,3% verzeichnet. Hingegen haben sich seit dem Inkrafttreten des geänderten Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 01.01.2013 die Fälle mit Kleinkinderbetreuungsbeiträgen bis ins Jahr 2014 mehr als verfünffacht und im Jahr 2015 infolge einer Anpassung der Bezugsregeln um 9,3% abgenommen. Die Zahl der Sozialhilfefälle hat sich 2015 um 2,3% auf 29'009 erhöht.

Im Jahr 2015 haben im Kanton Zürich 117'722 Personen eine oder mehrere der genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen bezogen. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 8,1%.

Der Nettoaufwand für alle Leistungen liegt 2015 bei 1,35 Milliarden Franken und um 6,8 Mio. Franken tiefer als im Vorjahr. Er ist seit 1990 von 268,1 Millionen Franken auf einen Höchststand im Jahr 2014 von 1,36 Milliarden Franken angestiegen.

Kapitel 4 bietet einen Überblick über den aktuellen Stand und die Entwicklung aller Bedarfsleistungen im Kanton Zürich seit 2002. Es werden die Fallzahlen, Bezügerquoten und Nettoleistungen des aktuellen Berichtsjahres 2015 präsentiert und deren Entwicklung in den vergangenen Jahren diskutiert.

Die Mehrfachbezüge der bedarfsabhängigen Sozialleistungen wurden nach der gleichen Methodik seit 2010 errechnet und ermöglichen so die Betrachtung der Mehrjahresentwicklung der Bezügerquote und die Identifikation der verschiedenen Leistungskombinationen seit 2010. Es wird ausgewiesen, wie viele Personen im Kanton Zürich im Jahre 2015 Sozialhilfe und/oder verschiedene Bedarfsleistungen beziehen.

Übersicht zur Entwicklung der Anzahl unterstützter Personen pro Leistung

Im Jahr 2015 beziehen im Kanton Zürich 46'227 Personen bzw. 3,2% der Bevölkerung Sozialhilfe (vgl. Tabelle T 4.1). Auf Zusatzleistungen zur AHV oder zur IV sind 53'554 Personen angewiesen. Der Personenkreis, der im Kanton Zürich Zusatzleistungen zur AHV oder IV bezieht, ist somit grösser als die Zahl der Sozialhilfebeziehenden.

Alimentenbevorschussungen (ALBV) tragen im Jahr 2015 zum Lebensunterhalt von 10'502 Personen bei. Für die Bezüge der Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) werden für das Jahr 2015 insgesamt 15'991 Personen gezählt.

Bei den Zusatzleistungen zur AHV und zur IV umfassen die meisten Fälle lediglich eine Person; die durchschnittliche Zahl der Personen pro Fall liegt bei 1,1 (Zusatzleistungen zur AHV) bzw. 1,2 Personen (Zusatzleistungen zur IV). Bei den übrigen Leistungen liegt die durchschnittliche Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit höher. Bei der Sozialhilfe beträgt sie 1,6 Personen. Bei den ALBV sowie den KKBB, die sich explizit an Familien richten, schliesst ein Fall im Durchschnitt mehr als zwei Personen ein. Bei den ALBV 2,2 Personen und bei den KKBB sogar 3,7 Personen (Stand der Erhebungsperiode 2015).

Aus der Grafik G 4.1 ist die Entwicklung der Fallzahlen der einzelnen Bedarfsleistungen seit 2002 ersichtlich. Dabei zeigt sich, dass im Jahr 2015 die Fallzahlen bei der ALBV nach der letztjährigen Zunahme wieder abnehmen und die Fallzahlen bei den KKBB nach der starken Zunahme seit 2012 nun im Jahre 2015 nicht mehr zugenommen haben (siehe dazu Kapitel 3.4). Bei der Sozialhilfe ist bemerkenswert, dass seit 2008 die Fallzahlen lediglich proportional zum Bevölkerungswachstum gestiegen sind und somit die Sozialhilfequote bei 3,2% stabil blieb (siehe Kapitel 3.2).

T 4.1 Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Zusatzleistungen zur AHV (EL, BH, GZ)		Zusatzleistungen zur IV (EL, BH, GZ)		Alimenten- bevorschussung		Kleinkinderbetreuungs- beiträge		Sozialhilfe	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Total Kanton Zürich	29 073	32 313	17 720	21 241	4 752	10 502	4 284	15 991	29 009	46 227
Gemeindegrösse nach Einwohnern										
150'000 und mehr ^a	12 398	13 463	6 782	7 850	1 415	3 085	1 255	4 638	11 943	17 790
50'000–149'999 ^b	2 493	2 811	2 011	2 612	566	1 246	490	1 773	3 470	5 682
20'000–49'999	3 093	3 482	2 015	2 442	552	1 221	596	2 199	2 875	4 650
10'000–19'999	5 574	6 361	3 288	4 015	976	2 172	966	3 622	5 631	9 380
5000–9999	3 394	3 840	2 177	2 633	732	1 651	575	2 177	3 380	5 674
2000–4999	1 852	2 073	1 415	1 664	457	1 013	425	1 624	2 087	3 488
1000–1999	257	278	251	288	91	199	59	215	277	421
Weniger als 1000	115	123	92	97	37	82	10	39	96	154

^a Stadt Zürich

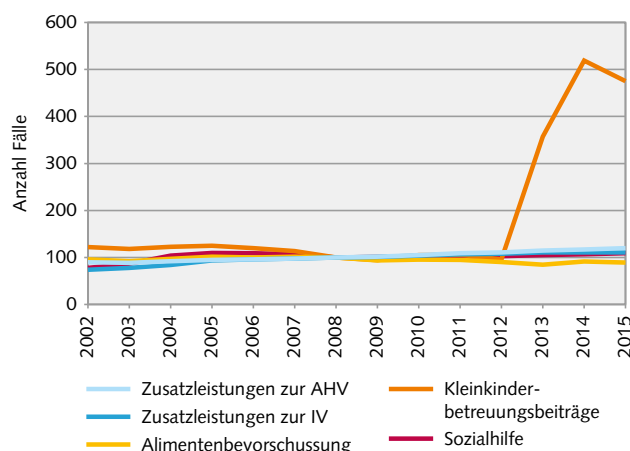
^b Stadt Winterthur

Das Total der Gemeindegrössenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

EL = Ergänzungsleistungen; BH = Kantonale Beihilfen; GZ = Gemeindezuschüsse.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

**Entwicklung der Fälle, 2002–2015
(indexiert, 2008=100%)****G 4.1**

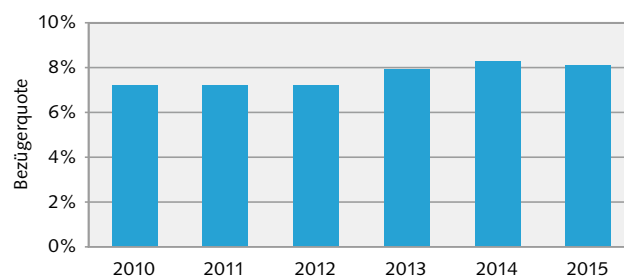
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen sinkt auf 8,1%

Für das Jahr 2010 wurde erstmals die Bezügerquote aller möglichen bedarfsabhängigen Sozialleistungen berechnet. Die Berechnung für das Jahr 2015 wird zum fünften Mal nach derselben Methode durchgeführt. Diese Bezügerquote bezieht sich auf alle Personen, die während mindestens einem Monat im Jahr 2015 mindestens eine bedarfsabhängige Sozialleistung bezogen haben. Berücksichtigt sind die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, ALBV, KKBB sowie von Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente. Personen, die mehr als eine dieser Leistungen bezogen haben, werden nur einmal gezählt. Um die Quote zu ermitteln, wird die so errechnete Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von bedarfsabhängigen Sozialleistungen mit der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich in Beziehung gesetzt.

Im Jahr 2015 haben 117'722 (vgl. Anhang A 4.5) Personen im Kanton Zürich mindestens eine der genannten Bedarfsleistungen erhalten. Dies entspricht einer Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen von 8,1%. Sie sinkt 2015 erstmals seit fünf Jahren. Bis 2012 betrug sie konstant 7,2% (vgl. Grafik G 4.2.). Die aktuelle Abnahme ist auf die Abnahmen bei den Zusatzleistungen zur IV, der ALBV und der KKBB zurückzuführen.

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2015**G 4.2**

Anmerkung: Für die Berechnung der Sozialhilfequote wird seit 2011 STATPOP als Referenzpopulation verwendet.

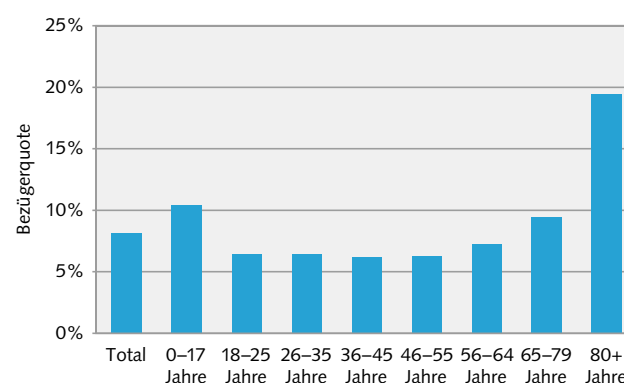
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Personen im Erwerbsalter weisen tiefere Bezügerquoten auf

Der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von Bedarfsleistungen unterscheidet sich stark nach Altersklassen (vgl. Grafik G 4.3). Personen im Erwerbsalter weisen unterdurchschnittliche Quoten auf. Mit einer Quote von 6,2% nehmen die 36- bis 45-Jährigen am seltensten Bedarfsleistungen in Anspruch. Sie haben den Übergang von der Ausbildung ins Berufsleben und die Familienphase mit kleinen Kindern hinter sich; gleichzeitig sind sie seltener mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert als ältere Personen. Das vergleichsweise hohe Armutsrisiko von Familien – insbesondere von Ein-Eltern-Familien – spiegelt sich in der Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kinder. Sie liegt mit 10,4% 2,3 Prozentpunkte über dem Durchschnitt.

Noch höhere Bezügeranteile weisen die Personen ab 65 Jahren auf. Die Quote liegt bei 9,4% für die 65- bis 79-Jährigen und bei 19,5% für die Personen im Alter

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Altersklassen, 2015**G 4.3**

Anmerkung: Für die Berechnung der Sozialhilfequote wird seit 2011 STATPOP als Referenzpopulation verwendet.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

von 80 oder mehr Jahren. Bei den Bezügerinnen und Bezügern im Rentenalter handelt es sich systembedingt grossmehrheitlich um Personen mit Zusatzleistungen zur Altersrente. Die mit dem Alter steigenden Anteile von Rentnerinnen und Rentnern mit Zusatzleistungen dürften vor allem darauf zurückzuführen sein, dass Hochbetagte häufiger Heimplätze benötigen und dazu die eigenen Mittel nicht ausreichen.

Unabhängig von der Nationalität liegt die Bezugsquote bei den Frauen höher als bei den Männern

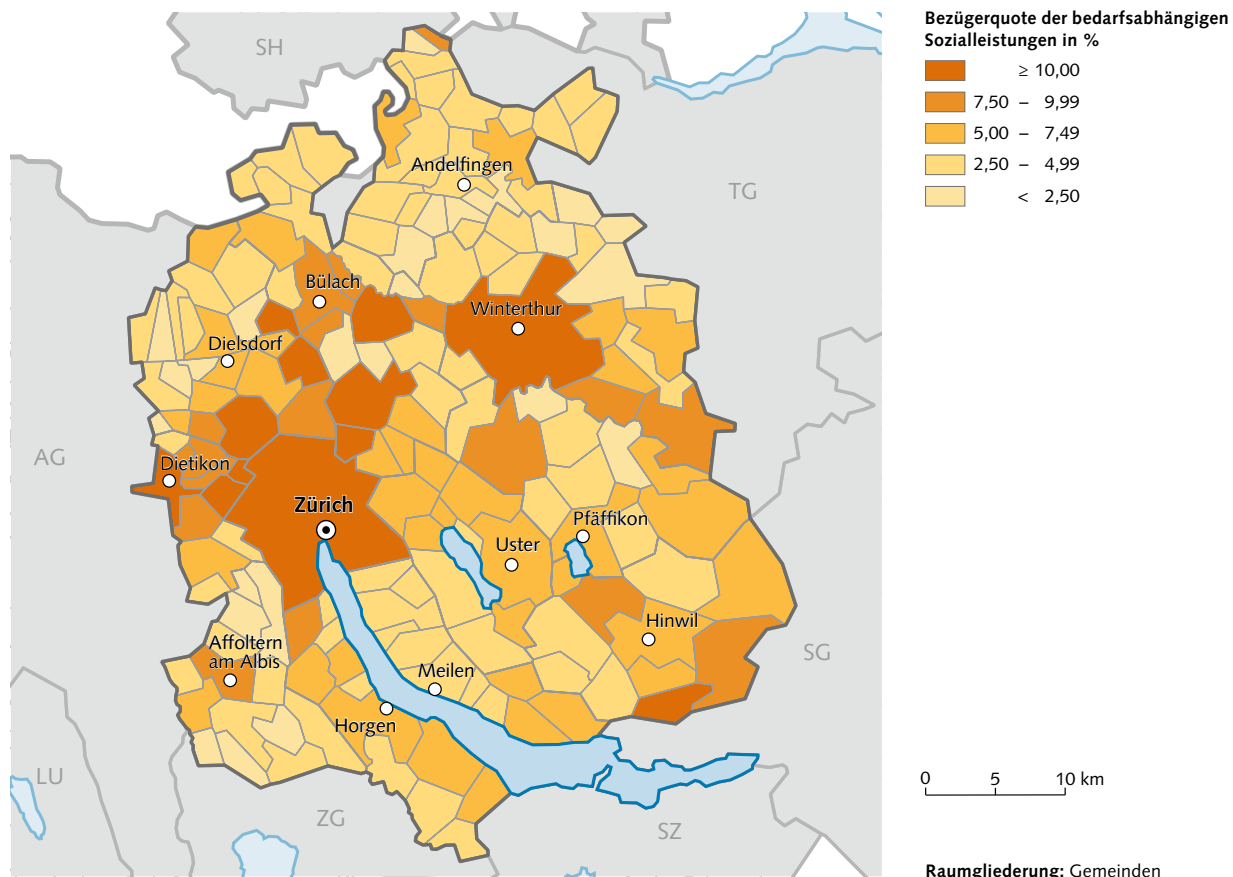
Die Bezugsquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Schweizer Männer liegt im Jahr 2015 bei 6,3%, jene der Schweizerinnen bei 7,7% (vgl. Grafik G 4.4). Bei ausländischen Personen beträgt der Wert für die Männer 10,3%, jener für die Frauen 12,4%. Frauen beziehen also mit höherer Wahrscheinlichkeit eine oder mehrere Bedarfsleistungen als Männer. Dazu tragen insbesondere die Alimentenbevorschussungen und die Zusatzleistungen zu AHV-Renten bei.

Zudem beziehen Ausländerinnen und Ausländer generell häufiger eine bedarfsabhängige Sozialleistung als Schweizerinnen und Schweizer. Sowohl bei den Frauen als auch den Männern liegt die Bezugsquote bei den Ausländerinnen und Ausländern ca. 1,5 Mal höher als bei den Schweizerinnen und Schweizern.

Der Bevölkerungsanteil, der bedarfsabhängige Sozialleistungen erhält, variiert mit dem Urbanitätsgrad eines Ortes und steigt tendenziell mit wachsender Gemeindegrösse. Wegen des hohen Anteils von Rentnerinnen und Rentnern, die Zusatzleistungen beziehen, spielt weiter die Altersstruktur eine Rolle. Zu den Gemeinden, in denen mindestens 11,2% der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2015 eine oder mehrere Bedarfsleistungen erhalten haben, zählen neben den beiden grössten Städten des Kantons – Zürich und Winterthur – auch vier Agglomerationsgemeinden der Stadt Zürich, namentlich Dietikon, Opfikon, Oberengstringen und Schlieren (vgl. Karte 4.1).

Bezugsquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2015

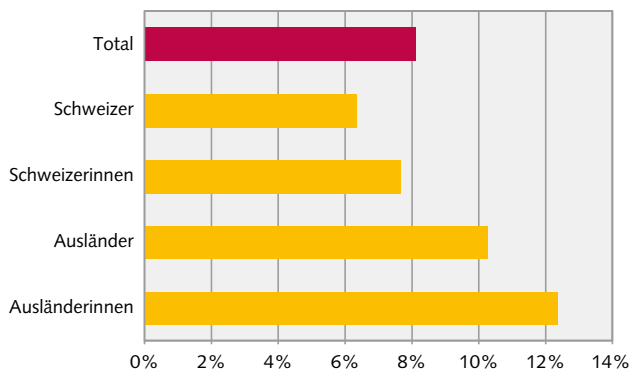
K 4.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS 2016

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Nationalität und Geschlecht, 2015 G 4.4



Anmerkung: Für die Berechnung der Sozialhilfequote wird seit 2011 STATPOP als Referenzpopulation verwendet.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Mehrfachbezug von Leistungen

Wie im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigt, haben im Jahr 2015 8,1% der Bevölkerung mindestens eine bedarfsabhängige Sozialleistung in Anspruch genommen. Im Folgenden wird analysiert, wie viele Fälle – gleichzeitig oder nacheinander – mehr als eine Leistung bezogen haben.

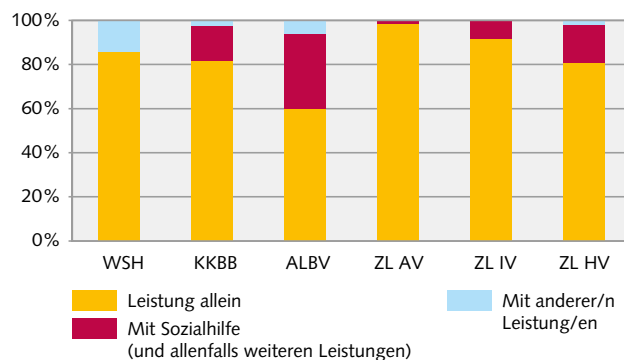
Der Anteil der Dossiers mit Mehrfachbezug schwankt stark nach Leistungsart. Am häufigsten sind Mehrfachbezüge bei Fällen mit ALBV (vgl. Grafik G 4.5). Nur bei 59,7% der ALBV-Fälle handelt es sich um Einfachbezüge, was heisst, dass diese Fälle keine weitere Leistung bezogen haben. Am klarsten gegenüber den anderen Leistungsarten abgegrenzt sind die Zusatzleistungen zur Altersrente und zur Invalidenrente mit lediglich 1,8% bzw. 8,5% Mehrfachbezug.

Bei 14,2% der Sozialhilfefälle besteht ein Mehrfachbezug. Am häufigsten kommt es vor, dass neben Sozialhilfe auch ALBV bezogen wird (5,0%; vgl. Anhang A 4.6). Decken die ALBV und allfällige weitere Einkommen die Lebenskosten nicht, kommt die Sozialhilfe für diese Bedarfslücke auf (in 31,4% der ALBV-Fälle). Weiter liegt bei 4,5% der Sozialhilfefälle eine Kombination mit Zusatzleistungen zur IV vor. Hinter diesen Mehrfachbezügen können Ablösungen aus der Sozialhilfe durch Invalidenrente und/oder Zusatzleistungen stehen. In diesen Fällen werden nacheinander verschiedene Leistungen bezogen. Es kann aber auch sein, dass im Falle einer Teilrente Sozialhilfe nötig ist, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt nicht gelingt.

Bei den übrigen Leistungen ist stets die Kombination mit Sozialhilfe am bedeutendsten. Die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz in Notlagen (egal welcher Ursache) verfügt über Schnittstellen zu allen übrigen zielgruppen-spezifischen Leistungen. Sie ergänzt die ihr vorgelagerten bedarfsabhängigen Leistungen, wenn diese das Existenzminimum nicht zu decken vermögen.

Die Personen in den verknüpften Dossiers haben im Jahr 2015 in aller Regel zwei verschiedene Leistungen bezogen, in seltenen Fällen drei verschiedene. Die häufigste Dreifachkombination ist ALBV, KKBB und Sozialhilfe. In 120 Fällen wurden diese drei Leistungen kombiniert beansprucht.

Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen, 2015 G 4.5



Legende: KKBB = Kleinkinderbetreuungsbeiträge; ALBV = Alimentenbevorschussung; ZL AV = Zusatzleistungen zur Altersrente; ZL IV = Zusatzleistungen zur IV; ZL HV = Zusatzleistungen zur Hinterlassenenrente.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Mehrfachbezug: Intermediäre Berechnungsmethode

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen bezeichnet das Verhältnis zwischen den Personen, die während mindestens einem Monat im Erhebungsjahr eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben, und der Wohnbevölkerung des Kantons (ständige Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres). Folgende Leistungsarten werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungsbeiträge sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Personen, die im Erhebungsjahr mehr als eine Leistung bezogen haben, werden nur einmal gezählt.

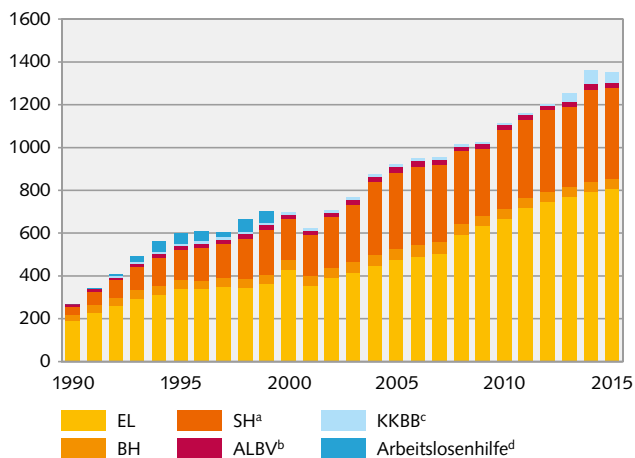
Als Mehrfachbezüger/in gilt eine Person, wenn sie im Laufe des Jahres 2015 zwei oder mehr Leistungen während jeweils mindestens eines Monats erhalten hat. Ob sich der Bezug dieser verschiedenen Leistungen zeitlich überschneidet oder ob er gestaffelt erfolgt, wird nicht berücksichtigt. Ein Mehrfachbezug kann also das gleichzeitige Beziehen von Leistungen oder aber einen Wechsel oder Übergang zwischen Leistungen bedeuten.

Starkes Wachstum der Nettoleistungen seit 1990

Der Nettoaufwand für alle Bedarfsleistungen liegt im Jahr 2015 bei 1,35 Milliarden Franken, genauer gesagt bei 1353,0 Millionen Franken (vgl. Grafik G 4.6 und Anhang A 4.1). Der grösste Teil des Betrags fällt für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV an (804,6 Mio. Franken), gefolgt von der Sozialhilfe mit einem Gemeindeaufwand von netto 424,6 Mio. Franken. Tiefer liegt der Nettoaufwand bei den Kantonalen Beihilfen (50,6 Mio. Franken) sowie bei der ALBV (25,3 Mio. Franken) und den KKBB (47,8 Mio. Franken). Die Nettoleistungen für die Bedarfsleistungen erhöhten sich in den letzten 23 Jahren deutlich von 268,1 Millionen Franken im Jahr 1990 auf – wie erwähnt – 1353,0 Millionen Franken im Jahr 2015. Sie nahmen aber im Vergleich zum Vorjahr erstmals seit 2001 ab, und zwar um 6,8 Mio. Franken. Dies ist in erster Linie auf die Gesetzesänderung bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen zurückzuführen. Aber auch die Nettoausgaben für Sozialhilfe und die Ausgaben für kantonale Beihilfen gingen leicht zurück. Der Rückgang im Jahr 2001 war auf eine veränderte Berechnungsweise der Ergänzungsleistungen zurückzuführen. Dort werden seit 2001 die Pauschalen für die Krankenkassenprämien nicht mehr miteingerechnet.

Das Wachstum des Nettoaufwands der Bedarfsleistungen seit 1990 ist einerseits stark durch die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV getrieben; dies gilt im Speziellen

Entwicklung der Nettoleistungen pro Leistungsart, 1990–2015 (in Mio. Franken) G 4.6



EL = Ergänzungsleistungen; BH = Kantonale Beihilfen; SH = Sozialhilfe; ALBV = Alimentenbevorschussung; KKBB = Kleinkinderbetreuungsbeiträge

^a Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Kanton und andere Gemeinden.

^b Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Alimentenpflichtige.

^c KKBB wurden auf den 1.2.1992 eingeführt. Vorher wurden diese Leistungen teilweise durch Sozialhilfe getragen.

^d Die Arbeitslosenhilfe wurde auf den 31.12.1999 abgeschafft.

Quelle: Kantonales Sozialamt und Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich

© BFS, Neuchâtel 2016

seit dem Jahr 2005. Andererseits tragen die Ausgaben für die Sozialhilfe massgeblich zum Anstieg des Nettoaufwands bei. Sie nahmen insbesondere zu Beginn der 90er Jahre stark zu. In den Jahren 2007 bis 2009 zeigten die Sozialhilfeausgaben nach eineinhalb Jahrzehnten praktisch ununterbrochenen Wachstums eine rückläufige Tendenz. Allerdings stieg der Nettoaufwand der

T 4.2 Prämienverbilligungen und Prämienübernahmen im Kanton Zürich (in Mio. Franken), 2000–2015

Jahr	Total	Individuelle Prämienverbilligung	Prämienübernahmen		
			Für Personen mit Sozialhilfe	Für Personen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV	Aufgrund von Verlustscheinen
2000	359,2	233,9	27,9	85,8	11,7
2001	376,3	250,0	22,0	92,8	11,6
2002	402,3	256,3	31,4	102,1	12,4
2003	468,1	289,9	46,2	115,0	16,9
2004	495,5	289,3	56,3	131,5	18,4
2005	515,6	292,4	63,1	137,1	23,0
2006	512,4	272,8	67,2	147,3	25,0
2007	547,1	308,4	64,2	151,7	22,7
2008	571,7	341,7	55,8	154,2	20,0
2009	608,8	370,3	58,8	157,9	21,8
2010	714,1	452,4	59,6	176,8	25,3
2011	722,8	437,8	65,2	194,1	25,7
2012	694,8	375,6	78,2	209,2	31,8
2013	703,2	369,5	81,6	218,3	33,8
2014	746,2	391,5	89,8	227,0	37,8
2015	797,9	423,0	98,8	237,6	38,5

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS, Neuchâtel 2016

Sozialhilfe 2010 bis 2012 wieder an und erreichte 2012 einen Höchststand. Im Jahre 2015 sinkt der Nettoaufwand der Sozialhilfe zum dritten Mal in Folge.

Spielte die Sozialhilfe zu Beginn der 90er-Jahre nur eine marginale Rolle als letztes Auffangnetz, hat sie in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und muss immer häufiger neben vorübergehenden Notlagen auch strukturell bedingte Risiken abdecken. Neben den steigenden Fallzahlen kann die starke Zunahme der Nettoleistungen auch damit erklärt werden, dass die Lücke zwischen Einkommen (Erwerbseinkommen, Sozialversicherungen, andere Sozialleistungen) und Bedarf – die so genannte Bedarfslücke – immer grösser wird. Die Sozialhilfe muss pro Fall mehr zur Existenzsicherung beitragen (siehe Ausführungen zu den Nettoleistungen pro Fall unten). Die Zunahme des Nettoaufwands für die Sozialhilfe in den vergangenen 20 Jahren ist also nicht Folge einer grosszügigeren Bemessung des Bedarfs (zum Leistungssystem vgl. Einleitung zu Kapitel 3).

Mehrjahresentwicklung der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger nach Altersklassen

Oben wurde dargestellt, wie sich die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den letzten Jahren entwickelt hat. Nicht immer gilt dieser Gesamttrend für alle Bezügergruppen. Im Folgenden wird deshalb nach Altersklassen differenziert analysiert, wie sich das Risiko verändert hat, Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur Altersrente oder zur IV oder ALBV zu beziehen. Für die Zusatzleistungen zur Hinterlassenenrente wird diese Analyse wegen zu geringer Fallzahlen nicht durchgeführt und für die KKBB erübrigt sie sich, da sich der Kreis der Bezügerinnen und Bezüger infolge einer Gesetzesänderung in den letzten Jahren stark veränderte. Die Leistung wird im Jahr 2016 abgeschafft und läuft dann langsam aus. Wegen dem Einfluss des Wechsels der Referenzbasis von ESPOP auf STATPOP im Jahre 2011 basieren die folgenden Grafiken auf absoluten Personenzahlen (vgl. auch Kapitel 1).

Das Risiko, von Sozialhilfeleistungen abhängig zu sein, hat sich zwischen 2005 und 2015 je nach Altersklasse unterschiedlich entwickelt (vgl. Grafik G 4.7). Ältere Personen beziehen in der Tendenz seltener Sozialhilfe als jüngere. Im Alter zwischen 46 und 64 Jahren aber stieg die Anzahl der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger in den letzten Jahren an, während die Gruppe der 18- bis 45-Jährigen im gleichen Zeitraum deutlich

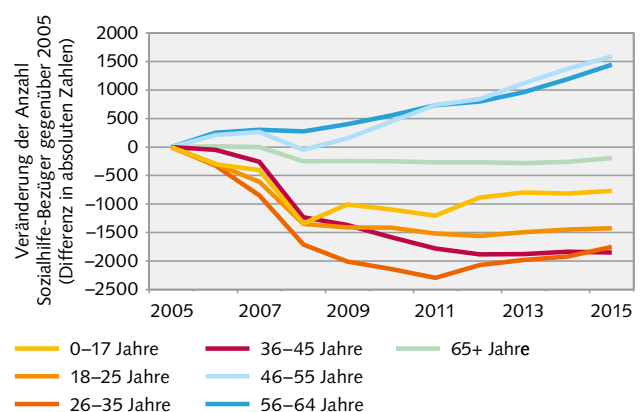
abnahm. Weitere Ausführungen vgl. Kapitel 3.2 und das Schwerpunktkapitel 6 zu den jungen Erwachsenen im Alter von 15–25 Jahren in der Sozialhilfe.

Die Anzahl der Personen ab 65 Jahren, die Zusatzleistungen zur Altersrente bezieht, stieg zwischen 2008 und 2015 kontinuierlich an (vgl. Grafik G 4.8). Diese Zunahme zeigt sich nicht bei allen Altersgruppen in gleicher Masse. Am markantesten erhöhte sich die Anzahl der 65- bis 69- und der 70- bis 74-jährigen Bezügerinnen und Bezüger, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass der Bevölkerungsanteil dieser Altersgruppen generell gestiegen ist. Bei den Zusatzleistungen zur IV kann gesamthaft seit 2008 ein Anstieg der Bezügerinnen und Bezüger festgestellt werden (vgl. Grafik G 4.9). Eine Ausnahme bilden jedoch die 36–45-Jährigen und seit 2013 die 46–55-Jährigen mit einer tendenziell abnehmenden Bezügerzahl. Weitere Ausführungen vgl. Kapitel 3.1 und Schwerpunktkapitel 6 zu den jungen Erwachsenen im Alter von 15–25 Jahren in der Sozialhilfe und in den Zusatzleistungen IV.

Die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Alimentenbevorschussungen ist im Zeitraum von 2005 bis 2012 gesunken (vgl. Grafik G 4.10). Am deutlichsten ist dieser Rückgang bei den jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren sowie bei den 36- bis 45-Jährigen. Weitere Ausführungen vgl. Kapitel 3.4.

Sozialhilfe: Entwicklung der Anzahl Bezüger nach Altersklassen, 2005–2015

G 4.7



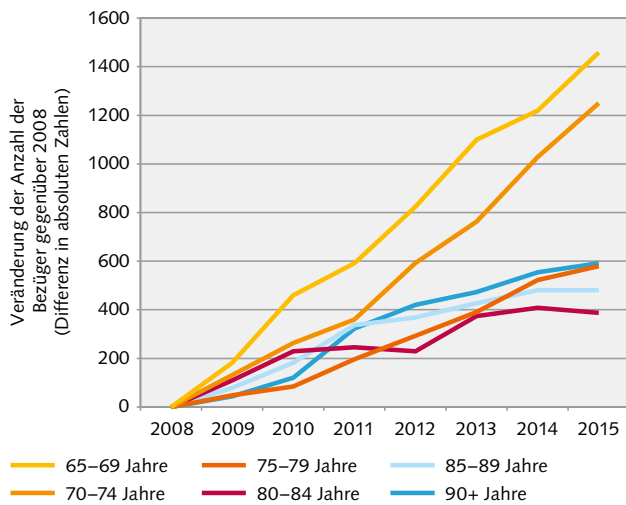
Aufgrund des relativ grossen Einflusses der Umstellung der Referenzpopulation von ESPOP auf STATPOP bei den Altersgruppen (insbesondere der 0–17-Jährigen und der 46–55-Jährigen) im Jahre 2011, ergibt sich ein Bruch in den Zeitreihen der Bezügerquote. Deshalb werden die absoluten Zahlen der Sozialhilfebezüger ausgewiesen und die Differenzen weiterhin in Bezug auf die Fallzahlen von 2005 dargestellt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Zusatzleistungen zur Altersrente: Entwicklung der Anzahl der Bezüger nach Altersklassen, 2008–2015

G 4.8

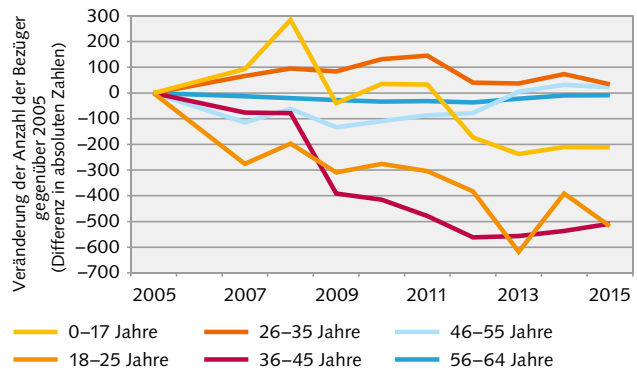


Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Alimentenbevorschussung: Entwicklung der Anzahl der Bezüger nach Altersklassen, 2005–2015

G 4.10



Für die Erhebungsperiode 2006 können keine Werte ausgewiesen werden, weil bei 560 Dossiers die Angabe zu den unterstützten Kindern fehlt. Für das Total der mit ALBV unterstützten Personen wurde eine Schätzung vorgenommen, nicht aber für die einzelnen Altersklassen.

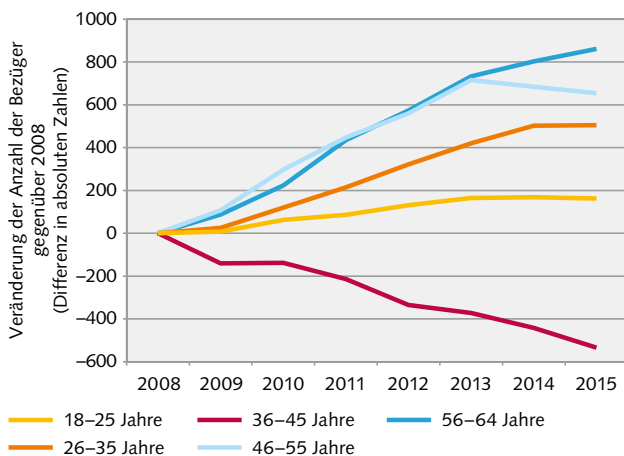
Aufgrund des relativ grossen Einflusses der Umstellung der Referenzpopulation von ESPOP auf STATPOP bei den Altersgruppen (insbesondere der 0–17-Jährigen, der 26–35-Jährigen und der 46–55-Jährigen, sowie der über 46-Jährigen) im Jahre 2011, ergibt sich ein Bruch in den Zeitreihen der Bezügerquote. Deshalb werden die absoluten Zahlen der Sozialhilfebezüger ausgewiesen und die Differenzen weiterhin in Bezug auf die Fallzahlen von 2005 dargestellt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Zusatzleistungen zur IV: Entwicklung der Anzahl der Bezüger nach Altersklassen, 2008–2015

G 4.9



Aufgrund des relativ grossen Einflusses der Umstellung der Referenzpopulation von ESPOP auf STATPOP bei den Altersgruppen (insbesondere der 0–17-Jährigen, der 26–35-Jährigen und der 46–55-Jährigen, sowie der über 46-Jährigen) im Jahre 2011, ergibt sich ein Bruch in den Zeitreihen der Bezügerquote. Deshalb werden die absoluten Zahlen der Sozialhilfebezüger ausgewiesen und die Differenzen weiterhin in Bezug auf die Fallzahlen von 2008 dargestellt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

5 Überblick über die Finanzen der sozialen Sicherheit in der Schweiz

Im Gegensatz zum übrigen Bericht zeigt dieses Kapitel die Sozialleistungen und deren Finanzierung bezogen auf die ganze Schweiz. Eine Regionalisierung auf den Kanton Zürich lässt die angewandte Methodik nicht zu. Neben den Bedarfsleistungen werden auch die Leistungen aus Sozialversicherungen und die Subventionen berücksichtigt. Die Angaben sind der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS) entnommen und stammen im Unterschied zum übrigen Sozialbericht aus dem Jahr 2014. Sie zeigen neben den noch provisorischen Angaben für 2014 vorwiegend die Entwicklung der Sozialfinanzen seit 1990. Die Gesamtausgaben betrugen über 174 Mrd. Franken. 90 Prozent davon bzw. 157 Mrd. Franken wurden als Sozialleistungen ausbezahlt. Rund 83 Prozent dieser Leistungen stammen von den Sozialversicherungen. Der Löwenanteil sind Renten – insbesondere Altersrenten – der ersten Säule und der beruflichen Vorsorge.

Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS), die vom Bundesamt für Statistik (BFS) periodisch erstellt wird, ist eine zusammenhängende Synthesestatistik, die mithilfe einer Vielzahl von statistischen Quellen erstellt wird und über die Finanzen im Bereich der sozialen Sicherheit Auskunft gibt.

Die Resultate der GRSS sind international vergleichbar, da sie auf dem vom statistischen Amt der europäischen Union (Eurostat) entwickelten «Europäischen System der Integrierten Sozialschutzstatistik» (ESSOSS) basieren.

Die GRSS informiert über die Sozialfinanzen, das heisst die Gesamtausgaben und -einnahmen sowie die Sozialleistungen¹ und deren Entwicklung.

Die funktionale Unterteilung bildet den eigentlichen Kernbereich der Gesamtrechnung. Dabei werden gemäss ESSOSS die Sozialleistungen in die acht Risiken und Bedürfnisse «Krankheit/Gesundheitsversorgung», «Invalidität», «Alter», «Hinterbliebene», «Familie/Kinder», «Arbeitslosigkeit», «Wohnen» und «Soziale Ausgrenzung» unterteilt. Diese Untergliederung bildet die Basis für internationale Vergleiche im Bereich der sozialen Sicherheit, da die Sozialschutzsysteme (institutionelle Einheiten wie zum Beispiel die AHV) in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet und deshalb schwer vergleichbar sind.

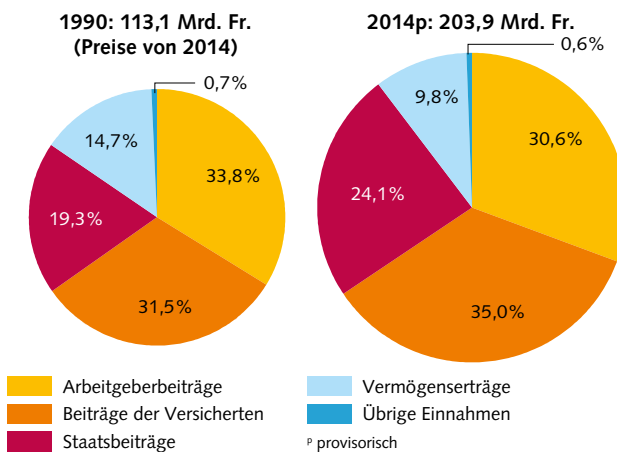
Aufgrund der angewendeten Methodik deckt die GRSS nicht alle Bereiche ab, die für die Schweiz sozialpolitisch von Bedeutung sind. So werden beispielsweise Steuerabzüge mit einer wesentlichen sozialpolitischen Komponente in der Gesamtrechnung zurzeit nicht berücksichtigt. Ferner wird nur der Teil der Erwerbsersatzordnung berücksichtigt, der den Einkommensausfall im Fall von Mutterschaft deckt. Die Kompensation des Verdienstausfalls für Militär-, Zivil- oder Zivildienst wird nicht als Sozialleistung betrachtet, da sie keinem der acht Risiken zugeordnet werden kann.

Überblick

Aufgrund ihres grossen Volumens sind die Ausgaben und Einnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit von massgebender volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung. Die Gesamtausgaben in der Schweiz beliefen sich im Jahr 2014 auf 174,1 Mrd. Franken. Dies entspricht 27,1% des Bruttoinlandprodukts (BIP). Von den Gesamtausgaben entfielen 5,9% (10,3 Mrd. Franken) auf Durchführungskosten und 3,7% auf andere Ausgaben. Die restlichen 90,4% (157,3 Mrd. Franken) wurden als Sozialleistungen für die Abdeckung der sozialen Risiken und Bedürfnisse verwendet. Zwischen 2013 und 2014 stiegen die Sozialleistungen um 2,1% (3,3 Mrd. Franken). Der grösste Anstieg der Leistungen wurde in der beruflichen Vorsorge und der AHV verzeichnet. Die Gesamteinnahmen der sozialen Sicherheit überschritten erstmals die 200 Mrd.-Grenze und beliefen sich 2014 auf 203,9 Mrd. Franken. Da die verwendete Methodik nicht rein buchhalterischen Kriterien folgt, darf der positive Saldo aus Einnahmen und Ausgaben nicht als Gewinn interpretiert werden.

Anteile an den Gesamteinnahmen 1990 und 2014^p, in %

G 5.1



Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

© BFS, Neuchâtel 2016

Gesamteinnahmen soziale Sicherheit

Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen aus vier Positionen zusammen (vgl. Grafik G.5.1):

- Erstens besteht knapp ein Drittel der Einnahmen aus den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber, davon der mit Abstand grösste Teil aus denjenigen für die berufliche Vorsorge.

¹ Unter Sozialleistungen sind Geld- oder Sachübertragungen zu verstehen, die von Sozialschutzsystemen an private Haushalte und Einzelpersonen erbracht werden, um die Lasten zu decken, die ihnen durch diese unterschiedlichen Risiken oder Bedürfnisse entstehen (Bsp: AHV-Rente im Alter oder Sozialhilfe aufgrund des Risikos sozialer Ausgrenzung).

- Zweitens stammen gut ein weiteres Drittel der Einnahmen aus Sozialbeiträgen der Versicherten (Arbeitnehmer, Selbstständige, Rentner). Ein wesentlicher Bestandteil dieser Beiträge sind die Nettoprämien/Kopfprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenversicherungsprämie abzüglich individuelle Prämienverbilligung der öffentlichen Hand). Die Nettoprämien betrugen 2014 10,7% der Gesamteinnahmen.
- Die dritte Finanzierungsquelle – rund ein Viertel der Gesamteinnahmen – besteht aus den Beiträgen der öffentlichen Hand d.h. aus allgemeinen Steuermitteln und aus zweckgebundenen Steuern wie zum Beispiel die Anteile der Tabak- und Alkoholsteuer, die der AHV zugutekommen.
- Der Rest von rund 10,4% bzw. 21,1 Mrd. Franken stammte grösstenteils aus Vermögenserträgen.

Betrachtet man die Anteile im langfristigen Vergleich, so blieben sie relativ stabil. Trotzdem lassen sich folgende drei Entwicklungen feststellen:

- Es zeigt sich eine leichte Verlagerung von der Belastung der Arbeitgeber zu jener der Versicherten. Sie ist teilweise durch eine Zunahme der Belastung durch die Krankenversicherungsprämie bedingt.
- Der Anteil der Vermögenserträge verzeichnet eine deutliche Abnahme. In den 90er-Jahren betrugen die Einnahmen aus Vermögen zwischen 15% und 17%. Danach sank der Anteil bis 2014 auf noch knapp 10%.
- Schliesslich stieg der Anteil der öffentlichen Hand anfangs des Jahrtausends von rund 20% auf heute gut 24%.

Langfristige Entwicklung

Zwischen der Konjunktorentwicklung und den Sozialversicherungen besteht eine gegenseitige Beeinflussung. Nicht nur die konjunkturellen Entwicklungen beeinflussen die Sozialversicherungen, sondern die Sozialversicherungen ihrerseits haben über Geld- und Sachleistungen einen Einfluss auf die Konjunktur, indem sie als automatische Stabilisatoren antizyklisch auf die Wirtschaftsentwicklung wirken. Die nachfolgende Grafik bildet die Entwicklung der Sozialfinanzen in den letzten 24 Jahren ab und zeigt, dass die Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit kontinuierlich angestiegen sind (vgl. Grafik G 5.2).

So haben sich die Sozialleistungen und die Gesamtausgaben – gemessen in Preisen von 2014 – mehr als verdoppelt. Die Gesamteinnahmen haben um etwa 80% zugenommen.

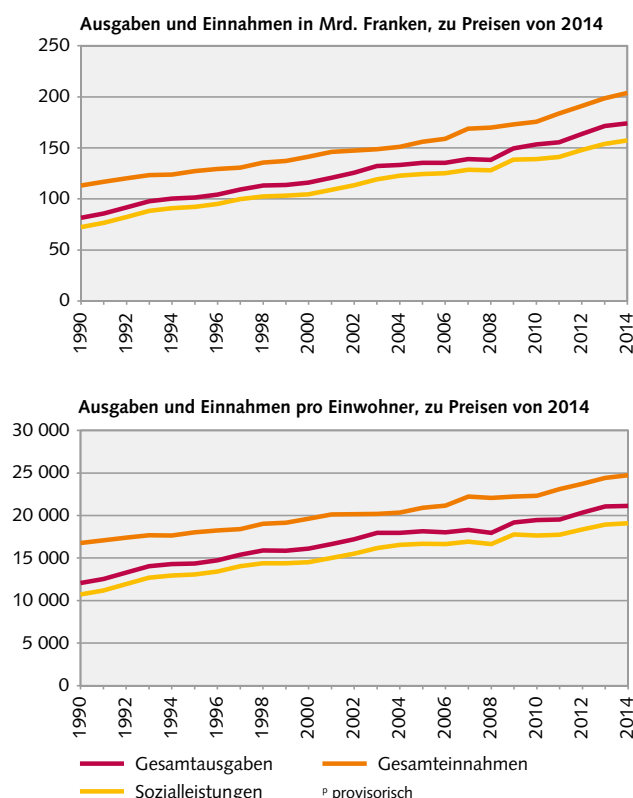
Während dieser Entwicklungsperiode waren die Ausgaben und Einnahmen immer wieder konjunkturellen Schwankungen ausgesetzt. Der steilere Anstieg der Ausgaben anfangs der 90er-Jahre war beispielsweise die Konsequenz der langen Rezession, die von einer starken Zunahme der Arbeitslosenzahlen begleitet wurde. So zeigt sich, dass in rezessiven Zeiten die Ausgaben deutlich stärker steigen als die Einnahmen.

Werden die Ausgaben und Einnahmen zusätzlich noch im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung gezeigt (zweiter Teil der Grafik G 5.2), so lassen sich die Effekte demografischer Veränderungen ausschliessen. Es lässt sich erkennen, dass die Linien etwas abflachen, d.h. die Sozialfinanzen nach der Jahrtausendwende ein weniger ausgeprägtes Wachstum durchlaufen als vorher.

Die Darstellung der Entwicklung der Sozialfinanzen in absoluten Werten kann aber keine Auskunft darüber geben, wie sich die Höhe der Aufwendungen für Sozialleistungen im Verhältnis zur generellen Stärke einer

Gesamtausgaben und -einnahmen, 1990–2014^P, in Franken

G 5.2



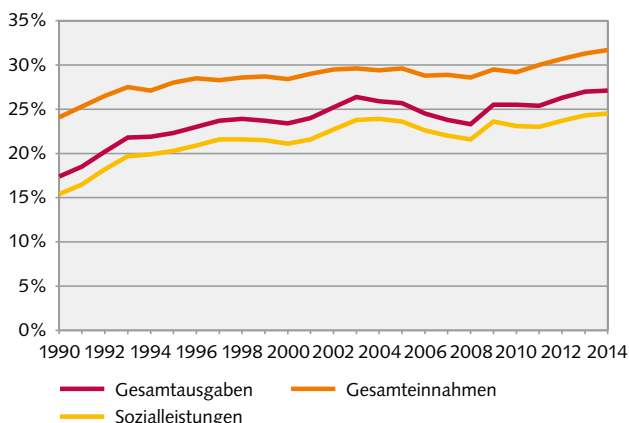
Volkswirtschaft verhält. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis der Sozialleistungen zum Bruttoinlandprodukt (BIP) gemessen². In konjunkturellen Abschwungphasen steigt dieses Verhältnis tendenziell. Zur strukturellen Zunahme der Ausgaben, bedingt zum Beispiel durch die Erhöhung der Gesundheitskosten oder der Aufwendungen für die Altersvorsorge, rechnen sich andere Ausgaben dazu, die direkt aus der konjunkturellen Schwäche resultieren (Zunahme der Arbeitslosigkeit, der Sozialhilfe, usw.).

Die höchste Zuwachsrate im Verhältnis zum BIP war Anfang der 90er-Jahre zu beobachten. Sie stieg von 15,4% (1990) auf knapp 24% (2004). Danach folgte bis 2012 eine Phase der Stagnation, in der sie sich zwischen 22% und 24% einpendelte (siehe Grafik G 5.3). Der abrupte Anstieg im Jahr 2009 ist wiederum zu einem grossen Teil auf eine Abnahme des BIP nach mehreren Jahren mit überdurchschnittlichem Wachstum zurückzuführen. Aber auch der Anstieg der Sozialausgaben als Folge der verschlechterten wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2009 hatte einen Einfluss. Seit 2013 erreichte dieser Anteil mit 24,3% (2013) und 24,5% (2014) neue Höchstwerte.

Revision des BIP

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung hat, aufgrund von methodischen Anpassungen 2014, die Zeitreihe des BIP rückwirkend revidiert. Dies führt dazu, dass die Indikatoren der GRSS im Verhältnis zum BIP von früheren Publikationen abweichen.

Gesamtausgaben und -einnahmen für die soziale Sicherheit im Verhältnis zum BIP, 1990–2014 G 5.3



Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

© BFS, Neuchâtel 2016

Struktur der Sozialleistungen

Im Kernsystem der GRSS werden die Sozialleistungen in acht Risiken und Bedürfnisse (sogenannte Funktionen) unterteilt. Diese Funktionen sind: Krankheit/Gesundheitsversorgung, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und Soziale Ausgrenzung. Wird eine Person beispielsweise krank, so besteht das Risiko eines Erwerbsausfalls und das Bedürfnis nach medizinischer Versorgung. Diese funktionale Untergliederung bildet unter anderem auch die Basis für detaillierte Ländervergleiche im Bereich der sozialen Sicherheit. So ist es schwierig, einzelne Institutionen wie zum Beispiel die AHV in der Schweiz mit der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland zu vergleichen, während ein Vergleich der Funktion Alter der beiden Länder möglich ist. Zusätzlich liefert die GRSS aber auch für die Analyse der schweizerischen Sozialpolitik wichtige Informationen, da sie zeigt, welche Risiken und Bedürfnisse in welchem Mass durch sozialstaatliche und private Leistungen abgedeckt sind. Die einzelnen Funktionen können von verschiedenen Einflussfaktoren sehr unterschiedlich betroffen sein. So ist die Funktion Arbeitslosigkeit stark von der konjunkturellen Entwicklung betroffen. Demgegenüber werden die Sozialleistungen für die Funktion Alter in erster Linie durch strukturelle Faktoren wie die demografische Alterung beeinflusst. Dazu kommen ausserdem politische Massnahmen wie beispielsweise Leistungskürzungen. Es ist in den meisten Fällen nicht möglich, einzelne Effekte isoliert als Ursache einer Entwicklung auszumachen, da mehrere Faktoren sich gegenseitig beeinflussen.

² Da die Sozialausgaben keine Teilmenge des BIP darstellen, handelt es sich hierbei um eine unechte Quote.

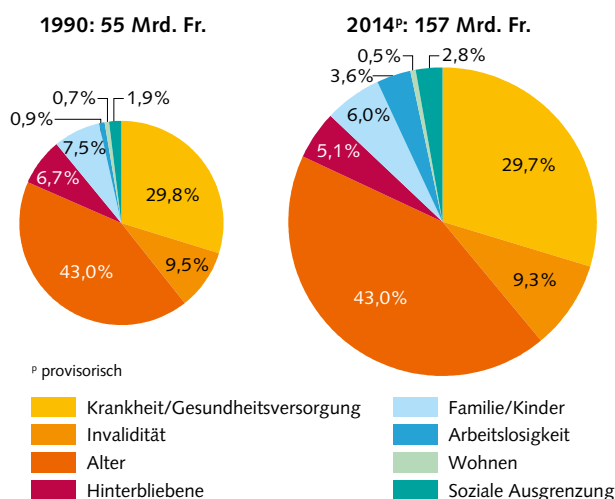
Sozialleistungen nach Funktionen

Von den 157 Mrd. Franken, die 2014 für Sozialleistungen ausbezahlt wurden, entfiel der grösste Teil – 43% oder 68 Mrd. Franken – auf die Funktion Alter. Zusammen mit den Funktionen Krankheit/Gesundheitsversorgung und Invalidität wurden bereits über 80% der Sozialleistungen abgedeckt (vgl. Grafik G 5.4). Bedeutend kleiner waren die Aufwendungen für die restlichen fünf Funktionen Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Soziale Ausgrenzung und Wohnen (gemeinsam weniger als 20% aller Sozialleistungen).

Sozialleistungen im Kanton Zürich

Grundsätzlich informiert die GRSS auf nationaler Ebene über die Sozialfinanzen, wobei eine quantitative kantonale Aufteilung nicht möglich ist. Trotzdem kann festgehalten werden, wie sich die unterschiedlichen kommunalen und kantonalen Sozialleistungen im Kanton Zürich in diese funktionale Aufteilung nach ESSOSS eingliedern lassen. So fliessen die Alimenterbevorsorgung und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge in die Funktion Familie/Kinder. Ausgaben im Zusammenhang mit der Sozialhilfe und dem Asylwesen fliessen grösstenteils in die Funktion Soziale Ausgrenzung. Der restliche Anteil wird in den Funktionen Wohnen und Krankheit/Gesundheitsvorsorge verbucht. Die Zusatzleistungen zur AHV/IV werden hauptsächlich den entsprechenden Funktionen Alter, Invalidität und Hinterbliebene zugewiesen, teilweise aber auch den Funktionen Krankheit/Gesundheitsversorgung und Wohnen.

Sozialleistungen nach Funktionen in % der gesamten Sozialleistungen, 1990 und 2014^P G 5.4



Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

© BFS, Neuchâtel 2016

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Sozialleistungen für die einzelnen Funktionen im Zeitraum zwischen 1990 und 2014 ist festzustellen, dass sich die funktions-spezifischen Aufwendungen trotz sehr unterschiedlicher Einflussfaktoren in ähnlichem Ausmass entwickelt haben. Daher blieben die Anteile der Sozialleistungen nach Funktionen an der Gesamtheit der Sozialleistungen seit 1990 relativ stabil. Einzig der Anteil der Funktion Arbeitslosigkeit stieg von etwas weniger als 1% auf über 3%. In absoluten Zahlen hingegen nahmen vor allem die Funktionen Alter und Krankheit/Gesundheitsversorgung stark zu und stiegen nominell um 44 Mrd. Franken bzw. um 30 Mrd. Franken.

Funktion Alter

Die Aufwendungen für das Alter betrugen für 2014 67,6 Mrd. Franken und machten mit 43% den grössten Teil der Sozialleistungen aus. Dieser Anteil ist sehr konstant – zwischen 40% und 44% der Sozialleistungen – da die Wachstumsrate mit den gesamten Sozialleistungen bzw. mit den anderen Funktionen vergleichbar ist. Die absoluten Ausgaben für diese Funktion haben aber im Beobachtungszeitraum seit 1990 am stärksten zugenommen (43,9 Mrd. Franken). Die demografische Alterung, definiert als die Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung, hat einen starken Einfluss auf die Zunahme der Sozialleistungen für die Funktion Alter. Betrachtet man die Entwicklung der Anteile der 65-Jährigen und Älteren gegenüber dem Anteil der 20- bis 64-jährigen Personen (Altersquotient), zeigt sich, dass dieser Anteil kontinuierlich steigt. Der Altersquotient erhöhte sich von 23,5%³ im Jahr 1990 auf 28,7% (2014). Absolut stieg die Zahl der über 65 Jährigen von knapp einer Million auf beinahe 1,5 Millionen. Zudem liegen die Pro-Kopf-Sozialausgaben für ältere Menschen wesentlich höher als diejenigen für Kinder und Jugendliche sowie für Personen im erwerbsfähigen Alter⁴.

³ www.bfs.admin.ch → Themen → 01 – Bevölkerung → Bevölkerungsstand und -struktur → Detaillierte Daten → Bevölkerungsstruktur und -bilanz → Indikatoren der Bevölkerungsstruktur, 1970–2060.

⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausbildungsausgaben (Kindergarten, Schule) nicht als Sozialleistungen betrachtet werden.

Funktion Krankheit/Gesundheitspflege

2014 wurden insgesamt knapp 46,7 Mrd. Franken für Krankheit/Gesundheitsversorgung ausgegeben. Die Ausgaben für diese Funktion stiegen seit 1990 von 16,4 Mrd. um 30,3 Mrd. Franken an. Dieser Anstieg wurde durch die stetige Kostensteigerung im Gesundheitswesen verursacht. Trotzdem verharrte der Anteil dieser Funktion an allen Sozialleistungen bei rund 30%.

Die Ursachen für die Kostenzunahme im Gesundheitsbereich sind komplex. Die verschiedenen Faktoren beeinflussen sich gegenseitig, sodass es schwierig ist, Ursache und Wirkung zu unterscheiden⁵. Als wichtigste Faktoren können die demografische Entwicklung, die durchschnittlichen medizinischen Leistungen pro Patient und die Kosten pro Leistungseinheit genannt werden.

Funktion Invalidität

2014 betrugen die Aufwendungen für Invalidität nominal 14,6 Mrd. Franken. Der Anteil dieser Funktion an der Gesamtheit der Sozialleistungen lag somit bei 9,3%. Die Sozialleistungen für Invalidität stiegen von 5,3 Mrd. Franken im Jahr 1990 auf 15,1 Mrd. Franken (2007). Parallel dazu stieg auch der Anteil dieser Funktion an allen Sozialleistungen von 9,5% (1990) auf 12,4% (2004). Aufgrund der Revisionen der Invalidenversicherung (IV) nehmen seit 2007 die Ausgaben der IV und die Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge ab. Da gleichzeitig die anderen Bestandteile dieser Funktion – insbesondere die Ergänzungsleistungen zur IV – zunahmen, blieben die Ausgaben für diese Funktion aber insgesamt konstant auf knapp 15 Mrd. Franken. Ihr Anteil an den Sozialleistungen sank hingegen aufgrund des Ausgabenwachstums der übrigen Funktionen.

Funktion Soziale Ausgrenzung

Trotz der, aus quantitativer Sicht, geringen Bedeutung der Funktion Soziale Ausgrenzung, wird hier vertieft darauf eingegangen. Der Grund dafür liegt darin, dass diese Funktion wesentliche Bedarfsleistungen umfasst, die hier im Sozialbericht detailliert beschrieben werden. Es sind dies vor allem die Sozialhilfe und die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Gemäss Definition umfasst diese Funktion alle Massnahmen, die dazu beitragen, einkommensschwache Personen an funktionierenden sozialen Netzen teilhaben zu lassen. Der Anteil der Funktion an allen Sozialleistungen beträgt 2,8%, was rund 4,4 Mrd. Franken (2014) entspricht. Betrachtet man die langfristige Entwicklung, so lässt sich eine überdurchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 6,3%, verglichen mit 4,5% aller Sozialleistungen, erkennen. Der weitaus grösste Teil dieser Leistungen stammt aus der Sozialhilfe im engeren Sinne⁶ und dem Asylwesen.

⁵ Bundesamt für Statistik, «Déterminants et évolution des coûts du système de santé en Suisse», Neuchâtel, 2007.

⁶ Es gilt aber zu beachten, dass nicht die gesamten Sozialhilfeausgaben in diese Funktion fliessen. Kleine Anteile werden den Funktionen Krankheit/Gesundheitsversorgung und Wohnen angerechnet.

6 Schwerpunkt: Junge Erwachsene

Dieses Schwerpunktkapitel ist den jungen Erwachsenen¹ gewidmet. Dabei wird in Anlehnung an frühere Untersuchungen (BFS 2005, BFS 2009b) den relevanten Strukturmerkmalen und den Angaben zu Ausbildung und Erwerbssituation in der Sozialhilfe nachgegangen. Zudem wird die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen zur Invalidenversicherung (ZL zur IV) durch diese Altersgruppe untersucht.

Insgesamt betrachtet bleibt die Situation bei den jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe stabil. Der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Ausbildung und der Übergang in das Erwerbsleben ermöglichen eine Reduktion des Sozialhilferisikos. Auswertungen zum Bezug von ZL zur IV zeigen einen Rückgang des Anteils an neuen Fällen, der vorgängig zum Bezug von ZL zur IV Sozialhilfe beanspruchte.

¹ «Als «junge Erwachsene» gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Bei ihnen ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen; sie sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung abschliessen» (SKOS-Richtlinien, Kapitel H.II).

Einleitung

Bisherige Untersuchungen zu jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe zeigen den heterogenen Charakter dieser Gruppe auf. In der Lebensphase zwischen 18 und 25 Jahren ergeben sich wichtige Übergänge, so dass sich die meisten Jugendlichen mit 18 Jahren in ganz anderen Lebensverhältnissen befinden als mit 25 Jahren. Die Erlangung von ökonomischen, kulturellen und sozialen Ressourcen erlauben die materielle und gesellschaftliche Verselbstständigung von jungen Erwachsenen. «Es ist deshalb zu erwarten, dass sich die Problemlagen von jungen Sozialhilfebeziehenden an den beiden «Alterspolen» dieser Gruppe in wichtigen Punkten unterscheiden» (BFS 2009b, S. 9). Piquart, Grob (2008) identifizieren fünf Statusübergänge, die für den Übergang von der Jugend ins Erwachsenenleben kennzeichnend sind:

- Abschluss der Ausbildung
- Auszug aus dem Elternhaus
- Aufnahme einer Berufstätigkeit
- Zusammenziehen in einer Partnerschaft
- Gründung einer Familie

Der erste Teil dieses Schwerpunktkapitels verfolgt das Ziel, die Vielfalt an Lebensumständen für junge Erwachsene im Kanton Zürich sichtbar zu machen und die altersspezifischen Unterschiede in der Ressourcenausstattung von jungen Sozialhilfebeziehenden anhand ihrer Lebensform, ihrer Ausbildung und ihrer Erwerbsituation aufzuzeigen. Im Zusammenhang mit spezifischen Erwerbsituationen einiger junger Erwachsener lohnt es sich, in einem zweiten Schritt die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen zur Invalidenversicherung (ZL zur IV) und die Schnittstelle zwischen Sozialhilfe und ZL zur IV zu quantifizieren.

Die Angaben in Tabelle T 6.1 zeigen auf, wie sich die Anzahl an jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe und in der ZL zur IV seit 2010 entwickelt hat. Dabei zeigen sich auf Ebene der absoluten Anzahl relativ stabile Werte für die Sozialhilfe und ein Anstieg der jungen Erwachsenen mit ZL zur IV. Im Jahr 2015 sind 1681 Personen und 1407 Antragsstellende im Alter zwischen 18 und 25 Jahren in der ZL zur IV registriert, im Vergleich zu 1581 Personen beziehungsweise 1285 Antragstellenden im Jahr 2012. In der Sozialhilfe ist die Anzahl junger Erwachsener seit 2010 beinahe unverändert (4615 im Jahr 2010 bzw. 4605 im Jahr 2015), dies nachdem in Jahren dazwischen die Zahl leicht tiefer war. Anteilsmässig betrachtet machen die jungen Erwachsenen seit 2010 etwa 10% aller Sozialhilfebeziehenden aus. In der ZL zur IV – sowohl auf Ebene der Personen als auch aus Sicht Antragstellende – sind es rund 8%.

Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren sind im Jahr 2015 mit einer Sozialhilfequote von 3,7% einem überdurchschnittlichen Sozialhilferisiko ausgesetzt. Eine detaillierte Betrachtung in Grafik G 6.1 der jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe nach Altersjahren zeigt, dass die Sozialhilfequote in dieser Altersgruppe mit zunehmendem Alter tendenziell abnimmt (siehe auch Tabelle A 6.1 im Anhang). Für 18-Jährige beträgt die Sozialhilfequote 4,5% und sinkt für 25-Jährige auf 3,3%. Besonders ausgeprägt ist diese Abnahme bei jungen Erwachsenen ausländischer Nationalität. Während ihre Quote für 18-Jährige bei 10% liegt, sinkt sie bei einem Alter von 25 Jahren auf 4,5%. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass jungen Erwachsenen nach Erlangung der Volljährigkeit und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Selbstständigkeit eine teilweise Ablösung aus der Sozialhilfe gelingt.

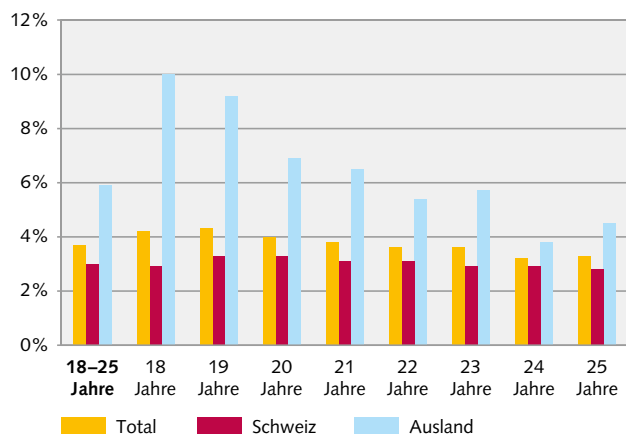
T 6.1 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe und mit Zusatzleistungen zur IV, 2010 bis 2015

	Sozialhilfe		Personen mit ZL zur IV		Antragstellende mit ZL zur IV	
	Anzahl	Anteil an allen Personen mit Sozialhilfe %	Anzahl	Anteil an allen Personen mit ZL zur IV in %	Anzahl	Anteil an allen Antragstellenden mit ZL zur IV in %
2010	4615	10,5	1581	7,8	1285	7,7
2011	4514	10,4	1628	7,8	1323	7,8
2012	4469	10,1	1673	8,0	1379	8,0
2013	4536	10,1	1688	7,9	1398	7,9
2014	4582	10,1	1694	7,9	1417	8,0
2015	4605	10	1681	7,9	1407	7,9

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Junge Erwachsene in der Sozialhilfe: Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2015 G 6.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Die Lebensform von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe

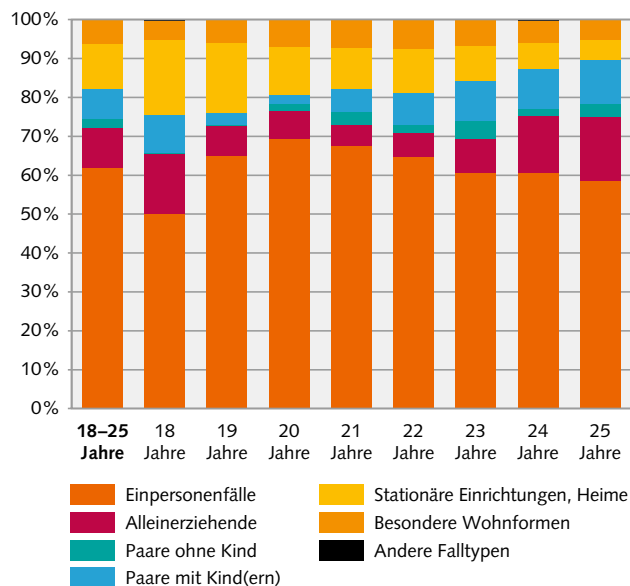
In Grafik G 6.2 ist ersichtlich, wie junge Erwachsene sich auf die unterschiedlichen Fallstrukturen verteilen (siehe auch Tabelle A 6.2 im Anhang). 61% der jungen Erwachsenen sind als Einpersonenfälle erfasst, wobei zwei Drittel sogenannte nicht alleinlebende Einpersonenfälle sind, die mit weiteren Personen im selben Haushalt leben. Im Vergleich zur Gesamtheit aller Sozialhilfebeziehenden, die zu 36,5% als Einpersonenfälle zählen (siehe G 3.2.12), zeigt sich hier ein deutlicher Unterschied. Betrachtet man die Falltypen mit Kindern (das sind Alleinerziehende und Paare mit Kindern) genauer, so fällt bei den jungen Erwachsenen folgendes Muster auf. Sozialhilfebeziehende sind jeweils im Alter von 18 als auch im Alter von 25 Jahren zu ähnlichen Anteilen diesen Falltypen² zugeordnet. Unterschiede ergeben sich bei der Position. 95% der 18-Jährigen in diesen beiden Falltypen leben noch bei den Eltern oder bei einem Elternteil. Beinahe 100% der 25-Jährigen sind bereits selber Eltern.

Dies verdeutlicht, wie sich die Lebensform von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe mit zunehmendem Alter verändert. Am unteren Ende der Altersklasse junger Erwachsener gibt es keine Paare ohne Kinder. Am oberen Ende beträgt der Anteil an Paaren ohne Kinder dann immerhin 3,4%. Dies sind Hinweise darauf, dass junge Erwachsene, auch wenn sie auf Sozialhilfe angewiesen sind, sich im Hinblick auf die Lebensform von ihrem Elternhaus ablösen.

² Alleinerziehende: 15,4% mit 18 Jahren bzw. 16,2% mit 25 Jahren, Paare mit Kindern: 10,3% mit 18 Jahren bzw. 11,3% mit 25 Jahren.

Der Anteil junger Erwachsener in Institutionen oder mit besonderen Wohnformen nimmt zwischen 18 und 25 Jahren mit zunehmendem Alter ab. Diese Falltypen machen einen Anteil von zusammengekommen 17,6% aus und liegen deutlich über den für alle Sozialhilfebeziehenden beobachteten 9,0% (siehe Grafik G 3.2.12).

Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Fallstruktur, Anteile in Prozent, 2015 G 6.2



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

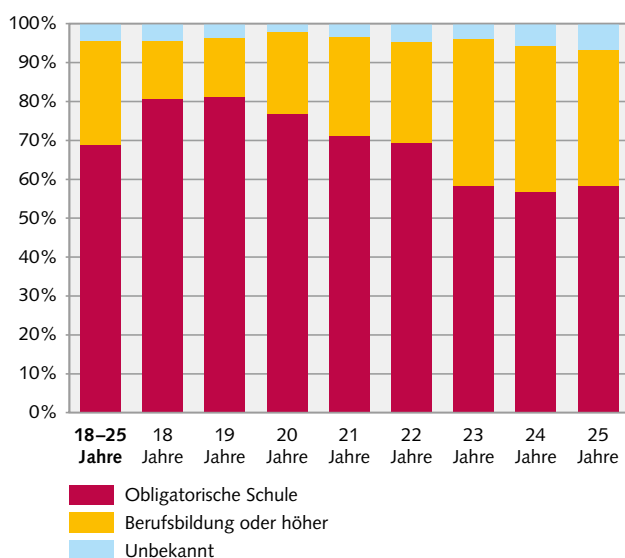
Die Ausbildungs- und Erwerbssituation von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe

Die Erlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit durch Erwerbsintegration steht in engem Zusammenhang mit der schulischen und beruflichen Qualifizierung. Damit zusammenhängend stellt sich die Frage nach dem Ausbildungsstand und der Erwerbssituation von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe. Im Alter zwischen 18 und 25 Jahren erfolgt die Erstqualifizierung, was anhand der letzten, abgeschlossenen Ausbildung von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe aufgezeigt werden kann.

Der Anteil an jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe ohne nachobligatorische Ausbildung beträgt 68,7%. 26,9% verfügen über eine berufliche oder höhere Ausbildung und für 4,3% ist die höchste, abgeschlossene Ausbildung nicht bekannt. Im Vergleich zum Jahr 2004 ist der Anteil an jungen Erwachsenen ohne nachobligatorische Ausbildung beinahe unverändert geblieben (2004: 68,2%, BFS 2005, S. 102).

Vergleicht man den Anteil an jungen Erwachsenen ohne nachobligatorische Ausbildung mit dem entsprechenden Wert von 59,6% für die Gesamtheit der Sozialhilfebeziehenden (siehe Grafik G 3.2.15), so wird deutlich, dass eine Mehrheit der jungen Erwachsenen sich im Übergang von der obligatorischen in die berufliche Ausbildung befindet. Grafik G 6.3 zeigt für das Jahr 2015 differenziert nach Altersjahren den Anteil an jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe ohne nachobligatorische Ausbildung (siehe auch Tabelle A 6.3 im Anhang). Dabei ergibt sich das erwartete Bild. Während der Anteil ohne Ausbildung bei den 18- und 19-Jährigen bei mehr als 80% liegt, sinkt er ab 23 Jahren auf unter 60%.

Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Ausbildung, Anteile in Prozent, 2015 G 6.3



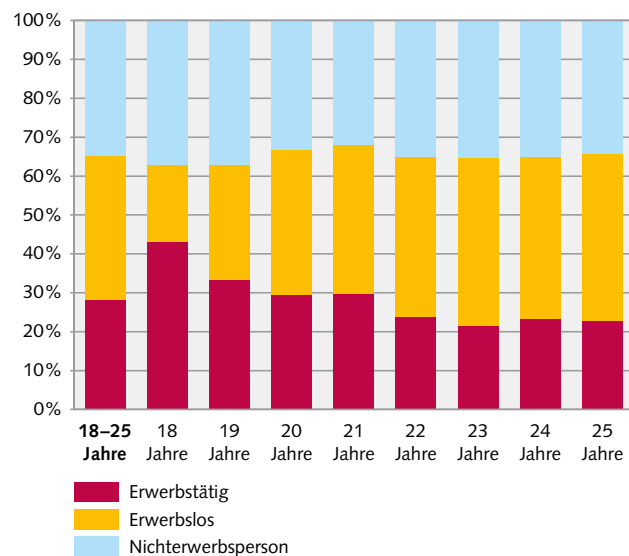
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

In engem Zusammenhang mit der höchsten abgeschlossenen Ausbildung steht die Erwerbsituation. Durch Sozialhilfe unterstützte Personen zwischen 15 und 65 Jahren sind in 23,6% der Fälle erwerbstätig, in 35,4% erwerbslos und zu 41,0% als Nichterwerbspersonen registriert (siehe G 3.2.16). Junge Erwachsene in der Sozialhilfe sind demgegenüber häufiger erwerbstätig (28,2%) oder erwerbslos (34,8%). Ein Vergleich mit den entsprechenden Anteilen des Jahres 2004³ zeigt relativ stabile Verhältnisse. Der Anteil an Erwerbstätigen lag damals bei 27,8% und der Anteil an Erwerbslosen bei rund 35% (siehe BFS 2005, S. 102).

³ Die Angaben zur Erwerbsituation für das Jahr 2004 sind ohne die Stadt Zürich. Bis 2014 konnten Erwerbslose und Nichterwerbspersonen in der Stadt Zürich nicht unterschieden werden.

Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Erwerbsituation, Anteile in Prozent, 2015 G 6.4



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Betrachtet man in Grafik G 6.4 die Verteilung der Erwerbsituationen junger Erwachsener nach Altersjahren, so wird deutlich, dass der Anteil an Erwerbstätigen mit zunehmendem Alter abnimmt, während der Anteil an Erwerbslosen deutlich zunimmt (siehe auch Tabelle A 6.4 im Anhang).

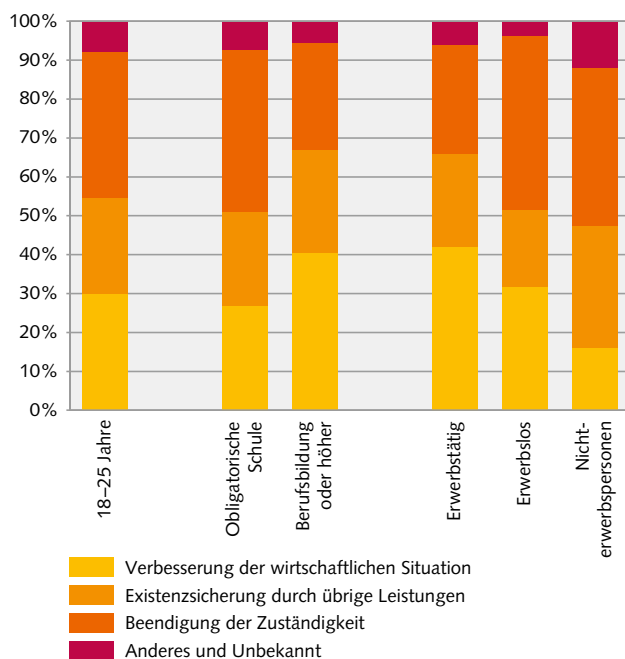
Die detaillierteren Angaben zur Erwerbsituation nach Altersjahren zeigen erwartungsgemäss, dass erwerbstätige 18- bis 19-Jährige sich in 78% der Fälle in der Lehre befinden und beinahe die Hälfte der Nichterwerbspersonen unter 20 Jahren eine Ausbildung absolvieren (ohne Lehren). Demgegenüber sind Nichterwerbspersonen ab 20 Jahren zu einem Drittel als gesundheitlich eingeschränkt oder arbeitsunfähig registriert. Sozialhilfebeziehende ab 22 Jahren sind im Jahr 2015 zu 40% oder mehr als Erwerbslose registriert. Davon sind drei von vier auf Stellensuche, wobei gemäss Angaben der Sozialdienste etwas mehr als die Hälfte der Stellensuchenden nicht beim RAV gemeldet sind.

Wenn man die Beendigungsgründe der abgeschlossenen Dossiers von jungen Erwachsenen genauer betrachtet, zeigt sich im Vergleich zu den Beendigungsgründen in der gesamten Sozialhilfe (siehe Tabelle A 3.2.1.3 im Anhang) ein etwas höherer Anteil für die als «Beendigung der Zuständigkeit» gruppierten Gründe (37,3% gegenüber 32,6%). Dazu gehören der Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts bzw. des Sozialdienstes und Kontaktabbrüche. Dieser Unterschied ist Ausdruck einer erhöhten Mobilität jüngerer Personen.

30,0% der jungen Erwachsenen (gegenüber gesamthaft 32,4%) schliessen ihr Dossier aufgrund einer verbesserten, wirtschaftlichen Situation ab. Hier zeigen sich in der Grafik G 6.5 interessante Unterschiede nach Ausbildung und Erwerbssituation (siehe auch Tabelle A 6.5 im Anhang). Junge Erwachsene mit einer abgeschlossenen Berufsbildung melden sich zu etwas mehr als 40% aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vom Sozialhilfebezug ab. Erwerbstätige, junge Erwachsene weisen zu 42,0% eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation als Abschlussgrund aus.

Die jungen Nichterwerbspersonen scheiden mit einem erhöhten Anteil aufgrund einer Existenzsicherung durch andere Sozialleistungen und durch die Beendigung der Zuständigkeit aus der Sozialhilfe aus. Bei der Existenzsicherung durch andere Leistungen sind es insbesondere gesundheitlich beeinträchtigte Nichterwerbspersonen, die den vergleichsweise hohen Anteil von 31,2% erklären. Zusammen mit diesem Ergebnis stellt sich die Frage, ob sich die Ablösung dieser fragilen Untergruppe auf die ZL zur IV auswirkt.

Abgeschlossene Dossiers mit jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe: Beendigungsgründe nach Ausbildung und Erwerbssituation, Anteile in Prozent, 2015 G 6.5



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Junge Erwachsene mit Zusatzleistungen zur IV

Beim Bezug von ZL zur IV resultiert gemessen an der Wohnbevölkerung für junge Erwachsene eine Bezügerquote von 1,3%. Im Vergleich zur Bezügerquote der Gesamtbevölkerung von 1,5%, weisen junge Erwachsene also eine unterdurchschnittliche Quote aus. Die längerfristige Entwicklung zeigt sowohl in der Sozialhilfe als auch bei der ZL zur IV bei den jungen Erwachsenen eine relativ stabile Entwicklung. In der ZL zur IV lässt sich zwischen 2015 und 2011 ein leichter, dem Bevölkerungswachstum entsprechender Anstieg der Fallzahlen feststellen (siehe Tabelle T 6.1).

Geht es darum, die Inanspruchnahme von ZL zur IV für junge Erwachsene zu untersuchen, so stellt sich die Frage nach der adäquaten Perspektive. Geht man von allen Personen in den Fällen mit ZL zur IV aus, so werden auch junge Erwachsene, deren Eltern ZL zur IV beziehen, mitgezählt. Interessiert man sich aber für die anspruchsberechtigten, jungen IV-Rentnerinnen und -Rentner mit ZL zur IV, so geht man von Antragstellenden im Alter zwischen 18 und 25 Jahren aus.

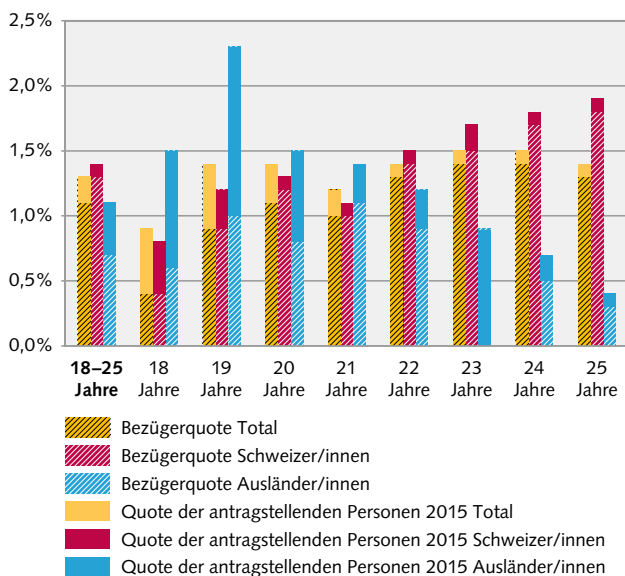
Die nachstehende Grafik G 6.6 verdeutlicht diese Unterscheidung anhand der Gegenüberstellung der in Kapitel 3.1 ausgewiesenen ZL zur IV-Bezügerquote⁴ (gemessen an der Wohnbevölkerung, schraffierte Balken) und einer Quote, die lediglich die Antrag stellenden Personen zählt. Für das Total der jungen Erwachsenen beträgt diese Differenz 0,2 Prozentpunkte (ZL zur IV-Bezügerquote 1,3% und Quote der Antragsteller 1,1%). Es wird sofort ersichtlich, dass die Unterschiede zwischen diesen beiden Grössen insgesamt betrachtet für unter 20 Jahre alte Personen am grössten sind. Besonders ausgeprägt ist der Unterschied für junge Erwachsene ausländischer Nationalität.

Im nun folgenden Abschnitt werden ausschliesslich Antrag stellende junge Erwachsene ausgewiesen. So kann vermieden werden, dass 18- bis 25-Jährige in Ausbildung, deren Eltern eine IV-Rente beziehen, mitgezählt werden. Die jungen IV-Rentnerinnen und -Rentner mit ZL leben zu rund einem Drittel in Heimen und zu zwei Dritteln in Privathaushalten (allein oder gemeinsam mit anderen Personen im Haushalt). Gesamthaft liegt der Anteil an im Heim lebenden Personen in der ZL zur IV bei 26,4% (siehe Tabelle T 3.1.12).

⁴ Nicht zu verwechseln mit der Bezügerquote an allen IV-Rentnerinnen und -Rentnern wie sie in G 3.1.10 ausgewiesen wird.

Bezügerquoten der jungen Erwachsenen mit Zusatzleistungen zur IV nach Alter und Nationalität, 2015

G 6.6



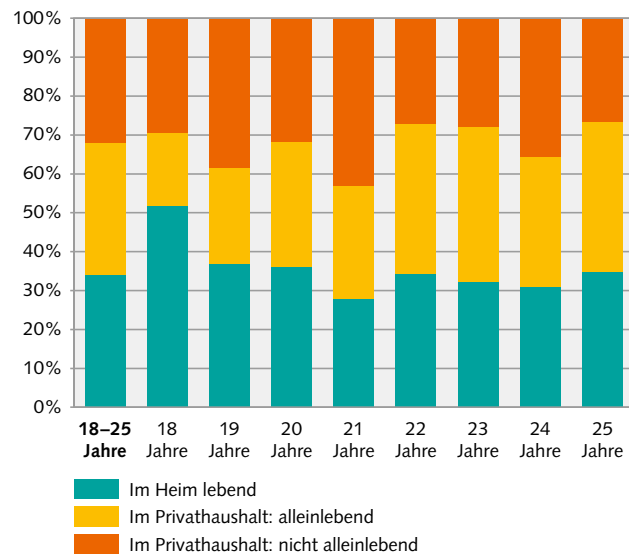
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

In Grafik G 6.7 werden die Unterschiede in der Wohnsituation nach Altersjahren aufgezeigt. Im Alter von 18 Jahren lebt die Mehrzahl der ZL zur IV-Beziehenden in einem Heim. Deren Anteil nimmt dann mit dem Alter ab. Tendenziell verlagert sich innerhalb der Gruppe «in Privathaushalten» das Gewicht von nicht alleinlebenden zu allein in einem Haushalt lebenden Personen. Dies kann einerseits als Hinweis dienen für eine Entwicklung der Selbstständigkeit, in der Personen in der Alterskategorie der jungen Erwachsenen einen eigenen Haushalt gründen. Andererseits kann diese Beobachtung auch damit zusammenhängen, dass junge Erwachsene, die von 18 Jahren an eine ZL zur IV erhalten, eher in Heimen leben und mit zunehmendem Alter Fälle hinzukommen, die eher in Privathaushalten leben. Dieser Befund ist vor

Junge Erwachsene mit Zusatzleistungen zur IV nach Wohnsituation, Anteile in Prozent, 2015

G 6.7



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

dem Hintergrund stetig mit dem Alter steigender Fallzahlen zu interpretieren (siehe Tabelle auch A 6.6 im Anhang).

Zusatzleistungen zur IV und Sozialhilfe

In Tabelle 6.1 wird gezeigt, wie sich die Anzahl Dossiers mit 18- bis 25-jährigen Antragstellenden in den letzten Jahren entwickelt hat. Im Folgenden kann analog zum Schwerpunktkapitel des letztjährigen Sozialberichts aufgezeigt werden, welche Dynamik sich hinter diesen Fallzahlen verbirgt.

Die Werte in Tabelle T 6.2 machen deutlich, dass junge Erwachsene im Vergleich zu den Gesamtzahlen erwartungsgemäss eine relativ höhere Neuzugangsquote aufweisen. In dieser Alterskategorie machen im Jahr 2015 neu eröffnete Fälle beinahe ein Viertel des

T 6.2 Zusatzleistungen zur IV bestehende und neue Fälle, 2015

	Dossiers ZL zur IV			
	Gesamt (Alle Altersgruppen)		Junge Erwachsene	
	Anzahl	Anteile in %	Anzahl	Anteile in %
Bestand, 2015	17 720	100%	1407	100%
Bestehende Fälle	16 090	90,8%	1058	75,2%
Neue Fälle	1 606	9,1% (100%)	344	24,4% (100%)
davon: ohne Sozialhilfebezug im Vorjahr	845	4,8% (52,6%)	214	15,2% (62,2%)
davon: mit Sozialhilfebezug im Vorjahr	761	4,3% (47,4%)	130	9,2% (37,8%)
Mehrfachbezug:				
Mehrfachbezug von Sozialhilfe und ZL IV, 2015	2062	11,6%	248	17,6%

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

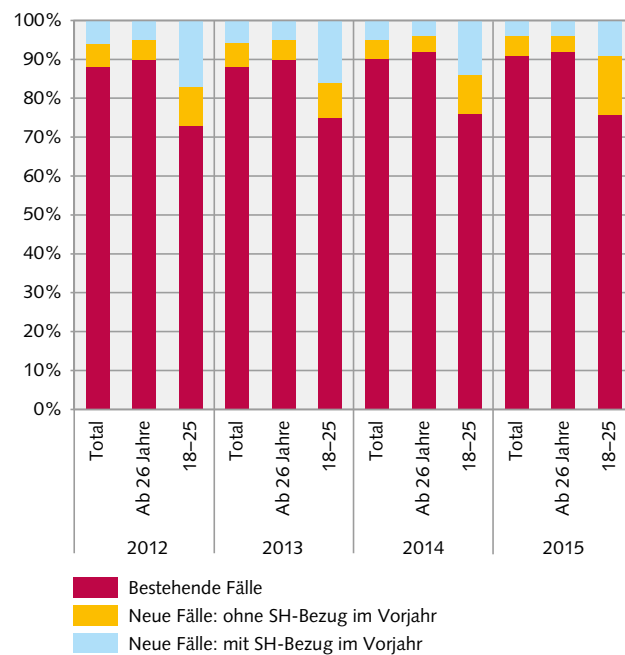
© BFS, Neuchâtel 2016

gesamten Fallbestands aus (344 von 1407 Fällen), während dieser Anteil bei allen Fällen mit ZL zur IV bei 9% liegt (1606 von 17'720 Fällen). Ebenfalls ersichtlich ist in der untersten Zeile der Anteil an Dossiers, in denen ein Mehrfachbezug von Sozialhilfeleistungen und ZL zur IV zu beobachten ist. Während gesamthaft betrachtet in 11,6% der ZL zur IV-Dossiers ein Mehrfachbezug festgestellt werden kann, liegt der Anteil bei den jungen Erwachsenen um sechs Prozentpunkte höher.

Unterteilt man die neuen Fälle in Fälle, die im Vorjahr Sozialhilfe bezogen haben und in Fälle, die im Vorjahr keine Sozialhilfe bezogen haben, so stellt man fest, dass beinahe die Hälfte (47,4%) der neuen Dossiers einen Sozialhilfebezug im Vorjahr aufweist, während derselbe Anteil bei den jungen Erwachsenen bei rund 37,8% liegt.

Junge Erwachsene weisen erwartungsgemäss durchwegs eine höhere Quote der neuen Fälle auf. Betrachtet man die Zusammensetzung der neuen Fälle über diese Jahre hinweg, so zeigt sich bei den jungen Erwachsenen eine Entwicklung hin zu einem Übergang in die ZL zur IV ohne vorgängigen Sozialhilfebezug. Der Anteil der neuen Fälle mit vorgängigem Sozialhilfebezug sinkt in dieser Alterskategorie von 17% im Jahr 2012 auf 9% im Jahr 2015, während dieser Anteil für die Alterskategorien ab 26 Jahre über die Jahre stabil bei 4 bis 5% bleibt.

ZL zur IV 2012 bis 2015: Aufteilung in bestehende und neue Fälle, Anteile in Prozent **G 6.8**



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Glossar

Abgeschlossener Fall, abgeschlossenes Dossier

Bei Fällen, die seit mehr als sechs Monaten keine Auszahlung erhielten, wird das Dossier abgeschlossen. Es können somit auch Dossiers darunter fallen, die eine letzte Auszahlung noch im Vorjahr erhielten und im laufenden Jahr abgeschlossen wurden. Falls Sozialhilfebeziehende nach einem Unterbruch von mehr als sechs Monaten erneut einen Antrag stellen, wird ein neues Dossier eröffnet.

Anteile

Der Anteil bezieht sich auf eine in der Tabelle vordefinierte Gesamtheit. Diese schliesst die «ohne Angaben» (Missings) und die Antwortkategorie «weiss nicht» aus, womit sich die Gesamtheit nur aus den gültigen Antworten zusammensetzt.

Administrativdaten

Daten der kantonalen Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erfasst werden.

Aggregation, aggregiert

Viele Einzeldaten (z. B. einzelne Frankenbeträge) werden zu einem Ganzen zusammengefasst. Die Summe verschiedener Ausgaben für bedarfsabhängige Leistungen (z. B. Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungsbeiträge, Sozialhilfe) werden je nach Vorschriften des Rechnungswesens in den Gemeinden oder Kantonen zu einer aggregierten Zahl «Soziale Wohlfahrt» addiert.

Alimentenbevorschussung (ALBV)

Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Der Anspruch wird in einer Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt. Die Leistungen werden gekürzt oder entfallen, wenn gewisse Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen

überschritten werden. Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung werden ebenfalls zur Alimentenbevorschussung (ALBV) gerechnet. Die ALBV ist Bestandteil der Einzelfallstatistik.

Arbeitslose

Registrierte Arbeitslose gemäss Arbeitslosenstatistik des SECO (vgl. auch erwerbslos).

Ausgesteuerte

Erwerbslose Personen, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung aufgrund der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit erschöpft ist.

Bedarfsabhängige Sozialhilfeleistungen/Bedarfsleistungen

Bedarfsleistungen sind den Sozialversicherungen nachgelagert. Anders als die kausal orientierten Sozialversicherungsleistungen können Bedarfsleistungen nur ausgerichtet werden, wenn der persönliche Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist. Bedarfsleistungen setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus. In der Einzelfallstatistik sind folgende Bedarfsleistungen erfasst: Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen EL und kantonale Beihilfen BH, Gemeindezuschüsse GZ), Alimentenbevorschussung (ALBV), Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) und Sozialhilfe.

Bedürftigkeit

Haushalte sind bedürftig, wenn sie die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig selbst aufbringen können.

Begleitgruppe zur Sozialhilfestatistik

Die Begleitgruppe Sozialhilfestatistik ist ein beratendes Gremium im Zusammenhang mit der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Sie ist zusammengesetzt aus Vertreter/innen von Kantonen, Städten, Fachorganisationen (insbesondere SKOS) und Bundesämtern.

Besondere Wohnformen

Unter dieser Kategorie sind aussergewöhnliche Wohnformen zusammengefasst wie keine feste Unterkunft, Unterkunft in Pensionen oder Wohnwagen.

Bezügerquote

Kennzahl für den Anteil der Personen, die eine Bedarfsleistung beziehen, an der gesamten Bevölkerung oder am vergleichbaren Teil der Bevölkerung (z.B. Altersgruppe oder Nationalität). Die Berechnung der Quoten basiert auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres (Statistik der Bevölkerung und der Haushalte), wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben wird. Bei den Zusatzleistungen zur IV ist die Referenzgrösse die vom Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlichte Anzahl IV-Rentner/innen am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Sie bezeichnet das Verhältnis zwischen den Personen, die während mindestens einem Monat des Erhebungsjahres eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben, und der Wohnbevölkerung des Kantons (ständige Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres [Statistik der Bevölkerung und der Haushalte]). Folgende Leistungstypen werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungsbeiträge sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Personen, die im Erhebungsjahr mehr als eine Leistung bezogen haben, werden nur einmal gezählt.

Bruttobedarf

Der Bruttobedarf ist der aufgrund einer vorgegebenen Bedarfsrechnung monatlich oder jährlich errechnete Bedarf einer Unterstützungseinheit. Je nach Leistung werden unterschiedliche Bedarfsrechnungen angewendet. Bei der Sozialhilfe wird der Bedarf aufgrund der SKOS-Richtlinien berechnet (vgl. auch Nettobedarf). Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Bruttoinlandprodukt (BIP)

Als Bruttoinlandprodukt (BIP) bezeichnet man die Gesamtheit aller im Laufe eines Jahres im Inland produzierten Waren und geleisteten Dienste (Wertschöpfung).

Deckungsquote

Sie gibt das Verhältnis des Nettobedarfs zum theoretisch berechneten Bedarf (Bruttobedarf) an. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1. Je höher die Quote, desto höher der Anteil der finanziellen Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfefalls. Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Doppelzählung

Die Sozialhilfestatistik erlaubt in gewissen Fällen eine doppelte Dossierführung:

- Dossiers von Unterstützungseinheiten werden nach einem Umzug in eine andere Gemeinde am alten sowie am neuen Ort geführt.
- Sechs Monate nach der letzten Auszahlung wird das Dossier geschlossen. Falls dieselbe Person dann erneut einen Antrag auf Sozialhilfe stellt, wird ein neues Dossier eröffnet und sie wird als neuer Fall gezählt. Daher steht in den Anmerkungen zu jeder Tabelle, ob die Doppelzählung miteinbezogen ist oder nicht.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Im Rahmen der AHV/IV-Gesetzgebung des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Erwerbstätige – Erwerbslose – Nichterwerbspersonen

Als erwerbstätig gelten Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche einer Erwerbsarbeit nachgehen. Als erwerbslos gelten alle Personen, die auf Arbeitssuche sind, unabhängig davon, ob sie beim RAV (regionalem Arbeitsvermittlungszentrum) gemeldet sind.

Zu den Nichterwerbspersonen werden jene Personen gezählt, die weder erwerbstätig sind, noch aktiv nach einer Arbeit suchen. Dies betrifft vor allem vorübergehend Arbeitsunfähige, Personen mit Betreuungspflichten oder in Ausbildung. Die Frage nach der Erwerbssituation in der Sozialhilfestatistik lässt vier verschiedene Antworten nach Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit und

Nichterwerbssituation pro Person zu. In den Ergebnissen wird nur eine einzige Erwerbssituation berücksichtigt. Bei Mehrfachangaben wird gemäss einer Prioritätenliste vorgegangen. Dabei gilt Erwerbstätigkeit vor Erwerbslosigkeit vor Nichterwerbssituation.

Fallstruktur

Die Fallstruktur ordnet die Unterstützungseinheit oder den Fall bestimmten Typen zu. Dafür wird die Beziehung ihrer einzelnen Mitglieder mithilfe der Merkmale Beziehungstyp, Alter, Geschlecht und Zivilstand ausgewertet. Die Fallstruktur wird aufgrund des Wohnstatus grob in Privathaushalte, stationäre Einrichtungen, Heime und besondere Wohnformen gegliedert. Fehlen mehrere zur Bildung der Fallstruktur verwendete Merkmale, kann keine Zuordnung vorgenommen werden.

Existenzminimum

Je nach Leistung werden verschiedene Existenzminima verwendet. Für die Sozialhilfe gelten die Richtlinien der SKOS, für die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Existenzminima der Sozialversicherungen.

Gemeindezuschüsse (GZ)

Von rund 50 der 171 Gemeinden im Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den kantonalen Beihilfen gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Haushaltstyp

Grösse und (Familien-)Struktur des Haushalts.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese «individuelle Prämienverbilligung» wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich auf Antrag der Versicherten direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten darauf nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind je nach Einkommen abgestuft.

Kantonale Beihilfen (BH)

Vom Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB)

Eltern, die sich persönlich der Betreuung ihres bis zu zwei Jahre alten Kindes widmen wollen, aber aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden finanzielle Beiträge gewährt. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Mehrfachbezüger/innen

Bei den Mehrfachbezügern handelt es sich um Personen, die während dem Erhebungsjahr mehr als eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben. Ein Mehrfachbezug kann gleichzeitig oder hintereinander stattfinden. Folgende Leistungstypen werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungsbeiträge sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Um diese Personen ermitteln zu können, werden die Dossiers der verschiedenen Leistungstypen miteinander verknüpft. Die Verknüpfung der Dossiers erfolgt über die Versichertennummer der antragstellenden Person. Das Ermitteln von Mehrfachbezügerinnen und -bezügern über die Antrag stellende Person ist als intermediäre Methode zu betrachten.

Mittelwert/Median

Sowohl der Mittelwert wie der Median können als Durchschnittswerte bezeichnet werden. Beim Mittelwert werden alle Zahlen zusammengezählt und durch die Anzahl der einzelnen Werte dividiert. Beim Median sucht man jenen Durchschnittswert, der die betrachteten Datenreihen genau in zwei Hälften teilt. Je 50% der Werte liegen dann oberhalb bzw. unterhalb dieses Wertes. Der Medianlohn beispielsweise bezeichnet jene Grenze, bei der die Hälfte aller Arbeitnehmer/innen weniger und die andere Hälfte mehr verdient. Der Mittelwert ist durch die Berechnungsart anfällig auf «Ausreisser», d. h. auf extreme Werte, die deutlich über oder unter den übrigen Werten liegen. Der Median dagegen bleibt gegenüber solchen überhöhten oder unterdurchschnittlichen Extremwerten unverändert. Daher werden bei der Analyse von Daten, die stark gestreut sind, häufiger die Medianwerte als die Mittelwerte verglichen.

Nettobedarf

Effektiver Bedarf, der aus dem Bruttobedarf (vgl. vorne) abzüglich des Einkommens der Unterstützungseinheit errechnet wird. Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Quoten

Die Quote bezeichnet den Anteil an einer Referenzgrösse, die ausserhalb der Sozialhilfestatistik steht. Unterschieden wird bei der Sozialhilfe zwischen der Sozialhilfequote, die sich auf die Sozialhilfebeziehenden relativ zur ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) bezieht, und die Haushaltsquote. Diese stellt die unterstützten Haushalte in Bezug zu den Haushalten aus der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres.

Mit Bezügerquote wird bei den übrigen Leistungen der Anteil an den Bezügerinnen und Bezüger an der entsprechenden Referenzgrösse in der Gesamtbevölkerung bezeichnet. Bei den Zusatzleistungen zur Altersrente sind die über 65-Jährigen in der ständigen Wohnbevölkerung die Referenzgrösse, bei den Zusatzleistungen zur IV die IV-Rentner/innen und bei den KKBB die Kinder bis zwei Jahren in der ständigen Wohnbevölkerung. Bei der Alimentenbevorschussung fehlt eine passende Referenzgrösse.

SKOS-Richtlinien

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorganisationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Der Kanton Zürich hat die SKOS-Richtlinien als Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe für verbindlich erklärt.

Soziale Sicherheit

Soziale Sicherheit umfasst sämtliche Massnahmen des Staates und privater Institutionen zur Sicherung der Existenz und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor sozialen Risiken. Eine Sozialleistung bildet dann und nur dann einen Bestandteil der sozialen Sicherheit, wenn sie erstens das Kriterium der gesellschaftlichen Solidarität (Umverteilung) erfüllt oder zumindest einem Obligatorium oder einer bindenden sozialen Vereinbarung unterliegt, und wenn sie sich zweitens einem von acht Risiken bzw. Bedürfnissen – Alter, Krankheit/Gesundheitsversorgung, Invalidität, Überleben Hinterbliebener, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung, Wohnen –

zuweisen lässt. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen aufgrund individueller Vereinbarungen und solche, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

Sozialhilfe im engeren Sinne

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Sozialhilfe wird unabhängig von der Ursache nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet.

Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger

Siehe unterstützte Personen.

Sozialhilfefälle

Siehe Unterstützungseinheiten.

Sozialhilfequote

Kennzahl für den Anteil aller sozialhilfebeziehenden Personen (im engeren Sinn) an der gesamten Bevölkerung in Prozent. Dazu gehören alle, die im Kalenderjahr eine Zahlung erhalten haben. Die Berechnung der Sozialhilfequoten basiert auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss dem jährlichen Bevölkerungsstand des Vorjahres (STATPOP) wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben werden (vgl. auch Quoten).

Sozialversicherungen

Staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind das Obligatorium für die Bevölkerung oder gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, keine Gewinnorientierung, Elemente einer Umverteilung zugunsten einkommensschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten.

Soziodemografische Merkmale

Personenbezogene Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivilstand, Ausbildung oder Haushaltstyp, in dem eine Person lebt.

STATPOP

Die STATPOP-Zahlen des Bundesamtes für Statistik des Vorjahres bilden seit den Sozialhilfeszahlen des Jahres 2011 die Referenzgrösse für die Berechnung der

Sozialhilfequoten. Sie ersetzen damit die seit 2006 geltende Referenz, die sich aus den Zahlen des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) sowie aus jenen des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) bildete.

Stationäre Einrichtungen

Dazu gehören Einrichtungen wie Heime, Kliniken, Gefängnisse und begleitetes Wohnen.

Stichtagszustand

Situation zum Zeitpunkt der letzten Auszahlung im Erhebungsjahr. Bei Fällen im laufenden Bezug ist der Stichtag der Dezember, bei allen anderen der Monat, in dem die letzte Auszahlung erfolgte.

Subsidiarität von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn andere Hilfe von dritter Seite (z.B. von Sozialversicherungen) nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Das bedingt, dass vor der Ausrichtung von Sozialhilfe abgeklärt werden muss, ob der Lebensunterhalt der betroffenen Personen nicht durch eine vorrangige Hilfsquelle gedeckt werden kann.

Unterstützte Personen

Alle Personen einer Unterstützungseinheit einschliesslich des Antragstellers gelten als unterstützte Personen bzw. Sozialhilfebezüger/in.

Unterstützungseinheit (UE)

Die im Rahmen der Sozialhilfe gemeinsam unterstützten Personen eines Haushalts: Ehegatten sowie minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil zusammenleben und mitunterstützt werden. Die Grundgesamtheit der Fälle bzw. der unterstützten Personen, die im Rahmen der Sozialhilfestatistik erhoben werden, setzt sich aus Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern mit folgenden Aufenthaltsbewilligungen zusammen: Niederlassung (Ausweis C), Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B, ohne anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz), Kurzaufenthalter (Ausweis L), vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (beide Ausweis F und mehr als sieben Jahre Aufenthalt in der Schweiz). Dabei ist der Aufenthaltsstatus der Antrag stellenden Person entscheidend. Weitere Mitglieder der Unterstützungseinheit können einen beliebigen Aufenthaltsstatus aufweisen.

Unterversorgung

Nichterreichen von Mindeststandards in zentralen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, soziale Kontakte.

Variationskoeffizient

Der Variationskoeffizient (VK) oder die relative Standardabweichung zeigt die Genauigkeit der Resultate einer Stichprobenerhebung und gibt die mögliche Fehlermarge in Prozent an. Um den 95% Vertrauensintervall (oder die Fehlermarge) zu berechnen, muss der Variationskoeffizient mit 2 multipliziert werden. Beispiel: Ein geschätzter Wert von 100 mit einem VK = 1% ist gleich $100 \pm 1\% \cdot 2$. Folglich liegt der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% zwischen 98 und 102.

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Das sind Bedarfsleistungen an bedürftige AHV/IV-Rentner/innen. Dazu gehören die Ergänzungsleistungen (EL) auf der Ebene des Bundes, die kantonalen Beihilfen (BH) und Zuschüsse (ZU) sowie die von einem Teil der Zürcher Gemeinden gewährten Gemeindegzuschüsse (GZ).

Literaturverzeichnis

- Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA (diverse Jahre): Zürcher Arbeitsmarkt, Zürich.
- Bochsler, Yann/Ehrler, Franziska/Fritschi, Tobias/Gasser, Nadja/Kehrli, Christin/Knöpfel, Carlo/Salzgeber, Renate (2015): Wohnversorgung in der Schweiz. Bestandsaufnahme über Haushalte von Menschen in Armut und in prekären Lebenslagen; Bern: BSV.
- Bundesamt für Migration (2015): Ausländer- und Asylstatistik, Kanton Zürich, Dezember 2015.
- Bundesamt für Migration (2011b): Bericht Monitoring, Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2010, Bern-Wabern.
- Staatssekretariat für Migration (2014): Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, SEM: Bern-Wabern.
- Bundesamt für Sozialversicherungen; 2009ff; Forschungspublikationen «Beiträge zur Sozialen Sicherheit», Bern
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2013); IV-Statistik 2012, BSV: Bern.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2016): Fluder, Robert et al.: Gender Pension Gap in der Schweiz. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 12/16, BSV: Bern.
- Bundesamt für Statistik (2005); Sozialbericht des Kantons Zürich 2004, BFS: Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2007); Déterminants et évolution des coûts du système de santé en Suisse, BFS: Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2009a): Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich – Konzepte und Ergebnisse, BFS: Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2009b); Junge Erwachsene in der Sozialhilfe – Die wichtigsten Resultate, BFS: Neuchâtel.
- Eurostat (2008): ESSOSS-Handbuch. Das Europäische System der integrierten Sozialschutzstatistik, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Fluder, Robert/Salzgeber, Renate (2001): Die sozialen Lasten der Zentren in der Folge des wirtschaftlichen Wandels. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Bd. 3, Bern.
- Informationsstelle AHV/IV (2011): Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern.
- Leu, Robert/Burri, Stefan/Priester, Tom (1997): Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern.
- Müller-Jentsch, Daniel (2008): Die neue Zuwanderung, Zürich.
- Pinquart, Martin/Grob, Alexander (2008); Soziale Übergänge von der Kindheit bis in das frühe Erwachsenenalter, in: Rainer K. Silbereisen, Marcus Hasselhorn (Hrsg): Entwicklungspsychologie des Jungendalters (Enzyklopädie der Psychologie CV5), Göttingen/Bern/Toronto/ Seattle: Hogrefe-Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2005): Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeargane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe, Bern.
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (diverse Jahre): Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, SECO: Bern.
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (diverse Jahre): Konjunkturtendenzen, SECO: Bern.
- Statistisches Amt des Kantons Zürich (2008): Personenfreizügigkeit verändert Zuwanderung in den Kanton Zürich, statistik.info 2008/13, Zürich.
- Statistisches Amt des Kantons Zürich (2012): Arbeitskräfte im Kanton Zürich immer besser qualifiziert, statistik.info 2012/07, Zürich.
- Statistisches Amt des Kantons Zürich (2015): Struktur der Einwanderung hat sich verändert, statistik.info 2015/09, Zürich.

Anhangtabellen

A2.1 Gemeindegrössenklassen gemäss STATPOP 31.12.2014

Gemeindegrösse nach Einwohnern							
150 000 und mehr	50 000–149 999	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	weniger als 1 000
Zürich	Winterthur	Dietikon	Adliswil	Birmensdorf	Andelfingen	Aesch	Adlikon
		Dübendorf	Affoltern a.A.	Bonstetten	Bachenbülach	Aeugst a.A.	Altikon
		Horgen	Bassersdorf	Bubikon	Bäretswil	Bertschikon	Bachs
		Uster	Bülach	Buchs	Bauma	Boppelsen	Benken
		Wädenswil	Hinwil	Dielsdorf	Brütten	Dachsen	Berg a.l.
		Wetzikon	Illnau-Effretikon	Dietlikon	Dällikon	Dänikon	Buch a.l.
			Kloten	Dürnten	Eglisau	Dinhard	Dägerlen
			Küsnacht	Egg	Elgg	Flaach	Dättlikon
			Männedorf	Embrach	Elsau	Flurlingen	Dorf
			Meilen	Erlenbach	Feuerthalen	Hagenbuch	Ellikon a.d.Th.
			Opfikon	Fällanden	Fiscenthal	Hüntwangen	Hofstetten
			Pfäffikon	Fehraltorf	Freienstein-Teufen	Laufen-Uhwiesen	Humlikon
			Regensdorf	Gossau	Geroldswil	Lufingen	Hütten
			Richterswil	Greifensee	Glattfelden	Marthalen	Hüttikon
			Rüti	Herrliberg	Grünungen	Oberembrach	Kappel a.A.
			Schlieren	Hombrechtkon	Hausen a.A.	Oberstammheim	Kyburg
			Stäfa	Kilchberg	Hedingen	Oberweningen	Maschwanden
			Thalwil	Langnau a.A.	Henggart	Ossingen	Regensberg
			Volketswil	Lindau	Hettlingen	Rheinau	Rifferswil
			Wallisellen	Maur	Hirzel	Schöfflisdorf	Schlatt
			Zollikon	Neftenbach	Hittnau	Schönenberg	Schleinikon
				Niederhasli	Hochfelden	Seegräben	Sternenberg
				Nürensdorf	Höri	Weiach	Thalheim a.d.Th.
				Oberengstringen	Kleinandelfingen	Wil	Trüllikon
				Oberglatt	Knonau	Wila	Truttikon
				Rümlang	Mettmenstetten		Unterstammheim
				Rüschlikon	Mönchaltorf		Volken
				Seuzach	Neerach		Waltalingen
				Uetikon a.S.	Niederglatt		Wasterkingen
				Urdorf	Niederweningen		
				Wald	Oberrieden		
				Wangen-Brüttisellen	Obfelden		
				Zell	Oetwil a.d.L.		
				Zumikon	Oetwil a.S.		
					Otelfingen		
					Ottenbach		
					Pfungen		
					Rafz		
					Rickenbach		
					Rorbas		
					Russikon		
					Schwerzenbach		
					Stadel		
					Stallikon		
					Steinmaur		
					Turbenthal		
					Uitikon		
					Unterengstringen		
					Weiningen		
					Weisslingen		
					Wettswil a.A.		
					Wiesendangen		
					Wildberg		
					Winkel		

Quelle: BFS – STATPOP 2014

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.1.1 Zusatzleistungen zur AHV und zur IV nach Leistungstyp, 2015

	Altersrentner/innen			Hinterbliebene			IV-Rentner/innen		
	Fälle	in %	Unterstützte Personen	Fälle	in %	Unterstützte Personen	Fälle	in %	Unterstützte Personen
Total	28 226	100,0	31 271	847	100,0	1042	17 720	100,0	21 241
Nur Ergänzungsleistungen zur AHV	12 099	42,9	12 925	414	48,9	492	7 964	44,9	9 358
Nur kantonale Beihilfen	158	0,6	187	8	0,9	8	56	0,3	69
Nur Gemeindezuschüsse	277	1,0	301	2	0,2	2	59	0,3	88
Ergänzungsleistungen zur AHV und kantonale Beihilfen	4 482	15,9	5 178	184	21,7	255	3 807	21,5	4 814
Kantonale Beihilfen und Gemeindezuschüsse	365	1,3	415	1	0,1	1	96	0,5	112
Ergänzungsleistungen zur AHV und Gemeindezuschüsse	737	2,6	916	26	3,1	33	282	1,6	451
Alle 3 Leistungsarten	9 871	35,0	11 108	208	24,6	245	5 409	30,5	6 283
Ohne Angaben zum Leistungstyp	237	0,8	241	4	0,5	6	47	0,3	66

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.1.2 Anteile der Fälle und Personen im Heim und im Privathaushalt nach Gemeindegrössenklassen und Rentenart, 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Total				Im Heim				Im Privathaushalt lebend			
	Fälle	in %	Personen	in %	Fälle	in %	Personen	in %	Fälle	in %	Personen	in %
Zusatzleistungen zur AHV/IV Total												
Total Kanton Zürich	46 793	100,0	53 554	100,0	14 287	100,0	14 314	100,0	32 316	100,0	38 723	100,0
150'000 und mehr ^a	19 180	41,3	21 313	40,0	5 775	40,9	5 775	40,9	13 405	41,7	15 538	39,9
50'000–149'999 ^b	4 504	9,4	5 423	10,0	1 313	8,9	1 313	8,9	3 191	9,7	4 110	10,4
20'000–49'999	5 108	9,3	5 924	9,5	1 530	8,9	1 533	8,9	3 549	9,5	4 362	9,7
10'000–19'999	8 862	20,1	10 376	20,4	2 626	19,9	2 638	19,9	6 152	19,9	7 653	20,5
5000–9999	5 571	11,2	6 473	11,5	1 772	11,6	1 775	11,6	3 754	11,0	4 649	11,4
2000–4999	3 267	7,2	3 737	7,1	1 058	7,6	1 063	7,6	2 179	6,9	2 643	6,9
1000–1999	508	1,0	566	1,0	193	1,3	195	1,3	313	0,9	369	0,9
Weniger als 1000	207	0,5	220	0,5	85	0,8	87	0,8	122	0,4	133	0,4
Zusatzleistungen zur AHV												
Total Kanton Zürich	29 073	100,0	32 313	100,0	9 617	100,0	9 628	100,0	19 272	100,0	22 501	100,0
150'000 und mehr ^a	12 398	43,1	13 463	42,1	4 276	45,1	4 276	45,1	8 122	42,6	9 187	41,2
50'000–149'999 ^b	2 493	8,4	2 811	8,5	840	8,6	840	8,6	1 653	8,4	1 971	8,6
20'000–49'999	3 093	9,0	3 482	9,2	974	8,3	974	8,3	2 090	9,3	2 479	9,5
10'000–19'999	5 574	20,5	6 361	21,0	1 706	19,4	1 712	19,4	3 787	20,8	4 568	21,4
5000–9999	3 394	11,0	3 840	11,3	1 103	10,6	1 104	10,6	2 248	11,1	2 693	11,4
2000–4999	1 852	6,6	2 073	6,6	586	6,3	589	6,3	1 237	6,7	1 455	6,7
1000–1999	257	0,9	278	0,9	94	1,0	94	1,0	161	0,9	182	0,8
Weniger als 1000	115	0,5	123	0,5	46	0,6	47	0,6	69	0,4	76	0,4
Zusatzleistungen zur IV												
Total Kanton Zürich	17 720	100,0	21 241	100,0	4 670	100,0	4 686	100,0	13 044	100,0	16 543	100,0
150'000 und mehr ^a	6 782	38,4	7 850	37,0	1 499	32,5	1 499	32,5	5 283	40,5	6 351	38,2
50'000–149'999 ^b	2 011	11,0	2 612	12,0	473	9,6	473	9,6	1 538	11,5	2 139	12,7
20'000–49'999	2 015	9,9	2 442	9,9	556	10,2	559	10,2	1 459	9,8	1 883	9,9
10'000–19'999	3 288	19,3	4 015	19,7	920	21,0	926	21,0	2 365	18,7	3 085	19,3
5000–9999	2 177	11,6	2 633	11,9	669	13,7	671	13,7	1 506	10,9	1 956	11,3
2000–4999	1 415	8,0	1 664	7,9	472	10,2	474	10,2	942	7,3	1 188	7,3
1000–1999	251	1,2	288	1,1	99	1,9	101	1,9	152	1,0	187	0,9
Weniger als 1000	92	0,6	97	0,6	39	1,0	40	1,1	53	0,5	57	0,5

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Anmerkungen: Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.1.3 Zusatzleistungen zur AHV/IV: Antrag stellende Personen nach Zivilstand, 2015

	Total AHV/IV		AHV		IV	
	Antrag stellende Personen	in %	Antrag stellende Personen	in %	Antrag stellende Personen	in %
Total	46 793	100,0	29 073	100,0	17 720	100,0
Ledig	15 875	33,9	4 742	16,3	11 133	62,8
Verheiratet/ In eingetragener Partnerschaft	7 142	15,3	5 044	17,4	2 098	11,8
Verwitwet	9 920	21,2	9 706	33,4	214	1,2
Geschieden	12 621	27,0	8 893	30,6	3 728	21,0
Getrennt	1 231	2,6	684	2,4	547	3,1
Ohne Angaben	4	0,0	4	0,0	0	0,0

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.1.4.1 Zusatzleistungen zur AHV: Unterstützte Personen nach Altersklassen und Geschlecht, 2015

Alter in Jahren	Total unterstützte Personen			Männer			Frauen		
	Unterstützte Personen	in %	Bezügerquoten in %	Unterstützte Personen	in %	Bezügerquoten in %	Unterstützte Personen	in %	Bezügerquoten in %
Total	32 244	100,0	2,2	10 719	100,0	1,5	21 525	100,0	3,0
bis 64	3 053	9,5	0,3	726	6,8	0,1	2 327	10,8	0,4
65–74	11 087	34,4	8,5	4 764	44,4	7,8	6 323	29,4	9,2
75–84	9 894	30,7	12,3	3 376	31,5	9,9	6 518	30,3	14,1
85–89	4 435	13,8	20,3	1 102	10,3	14,3	3 333	15,5	23,7
90+	3 775	11,7	33,3	751	7,0	23,3	3 024	14,0	37,3

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.1.4.2 Zusatzleistungen zur IV: Antrag stellende Personen nach Altersklassen (18–64/65 Jahre) und Geschlecht, 2015

Alter in Jahren	Total Antrag stellende Personen			Männer			Frauen		
	Antrag stellende Personen	in %	Bezügerquoten in %	Antrag stellende Personen	in %	Bezügerquoten in %	Antrag stellende Personen	in %	Bezügerquoten in %
Total	17 116	100,0	47,6	9 440	100,0	49,8	7 676	100,0	45,1
18–25	1 162	6,8	71,2	641	6,8	67,5	521	6,8	76,2
26–35	2 702	15,8	76,5	1 506	16,0	77,5	1 196	15,6	75,2
36–45	3 191	18,6	56,0	1 815	19,2	63,4	1 376	17,9	48,6
46–55	5 082	29,7	44,0	2 789	29,5	47,8	2 293	29,9	40,0
56–64/65	4 979	29,1	36,7	2 689	28,5	36,4	2 290	29,8	37,1

Anmerkung: Männer bis 65 Jahre, Frauen bis 64 Jahre.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.1.5.1 Anzahl Dossiers und monatliche Zusatzleistungen zur AHV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Ergänzungsleistungen			Kantonale Beihilfen ^c			Gemeindezuschüsse			Total		
	Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat	
		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert
Alle Bezüger/innen												
Total Kanton Zürich	24 780	1 225	1 824	13 718	202	200	10 240	261	271	25 713	1 519	1 972
150'000 und mehr ^a	10 520	1 344	1 923	6 216	202	198	5 644	325	365	10 995	1 750	2 140
50'000–149'999 ^b	2 113	1 244	1 890	1 253	202	201	1 304	78	128	2 188	1 493	2 017
20'000–49'999	2 674	1 135	1 751	1 344	202	200	817	115	122	2 726	1 344	1 852
10'000–19'999	4 758	1 144	1 742	2 507	202	204	1 782	177	195	4 862	1 388	1 882
5000–9999	2 857	1 091	1 720	1 492	202	203	485	61	148	3 012	1 220	1 755
2000–4999	1 550	1 067	1 642	791	202	200	210	125	120	1 608	1 203	1 697
1000–1999	225	1 042	1 790	82	202	193	1	20	20	237	1 049	1 766
Weniger als 1000	100	1 014	1 678	45	202	208	0	–	–	102	1 056	1 737
In Heimen lebend												
Total Kanton Zürich	7 763	3 469	3 481	–	–	–	–	–	–	7 763	3 470	3 483
150'000 und mehr ^a	3 409	3 519	3 525	–	–	–	–	–	–	3 409	3 519	3 525
50'000–149'999 ^b	655	3 711	3 655	–	–	–	–	–	–	655	3 711	3 655
20'000–49'999	773	3 476	3 522	–	–	–	–	–	–	773	3 476	3 523
10'000–19'999	1 359	3 453	3 480	–	–	–	–	–	–	1 359	3 455	3 486
5000–9999	959	3 302	3 347	–	–	–	–	–	–	959	3 302	3 349
2000–4999	477	3 345	3 242	–	–	–	–	–	–	477	3 345	3 243
1000–1999	92	3 230	3 145	–	–	–	–	–	–	92	3 230	3 145
Weniger als 1000	41	3 207	3 019	–	–	–	–	–	–	41	3 207	3 019
In einem Privathaushalt lebend (Total)												
Total Kanton Zürich	17 017	906	1 068	13 662	202	201	10 174	265	272	17 928	1 207	1 321
150'000 und mehr ^a	7 111	1 009	1 155	6 216	202	198	5 644	325	365	7 586	1 458	1 517
50'000–149'999 ^b	1 458	912	1 097	1 253	202	201	1 304	78	128	1 533	1 189	1 317
20'000–49'999	1 901	867	1 030	1 333	202	200	813	115	122	1 947	1 093	1 194
10'000–19'999	3 399	861	1 047	2 482	202	205	1 731	187	198	3 499	1 139	1 260
5000–9999	1 898	767	897	1 481	202	203	477	61	149	2 047	900	1 013
2000–4999	1 073	813	930	782	202	201	207	125	121	1 125	954	1 049
1000–1999	133	674	853	82	202	193	1	20	20	145	754	891
Weniger als 1000	59	609	746	45	202	208	0	–	–	61	751	875
Einpersonenfall, alleinlebend												
Total Kanton Zürich	12 352	869	985	11 783	202	189	8 773	260	263	15 039	1 161	1 237
150'000 und mehr ^a	6 198	981	1 085	5 548	202	189	5 006	325	351	6 617	1 414	1 441
50'000–149'999 ^b	1 191	841	963	1 052	202	188	1 084	68	120	1 256	1 128	1 174
20'000–49'999	1 554	833	945	1 135	202	189	695	115	113	1 591	1 055	1 108
10'000–19'999	2 728	809	937	2 055	202	190	1 415	167	186	2 807	1 063	1 143
5000–9999	1 552	721	820	1 229	202	188	402	58	141	1 665	856	938
2000–4999	894	769	864	664	202	189	173	125	111	933	940	983
1000–1999	116	661	850	69	202	182	1	20	20	126	742	883
Weniger als 1000	54	601	720	40	202	197	0	–	–	55	751	850
Einpersonenfall, nicht alleinlebend												
Total Kanton Zürich	1 924	871	995	1 325	202	188	495	115	178	1 975	1 035	1 140
150'000 und mehr ^a	928	906	1 025	757	202	187	99	326	381	948	1 113	1 193
50'000–149'999 ^b	208	856	979	161	202	189	169	68	82	216	1 041	1 148
20'000–49'999	169	808	929	72	202	194	40	115	118	171	914	1 028
10'000–19'999	364	852	1 021	188	202	186	153	167	187	371	1 022	1 173
5000–9999	165	732	828	97	202	197	26	54	100	175	762	904
2000–4999	58	669	893	36	202	183	8	83	90	62	720	953
1000–1999	22	643	1 403	6	202	202	0	–	–	22	717	1 458
Weniger als 1000	11	689	1 000	8	202	202	0	–	–	11	891	1 147
Fälle mit mehreren Personen												
Total Kanton Zürich	2 741	1 119	1 496	1 879	303	273	1 401	289	329	2 889	1 542	1 757
150'000 und mehr ^a	913	1 240	1 629	668	303	274	638	488	477	969	1 870	2 038
50'000–149'999 ^b	267	1 379	1 697	201	303	270	220	102	168	277	1 742	1 965
20'000–49'999	347	964	1 411	198	303	266	118	184	174	356	1 347	1 581
10'000–19'999	671	1 168	1 496	427	303	277	316	225	251	692	1 553	1 735
5000–9999	346	998	1 242	252	303	273	75	86	190	382	1 184	1 342
2000–4999	179	939	1 261	118	303	266	34	175	175	192	1 227	1 371
1000–1999	17	747	869	13	303	251	0	–	–	19	762	950
Weniger als 1000	5	1 014	1 032	5	303	298	0	–	–	6	722	1 109
Anteil ohne Information in % 11,6												

^a Stadt Zürich ^b Stadt Winterthur ^c Betrifft nur Fälle in Privathaushalten

Anmerkungen: Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Fälle ohne Angabe eines Betrages sind hier ausgeschlossen.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.1.5.2 Anzahl Dossiers und monatliche Zusatzleistungen zur IV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Ergänzungsleistungen			Kantonale Beihilfen ^c			Gemeindezuschüsse			Total		
	Fälle	Fr./Monat	Mittelwert	Fälle	Fr./Monat	Mittelwert	Fälle	Fr./Monat	Mittelwert	Fälle	Fr./Monat	Mittelwert
		Median			Median			Median			Median	
Alle Bezüger/innen												
Total Kanton Zürich	16 192	1 452	1 924	8 427	202	210	5 247	251	257	16 446	1 735	2 084
150'000 und mehr ^a	6 136	1 500	1 932	3 934	202	206	2 719	325	358	6 254	1 914	2 180
50'000–149'999 ^b	1 806	1 435	1 898	1 129	202	215	1 095	68	137	1 844	1 688	2 072
20'000–49'999	1 805	1 431	1 943	777	202	214	395	115	129	1 821	1 616	2 045
10'000–19'999	2 955	1 476	1 981	1 231	202	212	755	150	185	2 986	1 680	2 094
5000–9999	1 963	1 257	1 808	776	202	221	171	70	133	1 996	1 385	1 875
2000–4999	1 277	1 404	1 934	497	202	214	111	125	120	1 289	1 561	2 009
1000–1999	228	1 394	1 866	83	202	214	5	20	20	233	1 405	1 903
Weniger als 1000	85	1 571	1 905	27	202	199	–	–	–	87	1 666	1 922
In Heimen lebend												
Total Kanton Zürich	4 436	3 617	3 639	–	–	–	–	–	–	4 436	3 617	3 639
150'000 und mehr ^a	1 408	3 847	3 837	–	–	–	–	–	–	1 408	3 847	3 837
50'000–149'999 ^b	429	3 672	3 660	–	–	–	–	–	–	429	3 672	3 660
20'000–49'999	521	3 617	3 587	–	–	–	–	–	–	521	3 617	3 588
10'000–19'999	863	3 567	3 668	–	–	–	–	–	–	863	3 567	3 669
5000–9999	648	3 421	3 393	–	–	–	–	–	–	648	3 421	3 394
2000–4999	446	3 443	3 489	–	–	–	–	–	–	446	3 443	3 489
1000–1999	96	3 266	3 182	–	–	–	–	–	–	96	3 266	3 182
Weniger als 1000	39	3 138	3 217	–	–	–	–	–	–	48	3 236	3 211
In einem Privathaushalt lebend (Total)												
Total Kanton Zürich	11 755	1 182	1 277	8 423	202	210	5 240	251	257	12 008	1 418	1 510
150'000 und mehr ^a	4 728	1 303	1 365	3 934	202	206	2 719	325	358	4 846	1 665	1 699
50'000–149'999 ^b	1 377	1 241	1 350	1 129	202	215	1 095	68	137	1 415	1 485	1 591
20'000–49'999	1 284	1 185	1 276	775	202	214	395	115	129	1 300	1 354	1 427
10'000–19'999	2 091	1 163	1 285	1 231	202	212	751	150	185	2 122	1 340	1 454
5000–9999	1 315	919	1 026	775	202	221	169	61	133	1 347	1 013	1 146
2000–4999	831	1 020	1 100	496	202	215	110	125	121	843	1 151	1 226
1000–1999	132	762	909	83	202	214	5	20	20	137	864	1 006
Weniger als 1000	46	688	792	27	202	199	–	–	–	48	881	871
Einpersonenfall, alleinlebend												
Total Kanton Zürich	7 445	1 219	1 230	5 725	202	196	4 073	285	266	7 609	1 486	1 494
150'000 und mehr ^a	3 017	1 378	1 372	2 644	202	196	2 436	325	354	3 102	1 818	1 780
50'000–149'999 ^b	733	1 270	1 262	644	202	195	591	68	122	748	1 519	1 501
20'000–49'999	824	1 171	1 197	584	202	197	300	115	115	835	1 362	1 360
10'000–19'999	1 338	1 159	1 180	911	202	195	547	130	162	1 360	1 343	1 357
5000–9999	864	937	975	528	202	197	127	70	141	882	1 046	1 094
2000–4999	577	1 052	1 059	355	202	195	74	125	110	586	1 174	1 175
1000–1999	85	823	868	55	202	196	1	20	20	89	865	950
Weniger als 1000	31	740	845	18	202	192	–	–	–	32	890	927
Einpersonenfall, nicht alleinlebend												
Total Kanton Zürich	2 438	939	1 017	1 646	202	194	511	83	153	2 479	1 086	1 160
150'000 und mehr ^a	1 124	986	1 081	929	202	192	104	325	342	1 144	1 165	1 249
50'000–149'999 ^b	332	993	1 039	266	202	189	249	68	87	340	1 192	1 226
20'000–49'999	234	1 006	1 077	85	202	195	47	115	123	237	1 085	1 158
10'000–19'999	369	945	1 034	149	202	193	72	130	165	371	1 044	1 137
5000–9999	233	632	734	127	202	207	19	58	96	239	727	833
2000–4999	119	708	798	72	202	203	17	83	93	121	821	919
1000–1999	33	642	715	20	202	202	4	20	20	33	712	839
Weniger als 1000	14	669	729	8	202	202	–	–	–	14	787	845
Fälle mit mehreren Personen												
Total Kanton Zürich	1 872	1 543	1 801	1 052	303	316	656	252	285	1 920	1 802	2 027
150'000 und mehr ^a	587	1 626	1 869	361	303	310	179	431	419	600	1 983	2 140
50'000–149'999 ^b	312	1 678	1 886	219	303	306	255	175	223	327	1 997	2 178
20'000–49'999	226	1 432	1 770	106	303	322	48	184	216	228	1 707	1 949
10'000–19'999	384	1 643	1 892	171	303	316	132	275	290	391	1 822	2 094
5000–9999	218	1 276	1 542	120	303	340	23	72	118	226	1 406	1 680
2000–4999	135	1 359	1 542	69	303	327	19	175	189	136	1 482	1 723
1000–1999	14	1 302	1 621	8	354	361	–	–	–	15	1 295	1 705
Weniger als 1000	1	18	18	1	294	294	–	–	–	2	156	156
Anteil ohne Information in %	7,2											

^a Stadt Zürich ^b Stadt Winterthur ^c Betrifft nur Fälle in Privathaushalten

Anmerkungen: Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Fälle ohne Angabe eines Betrages sind hier ausgeschlossen.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.1.6.1 Jährliche Zusatzleistungen zur AHV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Jahr), 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Ergänzungsleistungen			Kantonale Beihilfen			Gemeindezuschüsse			Total		
	Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Jahr	
		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert
Alle Bezüger/innen												
Total Kanton Zürich	2 7861	14 076	20 858	15 205	2 424	2 213	11 403	2 760	3 023	28 669	17 440	22 646
150'000 und mehr ^a	1 1892	15 542	22 110	6 986	2 424	2 223	6 345	3 900	4 081	12 390	20 062	24 564
50'000–149'999 ^b	2 408	14 220	21 391	1 406	2 424	2 243	1 461	881	1 427	2 493	17 051	22 763
20'000–49'999	3 003	13 176	20 302	1 524	2 424	2 243	943	1 380	1 378	3 053	15 405	21 515
10'000–19'999	5 233	12 564	19 344	2 712	2 424	2 173	1 895	1 824	2 137	5 314	15 643	20 920
5000–9999	3 283	13 035	19 711	1 631	2 424	2 175	549	696	1 581	3 335	15 024	20 728
2000–4999	1 784	12 376	18 796	871	2 424	2 180	235	1 500	1 305	1 819	14 268	19 647
1000–1999	247	12 588	19 899	88	2 424	2 062	1	240	240	253	12 928	20 145
Weniger als 1000	113	11 880	19 172	47	2 424	2 084	0	–	–	114	13 769	19 863
In Heimen lebend												
Total Kanton Zürich	9 505	35 802	36 729	491	1 010	1 110	454	910	1 437	9 506	35 868	36 851
150'000 und mehr ^a	4 273	36 197	37 388	245	983	1 049	252	1 220	1 844	4 273	36 312	37 557
50'000–149'999 ^b	840	38 800	37 604	37	808	1 170	41	612	787	840	39 253	37 694
20'000–49'999	962	36 038	38 012	55	808	961	37	376	564	962	36 131	38 089
10'000–19'999	1 630	34 630	35 403	91	1 212	1 287	85	900	1 233	1 631	34 795	35 518
5000–9999	1 089	34 171	35 663	39	1 010	1 130	28	492	897	1 089	34 171	35 727
2000–4999	579	32 939	34 471	23	808	1 330	11	332	451	579	32 939	34 532
1000–1999	94	36 669	36 000	2	607	607	0	–	–	94	36 669	36 013
Weniger als 1 000	46	31 620	33 075	0	–	–	0	–	–	46	31 620	33 075
In einem Privathaushalt lebend												
Total Kanton Zürich	18 356	10 859	12 639	14 692	2 424	2 250	10 941	2 892	3 090	19 141	14 160	15 614
150'000 und mehr ^a	7 619	11 760	13 541	6 741	2 424	2 265	6 093	3 900	4 174	8 117	16 896	17 724
50'000–149'999 ^b	1 568	10 584	12 706	1 369	2 424	2 272	1 420	915	1 446	1 653	13 694	15 176
20'000–49'999	2 041	9 984	11 955	1 463	2 424	2 292	902	1 380	1 414	2 085	12 636	13 922
10'000–19'999	3 603	9 840	12 079	2 617	2 424	2 203	1 807	1 944	2 179	3 679	12 798	14 467
5000–9999	2 194	9 906	11 793	1 586	2 424	2 199	520	696	1 619	2 240	12 080	13 484
2000–4999	1 205	9 732	11 265	842	2 424	2 207	224	1 500	1 346	1 234	11 679	12 750
1000–1999	153	9 036	10 006	86	2 424	2 096	1	240	240	159	9 648	10 764
Weniger als 1000	67	8 070	9 627	47	2 424	2 084	0	–	–	68	9 528	10 926
Anteil ohne Information in % 1,4												

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Anmerkungen: Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Fälle ohne Angabe eines Betrages sind hier ausgeschlossen.

Im Heim lebende Fälle mit Beihilfen und Gemeindezuschüssen haben im Erhebungsjahr vom Privathaushalt ins Heim gewechselt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.1.6.2 Jährliche Zusatzleistungen zur IV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Jahr), 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Ergänzungsleistungen			Kantonale Beihilfen			Gemeindezuschüsse			Total		
	Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Jahr	
		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert
Alle Bezüger/innen												
Total Kanton Zürich	17 337	17 194	23 009	9 325	2 424	2 380	5 822	2 662	2 892	17 547	20 496	24 958
150'000 und mehr ^a	6 650	17 790	23 215	4 384	2 424	2 316	3 032	3 900	3 984	6 770	22 593	26 088
50'000–149'999 ^b	1 967	16 884	22 665	1 266	2 424	2 466	1 207	876	1 602	2 008	19 988	24 720
20'000–49'999	1 991	16 837	23 027	896	2 424	2 486	466	1 380	1 518	2 004	18 966	24 342
10'000–19'999	3 129	16 242	22 357	1 383	2 424	2 327	831	1 560	2 081	3 154	18 687	23 748
5000–9999	2 156	15 861	22 250	854	2 424	2 421	196	696	1 407	2 165	17 544	23 240
2000–4999	1 404	16 595	22 596	561	2 424	2 303	132	1 440	1 299	1 408	18 397	23 571
1000–1999	251	16 476	22 521	89	2 424	2 209	5	240	224	251	17 868	23 308
Weniger als 1000	91	15 342	21 899	32	2 424	2 076	0	–	–	92	16 608	22 383
In Heimen lebend												
Total Kanton Zürich	4 629	43 036	42 868	146	1 010	1 208	104	930	1 333	4 631	43 050	42 918
150'000 und mehr ^a	1 497	45 264	45 238	62	1 126	1 214	47	1 485	1 825	1 498	45 278	45 315
50'000–149'999 ^b	473	42 852	42 855	28	1 515	1 356	23	544	765	473	42 852	42 973
20'000–49'999	555	42 516	42 482	20	1 111	1 273	9	625	804	555	42 516	42 541
10'000–19'999	882	41 760	41 200	26	808	1 080	18	888	1 171	883	41 736	41 209
5000–9999	669	41 172	40 736	6	1 010	875	5	702	1 244	669	41 172	40 753
2000–4999	472	42 091	40 611	5	404	571	3	384	308	472	42 091	40 619
1000–1999	99	40 746	38 200	0	–	–	0	–	–	99	40 746	38 200
Weniger als 1000	39	38 325	37 629	1	2 020	2 020	0	–	–	39	38 325	37 681
In einem Privathaushalt lebend (Total)												
Total Kanton Zürich	12 707	14 073	15 776	9 178	2 424	2 398	5 718	2 705	2 920	12 914	16 860	18 520
150'000 und mehr ^a	5 153	15 420	16 817	4 322	2 424	2 332	2 985	3 900	4 018	5 272	19 666	20 624
50'000–149'999 ^b	1 494	14 228	16 272	1 238	2 424	2 491	1 184	898	1 618	1 535	17 118	19 095
20'000–49'999	1 436	13 702	15 508	876	2 424	2 513	457	1 380	1 532	1 449	15 756	17 371
10'000–19'999	2 246	12 998	14 962	1 357	2 424	2 350	813	1 560	2 101	2 270	14 913	16 961
5000–9999	1 487	11 958	13 933	847	2 424	2 431	191	696	1 411	1 495	13 584	15 416
2000–4999	932	12 470	13 473	556	2 424	2 318	129	1 440	1 322	936	13 818	14 975
1000–1999	152	10 823	12 309	89	2 424	2 209	5	240	224	152	12 181	13 610
Weniger als 1000	52	9 564	10 102	31	2 424	2 078	0	–	–	53	10 992	11 127
Anteil ohne Information in % 1,0												

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Anmerkungen: Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Fälle ohne Angabe eines Betrages sind hier ausgeschlossen.

Im Heim lebende Fälle mit Beihilfen und Gemeindezuschüssen haben im Erhebungsjahr vom Privathaushalt ins Heim gewechselt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.1.7 Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anrechenbares Einkommen pro Monat nach Wohnsituation, Fallstruktur und Rentenart, 2015

	AHV				IV			
	Anzahl Fälle Total	Anzahl Fälle mit anrechenbarem Einkommen	Median (Fr./Monat)	Mittelwert (Fr./Monat)	Anzahl Fälle Total	Anzahl Fälle mit anrechenbarem Einkommen	Median (Fr./Monat)	Mittelwert (Fr./Monat)
Total	29 073	29 023	2 350	2 568	17 720	17 660	1 837	1 995
Im Heim	9 617	9 611	2 939	3 243	4 670	4 659	1 863	1 991
Im Privathaushalt lebend (Total)	19 272	19 228	2 157	2 207	13 044	12 995	1 800	1 995
Alleinlebende	16 205	16 163	2 072	2 059	10 915	10 878	1 725	1 801
Einpersoenenfall, alleinlebend	13 981	13 953	2 103	2 083	8 216	8 183	1 717	1 782
Einpersoenenfall, nicht alleinlebend	2 224	2 210	1 880	1 906	2 699	2 695	1 758	1 859
Fälle mit mehreren Personen	2 968	2 966	3 255	3 020	2 233	2 225	2 851	2 982

Anmerkungen: Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.
50 Fälle ohne Angabe für anrechenbares Einkommen.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.1.8 Zusatzleistungen zur AHV/IV: Durchschnittliche jährlich vergütete Krankheitskosten pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	AHV					IV				
	Anzahl Dossiers	Anzahl Dossiers mit Krankheitskosten	Anteil Dossiers mit Krankheitskosten in %	Median in Franken	Mittelwert in Franken	Anzahl Dossiers	Anzahl Dossiers mit Krankheitskosten	Anteil Dossiers mit Krankheitskosten in %	Median in Franken	Mittelwert in Franken
Total Kanton Zürich	29 073	17 259	59,4	1 129	1 946	17 720	12 600	71,1	1 169	1 878
150'000 und mehr ^a	12 398	7 304	58,9	1 257	2 264	6 782	5 045	74,4	1 313	2 239
50'000–149'999 ^b	2 493	1 425	57,2	1 075	1 823	2 011	1 485	73,8	1 175	1 782
20'000–49'999	3 093	1 912	61,8	1 052	1 683	2 015	1 462	72,6	1 168	1 675
10'000–19'999	5 574	3 484	62,5	1 102	1 757	3 288	2 265	68,9	1 089	1 589
5000–9999	3 394	1 929	56,8	1 000	1 643	2 177	1 353	62,1	1 000	1 531
2000–4999	1 852	1 094	59,1	1 001	1 627	1 415	973	68,8	1 000	1 561
1000–1999	257	120	46,7	1 003	1 630	251	146	58,2	1 000	1 457
Weniger als 1000	115	46	40	1 000	1 389	92	53	57,6	1 083	1 872

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

Anmerkung: Das Total der Gemeindegrössenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.1.9 Gemeinden mit Gemeindegzuschüssen, 2015

Adliswil	Lufingen	Stallikon
Birmensdorf (ZH)	Männedorf	Thalwil
Dietikon	Meilen	Uetikon am See
Erlenbach (ZH)	Mönchaltorf	Unterengstringen
Geroldswil	Nürensdorf	Uster
Gossau (ZH)	Oberengstringen	Volketswil
Hedingen	Oberrieden	Wallisellen
Herrliberg	Obfelden	Weiningen (ZH)
Hettlingen	Oetwil an der Limmat	Wettswil am Albis
Hombrechtikon	Opfikon	Wetzikon (ZH)
Horgen	Pfäffikon	Winterthur
Illnau-Effretikon	Regensdorf	Wädenswil
Kilchberg (ZH)	Rüschlikon	Zell (ZH)
Kloten	Schlieren	Zollikon
Küsnacht (ZH)	Schwerzenbach	Zumikon
Lindau	Stäfa	Zürich

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.1.1 Sozialhilfefälle, -bezüger und -quote, Netto- und Bruttobedarf sowie Deckungsquote, 2015

	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern								Bezirk	
		150'000 und mehr	50'000– 149'999	20'000– 49'999	10'000– 19'999	5000– 9999	2000– 4999	1000– 1999	weniger als 1000	Affoltern	Andel- fingen
Anzahl Sozialhilfefälle	29 009	11 943	3 470	2 875	5 631	3 380	2 087	277	96	491	272
Anzahl unterstützte Personen	46 227	17 790	5 682	4 650	9 380	5 674	3 488	421	154	763	422
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfefall	1,59	1,49	1,64	1,62	1,67	1,68	1,67	1,52	1,60	1,55	1,55
Sozialhilfequote	3,2	4,6	5,3	3,1	3,0	2,2	2,0	1,2	0,8	1,5	1,4
Deckungsquote^a											
1	58,4	66,2	55,9	52,6	50,8	55,5	55,3	57,1	60,4	54,8	57,9
0,75–0,99	14,3	13,4	14,9	15,6	15,8	13,2	13,4	8,9	16,5	15,9	15,0
0,50–0,74	11,9	10,1	13,0	13,3	12,8	13,0	13,5	14,2	11,0	12,9	14,2
0,25–0,49	8,5	5,5	9,8	10,9	10,6	11,0	10,5	10,5	8,8	9,6	7,1
<0,25	6,9	4,8	6,5	7,6	10,1	7,4	7,4	9,3	3,3	6,8	5,9
Nettobedarf (Mittelwert) ^a	2 218	2 275	2 255	2 067	2 238	2 089	2 183	2 073	2 151	2 370	2 430
Nettobedarf (Median) ^a	1 852	1 932	1 810	1 804	1 816	1 742	1 867	1 890	1 861	2 046	1 907
Bruttobedarf (Mittelwert) ^a	2 810	2 887	2 448	2 726	2 895	2 800	2 905	2 719	2 606	2 998	2 962
Bruttobedarf (Median) ^a	2 236	2 200	2 060	2 232	2 353	2 260	2 350	2 271	2 180	2 426	2 371
Deckungsquote (Mittelwert) ^a	0,83	0,87	0,82	0,79	0,78	0,80	0,80	0,79	0,85	0,82	0,83
Deckungsquote (Median) ^a	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	Bezirk										
	Bülach	Dielsdorf	Hinwil	Horgen	Meilen	Pfäffikon	Uster	Winterthur	Dietikon	Zürich	
Anzahl Sozialhilfefälle	2 532	1 334	1 607	1 692	1 050	882	1 500	4 113	2 154	11 943	
Anzahl unterstützte Personen	4 454	2 250	2 623	2 716	1 679	1 444	2 350	6 783	3 702	17 790	
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfefall	1,76	1,69	1,63	1,61	1,60	1,64	1,57	1,65	1,72	1,49	
Sozialhilfequote	3,2	2,6	2,8	2,2	1,7	2,5	1,9	4,2	4,3	4,6	
Deckungsquote^a											
1	52,8	52,0	51,1	51,9	52,3	53,4	58,2	55,4	50,5	66,2	
0,75–0,99	14,8	13,6	15,9	17,0	13,8	13,4	12,4	14,9	14,7	13,4	
0,50–0,74	13,7	13,4	11,6	13,6	12,4	12,2	11,6	13,3	13,8	10,1	
0,25–0,49	10,0	11,0	12,2	10,4	11,5	11,1	10,6	9,8	11,7	5,5	
<0,25	8,7	10,0	9,2	7,1	10,0	10,0	7,2	6,6	9,2	4,8	
Nettobedarf (Mittelwert) ^a	2 037	2 079	1 967	2 148	2 722	2 169	2 113	2 226	2 207	2 275	
Nettobedarf (Median) ^a	1 736	1 764	1 717	1 841	2 061	1 826	1 731	1 808	1 836	1 932	
Bruttobedarf (Mittelwert) ^a	2 724	2 858	2 677	2 851	2 905	2 926	2 766	2 499	2 994	2 887	
Bruttobedarf (Median) ^a	2 231	2 311	2 186	2 320	2 398	2 365	2 156	2 086	2 493	2 200	
Deckungsquote (Mittelwert) ^a	0,79	0,78	0,78	0,80	0,78	0,78	0,81	0,81	0,77	0,87	
Deckungsquote (Median) ^a	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	

^a Nur Fälle mit positivem Nettobedarf; ohne einmalige Zahlungen ohne Budget. Bei 3,1% der Fälle fehlt die Information zu Brutto- oder Nettobedarf und damit zur Deckungsquote.

Anmerkungen: Das Total der Gemeindegrössenklassen und Bezirke (bei Anzahl Sozialhilfefälle, Anzahl unterstützter Personen, Personen pro Fall und Sozialhilfequote) entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt. Auch die Berechnung der Sozialhilfequote beruht auf den Angaben mit Doppelzählungen.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.1.2 Wohnstatus der Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklassen, 2015

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150'000 und mehr	50'000–149'999	20'000–49'999	10'000–19'999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Eigentümer/innen	0,5	0,1	0,5	0,3	0,4	0,9	1,4	3,3	4,3
Mieter/innen	72,1	72,2	72,7	75,0	70,7	68,9	70,0	68,6	76,6
Untermieter/innen	12,5	16,6	11,9	6,4	9,5	10,6	13,9	10,6	9,6
Gratisunterkunft	2,4	0,9	2,9	3,7	3,3	4,2	2,7	2,6	1,1
Stationäre Einrichtungen, Heime	8,9	8,3	9,2	8,6	10,2	9,2	8,2	13,1	5,3
Besondere Wohnformen	3,6	1,9	2,8	5,9	5,9	6,2	3,8	1,8	3,2
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Anteil ohne Angaben in %	1,7								

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.1.3 Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklassen, 2015

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150'000 und mehr	50'000–149'999	20'000–49'999	10'000–19'999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Verbesserung der wirtschaftlichen Situation									
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	27,8	28,9	31,1	24,4	27,9	26,5	25,7	23,3	18,4
Beschäftigungsmassnahme	0,0	0,0	...	0,1	...	0,2	...	...	...
Erhöhtes Erwerbseinkommen	4,6	1,5	4,5	8,9	6,0	6,4	7,0	3,5	8,2
Existenzsicherung durch andere Sozialleistungen									
Sozialversicherungsleistungen	17,1	19,6	20,3	15,6	14,8	14,5	14,1	12,8	6,1
Bedarfsabhängige Leistungen	9,3	9,2	10,6	12,6	8,9	7,4	8,4	9,3	...
Beendigung der Zuständigkeit									
Wechsel des Wohnortes	20,3	14,4	14,3	20,8	25,7	25,4	30,9	34,9	44,9
Wechsel des Sozialdienstes	0,4	0,4	0,2	...	0,9	0,5	0,5	1,2	...
Kontaktabbruch	9,9	14,0	8,2	10,1	7,9	5,4	5,4	4,7	10,2
Todesfall	2,0	2,7	1,7	1,3	1,4	1,9	1,2	4,7	4,1
Andere Gründe	2,8	1,6	2,2	3,7	3,5	4,1	4,5	3,5	4,1
Unbekannte Gründe	5,6	7,8	6,9	2,5	2,9	7,6	2,3	2,3	4,1
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Anteil ohne Angaben in %	7,2								

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.1.4 Bezugsdauer der Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklassen, 2015

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150'000 und mehr	50'000– 149'999	20'000– 49'999	10'000– 19'999	5000– 9999	2000– 4999	1000– 1999	Weniger als 1000
Nicht abgeschlossene Dossiers									
Weniger als 1 Jahr	30,2	27,0	30,1	32,3	31,4	34,3	35,0	36,2	38,2
1–2 Jahre	18,5	16,6	16,9	19,1	19,7	21,2	22,3	31,1	30,3
2–3 Jahre	12,5	12,0	12,9	11,5	13,2	12,8	13,2	14,0	9,2
3–4 Jahre	9,5	9,5	9,3	8,4	9,6	9,9	10,3	8,1	13,2
4–5 Jahre	6,3	6,0	7,2	7,1	6,6	6,2	5,7	2,6	2,6
5–6 Jahre	4,6	5,0	5,1	4,9	4,2	3,8	4,1	3,0	3,9
6–7 Jahre	3,5	3,8	3,3	3,8	3,7	3,0	2,2	1,7	0,0
7–8 Jahre	2,8	3,7	2,5	2,3	2,4	1,6	1,8	1,3	0,0
8–9 Jahre	2,1	2,1	2,5	2,1	1,8	2,7	2,0	0,4	0,0
9–10 Jahre	1,7	2,0	1,8	2,0	1,8	1,2	0,5	0,4	0,0
10 Jahre und mehr	8,2	12,3	8,5	6,6	5,5	3,3	3,0	1,3	2,6
Abgeschlossene Dossiers									
Weniger als 1 Jahr	51,6	52,0	55,0	49,6	48,9	50,9	53,1	65,6	62,0
1–2 Jahre	17,9	15,9	17,2	18,0	18,8	21,3	22,9	14,4	14,0
2–3 Jahre	9,5	8,7	10,1	9,4	11,2	9,7	8,3	8,9	16,0
3–4 Jahre	6,4	6,0	6,9	6,0	8,3	5,6	4,6	6,7	4,0
4–5 Jahre	3,5	3,7	2,5	5,1	2,7	3,8	4,6	0,0	0,0
5–6 Jahre	2,6	2,7	2,0	2,8	3,4	2,3	1,8	1,1	0,0
6–7 Jahre	2,1	2,9	1,5	1,5	1,7	1,6	1,5	0,0	2,0
7–8 Jahre	1,3	1,2	1,3	2,2	0,9	1,9	0,7	0,0	0,0
8–9 Jahre	0,9	1,0	0,8	0,9	1,2	0,2	0,8	1,1	0,0
9–10 Jahre	0,9	1,4	0,3	0,7	0,9	0,5	0,2	1,1	0,0
10 Jahre und mehr	3,2	4,4	2,4	4,0	2,0	2,2	1,5	1,1	2,0
Alle Dossiers									
Weniger als 1 Jahr	35,6	33,2	36,1	37,0	35,8	38,7	39,6	44,3	47,6
1–2 Jahre	18,4	16,4	16,9	18,8	19,5	21,2	22,5	26,5	23,8
2–3 Jahre	11,7	11,2	12,2	10,9	12,7	12,0	12,0	12,6	11,9
3–4 Jahre	8,7	8,6	8,7	7,7	9,3	8,8	8,8	7,7	9,5
4–5 Jahre	5,6	5,5	6,1	6,5	5,6	5,5	5,4	1,8	1,6
5–6 Jahre	4,1	4,4	4,4	4,3	4,0	3,4	3,5	2,5	2,4
6–7 Jahre	3,1	3,6	2,9	3,2	3,2	2,6	2,0	1,2	0,8
7–8 Jahre	2,4	3,1	2,2	2,3	2,0	1,7	1,5	0,9	0,0
8–9 Jahre	1,8	1,8	2,1	1,8	1,7	2,0	1,7	0,6	0,0
9–10 Jahre	1,5	1,9	1,4	1,6	1,6	1,0	0,4	0,6	0,0
10 Jahre und mehr	7,0	10,3	7,0	5,9	4,6	3,0	2,6	1,2	2,4

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.1.5 Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklassen, 2015

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150'000 und mehr	50'000–149'999	20'000–49'999	10'000–19'999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Mindestens eine Sozialversicherungsleistung	9,2	6,8	8,0	11,1	12,8	8,9	9,8	11,5	9,9
ALV	2,4	1,8	2,2	3,3	3,2	2,0	2,0	4,3	2,2
Altersrente	1,5	1,2	1,3	1,6	2,2	1,4	1,7	0,0	3,3
Witwenrente	0,4	0,4	0,2	0,7	0,7	0,4	0,3	0,4	0,0
BVG	1,0	0,9	1,0	0,8	1,2	0,9	1,5	0,0	0,0
Hilflosenentschädigung	0,4	0,3	0,4	0,5	0,6	0,4	0,6	0,8	2,2
IV-Rente	3,4	2,3	2,8	4,1	5,2	3,5	3,7	4,0	1,1
SUVA-Rente	0,6	0,4	0,9	0,7	0,7	0,8	0,9	0,0	0,0
Andere	0,6	0,2	0,5	0,5	0,8	1,0	1,6	3,6	4,4

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne einmalige Zahlungen ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.1.6 Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklassen, 2015

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150'000 und mehr	50'000–149'999	20'000–49'999	10'000–19'999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Mindestens eine Bedarfsleistung	6,0	3,9	1,0	8,0	10,2	9,0	6,6	8,3	2,2
Alimentenbevorschussung	2,8	1,4	0,5	4,9	4,6	4,6	3,0	5,5	1,1
Zusatzleistungen zur AHV/IV	1,3	1,2	0,0	1,5	2,0	1,3	1,6	1,2	0,0
Stipendien	0,2	0,0	0,0	0,4	0,2	0,4	0,3	0,0	0,0
Andere	2,1	1,3	0,5	1,4	3,7	4,0	2,0	2,0	1,1

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne einmalige Zahlungen ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.1.7 Fallzugänge und Fallabgänge nach Altersklassen der antragstellenden Person, 2015

Anteil in %	Total	Altersklasse							
		0–17 Jahre	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–64 Jahre	65–79 Jahre	80 Jahre und mehr
Abgeschlossene Fälle	25,4	22,4	30,5	28,0	24,6	20,9	23,2	41,5	24,5
Neu eröffnete Fälle	27,1	27,9	36,4	30,9	25,9	22,5	18,5	35,2	23,6

Alle aktiven Fälle inkl. Doppelzählungen, mit und ohne Leistungsbezug.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.1.8 Anteil der Bezüger/innen von Sozialversicherungsleistungen nach Altersklassen, Nationalität und Fallstruktur, 2015

Anteil in %	Sozialversicherungsleistungen	
	Mindestens eine Leistung	Mind. eine Leistung in Abklärung
Total	6,2	0,4
0–17 Jahre	2,9	0,0
18–25 Jahre	6,3	0,6
26–35 Jahre	5,1	0,6
36–45 Jahre	5,8	0,4
46–55 Jahre	7,1	0,7
56–64 Jahre	12,5	0,4
65–79 Jahre	48,8	0,0
80 Jahre und mehr	61,2	0,0
Schweizer/innen	7,0	0,5
Ausländer/innen	5,5	0,3
Stationäre Einrichtungen, Heime	14,1	0,4
Besondere Wohnformen	4,5	0,5
Ein-Personen-Fälle	8,2	0,6
Paare ohne Kind(er)	13,1	0,4
Alleinerziehende	4,9	0,3
Paare mit Kind(ern)	3,9	0,1
Anzahl Sozialhilfefälle	2 436	161

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne einmalige Zahlungen ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.2.1 Sozialhilfequoten nach Altersklassen und Gemeindegrössenklassen, 2015

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150'000 und mehr ^a	50'000–149'999 ^b	20'000–49'999	10'000–19'999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	weniger als 1000
Total	3,2	4,5	5,3	3,1	3,0	2,2	2,0	1,2	0,8
0–17 Jahre	5,6	8,4	9,6	5,3	5,4	4,0	3,3	1,9	1,2
18–25 Jahre	3,7	5,2	5,7	3,5	3,5	2,9	2,7	2,0	1,7
26–35 Jahre	3,2	3,3	5,4	3,2	3,3	2,6	2,7	1,8	1,2
36–45 Jahre	3,4	4,5	6,0	3,4	3,3	2,4	2,1	1,1	0,6
46–55 Jahre	3,3	6,1	5,6	3,1	2,9	1,9	1,6	0,9	0,7
56–64 Jahre	2,9	5,4	4,2	2,8	2,5	1,7	1,4	0,9	0,7
65–79 Jahre	0,2	0,5	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0
80 Jahre und mehr	0,3	0,4	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,2	0,3

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.2.2 Sozialhilfequoten nach Nationalität, Geschlecht, Zivilstand und Gemeindegrössenklassen, 2015

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150'000 und mehr ^a	50'000–149'999 ^b	20'000–49'999	10'000–19'999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	weniger als 1000
Total	3,2	4,5	5,3	3,1	3,0	2,2	2,0	1,2	0,8
Männer	3,3	4,8	5,4	3,2	3,0	2,2	2,0	1,1	0,9
Frauen	3,1	4,3	5,2	3,0	3,0	2,2	1,9	1,2	0,7
Schweizer/innen	2,2	3,5	3,7	2,1	2,0	1,5	1,3	0,8	0,5
Männer	2,4	4,0	3,9	2,3	2,2	1,5	1,4	0,8	0,6
Frauen	2,1	3,1	3,6	1,9	1,9	1,5	1,3	0,9	0,4
Ausländer/innen	5,9	6,7	10,3	5,5	5,6	4,7	4,9	3,0	3,6
Männer	5,5	6,4	9,6	5,2	5,1	4,2	4,7	2,9	3,4
Frauen	6,3	7,1	11,1	5,9	6,0	5,2	5,2	3,2	3,9
Zivilstand									
Ledig	3,2	3,5	5,0	3,4	3,3	2,6	2,6	1,6	1,4
Verheiratet	1,9	3,1	3,3	1,8	1,8	1,1	1,1	0,6	0,4
Verwitwet	0,8	1,2	0,7	0,6	0,6	0,6	0,7	0,3	0,3
Geschieden	5,9	9,2	9,5	5,4	5,0	3,6	3,2	2,2	1,3

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.2.3 Situation der Nichterwerbspersonen in der Sozialhilfe nach Altersklassen, 2015

Anteil in %	Total	Altersklasse				
		15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total der Nichterwerbspersonen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
in Ausbildung (ohne Lehrlinge)	10,5	46,9	2,8	1,0	0,2	0,1
Haushalt, familiäre Gründe	14,5	9,7	31,9	20,8	6,2	3,2
Rentner/in	6,1	1,3	3,0	3,8	7,7	16,4
vorübergehend arbeitsunfähig	24,7	13,3	24,5	28,5	32,3	24,0
Dauerinvalidität	14,5	3,5	8,5	14,7	24,0	22,1
keine Chance auf dem Arbeitsmarkt	4,6	1,7	2,6	4,4	5,1	10,3
anderes (nicht erwerbstätig)	25,1	23,6	26,7	26,9	24,5	23,9

Anzahl	Total	Altersklasse				
		15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total der Nichterwerbspersonen	12 520	2 585	2 445	2 625	2 829	2 036
in Ausbildung (ohne Lehrlinge)	1 313	1 212	68	26	5	2
Haushalt, familiäre Gründe	1 816	250	781	545	175	65
Rentner/in	760	34	74	100	218	334
vorübergehend arbeitsunfähig	3 094	345	598	748	915	488
Dauerinvalidität	1 812	91	207	385	679	450
keine Chance auf dem Arbeitsmarkt	577	43	64	115	145	210
anderes (nicht erwerbstätig)	3 148	610	653	706	692	487

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.2.4 Fälle mit Kindern nach Anzahl minderjähriger Kinder und Nationalität, 2015

Anteil in %	Alleinerziehende		Paare mit Kind(ern)	
	Schweizer/innen	Ausländer/innen	Schweizer/innen	Ausländer/innen
1 Kind	61,1	54,5	35,9	34,8
2 Kinder	29,5	32,0	36,9	37,8
3 Kinder	7,7	10,1	18,6	19,0
4 und mehr Kinder	1,7	3,4	8,6	8,5
Total	100,0	100,0	100,0	100,0
Durchschnittliche Anzahl Kinder	1,50	1,64	2,03	2,04

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.2.5 Fälle mit Kindern nach Alter des jüngsten Kindes, 2015

Anteil in %	Alleinerziehende	Paare mit Kind(ern)
Jüngstes Kind jünger als 6 Jahre	40,9	57,6
Jüngstes Kind zwischen 6–10 Jahren	30,3	23,6
Jüngstes Kind zwischen 11–14 Jahren	18,0	12,6
Jüngstes Kind zwischen 15–18 Jahren	10,8	6,2
Total	100,0	100,0

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.2.6 Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2015

Alter (Jahre)	Insgesamt (in %)	Schweizer/innen (in %)	Ausländer/innen (in %)	Alter (Jahre)	Insgesamt (in %)	Schweizer/innen (in %)	Ausländer/innen (in %)
0	3,1	2,1	5,5	33	3,3	2,4	4,7
1	4,6	3,3	7,4	34	3,2	2,5	4,2
2	4,8	3,5	8,0	35	3,4	2,4	4,8
3	5,4	3,7	10,1	36	3,1	2,2	4,5
4	6,0	4,6	9,6	37	3,3	2,2	4,9
5	5,9	4,1	10,7	38	3,5	2,4	5,0
6	6,1	4,1	11,5	39	3,5	1,9	6,0
7	6,1	4,2	11,5	40	3,4	2,0	5,7
8	6,1	3,9	12,3	41	3,8	2,1	6,7
9	6,3	4,3	11,8	42	3,6	2,1	6,3
10	6,0	4,0	12,2	43	3,2	2,0	5,6
11	6,1	4,0	12,2	44	3,4	2,3	5,7
12	5,8	3,9	11,8	45	3,5	2,4	6,2
13	6,3	4,4	12,9	46	3,2	2,2	5,9
14	5,5	4,1	11,0	47	3,4	2,4	5,8
15	5,9	4,4	11,9	48	3,3	2,3	6,1
16	5,8	4,3	12,2	49	3,4	2,5	6,0
17	4,9	3,5	11,7	50	3,2	2,4	5,6
18	4,2	2,9	10,0	51	3,7	2,7	7,0
19	4,3	3,3	9,2	52	3,1	2,1	6,4
20	4,0	3,3	6,9	53	3,3	2,4	6,6
21	3,8	3,1	6,5	54	3,4	2,6	6,3
22	3,6	3,1	5,4	55	3,5	2,6	7,2
23	3,6	2,9	5,7	56	3,4	2,5	7,1
24	3,2	2,9	3,8	57	3,5	2,6	7,1
25	3,3	2,8	4,5	58	3,1	2,3	7,2
26	3,3	2,9	3,9	59	3,6	2,6	8,6
27	3,2	2,6	4,2	60	3,1	2,2	7,3
28	2,8	2,4	3,5	61	3,2	2,4	7,4
29	3,1	2,5	4,0	62	2,7	1,9	7,4
30	3,2	2,6	3,9	63	2,1	1,6	4,8
31	3,2	2,5	4,1	64	1,0	0,8	2,5
32	3,1	2,4	4,0	65	0,5	0,3	1,7

Weitere Mitglieder der Unterstützungseinheit werden nur bei regulären Fällen berücksichtigt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.3.1 Art der Anstellung der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden nach Altersklassen, 2015

Anteil in %	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total Erwerbstätige	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Selbstständig, Mitarbeit in Familienbetrieb	3,7	0,7	1,8	3,1	6,6	10,6
Regelmässig angestellt	39,1	12,3	44,3	51,6	44,9	41,1
Prekäre Arbeitsverträge	23,7	10,4	24,5	27,7	29,0	29,6
In der Lehre	15,1	56,9	10,1	1,6	0,7	0,3
Erwerbstätigkeit ohne nähere Angaben	18,4	19,7	19,3	15,9	18,9	18,4

Anzahl	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total Erwerbstätige	7 228	1 544	1 703	1 850	1 462	669
Selbstständig, Mitarbeit in Familienbetrieb	267	11	31	58	96	71
Regelmässig angestellt	2 829	190	754	954	656	275
Prekäre Arbeitsverträge	1 712	160	417	513	424	198
In der Lehre	1 093	879	172	30	10	2
Erwerbstätigkeit ohne nähere Angaben	1 327	304	329	295	276	123

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.3.2 Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Altersklassen, 2015

Anteil in %	Strukturerhebung 2014	Total Sozialhilfe	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Ohne berufliche Ausbildung	15,9	56,9	76,9	61,2	53,8	48,3	46,0
Berufsausbildung/Matura	44,2	36,2	22,2	33,4	37,9	42,2	43,7
Höhere Ausbildung	39,8	7,0	0,9	5,4	8,3	9,5	10,3

Anzahl	Strukturerhebung SE 2014	Total Sozialhilfe	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total		28 609	4 198	6 747	7 042	6 749	3 874
Ohne berufliche Ausbildung	150 793	14 643	3 089	3 764	3 323	2 899	1 569
Berufsausbildung/Matura	418 677	9 309	892	2 054	2 344	2 529	1 490
Höhere Ausbildung	377 065	1 797	35	329	510	572	351
Unbekannt	...	2 860	182	600	865	749	464

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.3.3 Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte Personen zwischen 18 und 65 Jahren), 2015

Anteil in %	Total			Schweizer/innen			Ausländer/innen		
	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total
Ohne berufliche Ausbildung	60,4	53,6	56,9	50,7	43,4	46,9	71,7	65,9	68,7
Berufsausbildung/Matura	33,2	38,9	36,2	43,4	49,0	46,3	21,3	26,7	24,1
Höhere Ausbildung	6,4	7,5	7,0	5,9	7,7	6,8	7,0	7,3	7,2

Anzahl	Total			Schweizer/innen			Ausländer/innen		
	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total
Total	14 082	14 527	28 609	7 131	7 662	14 793	6 951	6 865	13 816
Keine berufliche Ausbildung	7 517	7 126	14 643	3 392	3 162	6 554	4 125	3 964	8 089
Berufsausbildung/Matura	4 133	5 176	9 309	2 906	3 569	6 475	1 227	1 607	2 834
Universität/höhere Fachausb.	798	999	1 797	395	558	953	403	441	844
Unbekannt	1 634	1 226	2 860	438	373	811	1 196	853	2 049

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.3.4 Deckungsquote nach Erwerbssituation (Antragstellende von 15 bis 65 Jahren), 2015

Anteil in %	Deckungsquote					
	1,00	0,75–0,99	0,50–0,74	0,25–0,49	<0,25	Total
Total	58,1	14,4	12,1	8,5	6,9	100,0
Erwerbstätige	4,3	22,4	28,2	25,1	20,0	100,0
Erwerbslose	70,6	12,9	9,1	4,4	3,0	100,0
Nichterwerbspersonen	70,8	12,7	7,5	4,6	4,4	100,0
Anteil ohne Angaben	8,8					

Nur Fälle mit einem positiven Nettobedarf. Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.3.5 Unterstützte Personen nach Erwerbssituation und höchster abgeschlossener Ausbildung (Antragstellende zwischen 15 und 65 Jahren), 2015

Anteil in %	Ohne Berufsabschluss	Berufli. Ausbildung/Matura	Höhere Fachausbildung/Hochschule	Total
Total	56,6	36,5	6,9	100,0
Erwerbstätige	58,2	35,4	6,5	100,0
Erwerbslose	53,2	38,6	8,2	100,0
Nichterwerbspersonen	59,0	35,1	5,8	100,0
Nicht feststellbar in %	9,8			
Anteil ohne Angaben	13,2			

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.3.6 Anteil der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person zwischen 15 und 65 Jahren nach Fallstruktur und Nationalität, 2015

Anteil in %	Total	Fälle mit Schweizer Nationalität	Fälle mit ausländischer Nationalität	Binationale Fälle
Total	24,6	21,5	26,5	43,6
Einpersonenfälle	18,0	17,6	18,7	
Paare ohne Kind	31,8	28,5	31,5	35,9
Alleinerziehende	34,1	36,6	32,0	
Paare mit Kind(ern)	49,5	51,1	50,5	46,6
Stationäre Einrichtungen, Heime	25,1	22,0	26,9	...
Besondere Wohnformen	11,5	12,0	10,3	...

Aufgrund der tiefen Fallzahlen können keine Anteile für die binationalen Fälle in Heimen und besonderen Wohnformen ausgewiesen werden.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.3.7 Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklassen (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2015

Anteil in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150'000 und mehr ^a	50'000–149'999 ^b	20'000–49'999	10'000–19'999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Erwerbstätige	23,6	18,9	23,1	25,4	25,3	27,4	30,2	29,9	32,7
Erwerbslose	35,4	38,9	37,3	33,6	36,7	29,9	27,8	26,3	21,2
Nichterwerbspersonen	40,9	42,2	39,7	41,0	38,0	42,6	41,9	43,9	46,2
Anteil ohne Angaben	8,7								

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.2.3.8 Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersklassen, 2015

Anteil in %	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Erwerbstätige	23,6	26,9	25,2	26,2	21,0	16,5
Erwerbslose	35,4	28,2	38,6	36,6	38,3	33,2
Nichterwerbspersonen	40,9	45,0	36,2	37,2	40,6	50,2
Anteil ohne Angaben	8,7					

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.3.9 Erwerbseinkommen der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person im Alter zwischen 15 und 65 Jahren, 2015

Anteil in %	Total	1–1000 Franken	1001–2000 Franken	2001–3000 Franken	3001–4000 Franken	4000 Franken und mehr
Total	100,0	44,9	32,0	13,4	6,6	3,0
Ein-Personen-Fälle	100,0	60,5	31,8	6,4	0,8	0,5
Paare ohne Kind	100,0	39,7	29,2	19,2	9,9	1,9
Alleinerziehende	100,0	35,6	35,7	19,8	6,4	2,5
Paare mit Kind(ern)	100,0	22,8	28,9	19,8	18,8	9,7
Anteil ohne Angaben	5,6					

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.3.10 Ausgesteuerte Antragsteller (15–65 Jahre), 2015

	Total	
	Anzahl	Anteil (in %)
Total	10 687	100,0
Ja, ausgesteuert	1 265	11,8
Nein, nicht ausgesteuert	8 742	81,8
Nicht bekannt	680	6,4
Anteil ohne Angaben in %	35,0	

Anmerkung: Nur Erwerbspersonen

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.4.1 Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Gemeindegrössenklassen, 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Durchschnittliche Anzahl Zimmer
Total Kanton	463	535	2,8
150'000 und mehr	524	599	2,5
50'000–149'999	440	498	2,9
20'000–49'999	440	487	3,0
10'000–19'999	455	516	2,9
5000–9999	431	475	3,2
2000–4999	410	455	3,3
1000–1999	400	437	3,3
Weniger als 1000	380	416	3,5
Anteil ohne Angaben in %	5,8		

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Nur reguläre Fälle.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.4.2 Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2015

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Durchschnittsgrösse der Unterstützungseinheit
Total aller Fälle	1850	2199	1,60
Stationäre Einrichtungen, Heime	2640	3483	1,11
Besondere Wohnformen	1405	1687	1,22
Total Privathaushalte	1844	2104	1,66
Einpersonenfälle	1736	1899	1,00
Alleinlebende	1937	2102	1,00
Nicht-Alleinlebende	1297	1473	1,00
Alleinerziehende	2223	2460	2,59
Alleinerziehende mit 1 Kind	2087	2269	2,00
Alleinerziehende mit 2 Kindern	2354	2595	3,00
Alleinerziehende mit 3 Kindern	2803	3002	4,31
Paare mit Kind(ern)	2637	2758	4,05
Paare mit 1 Kind	2401	2496	3,00
Paare mit 2 Kindern	2525	2682	4,00
Paare mit 3+ Kindern	3127	3180	5,43
Paare ohne Kind	2197	2283	2,00
Andere	1746	2345	2,56
Anteil ohne Angaben in %	2,6		

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.4.3 Gesamter Auszahlungsbetrag nach Fallstruktur, 2015

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)
Total aller Fälle	17 797	21 099
Stationäre Einrichtungen, Heime	29 021	35 289
Besondere Wohnformen	11 544	15 432
Total Privathaushalte	17 469	19 997
Einpersonenfälle	15 801	17 535
Alleinlebende	19 885	19 876
Nicht-Alleinlebende	10 040	12 656
Alleinerziehende	22 093	25 040
Alleinerziehende mit 1 Kind	20 242	22 299
Alleinerziehende mit 2 Kindern	22 461	25 579
Alleinerziehende mit 3 Kindern	33 963	36 510
Paare mit Kind(ern)	23 420	27 072
Paare mit 1 Kind	19 459	23 258
Paare mit 2 Kindern	21 625	25 391
Paare mit 3+ Kindern	32 642	34 058
Paare ohne Kind	18 430	21 282
Andere	18 764	21 800
Anteil ohne Angaben in %	1,6	

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.4.4 Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2015

	Median (in %)
Total Privathaushalte	42,3
Einpersonenfälle	44,2
Alleinlebende	45,4
Nicht-Alleinlebende	41,4
Alleinerziehende	40,2
Alleinerziehende mit 1 Kind	41,4
Alleinerziehende mit 2 Kindern	39,4
Alleinerziehende mit 3 Kindern	36,8
Paare mit Kind(ern)	36,9
Paare mit 1 Kind	39,7
Paare mit 2 Kindern	37,0
Paare mit 3+ Kindern	34,7
Paare ohne Kind	40,4
Andere	45,0
Anteil ohne Angaben in %	4,7

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Nur reguläre Fälle.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.4.5 Nettobedarf im Stichmonat und durchschnittliche Grösse der Unterstützungseinheit nach Gemeindegrössenklassen, 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Ø Personen pro Fall
Total Kanton	1850	2199	1,59
150'000 und mehr	1912	2220	1,49
50'000–149'999	1806	2253	1,64
20'000–49'999	1799	2061	1,62
10'000–19'999	1809	2237	1,68
5000–9999	1742	2085	1,70
2000–4999	1873	2161	1,67
1000–1999	1877	2047	1,53
Weniger als 1000	1862	2146	1,62
Anteil ohne Angaben in %	2,6		

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.2.4.6 Durchschnittliche Zulagen und Einkommensfreibeträge nach Fallstruktur (Median in Franken), 2015

	MIZ Median (in Fr.)	IZU Median (in Fr.)	EFB Median (in Fr.)
Total aller Fälle	100	150	200
Einpersonenfälle	100	150	180
Alleinerziehende mit 1 Kind	100	180	200
Alleinerziehende mit 2 Kindern	100	200	200
Alleinerziehende mit 3+ Kindern	100	200	180
Paare mit 1 Kind	100	150	200
Paare mit 2 Kindern	100	150	280
Paare mit 3+ Kindern	100	150	300
Paare ohne Kind	100	150	200

Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A.3.2.4.7 Zulagen und Einkommensfreibeträge nach Altersklassen, Zivilstand und Nationalität, 2015

Anteil in %	Total	MIZ	IZU	EFB	Keine Freibeträge oder Zulagen
Total Alter (ab 16 Jahren)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
16–17 Jahre	4,3	0,9	6,5	0,8	4,9
18–25 Jahre	13,8	8,2	22,5	7,8	13,9
26–35 Jahre	22,0	19,0	20,5	24,0	22,1
36–45 Jahre	23,1	23,2	18,2	29,9	22,6
46–55 Jahre	22,3	28,9	20,8	26,0	21,3
56–64 Jahre	12,7	18,6	11,3	11,4	12,8
65 Jahre und mehr	1,8	1,3	0,1	0,1	2,6
Total Zivilstand (ab 18 Jahren)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Ledig	39,9	38,7	53,9	30,8	39,5
Verheiratet	35,6	31,2	22,6	42,7	36,8
Verwitwet	1,5	1,0	0,8	0,8	1,8
Geschieden	23,0	29,1	22,7	25,7	21,9
Total Nationalität (ab 15 Jahren)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Schweizer	26,7	28,4	28,0	18,9	28,1
Schweizerinnen	25,2	29,1	28,1	27,8	23,8
Ausländer	23,8	21,5	21,2	24,6	24,3
Ausländerinnen	24,3	21,1	22,7	28,6	23,9

Ohne Fälle mit einmaliger Zahlung ohne Budget.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A.3.2.4.8 Haushaltsquote der Privathaushalte nach Haushaltstyp und Gemeindegrössenklassen, 2015

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150'000 und mehr	50'000–149'999	20'000–49'999	10'000–19'999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	weniger als 1000
Total Privathaushalte	3,8	5,4	6,1	3,5	3,3	2,4	2,4	1,4	1,0
Total Haushalte ohne minderjährige Personen	3,5	5,1	5,4	3,2	2,8	2,1	2,2	1,4	1,0
Total Haushalte mit minderjährigen Personen	4,8	6,9	8,3	4,6	4,6	3,3	2,9	1,6	1,0

Die Haushaltsquote weist den Anteil der unterstützten Haushalte an allen privaten Haushalten gemäss STATPOP des Vorjahres aus.

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.3.1 Personen in der Sozialhilfe (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Altersklassen, 2015

	Total		Altersklasse									
	Personen	in %	0–17 Jahre		18–25 Jahre		26–35 Jahre		36–45 Jahre		46 und mehr Jahre	
	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %
Total	49 039	100	15 260	31,1	5 079	10,4	8 166	16,7	8 125	16,6	12 409	25,3
Schweizer/innen	23 925	100	7 499	31,3	2 911	12,2	3 421	14,3	3 066	12,8	7 028	29,4
Ausländer/innen	25 114	100	7 761	30,9	2 168	8,6	4 745	18,9	5 059	20,1	5 381	21,4
Anderer Aufenthaltsstatus (B, C, L)	19 943	100	5 992	30,0	1 448	7,3	3 476	17,4	4 203	21,1	4 824	24,2
Anerkannter Flüchtling –5 Jahre	2 352	100	864	36,7	362	15,4	672	28,6	327	13,9	127	5,4
Vorläufig aufgenommener Flüchtling –7 Jahre	853	100	283	33,2	162	19	237	27,8	131	15,4	40	4,7
Vorläufig aufgenommener Flüchtling +7 Jahre	330	100	88	26,7	24	7,3	84	25,5	85	25,8	49	14,8
Vorläufig Aufgenommener +7 Jahre	1 357	100	367	27	151	11,1	251	18,5	280	20,6	308	22,7
Fehlende Angabe Aufenthaltsstatus	257	100	152	59,1	19	7,4	25	9,7	30	11,7	31	12,1
Fehlende Angabe Nationalität (und/oder Aufenthaltsstatus)	22	100	15	68,2	2	9,1	0	0	3	13,6	2	9,1

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, SHS im Flüchtlingsbereich 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.3.2 Personen in der Sozialhilfe (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Geschlecht, 2015

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Männer		Frauen	
	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %
Total	49 028	100	25 187	51,4	23 841	48,6
Schweizer/innen	23 924	100	12 464	52,1	11 460	47,9
Ausländer/innen	25 104	100	12 723	50,7	12 381	49,3
Anderer Aufenthaltsstatus (B, C, L)	19 934	100	10 011	50,2	9 923	49,8
Anerkannter Flüchtling –5 Jahre	2 352	100	1 233	52,4	1 119	47,6
Vorläufig aufgenommener Flüchtling –7 Jahre	853	100	476	55,8	377	44,2
Vorläufig aufgenommener Flüchtling +7 Jahre	330	100	197	59,7	133	40,3
Vorläufig Aufgenommener +7 Jahre	1 357	100	689	50,8	668	49,2
Fehlende Angabe Aufenthaltsstatus	256	100	105	41	151	59
Fehlende Angabe Nationalität (und ev. Aufenthaltsstatus)	22	100	12	54,5	10	45,5

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, SHS im Flüchtlingsbereich 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A3.3.3 Ausländische Sozialhilfebeziehende (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Herkunftskontinent, 2015

Aufenthaltsstatus	Total		Afrika		Asien		Europa		Amerika		Unbekannt/Andere	
	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %
Total	25 092	100,0	6 209	24,7	4 561	18,2	12 583	50,1	1 510	6,0	229	0,9
Vorläufig Aufgenommener +7 Jahre	1 357	100,0	685	50,5	365	26,9	282	20,8	3	0,2	22	1,6
Vorläufig aufgenommener Flüchtling +7 Jahre	330	100,0	140	42,4	156	47,3	30	9,1	1	0,3	3	0,9
Vorläufig aufgenommener Flüchtling –7 Jahre	853	100,0	432	50,6	397	46,5	16	1,9	2	0,2	6	0,7
Anerkannter Flüchtling –5 Jahre	2 352	100,0	1 389	59,1	834	35,5	98	4,2	5	0,2	26	1,1
Anderer Aufenthaltsstatus	19 943	100,0	3 515	17,6	2 735	13,7	12 038	60,4	1 486	7,5	169	0,8
Fehlende Angabe zum Aufenthaltsstatus	257	100,0	48	18,7	74	28,8	119	46,3	13	5,1	3	1,2

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, SHS im Flüchtlingsbereich 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.3.4 Personen in der Sozialhilfe (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2015

	Total		Erwerbstätig		Nicht erwerbstätig		Nichterwerbspersonen	
	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %	Personen	In %
Total	33 098	100	7 530	22,8	11 484	34,7	14 084	42,6
Schweizer/innen	16 201	100	3 585	22,1	5 733	35,4	6 883	42,5
Ausländer/innen	16 897	100,0	3 945	23,3	5 751	34,0	7 201	42,6
Anderer Aufenthaltsstatus (B, C, L)	13 342	100	3 355	25,1	4 690	35,2	5 297	39,7
Anerkannter Flüchtling –5 Jahre	1 530	100	201	13,1	447	29,2	882	57,6
Vorläufig aufgenommener Flüchtling –7 Jahre	630	100	95	15,1	198	31,4	337	53,5
Vorläufig aufgenommener Flüchtling +7 Jahre	242	100	74	30,6	86	35,5	82	33,9
Vorläufig Aufgenommener +7 Jahre	1 036	100	187	18,1	317	30,6	532	51,4
Fehlende Angabe Aufenthaltsstatus	115	100	32	27,8	13	11,3	70	60,9
Fehlende Angabe Nationalität (und ev. Aufenthaltsstatus)	2	100	1	50	0	0	1	50

Personen ab 15 Jahren. Bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Fälle.

Nichterwerbspersonen: Inkl. Personen in Lehre. Erwerbslose: Inkl. Personen im Beschäftigungsprogramm.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015, SHS im Flüchtlingsbereich 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.4.1 ALBV und KKBB: Anzahl Dossiers und unterstützte Personen nach Bezirk, 2015

	Alimentenbevorschussung			Kleinkinderbetreuungsbeiträge		
	Dossiers	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %	Dossiers	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %
Total^a	4 752	10 502	0,73	4 284	15 991	1,11
Bezirk						
Affoltern	115	265	0,52	86	336	0,66
Andelfingen	76	162	0,53	53	197	0,64
Bülach	537	1 173	0,83	509	1 933	1,37
Dielsdorf	297	653	0,76	283	1 063	1,24
Hinwil	292	673	0,73	258	976	1,06
Horgen	320	702	0,58	225	816	0,67
Meilen	145	321	0,32	111	380	0,38
Pfäffikon	160	367	0,63	138	514	0,88
Uster	301	699	0,55	337	1 272	1,01
Winterthur	740	1 624	1,00	599	2 201	1,36
Dietikon	401	888	1,02	478	1 812	2,09
Zürich	1 414	3 083	0,79	1 255	4 638	1,19

^a Das Total der Bezirke entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Dossiers und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.4.2 ALBV und KKBB: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2015

	Anrechenbares Monatseinkommen (Fr./Monat)		Zugesprochene Leistung (Fr./Monat)	
	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert
Alimentenbevorschussung				
Total Kanton Zürich	3 778	3 846	716	777
Elternteil mit 1 Kind	3 784	3 881	655	636
Elternteil mit 2 Kindern	3 587	3 618	1 196	1 130
Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	3 006	3 320	1 407	1 384
Kinder und junge Erwachsene allein	4 357	4 222	631	595
Andere	4 300	4 326	671	682
Kleinkinderbetreuungsbeiträge				
Total Kanton Zürich	4 625	4 221	1 224	1 389
Elternteil mit 1 Kind	1 011	1 373	2 808	2 317
Elternteil mit 2 Kindern	1 250	1 644	2 820	2 433
Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	1 990	2 211	2 820	2 494
Paare mit 1 Kind	4 466	4 335	782	911
Paare mit 2 Kindern	4 977	4 900	1 058	1 130
Paare mit 3 oder mehr Kindern	5 536	5 391	1 278	1 346

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A.3.4.3 ALBV und KKBB: Zivilstand der Antrag stellenden Personen, 2015

	Alimentenbevorschussung		Kleinkinderbetreuungsbeiträge	
	absolut	in %	absolut	in %
Total	4 752	100,0	4 284	100,0
Ledig	1 715	36,1	746	17,4
Verheiratet/ In eingetragener Partnerschaft	605	12,7	3 201	74,7
Getrennt	600	12,6	105	2,5
Verwitwet	16	0,3	7	0,2
Geschieden	1 816	38,2	225	5,3

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.4.4.1 ALBV und KKBB: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Klassen zu 6 Monaten), 2015

Alimentenbevorschussung			Kleinkinderbetreuungsbeiträge		
Monate	absolut	in %	Monate	absolut	in %
Total	982	100,0	Total	2 391	100,0
bis und mit 6	126	12,8	bis und mit 6	447	18,7
7–12	126	12,8	7–12	644	26,9
13–18	126	12,8	13–18	739	30,9
19–24	134	13,7	19–24	401	16,8
25–30	60	6,1	über 24	160	6,7
31–36	43	4,4			
37–42	40	4,1			
43–48	27	2,8			
49–54	34	3,5			
55–60	22	2,2			
61–66	23	2,3			
67–72	33	3,4			
73–78	45	4,6			
79–84	43	4,4			
85–90	30	3,1			
91–96	8	0,8			
97–102	6	0,6			
103–108	7	0,7			
über 108	49	5,0			

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.4.4.2 ALBV und KKBB: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Median und Mittelwert in Monaten), 2014 und 2015

	Jahr	N	Mittelwert	Median
Alimentenbevorschussung	2014	829	34,0	20
	2015	982	38,4	23
Kleinkinderbetreuungsbeiträge	2014	1361	9,4	8
	2015	2391	13,3	13

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 3.4.5 ALBV und KKBB: Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Gemeindegrössenklassen (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2015

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Alimentenbevorschussung (Fr./Monat)		Kleinkinderbetreuungsbeiträge (Fr./Monat)	
	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert
Total Kanton Zürich	716	777	1 224	1 389
150'000 und mehr ^a	700	731	1 520	1 588
50'000–149'999 ^b	714	763	1 189	1 411
20'000–49'999	745	793	1 120	1 297
10'000–19'999	712	782	1 131	1 284
5 000–9 999	743	830	1 134	1 299
2 000–4 999	741	813	1 087	1 288
1 000–1 999	795	845	1 058	1 234
Weniger als 1 000	757	809	780	934

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A4.1 Entwicklung aller Bedarfsleistungen im Kanton Zürich: Nettoleistungen in Mio. Franken, 1990–2015

Jahr	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	kantonale Beihilfen zur AHV/IV und Zuschüsse ^a	Alimentenbevorschussung ^b	Kleinkinderbetreuungsbeiträge ^c	Sozialhilfe ^d	Totale
1990	188,3	31,0	10,1		37,9	268,1
1991	230,0	34,8	12,4		61,7	340,8
1992	261,0	39,5	14,2	6,4	78,8	408,7
1993	293,3	41,2	15,9	10,5	106,1	494,3
1994	311,9	42,9	17,3	10,5	130,6	560,0
1995	337,9	45,0	18,6	10,3	140,3	599,9
1996	336,9	41,7	19,5	11,0	152,5	606,6
1997	349,4	42,7	21,8	12,5	156,0	604,1
1998	346,4	42,7	22,4	12,6	184,0	665,8
1999	365,5	42,7	22,1	12,3	205,9	703,5
2000	428,7	46,6	20,5	11,7	191,4	698,8
2001	356,1	43,9	19,8	11,3	193,2	624,3
2002	392,1	48,6	20,2	10,4	234,9	706,2
2003	413,7	50,9	21,5	10,6	269,2	766,0
2004	448,2	52,7	23,9	10,9	341,2	876,8
2005	475,1	54,8	24,3	11,2	354,5	919,9
2006	488,2	55,1	24,8	11,4	368,7	948,3
2007	506,7	56,4	23,6	10,9	355,2	952,8
2008	594,8	49,4	22,9	10,2	338,8	1016,1
2009	632,5	46,7	22,2	8,7	315,8	1025,8
2010	667,8	45,9	21,6	9,1	369,0	1113,4
2011	716,9	45,3	19,8	9,4	376,0	1160,4
2012	744,6	50,5	20,2	8,3	381,7	1205,3
2013	767,1	50,1	24,3	39,9	373,4	1254,8
2014	791,7	50,7	24,5	65,1	427,8	1359,8
2015	804,6	50,6	25,3	47,8	424,6	1353,0

^a Kantonale Zuschüsse für Personen mit ausserordentlichem Bedarf in Heimen wurden 2008 eingeführt.

^b Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Alimentenpflichtige.

^c KKBB wurden auf den 01.02.1992 eingeführt. Vorher wurden diese Leistungen teilweise durch die Sozialhilfe getragen.

^d Nettoleistung nach Kostenerstattung durch Kanton und andere Gemeinwesen.

^e Bis 1999 inklusive der 1999 abgeschafften Arbeitslosenhilfe.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A4.2 Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2002–2015

Jahr	Zusatzleistungen zur AHV im ganzen Jahr		Zusatzleistungen zur AHV im Stichmonat Dezember		Zusatzleistungen zur IV im ganzen Jahr		Zusatzleistungen zur IV im Stichmonat Dezember		Zusatzleistungen zur AHV/IV im ganzen Jahr	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
2002			19 409	21 586			10 781	12 765		
2003			19 166	21 206			11 442	13 730		
2004			19 843	22 182			12 332	14 999		
2005			20 486	22 974			13 726	16 928		
2006			20 728	23 316			13 987	17 347		
2007			21 086	23 772			14 339	17 814		
2008	24 298	26 894	21 482	23 911	15 998	19 815	14 633	18 058	40 296	46 709
2009	24 713	27 458	21 932	24 482	16 136	19 985	14 901	18 372	40 849	47 443
2010	25 583	28 313	22 685	25 239	16 612	20 294	15 310	18 661	42 195	48 607
2011	26 427	29 262	23 570	26 260	17 055	20 873	15 768	19 265	43 482	50 135
2012	26 985	29 884	24 294	27 083	17 274	21 043	16 045	19 462	44 259	50 927
2013	27 936	30 932	24 832	27 690	17 721	21 451	16 376	19 757	45 657	52 383
2014	28 534	31 648	25 431	28 375	17 810	21 489	16 447	19 758	46 344	53 137
2015	29 073	32 313	25 827	28 910	17 720	21 241	16 406	19 596	46 793	53 554

Jahr	Zusatzleistungen zur AHV/IV im Stichmonat Dezember		Alimentenbevorschussung		Kleinkinderbetreuungsbeiträge		Sozialhilfe		
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	
2002	30 190	34 351	5 096	11 148	1 097	3 012	20 754	36 391	
2003	30 608	34 936	4 900	10 860	1 066	3 183	22 997	39 671	
2004	32 175	37 181	5 162	11 396	1 112	3 340	27 503	47 110	
2005	34 212	39 902	5 410	11 788	1 132	3 416	29 100	49 472	
2006	34 715	40 663	5 340	11 635	1 084	3 343	28 912	48 741	
2007	35 425	41 586	5 421	11 728	1 029	3 251	28 429	47 708	
2008	36 115	41 969	5 316	11 738	902	2 614	26 500	43 557	
2009	36 833	42 854	4 979	10 882	850	2 440	26 684	43 702	
2010	37 995	43 900	5 074	11 030	948	2 918	26 800	43 746	
2011	39 338	45 525	5 043	10 978	953	3 011	26 990	43 592	
2012	40 339	46 545	4 822	10 505	868	2 755	27 248	44 154	
2013	41 208	47 447	4 506	10 312	3 222	11 616	27 824	44 909	
2014	41 878	48 133	4 866	10 656	4 681	17 292	28 347	45 469	
2015	42 233	48 506	4 752	10 502	4 284	15 991	29 009	46 227	

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2 016

A.4.3 Entwicklung der Bedarfsleistungen im Kanton Zürich: Anzahl Fälle^a, 1990–2002 (indexiert 2002=100%)

Jahr	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	Kantonale Beihilfen zur AHV/IV	Alimentenbevorschussung	Kleinkinderbetreuungsbeiträge ^b	Sozialhilfe
1990	64,8%	63,6%	74,6%		58,2%
1991	74,1%	76,0%	76,2%		69,3%
1992	78,2%	79,3%	73,8%	65,6%	71,3%
1993	80,1%	82,9%	79,7%	91,8%	73,3%
1994	79,9%	84,1%	81,7%	98,3%	76,4%
1995	82,1%	86,8%	87,9%	88,5%	79,1%
1996	82,5%	85,8%	94,8%	97,8%	86,4%
1997	84,1%	85,0%	99,8%	116,9%	94,2%
1998	86,6%	87,0%	100,8%	116,3%	93,7%
1999	89,2%	85,8%	101,5%	115,9%	101,7%
2000	94,3%	91,7%	102,7%	120,3%	99,5%
2001	95,4%	92,8%	102,6%	103,8%	99,6%
2002	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

^a Die hier aufgeführten Fallzahlen sind Administrativdaten und beruhen auf Falldefinitionen, die von jenen der Sozialhilfestatistik abweichen.

^b KKBB wurden auf den 1.2.1992 eingeführt.

© BFS, Neuchâtel 2016

A.4.4 Bezüger/innen von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2015

Jahr	Anzahl Personen	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in %
2010	98 038	7,2
2011	99 390	7,2
2012	100 362	7,2
2013	110 862	7,9
2014	117 962	8,3
2015	117 722	8,1

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A.4.5 Anteil Fälle mit fehlender Versichertennummer der antragstellenden Person nach Leistungstyp, 2015

	Fälle	Anteil in %
Sozialhilfe	65	0,2
Kleinkinderbetreuungsbeiträge	3	0,1
Alimentenbevorschussung	0	0,0
Zusatzleistungen zur Altersrente	6	0,0
Zusatzleistungen zur IV	23	0,1
Zusatzleistungen zur Hinterbliebenenrente	17	2,0

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A4.6 Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen (Details), 2015

Leistungstyp nach Art des Mehrfachbezugs	Fälle in %
Sozialhilfe	
Total	100,0
Nur Sozialhilfe	85,8
Sozialhilfe und ALBV	5,0
Sozialhilfe und ZL IV	4,5
Sozialhilfe und KKBB	1,9
Sozialhilfe und ZL AV	1,7
Sozialhilfe und ZL HV	0,5
Sozialhilfe, KKBB und ALBV	0,4
Sozialhilfe, ALBV und ZL IV	0,2
Sozialhilfe, ALBV und ZL HV	<0,1
Kleinkinderbetreuungsbeiträge	
Total	100,0
Nur KKBB	81,8
KKBB und Sozialhilfe	12,7
KKBB, Sozialhilfe und ALBV	2,8
KKBB und ALBV	2,4
KKBB und ZL IV	0,1
KKBB und ZL HV	0,0
KKBB, Sozialhilfe und ZL IV	0,1
KKBB, ALBV und ZL IV	<0,1
Alimentenbevorschussung	
Total	100,0
Nur ALBV	59,7
ALBV und Sozialhilfe	30,6
ALBV und ZL IV	3,4
ALBV, Sozialhilfe und KKBB	2,5
ALBV und KKBB	2,1
ALBV, Sozialhilfe und ZL IV	1,1
ALBV und ZL HV	0,3
ALBV, Sozialhilfe und ZL HV	0,2
ALBV und ZL AV	<0,1
ALBV, Sozialhilfe und ZL AV	<0,1
ALBV, KKBB und ZL HV	<0,1
Zusatzleistungen zur Altersrente	
Total	100,0
Nur ZL AV	98,2
ZL AV und Sozialhilfe	1,8
ZL AV und ALBV	<0,1
ZL AV, Sozialhilfe und ALBV	<0,1

Legende: KKBB = Kleinkinderbetreuungsbeiträge; ALBV = Alimentenbevorschussung; ZL AV = Zusatzleistungen zur Altersrente; ZL IV = Zusatzleistungen zur IV; ZL HV = Zusatzleistungen zur Hinterlassenenversicherung.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A4.6 Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen (Details), 2015 (Ende)

Leistungstyp nach Art des Mehrfachbezugs	Fälle in %
Zusatzleistungen zur IV	
Total	100,0
Nur ZL IV	91,4
ZL IV und Sozialhilfe	7,3
ZL IV und ALBV	0,9
ZL IV, Sozialhilfe und ALBV	0,3
ZL IV, Sozialhilfe und KKBB	<0,1
ZL IV und KKBB	<0,1
Zusatzleistungen zur Hinterlassenenrente	
Total	100,0
Nur ZL HV	80,7
ZL HV und Sozialhilfe	16,0
ZL HV und ALBV	1,9
ZL HV, Sozialhilfe und ALBV	1,2
ZL HV und KKBB	0,1
ZL HV, Sozialhilfe und KKBB	<0,1

Legende: KKBB = Kleinkinderbetreuungsbeiträge; ALBV = Alimentenbevorschussung; ZL AV = Zusatzleistungen zur Altersrente; ZL IV = Zusatzleistungen zur IV;
 ZL HV = Zusatzleistungen zur Hinterlassenenversicherung.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 6.1 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe: Beziehende nach Alter und Nationalität, 2015

		18–25 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre	22 Jahre	23 Jahre	24 Jahre	25 Jahre
Total Nationalität	Anzahl Personen	4605	577	593	560	549	563	590	557	616
Schweizer/innen	Anzahl Personen	2911	336	377	380	357	376	357	369	359
	Anteil in %	63,2	58,2	63,6	67,9	65	66,8	60,5	66,2	58,3
Ausländer/innen	Anzahl Personen	1682	236	216	178	192	185	232	187	256
	Anteil in %	36,5	40,9	36,4	31,8	35	32,9	39,3	33,6	41,6
Missing	Anzahl Personen	12	5	0	2	0	2	1	1	1
	Anteil in %	0,3	0,9	0	0,4	0	0,4	0,2	0,2	0,2

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 6.2 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Fallstruktur, 2015

	18–25 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre	22 Jahre	23 Jahre	24 Jahre	25 Jahre
Total	4605	577	593	560	549	563	590	557	616
Einpersonenfälle	2814	280	372	385	366	361	355	337	358
Alleinerziehende	467	86	43	40	30	34	53	82	99
Paare mit Kind(ern)	349	54	17	13	32	46	61	57	69
Paare ohne Kind	100	1	3	10	17	12	26	10	21
Stationäre Einrichtungen, Heime	520	109	102	68	58	63	52	36	32
Besondere Wohnformen	278	26	35	38	38	41	39	31	30
Andere Falltypen	9	2	0	1	1	1	1	2	1
Total ohne Fehlende Angaben	4537	558	572	555	542	558	587	555	610
Fehlende Angaben	68	19	21	5	7	5	3	2	6
Anteil Fehlende Angaben	1,5%	3,3%	3,5%	0,9%	1,3%	0,9%	0,5%	0,4%	1,0%

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 6.3 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Ausbildung, 2015

	18–25 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre	22 Jahre	23 Jahre	24 Jahre	25 Jahre
Total	4605	577	593	560	549	563	590	557	616
Obligatorische Schule	2886	390	427	390	364	361	324	296	334
Berufsbildung und tertiärer Bildungsabschluss	1130	71	80	106	129	137	209	197	201
Unbekannt	182	21	19	11	18	24	22	29	38
Total ohne Fehlende Angaben	4198	482	526	507	511	522	555	522	573
Fehlende Angaben	407	95	67	53	38	41	35	35	43
Anteil Fehlende Angaben	8,8%	16,5%	11,3%	9,5%	6,9%	7,3%	5,9%	6,3%	7,0%

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 6.4 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Erwerbssituation, 2015

	18–25 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre	22 Jahre	23 Jahre	24 Jahre	25 Jahre
Total	4605	577	593	560	549	563	590	557	616
Erwerbstätig	1179	210	175	150	152	124	117	120	131
davon: in der Lehre	673	156	143	99	80	66	41	43	45
Erwerbslos	1548	98	156	188	198	212	235	213	248
davon: auf Stellensuche gemeldet	525	27	43	65	71	82	93	66	78
davon: auf Stellensuche nicht gemeldet	593	38	55	66	69	81	77	96	111
Nichterwerbspersonen	1458	181	195	169	164	182	191	179	197
davon: in Ausbildung	333	101	81	48	34	21	23	14	11
davon: gesundheitlich eingeschränkt (IV-Rente, arbeitsunfähig, dauerinvalid)	448	22	53	50	52	66	78	68	59
Total ohne Fehlende Angaben	4185	489	526	507	514	518	543	512	576
Fehlende Angaben	420	88	67	53	35	45	47	45	40
Anteil Fehlende Angaben	9,1%	15,3%	11,3%	9,5%	6,4%	8,0%	8,0%	8,1%	6,5%

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 6.5 Abgeschlossene Dossiers mit jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe: Beendigungsgründe nach Ausbildung und Erwerbssituation, 2015

	Total	Verbesserung der wirtschaftlichen Situation	Existenzsicherung durch übrige Leistungen	Beendigung der Zuständigkeit	Anderes und Unbekannt	Fehlende Angaben	Total ohne Fehlende Angaben	Anteil Fehlende Angaben
18–25 Jahre	1568	446	368	555	118	81	1487	5,2%
Obligatorische Schule	892	228	207	355	61	41	851	4,6%
Berufsbildung oder höher	439	173	113	117	24	12	427	2,7%
Erwerbstätig	387	159	91	106	23	8	379	2,1%
Erwerbslos	551	166	103	233	20	29	522	5,3%
Nichterwerbspersonen	407	64	124	162	47	10	397	2,5%

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

A 6.6 Junge Erwachsene mit Zusatzleistungen zur IV nach Wohnsituation, 2015

	18–25 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre	22 Jahre	23 Jahre	24 Jahre	25 Jahre
Total	1406	58	125	157	151	199	227	245	244
Im Heim lebend	477	30	46	57	42	68	73	76	85
Im Privathaushalt: alleinlebend	480	11	31	50	44	77	91	82	94
Im Privathaushalt: nicht alleinlebend	449	17	48	50	65	54	63	87	65

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

Inhaltsverzeichnis der Tabellen, Grafiken und Karten

Tabellen

T 0.1	Die wichtigsten Quoten im Überblick, 2015	10
T 2.1	Kennzahlen nach Gemeindegrössen, 2014	22
T 3.1.1	Übersicht über das Leistungssystem für Zusatzleistungen zur AHV/IV (Stand 2015)	29
T 3.1.2	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anzahl Dossiers, unterstützte Personen und Bezügerquoten nach Rentenart und Gemeindegrössenklassen, 2015	31
T 3.1.3	Anteile der Dossiers im Heim nach Gemeindegrössenklassen und Rentenart, 2015	33
T 3.1.4	Durchschnittliche Zusatzleistungen nach Gemeindegrössenklassen und Rentenart, 2015	37
T 3.2.1	Übersicht über das Leistungssystem für Sozialhilfe (Stand 2015)	42
T 3.2.2	Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall, nach Gemeindegrösse, 2015	43
T 3.3.1	Unterstützte Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs im Überblick, 2015	62
T 3.3.2	Anzahl unterstützte Personen im Asylbereich, 2014–2015	66
T 3.3.3	Anzahl unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich, 2014–2015	66
T 3.3.4	Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich, 2014–2015	66
T 3.4.1	Übersicht über das Leistungssystem für Alimentenbevorschussung (Stand 2015)	69
T 3.4.2	Übersicht über das Leistungssystem für Kleinkinderbetreuungsbeiträge (Stand 2015)	70
T 3.4.3	ALBV und KKBB: Anzahl Dossiers und Anzahl unterstützte Personen nach Gemeindegrössenklassen, 2015	71
T 4.1	Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2015	78
T 4.2	Prämienverbilligungen und Prämienübernahmen im Kanton Zürich (in Mio. Franken), 2000–2015	82

T 6.1	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe und mit ZL zur IV, 2010 bis 2015	92
T 6.2	Zusatzleistungen zur IV bestehende und neue Fälle, 2015	96

Grafiken

G 2.1	Wirtschaftswachstum in der Schweiz 1996–2014	16
G 2.2	Sozialleistungsquote in der Schweiz 1990–2014	17
G 2.3	Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten nach Branchen, 2013	17
G 2.4	Branchenprofil, 2013	18
G 2.5	Ausländeranteile 1992–2014	18
G 2.6	Anzahl anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Kanton Zürich 2009–2015	19
G 2.7	Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote 1992–2015	19
G 2.8	Anzahl Aussteuerungen im Kanton Zürich 2004–2015	19
G 2.9	Altersstruktur der Wohnbevölkerung Ende 2014	20
G 2.10	Berechtigte Steuerkraft je Einwohner/innen in Franken 2014	21
G 3.1	Modell des Systems der Sozialen Sicherheit	26
G 3.1.1	Berechnungsschema Zusatzleistungen zur AHV/IV	28
G 3.1.2	Zusatzleistungen zur AHV und IV: Entwicklung der Bezügerquoten, 2008–2015	30
G 3.1.3	Zusatzleistungen zur IV: Entwicklung der Bezügerquoten der IV-Rentner/innen, 2008–2015	30
G 3.1.4	Dossiers mit Zusatzleistungen nach Fallstruktur und Rentenart, 2015	33
G 3.1.5	Anteile der Personen in Heimen an allen Bezüger/innen nach Altersklassen, 2015	34
G 3.1.6	Verteilung der Personen mit Zusatzleistungen nach Rentenart, Nationalität und Geschlecht, 2015	34

G3.1.7	Bezügerquoten der Personen ab 65 Jahren mit Zusatzleistungen zur AHV nach Nationalität und Geschlecht, 2015	35	G3.2.12	Fälle und Personen nach Fallstruktur, 2015	51
G3.1.8	Bezügerquoten der Personen mit Zusatzleistungen zur AHV nach Altersklassen und Geschlecht, 2015	35	G3.2.13	Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklassen, 2015	51
G3.1.9	Veränderung der Bezügerquoten der Zusatzleistungen zur AHV nach Altersklassen und Geschlecht, 2011 und 2015	36	G3.2.14	Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersgruppen, 2015	52
G3.1.10	Bezügerquoten der antragstellenden Personen mit Zusatzleistungen zur IV nach Alter und Geschlecht, 2015	36	G3.2.15	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität, 2015	53
G3.1.11	Durchschnittliche Zusatzleistungen und Anzahl Dossiers nach Fallstruktur, 2015	38	G3.2.16	Erwerbssituation nach Geschlecht und Nationalität, 2015	54
G3.1.12	Anrechenbares Einkommen pro Fall nach Wohnsituation und Rentenart, 2015	38	G3.2.17	Antragstellende zwischen 18 und 65 Jahren nach Erwerbssituation und Fallstruktur, 2015	54
G3.1.13	Bezugsdauer der laufenden und der abgeschlossenen Fälle mit Zusatzleistungen, 2015	39	G3.2.18	Deckungsquoten der Fälle nach Gemeindegrössenklassen, 2015	55
G3.2.1	Bedarfsrechnung Sozialhilfe	41	G3.2.19	Brutto- und Nettobedarf sowie durchschnittliche Anzahl Personen pro Sozialhilfefall nach Gemeindegrösse, 2015	55
G3.2.2	Sozialhilfe: Entwicklung der Sozialhilfequote 2005–2015	45	G3.2.20	Deckungsquote nach Fallstruktur, 2015	56
G3.2.3	Fallzugänge und Fallabgänge nach Gemeindegrössenklassen in Prozent aller Fälle, 2015	45	G3.2.21	Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2015	56
G3.2.4	Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle, 2015	46	G3.2.22	Gesamter Auszahlungsbetrag pro Jahr nach Fallstruktur, 2015	57
G3.2.5	Kumulative Anteile der abgeschlossenen und der laufenden Sozialhilfefälle nach Bezugsdauer, 2015	46	G3.2.23	Sozialhilfefälle und unterstützte Personen nach Wohnstatus, 2015	58
G3.2.6	Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen, 2015	47	G3.2.24	Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Fallstruktur, 2015	59
G3.2.7	Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen, 2015	47	G3.2.25	Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2015	59
G3.2.8	Sozialhilfequote nach Alter: Insgesamt und nach Nationalität, 2015	48	G3.2.26	Haushaltsquoten nach Haushaltstyp und Gemeindegrösse, 2015	60
G3.2.9	Sozialhilfequote nach Altersklassen, 2014 und 2015	48	G3.2.27	Haushaltsquoten nach Nationalität und Haushaltstyp, 2015	60
G3.2.10	Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht, 2015	49	G3.3.1	Altersstruktur der unterstützten Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich, 2015	67
G3.2.11	Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand, 2015	50	G3.3.2	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich nach Geschlecht, 2015	67
			G3.3.3	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich nach Herkunft, 2015	68
			G3.3.4	Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2015	68

G 3.4.1	ALBV und KKBB: Entwicklung Bezügerquoten, 2007–2015	72	G 5.1	Anteile an den Gesamteinnahmen, 1990 und 2014	86
G 3.4.2	ALBV: Fallstruktur, 2015	72	G 5.2	Gesamtausgaben und -einnahmen, 1990–2014	87
G 3.4.3	KKBB: Fallstruktur, 2015	73	G 5.3	Gesamtausgaben und Einnahmen für die soziale Sicherheit im Verhältnis zum BIP, 1990–2014	88
G 3.4.4	ALBV: Unterstützte Kinder und Jugendliche nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2015	73	G 5.4	Sozialleistungen nach Funktionen der gesamten Sozialleistungen, 1990 und 2014	89
G 3.4.5	ALBV und KKBB: Vergleich der Nationalitätenverteilung, 2015	73	G 6.1	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe: Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2015	93
G 3.4.6	ALBV und KKBB: Anrechenbare Einkommensquellen, 2015	75	G 6.2	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Fallstruktur, Anteile in Prozent, 2015	93
G 3.4.7	ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp, 2015	75	G 6.3	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Ausbildung, Anteile in Prozent, 2015	94
G 3.4.8	KKBB: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp, 2015	75	G 6.4	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Erwerbssituation, Anteile in Prozent, 2015	94
G 3.4.9	ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle, 2015	76	G 6.5	Abgeschlossene Dossiers mit jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe: Beendigungsgründe nach Ausbildung und Erwerbssituation, Anteile in Prozent, 2015	95
G 4.1	Entwicklung der Fälle, 2002–2015	79	G 6.6	Bezügerquoten der jungen Erwachsenen mit Zusatzleistungen zur IV nach Alter und Nationalität, 2015	96
G 4.2	Bezügerquoten der bedarfsabhängigen Sozialleistungen 2010–2015	79	G 6.7	Junge Erwachsene mit Zusatzleistungen zur IV nach Wohnsituation, Anteile in Prozent, 2015	96
G 4.3	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Altersklassen, 2015	79	G 6.8	ZL zur IV 2012 bis 2015: Aufteilung in bestehende und neue Fälle, Anteile in Prozent	97
G 4.4	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Nationalität und Geschlecht, 2015	81			
G 4.5	Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen, 2015	81			
G 4.6	Entwicklung der Nettoleistungen pro Leistungsart, 1990–2015	82			
G 4.7	Sozialhilfe: Entwicklung der Anzahl Bezüger nach Altersklassen, 2005–2015	83			
G 4.8	Zusatzleistungen zur Altersrente: Entwicklung der Anzahl Bezüger nach Altersklassen, 2008–2015	84			
G 4.9	Zusatzleistungen zur IV: Entwicklung der Anzahl Bezüger nach Altersklassen, 2008–2015	84			
G 4.10	Alimentenbevorschussung: Entwicklung der Anzahl Bezüger nach Altersklassen, 2005–2015	84			

Karten

K 0.1	Übersichtskarte: 169 Gemeinden, 12 Bezirke im Kanton Zürich, 2015	Umschlag
K 2.1	Gemeinden nach Grössenklassen im Kanton Zürich, 2014	22
K 2.2	Berechtigte Steuerkraft in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2014	23
K 3.1	Bezügerquote der Zusatzleistung zur Alters- rente in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2015	32
K 3.2	Sozialhilfequoten in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2015	44
K 4.1	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2015	80

Inhaltsverzeichnis der Anhangtabellen

A 2.1	Gemeindegrössenklassen gemäss STATPOP 31.12.2014	107	A 3.2.1.3	Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklassen, 2015	117
A 3.1.1	Zusatzleistungen zur AHV und zur IV nach Leistungstyp, 2015	108	A 3.2.1.4	Bezugsdauer der Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklassen, 2015	118
A 3.1.2	Anteile der Dossiers und Personen im Heim und im Privathaushalt nach Gemeindegrössenklassen und Rentenart, 2015	108	A 3.2.1.5	Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklassen, 2015	119
A 3.1.3	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Antragstellende Personen nach Zivilstand, 2015	109	A 3.2.1.6	Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklassen, 2015	119
A 3.1.4.1	Zusatzleistungen zur AHV: Unterstützte Personen nach Altersklassen und Geschlecht, 2015	109	A 3.2.1.7	Fallzugänge und Fallabgänge nach Altersklassen der antragstellenden Person, 2015	119
A 3.1.4.2	Zusatzleistungen zur IV: Antragstellende Personen nach Altersklassen (18–64/65 Jahre) und Geschlecht, 2015	109	A 3.2.1.8	Anteil der Bezüger/innen von Sozialversicherungsleistungen nach Altersklassen, Nationalität und Fallstruktur, 2015	120
A 3.1.5.1	Anzahl Dossiers und monatliche Zusatzleistungen zur AHV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp, 2015	110	A 3.2.2.1	Sozialhilfequoten nach Altersklassen und Gemeindegrössenklassen, 2015	120
A 3.1.5.2	Anzahl Dossiers und monatliche Zusatzleistungen zur IV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp, 2015	111	A 3.2.2.2	Sozialhilfequote nach Nationalität, Geschlecht, Zivilstand und Gemeindegrössenklassen, 2015	121
A 3.1.6.1	Jährliche Zusatzleistungen zur AHV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp, 2015	112	A 3.2.2.3	Situation der Nichterwerbspersonen in der Sozialhilfe nach Altersklassen, 2015	121
A 3.1.6.2	Jährliche Zusatzleistungen zur IV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp, 2015	113	A 3.2.2.4	Fälle mit Kindern nach Anzahl minderjähriger Kinder und Nationalität, 2015	122
A 3.1.7	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anrechenbares Einkommen pro Monat nach Wohnsituation, Fallstruktur und Rentenart, 2015	114	A 3.2.2.5	Fälle mit Kindern nach Alter des jüngsten Kindes, 2015	122
A 3.1.8	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Durchschnittliche jährlich vergütete Krankheitskosten pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, 2015	114	A 3.2.2.6	Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2015	123
A 3.1.9	Gemeinden mit Gemeindegzuschüssen, 2015	115	A 3.2.3.1	Art der Anstellung der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden nach Altersklassen, 2015	124
A 3.2.1.1	Sozialhilfefälle, -bezüger und -quote, Netto- und Bruttobedarf sowie Deckungsquote, 2015	116	A 3.2.3.2	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Altersklassen, 2015	124
A 3.2.1.2	Wohnstatus der Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklassen, 2015	117	A 3.2.3.3	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität, 2015	125
			A 3.2.3.4	Deckungsquote nach Erwerbssituation, 2015	125
			A 3.2.3.5	Unterstützte Personen nach Erwerbssituation und höchster abgeschlossener Ausbildung, 2015	125

A3.2.3.6	Anteil der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person zwischen 15 und 65 Jahren nach Fallstruktur und Nationalität, 2015	126	A3.4.1	ALBV und KKBB: Anzahl Dossiers und unterstützte Personen nach Bezirk, 2015	132
A3.2.3.7	Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklassen, 2015	126	A3.4.2	ALBV und KKBB: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp, 2015	133
A3.2.3.8	Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersklassen, 2015	126	A3.4.3	ALBV und KKBB: Zivilstand der antragstellenden Personen, 2015	133
A3.2.3.9	Erwerbseinkommen der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person, 2015	127	A3.4.4.1	ALBV und KKBB: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers, 2015	134
A3.2.3.10	Ausgesteuerte Antragsteller, 2015	127	A3.4.4.2	ALBV und KKBB: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers, 2014 und 2015	134
A3.2.4.1	Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Gemeindegrössenklassen, 2015	127	A3.4.5	ALBV und KKBB: Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Gemeindegrössenklassen, 2015	134
A3.2.4.2	Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2015	128	A4.1	Entwicklung aller Bedarfsleistungen im Kanton Zürich: Nettoleistungen in Mio. Franken, 1990–2015	135
A3.2.4.3	Gesamter Auszahlungsbetrag nach Fallstruktur, 2015	128	A4.2	Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2002–2015	136
A3.2.4.4	Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2015	129	A4.3	Entwicklung der Bedarfsleistungen: Anzahl Fälle, 1990–2002	137
A3.2.4.5	Nettobedarf im Stichmonat und durchschnittliche Grösse der Unterstützungseinheit nach Gemeindegrössenklassen, 2015	129	A4.4	Bezüger/innen von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2015	137
A3.2.4.6	Durchschnittliche Zulagen und Einkommensfreibeträge nach Fallstruktur, 2015	129	A4.5	Anteil Fälle mit fehlender Versichertennummer der antragstellenden Person nach Leistungstyp, 2015	137
A3.2.4.7	Zulagen und Einkommensfreibeträge nach Altersklassen, Zivilstand und Nationalität, 2015	130	A4.6	Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen, 2015	138
A3.2.4.8	Haushaltsquote der Privathaushalte nach Haushaltstyp und Gemeindegrössenklassen, 2015	130	A6.1	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe: Beziehende nach Alter und Nationalität, 2015	140
A3.3.1	Personen in der Sozialhilfe (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Altersklassen, 2015	131	A6.2	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Fallstruktur, 2015	140
A3.3.2	Personen in der Sozialhilfe (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Geschlecht, 2015	131	A6.3	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Ausbildung, 2015	140
A3.3.3	Ausländische Sozialhilfebeziehende (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Herkunftskontinent, 2015	131	A6.4	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe nach Erwerbssituation, 2015	141
A3.3.4	Personen in der Sozialhilfe (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2015	132	A6.5	Abgeschlossene Dossiers mit jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe: Beendigungsgründe nach Ausbildung und Erwerbssituation, 2015	141
			A6.6	Junge Erwachsene mit Zusatzleistungen zur IV nach Wohnsituation, 2015	141

Schon erschienene Sozialberichte

Sozialbericht Kanton Zürich 2004, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2005, BFS-Nummer 542-0400, Preis: Fr. 30.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2005, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2006, BFS-Nummer 542-0500, Preis: Fr. 30.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2006, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2007, BFS-Nummer 542-0600, Preis: Fr. 30.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2007, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2008, BFS-Nummer 542-0700, Preis: Fr. 30.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2008, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2009, BFS-Nummer 542-0800, Preis: Fr. 30.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2009, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2010, BFS-Nummer 542-0900, Preis: Fr. 32.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2010, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2011, BFS-Nummer 542-1000, Preis: Fr. 35.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2011, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2012, BFS-Nummer 542-1100, Preis: Fr. 35.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2012, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2013, BFS-Nummer 542-1200, Preis: Fr. 35.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2013, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2014, BFS-Nummer 542-1300, Preis: Fr. 32.–

Sozialbericht Kanton Zürich 2014, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2015, BFS-Nummer 542-1400, Preis: Fr. 33.–

Weitere Publikationen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik

Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015, Neuchâtel 2015, BFS-Nummer 1200-1500, Fr. 28.– (exkl. MWST)

Diffusionsmittel

Individuelle Auskünfte

Das BFS im Internet

Medienmitteilungen zur raschen Information der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse

Publikationen zur vertieften Information (zum Teil auch als Diskette/CD-Rom)

Online-Datenbank

Kontakt

058 463 60 11
info@bfs.admin.ch

www.statistik.admin.ch

www.news-stat.admin.ch

058 463 60 60
order@bfs.admin.ch

www.statdb.bfs.admin.ch

Im Sozialbericht des Kantons Zürich wird alljährlich die Entwicklung der Sozialhilfe und der anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgezeigt. Der Bericht dokumentiert seit 2001 die Leistungen des Kantons zur Bekämpfung der Armut. Grundlage ist die Schweizerische Sozialhilfestatistik mit ihren Informationen zu den Bezügerinnen und Bezüglern von Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur AHV und zur IV, Alimentenbevorschussung und Kleinkinderbetreuungsbeiträgen. Der Bericht enthält zudem einen Überblick über die Entwicklung, den Stand und die Finanzierung aller bedarfsabhängigen Leistungen im Kanton Zürich. Die Berichterstattung zu den Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs in der Sozialhilfe erfolgt in einem eigenen Abschnitt. Das diesjährige Schwerpunktkapitel ist den jungen Erwachsenen gewidmet und zeigt deren Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen und Zusatzleistungen zur Invalidenversicherung auf. Der Sozialbericht dient als Nachschlagewerk bei Fragen rund um die Soziale Sicherheit im Kanton Zürich und bietet gesicherte Grundlagen für Entscheide auf kommunaler und kantonaler Ebene.

BFS-Nummer

542-1500

Bestellungen

Tel. 058 463 60 60

Fax 058 463 60 61

order@bfs.admin.ch

Preis

Fr. 33.– (exkl. MWST)

ISBN 978-3-303-13184-8